Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4929

07. 07. 89

Sachgebiet 44

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985 und Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechts

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers der Justiz — 3600/7—1—31 1361/89 — vom 4. Juli 1989 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Mai 1985 — Drucksache 10/3360.

Auftrag

In den letzten Jahren ist das Urheberrecht verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt. Maßgebend hierfür ist ein mit zunehmender Freizeit ständig steigendes Bedürfnis nach kulturellen Angeboten und, bedingt durch die fortschreitende technische Entwicklung, eine steigende Vielzahl und Vielfalt solcher Angebote. Diese umfassen so unterschiedliche Bereiche wie Theater, Museen und Galerien, Literatur, Film und Musik, Rundfunk und Fernsehen.

Aufgrund des technischen Fortschritts der letzten Jahre gewinnen aber auch neue Bereiche — Kabel- und Satellitenfernsehen, neue Medien und Computersoftware — zunehmend urheberrechtliche Bedeutung.

Die Schöpfer dieses Angebots sind die Urheber, vermittelt wird das Angebot durch die ausübenden Künstler und die sogenannte Kulturindustrie. Urheberrechtlich geschützte Werke sind im übrigen für die gesamte Wirtschaft immer wichtiger geworden. Dies zeigt nicht zuletzt die Entwicklung der Datenverarbeitung.

Für die Schaffung und Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Werke genießen Schöpfer und Mittler gesetzlichen Schutz aufgrund des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte. Diese Rechte werden in einer modernen Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft inzwischen als Wirtschaftsfaktoren mit wachsender Bedeutung anerkannt. Als geistiges Gut sind urheberrechtlich geschützte Werke besonders anfällig für eine kostenlose Übernahme und Ausbeutung durch Dritte. Dies gilt um so mehr, als die moderne Technik nicht nur neue Bereiche für die Nutzung von Werken und Leistungen, die durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, erschließt, sondern auch die nicht genehmigte Verwertung durch Dritte — besonders im privaten Bereich — ermöglicht und erleichtert.

Mit der Urheberrechtsreform von 1965 und der Urheberrechtsnovelle von 1985 wurde versucht, den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten auch angesichts der neuen technischen Entwicklungen und der unkontrollierbar werdenden Möglichkeiten der Massennutzung ihrer Werke, insbesondere im privaten Bereich, die verfassungsrechtlich gebotene wirtschaftliche Beteiligung an der Verwertung zu gewährleisten. Mit der Neugestaltung der Vergütung für die private Vervielfältigung von Werken auf Bild- und Tonträgern durch die Einführung einer kombinierten Geräte- und Leerkassettenvergütung und mit der Fotokopiervergütung hat der Gesetzgeber zum Teil völlig neue Lösungswege gefunden.

Der Bericht untersucht zunächst die wirtschaftlichen Ergebnisse der neuen Gesetzgebung. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob das mit der Neuregelung vom Gesetzgeber verfolgte Ziel einer angemessenen wirtschaftlichen Beteiligung der Rechteinhaber an der Verwertung ihrer Werke und Leistungen erreicht worden ist und wie dieses Ziel gegebenenfalls noch besser verwirklicht werden kann.

Der Bericht befaßt sich ferner mit den Herausforderungen, die die neuen technischen Möglichkeiten zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung schutzfähiger Werke und Leistungen an das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte stellen.

Mit der Vorlage dieses Berichtes kommt die Bundesregierung zum ersten Mal dem vom 10. Deutschen Bundestag in seiner 140. Sitzung am 23. Mai 1985 bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts erteilten Auftrag nach, dem Deutschen Bundestag

„a) alle drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über

- die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG vorzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Frage, ob das Vergütungsaufkommen als angemessen im Sinne des § 54 UrhG angesehen werden kann,
- die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte zu erstatten

und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums auch in seinem wirtschaftlichen Bestand vorzuschlagen;

b) eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, ähnlich entsprechender Studien in Schweden und in den USA durchführen zu lassen und den Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu unterrichten;

c) zu prüfen,

- ob ein Leistungsschutzrecht zugunsten der Tonmeister einzuführen ist,
- ob Änderungen des Urhebervertragsrechts im Hinblick auf die Verträge mit Rundfunkanstalten geboten sind." [1])

Der Bericht behandelt die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG in Kapitel I, die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht in Kapitel II, sowie die Fragen der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Tonmeister und einer Regelung des Urhebervertragsrechts in den Kapiteln III und IV.

Die Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz vom Institut für Wirtschaftsforschung — Ifo — in München durchgeführt wurde, wird gleichzeitig mit diesem Bericht vorgelegt.

Redaktionsschluß für diesen Bericht vor Abstimmung mit den beteiligten Bundesressorts war der 1. März 1989.

[1]) BT-Drucksache 10/3360 S. 3

KAPITEL I

Die Entwicklung der urheberechtlichen Vergütung für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken (§ 54 UrhG)

A. Ziel der Urheberrechtsnovelle

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG steht dem Urheber das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung seiner Werke zu. Nur ausnahmsweise ist es gestattet, ohne Zustimmung des Urhebers in bestimmtem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zu vervielfältigen. Als Neuerung und weltweit erste Regelung dieser Art war mit dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 eine Vergütungspflicht für das private Vervielfältigen von Bild- und Tonaufzeichnungen eingeführt worden. Vergütungspflichtig waren die Hersteller und Importeure von Geräten, mit denen derartige Bild- und Tonaufzeichnungen vorgenommen werden konnten.

Für das Vervielfältigen durch Fotokopieren zum persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch sah das Gesetz eine Vergütung nicht vor. Nur wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken diente, hatte der zur Vervielfältigung Befugte dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, § 54 Abs. 2 UrhG a. F.

Die stürmische technische Entwicklung bei den Fotokopiergeräten sowie das Aufkommen der Leerkassetten für die Aufnahme von Bild- und Tonwerken führten seitdem zu einer nicht vorhersehbaren Zunahme des Vervielfältigens zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken. Die Vergütungsregelungen für das private Vervielfältigen konnten immer weniger als ausreichend angesehen werden, um Urhebern und Leistungsschutzberechtigten einen angemessenen Schutz ihres geistigen Eigentums und ihrer Leistungen zu gewährleisten.

Mit der Urheberrechtsnovelle 1985 wurde die Vergütung für das Vervielfältigen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch neu geregelt. Erklärtes Ziel der Urheberrechtsnovelle war es, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[2]) gebotene wirtschaftliche Beteiligung der Urheber an der Nutzung ihrer Werke auch in diesem Bereich zu gewährleisten. Der seit Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 eingetretenen technischen Entwicklung bei der Vervielfältigung auf dem Gebiet der Reprographie sowie der Bild- und Tonaufzeichnung sollte Rechnung getragen werden. Den Berechtigten sollte auch insoweit eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke gesichert werden.

B. Gesetzliche Regelungen

I. Die Vergütung für die Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken

1. Die Vergütung nach § 53 Abs. 5 UrhG a. F.

§ 53 Abs. 5 UrhG a. F. sah für Bild- und Tonaufzeichnungen eine Vergütung vor, die von den Herstellern und Importeuren der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte zu zahlen war und die sich am Herstellerabgabepreis der Geräte orientierte. Die Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten durfte 5 v. H. des Veräußerungserlöses der Gerätehersteller nicht überschreiten.

Diese Vorschrift beruhte auf der Annahme des Gesetzgebers, daß bei einem Durchschnittsabgabepreis von etwa 300 DM je Gerät die urheberrechtliche Vergütung ca. 15 DM pro Gerät betragen werde. Wegen der stetig sinkenden Abgabepreise für Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte wurden aber Anfang der 80er Jahre für inländische Tonaufzeichnungsgeräte durchschnittlich nur etwa 4,60 DM Urhebervergütung gezahlt, bei Importgeräten lag der Anteil der Urhebervergütung, auch wegen der zum Teil erheblichen Erfassungsschwierigkeiten, sogar nur bei etwa 1,50 DM je Gerät. Bei Videogeräten betrug die Urhebervergütung für inländische Geräte etwas mehr als 40 DM, für Importgeräte lediglich 15 bis 16 DM[3]). Der rapide Preisverfall der Geräte hatte so zur Folge, daß trotz zunehmender Beeinträchtigung der Berechtigten durch vermehrte Vervielfältigung die auf den einzelnen Vervielfältigungsvorgang entfallende Vergütung immer geringer wurde.

2. Die Neuregelung der Vergütung durch die Urheberrechtsnovelle 1985

Da die Anknüpfung der Vergütung an den Herstellerabgabepreis der Aufzeichnungsgeräte sich schon sehr bald als unzulänglich herausgestellt hatte und auch grundsätzliche Bedenken gegen die Anknüpfung an den Herstellerabgabepreis sprachen — weder allein der Kauf eines Gerätes noch der dem Wettbewerb unterliegende Gerätepreis können Aufschluß

---

2) BVerfGE 31, 229 Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfGE 31, 255 Tonbandvervielfältigung; BVerfGE 31, 270 Schulfunksendung; BVerfGE 49, 382 Kirchenmusik

3) BT-Drucksache 10/837 S. 11

über den Umfang der urheberrechtsrelevanten Nutzung geben —, wurde mit der Urheberrechtsnovelle 1985 ein neues Konzept für die Vergütungsregelung eingeführt. Um die Vergütungspflicht so weit wie möglich an den jeweiligen Umfang der Vervielfältigungstätigkeit zu binden und die Aufbringungslast auf beide beteiligten Industriezweige — die Geräteindustrie und die Leerkassettenindustrie — zu verteilen, ist nunmehr neben den Geräten auch das Trägermaterial mit einem Vergütungsanspruch — der sogenannten Leerkassettenvergütung — belastet.

Gemäß § 54 Abs. 1 UrhG hat daher der Urheber eines Werkes, von dem zu erwarten ist, daß es durch Übertragung von Bild- und Tonträgern oder Aufnahme von Funksendungen auf Bild- und Tonträger vervielfältigt wird, gegen die Hersteller und Importeure von Geräten und Bild- und Tonträgern, die erkennbar zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, einen Anspruch auf *angemessene* Vergütung für die durch die Veräußerung der Geräte und des Trägermaterials (im folgenden Leerkassetten) geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen.

Diese Vergütung steht, mit Ausnahme der Rundfunkanstalten, auch den Leistungsschutzberechtigten zu, §§ 84, 85, 94 UrhG.

In einer Anlage zu § 54 Abs. 4 UrhG hat der Gesetzgeber folgende Vergütungssätze als angemessen angesehen:

1. Für jedes Tonaufzeichnungsgerät 2,50 DM;
2. für jedes Bildaufzeichnungsgerät mit oder ohne Tonteil 18 DM;
3. bei Tonträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung 0,12 DM;
4. bei Bildträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung 0,17 DM;
5. für jedes Ton- und Bildaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger (Nummern 3 und 4) nicht erforderlich sind, das Doppelte der Vergütungssätze nach den Nummern 1 und 2.

II. Die Vergütung für die Vervielfältigung im Wege der Fotokopie

1. Die Vergütung nach § 54 Abs. 2 UrhG a. F.

Das Urheberrechtsgesetz von 1965 gestattete gemäß den §§ 53 und 54 die Vervielfältigung durch Fotokopieren zum persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch. Eine Vergütung hierfür war jedoch — im Unterschied zur Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken — nicht vorgesehen. Schon bei der Gesetzgebung 1965 waren aber Überlegungen hinsichtlich einer Ausdehnung der Fotokopiervergütung auch auf die private Vervielfältigung angestellt worden. Seinerzeit hatte der Gesetzgeber einen Vergütungsanspruch für das private Fotokopieren jedoch noch nicht als gerechtfertigt angesehen, weil durch dieses Vervielfältigungsverfahren im privaten Bereich der Absatz gedruckter Werke jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt nicht beeinträchtigt werde. Allerdings hatte der Gesetzgeber bereits damals in Aussicht gestellt, bei einer Änderung der Situation eine Ausdehnung der Vergütungspflicht in Erwägung zu ziehen[4]).

Jedoch war in den Fällen, in denen die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten diente, dem Urheber gemäß § 54 Abs. 2 UrhG a.F. eine angemessene Vergütung zu zahlen.

2. Die Neuregelung der Fotokopiervergütung durch die Urheberrechtsnovelle 1985

Angesichts des zunehmenden Einsatzes der Fotokopiertechnik und der Entwicklung des privaten Fotokopierens zu einer Massennutzung urheberrechtlich geschützter Werke und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte der Urheber wurde mit der Urheberrechtsnovelle von 1985 auch die Vergütungspflicht für das Fotokopieren zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in der Form einer kombinierten Geräte-/Betreibervergütung eingeführt.

§ 54 Abs. 2 Satz 1 UrhG sieht vor, daß der Urheber eines Werkes gegen den Hersteller oder Importeur von Geräten, die zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Ablichtung eines Werkstückes oder durch ein ähnliches Verfahren bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung hat für die durch die Veräußerung oder durch ein sonstiges Inverkehrbringen der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen *(Gerätevergütung)*.

Werden derartige Geräte in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 UrhG gegen den Betreiber dieser Geräte einen zusätzlichen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung *(Betreibervergütung)*.

Um die praktische Durchsetzung des Anspruchs auf Fotokopiervergütung zu erleichtern, ist die vom Gesetzgeber mangels anderweitiger Vereinbarung als angemessen erachtete Vergütung für die Geräte- wie für die Betreibervergütung der Höhe nach festgesetzt. Gemäß einer Anlage zu § 54 Abs. 4 UrhG beträgt

1. die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 2 Satz 1 für jedes Vervielfältigungsgerät mit einer Leistung

   von 2 bis 12 Vervielfältigungen je Minute 75 DM

   von 13 bis 35 Vervielfältigungen je Minute 100 DM

   von 36 bis 70 Vervielfältigungen je Minute 150 DM

   über 70 Vervielfältigungen je Minute 600 DM.

---

[4]) Haertel/Schiefler, Materialien zum Urheberrechtsgesetz und Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, 2. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1967 S. 244

2. Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 2 Satz 2 beträgt für jede DIN A 4-Seite der Ablichtung
   a) bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden, 0,05 DM,
   b) bei allen übrigen Ablichtungen 0,02 DM.
3. Bei Vervielfältigungsgeräten, mit denen mehrfarbige Ablichtungen hergestellt werden können, und bei mehrfarbigen Ablichtungen ist der doppelte Vergütungssatz anzuwenden.
4. Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind die Vergütungssätze entsprechend anzuwenden.

III. Regelungen zum Inkasso der Vergütung

Das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung der Vergütungsregelung nach § 54 UrhG den Urhebern (und Leistungsschutzberechtigten) eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu verschaffen, wird nur dann erreicht, wenn es gelingt, alle Zahlungsverpflichteten in einem dem Umfang der Nutzung entsprechenden Ausmaß zur Zahlung heranzuziehen.

Um ein möglichst wirksames Inkasso der Vergütung zu gewährleisten, wurden daher mit der Urheberrechtsnovelle 1985 einige Vorschriften verabschiedet, die das Inkasso erleichtern sollen.

1. Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit

Die Vergütung für die private Vervielfältigung kann gemäß § 54 Abs. 6 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Diese Regelung entspricht dem alten Recht, wonach die Vergütung für das private Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken und für das Vervielfältigen von Druckwerken zu gewerblichen Zwecken nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden konnte.

2. Einfuhrkontrollmeldung

Zur Erfassung der für das Inkasso notwendigen Informationen steht den Verwertungsgesellschaften das Instrument der Einfuhrkontrollmeldung nach der Außenwirtschaftsverordnung zur Verfügung. Die mit der Einfuhrkontrollmeldung gewonnenen Daten über die Einfuhr von Geräten und Bild- oder Tonträgern im Sinne von § 54 des Urheberrechtsgesetzes, die aufgrund entsprechender Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung von den Importeuren zur Verfügung zu stellen sind, werden der Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften (Deutsches Patentamt) zugeleitet. Gemäß § 20 a des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) kann die Aufsichtsbehörde diese Daten an die zur Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs berechtigte Verwertungsgesellschaft weiterleiten.

Mehrfache Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung haben diese Einfuhrkontrollmeldungen den praktischen Erfordernissen bei der Erfassung der Importe und der Abrechnung der Vergütung angepaßt. So wurde der Warenkatalog für die Einfuhrkontrollmeldungen ergänzt und die Erfassung der Einfuhren nicht nur nach Stückzahl, sondern bei Leerkassetten auch nach Spieldauer, nach der sich die Höhe der Vergütung berechnet, vorgesehen. Am 1. Januar 1988 sind weitere Änderungen der Einfuhrliste und der Außenwirtschaftsverordnung in Kraft getreten, die einer weiter verbesserten Erfassung der Importe durch die Einfuhrkontrollmeldungen dienen sollen.

3. Auskunftsanspruch

Zur Durchsetzung der Vergütungsansprüche gegenüber Zahlungsverpflichteten, deren Auskunftspflichten nicht aufgrund von Gesamtverträgen vertraglich geregelt sind, sind die Verwertungsgesellschaften auf einen Auskunftsanspruch angewiesen. Nach § 54 Abs. 5 UrhG hat der Urheber — und damit die wahrnehmende Verwertungsgesellschaft — einen Auskunftsanspruch gegen die Zahlungspflichtigen über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich des Gesetzes in Verkehr gebrachten Geräte und Bild- und Tonträger. Zur Erhebung der Fotokopiervergütung kann von dem Betreiber eines Gerätes die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangt werden. § 54 Abs. 5 Satz 3 UrhG bestimmt, daß die Auskunft jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr zu erteilen ist.

C. Inkasso und Vergütungsaufkommen

I. Geräte- und Leerkassettenvergütung (§ 54 Abs. 1 UrhG)

1. Inkasso

Für das Inkasso der Geräteabgabe nach altem Recht hatten die Verwertungsgesellschaften GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Vertreterin der Musikurheber), VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort, Vertreterin der Wortautoren) und GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Vertreterin der Interessen der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller) die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) gegründet. Die ZPÜ ist keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Gesellschaft, die nur mit Inkassoaufgaben betraut ist.

Die Einziehung der Vergütung obliegt auch nach der Neuregelung des Vergütungsanspruchs der ZPÜ. Sie führt nun neben dem Inkasso für die Gesellschafter auch das Inkasso für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, die Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken (VGF), die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF), die Verwertungsgesellschaft der Film-

und Fernsehproduzenten (VFF) sowie die Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA) durch.

Die ZPÜ hat mit insgesamt fünf Verwertervereinigungen (Vereinigungen von Herstellern von Tonaufzeichnungsgeräten sowie von Herstellern und Importeuren von Bildaufzeichnungsgeräten und Herstellern und Importeuren von Magnetbändern) Gesamtverträge im Sinne des § 12 UrhWG abgeschlossen. In diesen ist, ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften, im einzelnen geregelt, welche Produkte der Vergütungspflicht unterliegen und auf welche Weise und zu welchen Terminen Auskünfte zu erteilen und Zahlungen zu leisten sind. Nach Angaben der ZPÜ funktionieren diese Verträge reibungslos. Für die geleistete Vertragshilfe gewährt die ZPÜ auf die gesetzlich festgesetzten Vergütungen einen Nachlaß in Höhe von 6 bis 6,5 %.

Die übrigen Hersteller und Importeure — etwa 250 bis 300 —, die keinem der Gesamtvertragspartner angehören, werden von der ZPÜ regelmäßig in Quartalsabständen zur Auskunftserteilung und Zahlung der Vergütung aufgefordert. Falls notwendig, leitet die ZPÜ zur Durchsetzung der Vergütungsansprüche auch gerichtliche Schritte ein; inzwischen sind 13 gerichtliche Verfahren auf Auskunftserteilung gegen Importeure abgeschlossen, weitere Verfahren sind anhängig.

2. Entwicklung des Vergütungsaufkommens

2.1.

Die Einnahmen der ZPÜ aus der Gerätevergütung für die Jahre 1976 bis 1985 belaufen sich auf 170 Mio. DM; ihre Zusammensetzung ergibt sich aus *Tabelle 1*. Dabei enthalten nach Angaben der ZPÜ insbesondere die Jahresergebnisse ab 1982 erhebliche, nicht gesondert ausgewiesene Nachzahlungen für Vorjahre, so daß die Tabelle insgesamt kein periodengerechtes Bild ergibt. Den Einnahmen sind außerdem in der Aufstellung nicht berücksichtigte weitere 94,6 Mio. DM zuzurechnen, die von der Geräteindustrie für noch offene Lizenzansprüche gem. § 53 Abs. 5 UrhG a. F. erst nach Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle gezahlt wurden. Von diesen 94,6 Mio. DM entfallen 63 Mio. DM auf die Zeit vor 1983 und 31,6 Mio. DM auf den Zeitraum 1. 1. 1983—31. 6. 1985.

2.2.

Die Entwicklung der Einnahmen der ZPÜ für die private Vervielfältigung auf Bild- oder Tonträger seit dem Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle 1985 ergibt sich aus *Tabelle 2*.

Das Vergütungsaufkommen ist seit dem Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle kontinuierlich gewachsen. Insgesamt betrug das Vergütungsaufkommen aus der neuen kombinierten Geräte- und Leerkassettenvergütung vom 1. Juli 1985 bis zum 31. Dezember 1987 202,1 Mio. DM. Hiervon entfielen ca. 52 % auf die Gerätevergütung, ca. 48 % auf die Leerkassettenvergütung. Das prozentuale Verhältnis zwischen Audio und Video beträgt, auf das Gesamteinkommen bezogen, 32 % Audio zu 68 % Video, im Gerätebereich 28 % Audio zu 72 % Video und im Leerkassettenbereich 37 % Audio zu 63 % Video.

Demgegenüber betrug das Aufkommen in den letzten zweieinhalb Jahren vor Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle unter Einbeziehung später erfolgter Nachzahlungen ca. 170 Mio. DM. Hiervon entfielen etwa 36 % auf Audio-, 64 % auf Videogeräte.

2.3.

Die Entwicklung des Vergütungsaufkommens im Verhältnis zur Entwicklung des Absatzes von Geräten und Leerkassetten zeigt folgendes Bild:

Der Absatz von Audio- und Videogeräten sowie Leerkassetten ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Entwicklung des Absatzes in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus *Tabelle 3*. Die Angaben beruhen auf einer Schätzung des Informationskreises Magnetband (IM), einem Zusammenschluß führender inländischer und ausländischer Magnetbandhersteller, sowie auf Zahlen des Deutschen Videoinstitutes.

Nach diesen Angaben ist der Absatz von Leerkassetten, der gewisse Rückschlüsse auf das Ausmaß der urheberrechtlich relevanten Nutzung durch private Vervielfältigung zuläßt, seit Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle gegenüber einem vergleichbaren Zeitraum davor im Audiobereich um ca. 14 %, im Videobereich sogar um etwa 70 % gestiegen. Bei den Geräten verlief die Absatzentwicklung langsamer. Hier betrug ausweislich der Schätzungen des Informationskreises Magnetband die Steigerung bei Audio lediglich 3 %, bei Video immerhin noch 25 %.

Das Vergütungsaufkommen ist im Vergleichszeitraum zwar insgesamt in absoluten Zahlen ebenfalls gestiegen, bleibt aber mit Zuwachsraten von ca. 6 % bei Audio und ca. 25 % bei Video im Verhältnis zu den Steigerungen des Leerkassettenverkaufes von 14 % (Audio) und 70 % (Video) erheblich zurück. Wären die Urhebervergütungen im gleichen Ausmaß um 14 % und 70 % gestiegen wie das Nutzungsvolumen, wie es durch die Entwicklung des Leerkassettenabsatzes indiziert wird, hätte das Vergütungsaufkommen seit dem 1. Juli 1985 nach Berechnungen der ZPÜ in der Sparte Audio etwa 70 Mio. DM (statt tatsächlichen 65,4 Mio. DM) und in der Sparte Video sogar etwa 185 Mio. DM (statt tatsächlich 136,7 Mio. DM) betragen müssen.

Vergleicht man die vor Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle 1985 pro Stunde Spieldauer gezahlte Vergütung mit derjenigen nach dem 1. Juli 1985, so ergibt sich trotz des insgesamt gestiegenen Vergütungsaufkommens wegen des in noch größerem Umfang gestiegenen Leerkassettenabsatzes ein tatsächlicher Rückgang (vgl. *Tabelle 4*).

Während die Vergütung für Audionutzung mit 0,21 DM pro Stunde Spieldauer nach der Urheberrechtsnovelle (statt etwa 0,22 DM davor) etwa gleichgeblieben ist, ist die Vergütung für Videonutzung von

früher 0,39 DM pro Stunde Spieldauer auf derzeit etwa 0,29 DM um etwa 25 % gesunken. Werden Video und Audio zusammengenommen, so ist die Vergütung, gemessen an der Spieldauer der abgesetzten Leerkassetten, von etwa 0,30 DM um knapp 14 % auf 0,26 DM pro Stunde Spieldauer gefallen.

II. Fotokopiervergütung, § 54 Abs. 2 UrhG

1. Inkasso

Das Inkasso der Fotokopiervergütung erfolgt durch die VG Wort, die schon die Vergütung für das gewerbliche Fotokopieren nach altem Recht eingezogen hatte. Sie handelt dabei auch im Auftrag der VG Bild-Kunst, deren Wahrnehmungsberechtigte ebenfalls an der Fotokopiervergütung partizipieren. Auch in diesem Bereich bedurfte die praktische Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen erheblicher Anstrengungen der mit dem Inkasso betrauten Verwertungsgesellschaft.

1.1. Gerätevergütung

Bereits am 20. Dezember 1985 hat die VG Wort mit der im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) zusammengeschlossenen Arbeitsgemeinschaft der Kopiergerätehersteller und -importeure (AG KHI) einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der die Einzelheiten des Inkassos regelt. Die VG Wort gewährt der AG KHI für die Übernahme der Abwicklung der Vergütungszahlungen im Rahmen des § 54 Abs. 2 Satz 1 UrhG eine Kostenpauschale in Höhe von 5 % der insgesamt geschuldeten Vergütungen.

Soweit die Importeure nicht der AG KHI angehören, lassen sich die Zahlungsansprüche nur unbefriedigend durchsetzen. So werden immer wieder fabrikneue Fotokopiergeräte Endabnehmern zu einem Preis angeboten, der unter dem des deutschen Herstellerabgabepreises für mit der Urhebervergütung belastete Geräte gleicher Art liegt; daher wird vermutet, daß diese Geräte bei der Einfuhr nicht erfaßt worden sind und für sie keine Urhebervergütung gezahlt wurde.

1.2. Betreibervergütung

Besonders das Inkasso der neuen Großbetreiberabgabe bereitete der VG Wort in der Anfangszeit praktische Schwierigkeiten. Bei der Höhe der Vergütung konnte sich die VG Wort zwar an den vom Gesetzgeber vorgegebenen Vergütungssätzen von 0,02 DM und 0,05 DM für Kopien aus Schulbüchern orientieren. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß im Rahmen von Gesamtverträgen Pauschalierungen wegen der damit verbundenen Verwaltungskostenersparnis zulässig sind.

Nach dem Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle hat die VG Wort mehrere umfangreiche Untersuchungen durchführen lassen, um das Kopiervolumen und den Anteil urheberrechtlich geschützter Kopien in den verschiedenen Bereichen festzustellen. Untersucht wurde das Kopierverhalten in Kopierläden, im Einzelhandel und in Postämtern, an Münzkopiergeräten in Hochschulen und Bibliotheken sowie das Fotokopieren in Schulen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen hat die VG Wort 1986 für die unterschiedlichen Bereiche Tarife aufgestellt. Die Tarife für Fotokopiergeräte in Kopierläden, Einzelhandelsgeschäften und Postämtern basieren auf den gesetzlich festgesetzten Vergütungssätzen, sehen jedoch eine jährliche Pauschalvergütung pro Gerät, abgestuft nach Geräteklassen und Standort, vor. Diese Tarife hat die Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt als angemessen angesehen. Im zweiten Halbjahr 1986 hat die VG Wort mit verschiedenen Betreibergemeinschaften und Interessenverbänden Gesamtverträge abgeschlossen, in denen auf die Tarife ein Gesamtvertragsrabatt von 20 % gewährt wird.

Zur Erfassung und Kontrolle der nicht mit Gesamtvertragspartnern organisierten Einzelgeschäfte und Kopierläden — die anfangs noch vom Außendienst der GEMA mitübernommen wurden —, war der organisatorische Aufbau eines Außendienstes erforderlich. Obwohl dieser Außendienst in der Anfangsphase noch nicht vollständig flächendeckend tätig sein konnte, entstanden dafür im Jahre 1987 bereits Kosten in Höhe von 395 000 DM. Nach Angaben der VG Wort werden ab 1988, wenn Inkasso und Kontrolle tatsächlich flächendeckend durchgeführt werden, hierfür Kosten von 500 000 bis 600 000 DM anfallen. 1987 wurden ca. 4.500 Unternehmen zur Zahlung herangezogen. Bis Mitte 1988 wurden im wesentlichen alle Kopierläden in Hochschulstädten erfaßt und kontrolliert. Insgesamt sind bislang über 7 000 Unternehmen registriert.

Nach umfangreichen Erhebungen über das Fotokopierverhalten an Schulen hat die VG Wort im März 1988 mit den Kultusverwaltungen der Länder einen Gesamtvertrag über die Vergütung für das Fotokopieren an Schulen abgeschlossen. In diesem Vertrag wird für die Schulen auch das sonst verbotene Fotokopieren von Noten gegen eine Vergütung von 0,08 DM je DIN A 4-Seite gestattet. Auf die geschuldete Vergütung wird ein Gesamtvertragsrabatt von 8 % gewährt. Insgesamt ist ein Betrag von 3,4 Mio. zu zahlen. Nach der getroffenen Vereinbarung vermindert sich dieser Betrag entsprechend dem Rückgang der Schülerzahlen. 1988 beträgt diese Reduzierung 2,88 %.

Soweit Bildungseinrichtungen für selbst betriebene Fotokopiergeräte in öffentlichen Hochschulen, Instituten, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen eine Betreibervergütung zu zahlen haben, hat die VG Wort im April 1988 eine Vereinbarung mit den Kultusverwaltungen der Länder abgeschlossen. Ausgehend von den Ergebnissen der Untersuchung, die 1987 von den Kultusverwaltungen der Länder zur Feststellung des urheberrechtsrelevanten Kopierverhaltens in diesen Einrichtungen angestellt wurde, sind jährliche Zahlungen in Höhe von 1,8 Mio. DM zu leisten. Für die Vergangenheit wurde ein Abschlag von 50 % gewährt.

Die Ermittlungen über das Fotokopieren in den Forschungseinrichtungen der Länder sind noch nicht abgeschlossen.

2. Entwicklung des Vergütungsaufkommens

2.1. Gerätevergütung

Die aufgrund der Urheberrechtsnovelle von 1985 abgeschlossenen Gesamtverträge zur Gerätevergütung brachten erstmals für 1986 ein vollständiges Jahresergebnis. Für 165 742 Fotokopiergeräte wurde eine Gerätevergütung von insgesamt 14 949 200,— DM eingenommen. Damit entfielen auf jedes Fotokopiergerät durchschnittlich 90,20 DM, also 10% weniger als die ursprünglich im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vorgesehene Pauschale von 100,— DM pro Gerät. 1987 stieg das Aufkommen aus der Gerätevergütung auf 17 Mio. DM, damit entfielen im Durchschnitt auf jedes Gerät 92,66 DM.

Dagegen hat sich das Vergütungsaufkommen von gewerblichen Unternehmen z. T. erheblich verringert. Statt der nach altem Recht zu zahlenden Vergütung für das Fotokopieren zu gewerblichen Zwecken braucht nunmehr nur noch eine — wohl überwiegend niedrigere — Gerätevergütung gezahlt zu werden. 1984, dem letzten vollen Jahr vor Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle, hatten mehr als 5 000 Gewerbebetriebe nach altem Recht etwa 1,75 Mio. DM gezahlt. Die Entwicklung der Einnahmen für gewerbliches Fotokopieren gemäß § 54 Abs. 2 UrhG a.F. ergibt sich aus *Tabelle 5*. Nach Angaben der Betroffenen führt die Aufhebung der gewerblichen Betreibervergütung insgesamt zu einem Einnahmeausfall von knapp 1 Mio. DM. Die VG Wort mußte außerdem nicht unerhebliche Summen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zurückzahlen, die ihre Jahresrechnung 1985 schon beglichen hatten, ab 1. Juli 1985 aber von der Zahlungspflicht befreit wurden.

2.2. Betreibervergütung

Wegen notwendiger umfangreicher Vorarbeiten konnte mit dem Inkasso der Betreibervergütung erst 1987 begonnen werden. 1987 wurden von ca. 4 500 Unternehmen insgesamt rund 2,8 Mio. DM eingenommen. Für 1988 wird ein Aufkommen von 3,8 Mio. DM erwartet. Diese Summe wird sich, wenn das Inkasso flächendeckend erfolgen kann, nach den Erwartungen der VG Wort in Zukunft noch erhöhen.

Für das Fotokopieren an Schulen ergab die Neuregelung des Urheberrechtsgesetzes geringere Einnahmen. Während nach altem Recht jährlich pauschal 5 Mio. DM gezahlt wurden, müssen die Kultusverwaltungen aufgrund eines durch die Änderung der Vorschriften notwendig gewordenen, neu abgeschlossenen Gesamtvertrages ab 1987 nur noch rund 3,4 Mio. DM im Jahr zahlen. Das entspricht — nach Berechnungen der VG Wort — einem Durchschnittsbetrag von nur 0,38 DM je Schüler und Schuljahr. Vor der Neuregelung wurden pro Schüler 0,55 DM gezahlt.

Für das Fotokopieren in Hochschulen und öffentlichen Bibliotheken zahlen die Kultusverwaltungen der Länder 1,8 Mio. DM jährlich an die VG Wort. Für Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft der Länder stehen, hat die VG Wort ebenfalls bereits Vereinbarungen getroffen (z.B. mit Bildungseinrichtungen des DGB, der EKD, der Volkshochschulen und kommunalen Spitzenverbände).

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Fotokopiervergütung gemäß § 54 Abs. 2 UrhG ergibt sich aus *Tabelle 6.*

D. Stellungnahmen der Betroffenen zum Inkasso und zum Vergütungsaufkommen

I. Stellungnahmen zum Inkasso

1. Einfuhrkontrollmeldung

Das System der Einfuhrkontrollmeldungen wird von den Verwertungsgesellschaften zwar grundsätzlich begrüßt und auch für notwendig erachtet, um ein effektives Inkasso zu gewährleisten. Die Verwertungsgesellschaften weisen aber auch darauf hin, daß dieses System nicht unerhebliche Lücken aufweise und allein nicht geeignet sei, die Ansprüche der Urheber durchzusetzen. Zwar hätten die verschiedenen Änderungen der Warenlisten Verbesserungen gebracht, Lücken bei der Erfassung seien aber nach wie vor nicht auszuschließen. Es habe Fälle gegeben, in denen Unternehmen von sich aus der VG Wort die Einfuhr von tausenden von Fotokopiergeräten mitgeteilt hätten, über die der VG Wort keine Einfuhrkontrollmeldungen zugegangen seien. Auch bezüglich der Audio- und Videorecorder sowie der Leerkassetten vermuten die deutschen Hersteller, daß nicht alle Einfuhren erfaßt werden. Dem sei nur mit einem verbesserten Auskunftsanspruch abzuhelfen. Dies sei um so dringender, als mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes 1992 Einfuhrkontrollmeldungen bei Importen aus Ländern des Gemeinsamen Marktes nicht länger eingesetzt werden könnten.

2. Auskunftsanspruch

Alle Beteiligten sind sich über die wesentliche Bedeutung eines Auskunftsanspruchs einig. Die Ausgestaltung des gesetzlichen Auskunftsanspruchs in § 54 Abs. 5 UrhG begegnet jedoch Kritik sowohl der Vergütungsberechtigten als indirekt auch der Vergütungspflichtigen.

Von den Vergütungspflichtigen, die ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen, wird gegenüber der ZPÜ (Geräte-/Leerkassettenvergütung) und der VG Wort (Fotokopiervergütung) immer wieder der Vorwurf erhoben, das Inkasso erfasse insbesondere Importwaren nur sehr unvollständig, was zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen der gesetzestreu zahlenden Hersteller und Importeure gegenüber nicht erfaßten Importeuren führe. Zur vollständigen Erfassung der unwilligen Zahler und zur Kontrolle der erbrachten Leistung müsse daher der Auskunftsanspruch verbessert werden.

Auch die betroffenen Verwertungsgesellschaften beklagen eine unzureichende Erfassung der Importe, weil der ihnen vom Gesetz zur Verfügung gestellte

Auskunftsanspruch nicht ausreichend sei. Die Importkontrolle allein mit Hilfe der Einfuhrkontrollmeldungen sei nicht lückenlos. Immer wieder würden Fotokopiergeräte und Leerkassetten angeboten, bei denen der begründete Verdacht bestehe, daß für sie keine Vergütung nach § 54 UrhG gezahlt worden sei, ohne daß es den Verwertungsgesellschaften möglich sei, den Namen des Importeurs zu erfahren. Den Verwertungsgesellschaften müsse daher in derartigen Fällen durch eine entsprechende Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs die Möglichkeit eröffnet werden, den Namen des Importeurs zu erfragen, um so die ordnungsgemäße Zahlung der Urhebervergütung wirksam kontrollieren zu können.

Auf besondere Kritik ist die Tatsache gestoßen, daß der Auskunftsanspruch gegen die Zahlungspflichtigen nach § 54 Abs. 5 UrhG jeweils nur für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden kann. Damit werde die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erheblich erschwert. Die Möglichkeit, die Auskunft unter Hinweis auf § 54 Abs. 5 Satz 3 UrhG bis zum Ablauf eines Kalenderjahres zu verweigern, werde besonders von zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Schuldnern genutzt. Gerade bei Importeuren sei die Fluktuation der Schuldner sehr hoch. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung mit dem zeitverzögerten Auskunftsanspruch mache es den Verwertungsgesellschaften vielfach unmöglich, bei diesen Schuldnern rechtzeitig die Vergütung einzutreiben, da sie in vielen Fällen schon vor Ablauf eines Jahres ihre Tätigkeit eingestellt hätten. Dies führe letztlich zu Wettbewerbsverzerrungen, die von vielen seriösen Zahlungsverpflichteten, die sich durch einen Gesamtvertrag zur laufenden Auskunftserteilung und zu Abschlagszahlungen verpflichtet haben, zu Recht beklagt und als ungerecht angesehen würden.

Zur Verbesserung der Situation der Verwertungsgesellschaften bei der Durchsetzung der Vergütungsansprüche wird darüber hinaus gefordert, daß der Auskunftsanspruch sich nicht auf bloße Auskunftserteilung nach den bürgerlichrechtlichen Vorschriften und der ZPO beziehen dürfe, sondern der Auskunftspflichtige verpflichtet werden müsse, auf Verlangen die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte nachzuweisen. Die Praxis zeige, daß zwar dem Auskunftsverlangen der Verwertungsgesellschaften in der Regel nachgekommen werde, in vielen Fällen die Auskünfte aber nicht richtig oder nicht vollständig seien, ohne daß die Verwertungsgesellschaft die Möglichkeit habe, trotz eines vorliegenden Verdachts ihrerseits in konkreten Fällen die Unrichtigkeit der Auskünfte durch entsprechendes Beweismaterial nachzuweisen.

Die VG Wort weist darauf hin, daß zur Erlangung von Auskünften hinsichtlich der Betreiberabgabe ein aufwendiger Kontrollapparat zur Erfassung der Schuldner bereitzuhalten sei. Dies sei mit der Situation im Bereich der öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke vergleichbar. Dort seien die Veranstalter verpflichtet, jeweils von sich aus der GEMA die erforderlichen Auskünfte zur Bemessung der zu zahlenden Vergütung zu erteilen. Im Falle fehlender Mitteilung sei die GEMA berechtigt, zur Abdeckung der Kosten des Kontrollapparates den doppelten Tarif zu fordern. Die VG Wort fordert eine entsprechende Regelung für die Auskunft bei der Betreibervergütung. Die Betreiber von Fotokopiergeräten müsse ebenso wie die Veranstalter von Musikaufführungen eine automatische Meldepflicht treffen.

3. Überwälzung der Urhebervergütung auf den Verbraucher

Ein weiteres Problem, das insbesondere von den Herstellern und Importeuren von Fotokopiergeräten als schwerwiegend erachtet wird, ist die Frage der Überwälzung der Urhebervergütung auf den Verbraucher.

Der Gesetzgeber ist bei der Vergütungsregelung für die private Vervielfältigung davon ausgegangen, daß die Vergütungen, die aus Gründen der Praktikabilität bei den Herstellern eingezogen werden, von diesen im Wege der Preisgestaltung auf die eigentlichen Nutznießer der zulässigen privaten Vervielfältigung — die Endverbraucher — abgewälzt werden könnten. Nach den Angaben der Betroffenen war dies aber infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Konkurrenz aus dem Ausland nicht möglich. Die Hersteller tragen vor, daß sie, um konkurrenzfähig zu bleiben, die Urhebervergütung nicht auf den Preis aufschlagen könnten; sie verringere vielmehr ihre Gewinnspanne. Soweit Hersteller oder Händler von Fotokopiergeräten versuchten, durch die getrennte Ausweisung der Urhebervergütung die Verbraucher zur Zahlung zu veranlassen, werde die Zahlung dennoch — insbesondere auch von Behörden und staatlichen Stellen — mit der Begründung abgelehnt, Schuldner der Urhebervergütung nach dem Urheberrechtsgesetz sei nicht der Verbraucher, sondern der Hersteller. Da diese Auslegung nicht der Absicht des Gesetzgebers entspreche, verlangen die Hersteller von Fotokopiergeräten, daß die getrennte Ausweisung der Urhebervergütung in jeder Rechnung vorgeschrieben wird.

Eine getrennte Ausweisung der Urhebervergütung würde nach Auffassung der Fotokopiergerätehersteller auch Grauimporte ausschalten, da aus der Rechnung hervorgehe, ob eine Urhebervergütung verlangt worden sei.

II. Stellungnahmen zur Angemessenheit des Vergütungsaufkommens

1. Geräte- und Leerkassettenvergütung

1.1. Vergütungsberechtigte

Die in der Urheberrechtsnovelle getroffene grundsätzliche Entscheidung zur Regelung der Vergütung für die private Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken wird von den Berechtigten grundsätzlich positiv beurteilt. Insbesondere die Verteilung der Zahlungen auf Geräte und Leermaterial findet breite Zustimmung.

Aber auch diejenigen, die der Lösung der Urheberrechtsnovelle positiv gegenüberstehen, üben in einzelnen Punkten Kritik:

Verwertungsgesellschaften und Verbände, die die Interessen der Vergütungsberechtigten vertreten, kritisieren, daß das Aufkommen aus der Geräte- und Leerkassettenvergütung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der in Anspruch genommenen urheberrechtlich relevanten Nutzung stehe. Die Vergütungssätze seien bei weitem zu niedrig und erreichten noch nicht einmal die vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung als angemessen angesehene Quote von 4% der üblichen Lizenzgebühren. Tatsächlich liege diese Quote in Wirklichkeit nur bei knapp 3%. Berechne man die pro Stunde Spieldauer gezahlte Vergütung, so ergebe sich gegenüber dem alten Recht für Audionutzung ein geringer Rückgang von 0,01 DM, bei Videonutzung sei die Vergütung um sogar 0,10 DM — was etwa 25% entspreche — gefallen (vgl. Tabelle 4).

Die Musikwirtschaft, insbesondere die Internationale Vereinigung der Hersteller von Schallplatten und Videogrammen (IFPI), trägt vor, daß sie zur Erhaltung ihrer Existenz in erster Linie auf den Verkauf bespielter Tonträger angewiesen sei. Die Absatzentwicklung bespielter Tonträger sei aber infolge des privaten Mitschneidens seit Anfang der achtziger Jahre ständig rückläufig gewesen. Erst durch die Markteinführung einer neuen Technik, des digitalen Tonträgers Compact Disc — CD —, sei es gelungen, seit 1985 diese negative Entwicklung aufzuhalten. Noch immer liege aber der Stückabsatz bespielter Schallplatten unter dem Niveau des Jahres 1978, während der Leerkassettenabsatz stetig steige. Für die CD stelle zudem die Markteinführung des digitalen Tonbands — Digital Audio Tape, DAT — eine erhebliche Bedrohung dar, die für die Zukunft auch im Bereich der CD wieder eine rückläufige Absatzentwicklung befürchten lasse.

Auch das Verhältnis der Vergütung für Tonaufzeichnungen und Bildaufzeichnungen stößt bei den Vergütungsberechtigten auf Kritik. Da bei Videoaufnahmen die Anzahl der Berechtigten etwa dreimal höher sei als bei Tonaufzeichnungen, führe die geltende Regelung dazu, daß die gleiche Leistung bei Videoaufnahmen wesentlich schlechter vergütet werde als bei Tonaufzeichnungen.

Angesichts der erheblichen Verluste, die die Berechtigten durch die zunehmende private Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken erlitten, müßten die Vergütungssätze daher deutlich erhöht werden.

1.2 Vergütungspflichtige

Während die Berechtigten das System der Vergütung für die private Vervielfältigung bejahen und im übrigen für eine deutliche Erhöhung der Vergütungssätze eintreten, verlangen die Vertreter der Hersteller und Importeure von Geräten eine Senkung der Vergütungssätze, die Leerkassettenindustrie, vertreten durch den Informationskreis Magnetband (IM), sogar die Abschaffung der Leerkassettenvergütung.

Die Gerätehersteller fordern eine Herabsetzung der Vergütung auf die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Höhe von 15,— DM für Videogeräte und 2,— DM für Audiogeräte. Eventuelle Mindereinkünfte der Berechtigten würden durch die steigenden Stückzahlen im wesentlichen ausgeglichen.

Der IM verweist auf die sich ständig verschlechternde Ertragslage der deutschen Unterhaltungselektronik- und Leerkassettenindustrie. Besonders gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland, deren Leerkassetten erheblich billiger seien als die deutschen, sei es nicht möglich, die Urheberrechtsvergütung auf die eigentlichen Nutznießer, die Käufer, abzuwälzen, vielmehr müsse die Abgabe aus der Substanz der Hersteller, zu Lasten der Erträge, aufgebracht werden. Im übrigen sei auf dem gesamten Markt ein Preisverfall eingetreten, dessen Entwicklung für die Hersteller besonders gravierend sei. Durch die schlechte Ertragslage der Hersteller sei ein gerechter Interessenausgleich mit den berechtigten Interessen der Urheber nicht mehr gegeben.

Der Preisverfall auf dem Leerkassettenmarkt und die gravierenden Wettbewerbsnachteile durch die unvollständige Erfassung der Importe hätten auch eine Gefährdung von Arbeitsplätzen zur Folge. Die Hersteller fordern deshalb die Abschaffung der Leerkassettenvergütung. Sie verweisen im übrigen auf die ablehnende Haltung der EG-Kommission in ihrem Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung vom 23. August 1988 (Grünbuch), in dem die EG-weite Einführung von Vergütungsregelungen abgelehnt wird.

2. Fotokopiervergütung

2.1. Vergütungsberechtigte

Die Vergütungsberechtigten begrüßen grundsätzlich die Einführung des Vergütungssystems einer kombinierten Geräte- und Betreibervergütung. Es könne schon jetzt festgestellt werden, daß das System seine Bewährungsprobe in der Praxis bestanden habe.

Die Höhe des Vergütungsaufkommens bleibe jedoch hinter den im Gesetzgebungsverfahren angenommenen Einnahmen erheblich zurück. Die Berechtigten fordern daher eine Erhöhung der Vergütungssätze sowohl für die Geräte- als auch die Betreibervergütung.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sieht für die Höhe des Vergütungsaufkommens als besonders nachteilig an, daß das Gesetz die Behörden, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und die freien Berufe von der Betreiberabgabe befreit habe, obwohl in diesen Bereichen die meisten Vervielfältigungsgeräte betrieben würden. Nach Untersuchungen von Infratest würden mehr als 75% aller neuen Vervielfältigungsgeräte an die gewerbliche Wirtschaft und die Behörden geliefert.

Unhaltbar sei auch das Verhältnis der von den Nutzern gezahlten Beträge für das technische Herstellen von Kopien — etwa 8 bis 10 Pfennig pro Seite — zu den Urheberrechtsvergütungen — 2 bzw. 5 Pfennig

pro Seite —. Besonders auffällig sei dieses Mißverhältnis bei den Zentralbibliotheken, die systematisch auf Anforderung Kopien von Fachzeitschriftenaufsätzen zuschickten. Zum Beispiel würden von einer Technischen Informationsbibliothek für Aufsätze von sieben Seiten Beträge bis zu 12,— und sogar 24,— DM erhoben. Dem stehe nach geltendem Recht eine Urhebervergütung von nur 14 Pfennig gegenüber.

Es bestehe auch keine vernünftige Beziehung mehr zwischen dem finanziellen Aufwand der Abonnenten von Fachzeitschriften und dem der Kopierenden. Der Abonnent zahle 0,50 bis 1,— DM pro Seite, der Kopierende jedoch nur 10 Pfennig für die technischen Herstellungskosten zuzüglich einer Urheberrechtsvergütung von nur 2 Pfennig.

Die VG Wort als die mit dem Inkasso betraute Verwertungsgesellschaft weist darauf hin, daß wegen der praktischen Schwierigkeiten bei der genauen Feststellung der tatsächlich gefertigen urheberrechtsrelevanten Kopien notwendigerweise bei der Aufstellung von Tarifen in größerem Umfang Pauschalierungen vorzunehmen seien. Da zwangsläufig von geringeren Zahlen urheberrechtsrelevanter Kopien ausgegangen werden müsse, als tatsächlich gefertigt würden, liege der durchsetzbare Tarif deutlich unter den eigentlich erwarteten und angemessenen Beträgen. Auch bei dem Abschluß von Gesamtverträgen seien zur Abgeltung der damit erreichten Vorteile bei der Erfassung und Abrechnung erhebliche Nachlässe notwendig, die in der Praxis bis zu 20% gingen. Um eine Annäherung der durchsetzbaren Pauschaltarife an die Kopierwirklichkeit und die vom Gesetzgeber als angemessen angesehene Vergütung von 0,02 DM pro Kopie zu erreichen, müsse der Satz für eine Vervielfältigung mindestens auf den bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Betrag von 0,04 DM angehoben werden.

Auch die Reduzierung der Vergütung für das Kopieren an Schulen aufgrund der neuen Regelung sei durch entsprechende Anhebung der Vergütungssätze rückgängig zu machen; zumindest müsse das frühere Niveau wieder erreicht werden.

Von den Berechtigten wird darüber hinaus nachdrücklich Kritik an der Aufhebung der Vergütungspflicht für das Fotokopieren zu gewerblichen Zwekken geübt. Das Inkasso dieser Vergütung sei aufgrund von Gesamtverträgen ebenso reibungslos eingespielt gewesen wie die Verteilung durch die VG Wort. Für die Streichung dieses etablierten Vergütungsanspruchs habe kein Anlaß bestanden.

2.2 Vergütungspflichtige

Die Hersteller von Kopiergeräten halten eine Erhöhung der Gerätevergütung angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage und des erheblichen Konkurrenzdrucks ausländischer Unternehmen nicht für vertretbar. Gerade im Bereich der kleineren Geräteklassen, die einen stetig wachsenden Marktanteil einnähmen, sei es seit Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle zu einem erheblichen Preisverfall gekommen. Während 1985 bei der kleinsten Klasse der Geräte mit der Vergütung in Höhe von 75,— DM noch von Preisen im Bereich von 3 000,— DM ausgegangen worden sei, lägen die Preise heute bei 1 800,— bis 1 900,— DM; es gebe aber auch schon Angebote um 1 000,— DM. Aufgrund des Preisverfalls habe sich der Prozentsatz der Belastung durch die Urhebervergütung erhöht. Während die gesamte Branche 1985 zur Zeit der Verabschiedung der gesetzlichen Regelung ein Zuwachsplus von 26% ausgewiesen habe, sei in der Zwischenzeit ein so erheblicher Rückgang eingetreten, daß das Jahr 1987 Verluste ausweise. Insbesondere könne bei Geräten mit geringer Vervielfältigungsleistung der Anteil der Urheberrechtsvergütung am Gesamtpreis, der bis zu 4% betrage, die Gewinnspanne erreichen. Der Anteil der Urhebervergütung an der Kalkulation werde immer höher, könne aber auf dem Markt nicht an die eigentlichen Schuldner, die Konsumenten als Nutznießer urheberrechtlich relevanter Kopien, weitergegeben werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kopiergerätehersteller im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) weist darauf hin, daß sie in der Vergangenheit bemüht gewesen sei, durch den Abschluß von Gesamtverträgen mit der VG Wort die Gerätevergütung im Interesse aller Beteiligten in der Praxis durchzusetzen. Eine Erhöhung der Gerätevergütung sei aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar.

E. Stellungnahme der Bundesregierung

I. Stellungnahme zum Inkasso

Das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung der Vergütungsregelung nach § 54 UrhG den Urhebern (und Leistungsschutzberechtigten) eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke (und Leistungen) zu gewährleisten, wird nur dann erreicht, wenn es gelingt, alle Zahlungsverpflichteten in einem dem Umfang der Nutzung entsprechenden Ausmaß zur Zahlung heranzuziehen. Da ein unzureichendes Inkasso sich auf die Höhe des Vergütungsaufkommens auswirkt, wird zunächst zum Inkasso und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen Stellung genommen.

1. Einfuhrkontrollmeldung

1.1 Wertung

Die kritische Beurteilung der Einfuhrkontrollmeldung ist zum Teil berechtigt. Trotz der grundsätzlich positiven Entwicklung bei der Erfassung der Importe durch Einfuhrkontrollmeldungen kann nicht übersehen werden, daß dieses Instrument in der Praxis nicht immer greift und die Zollbehörden aufgrund ihrer personellen Ausstattung und zunehmender Arbeitsbelastung kaum in der Lage sind, die Richtigkeit abgegebener Einfuhrkontrollmeldungen im einzelnen zu überprüfen. Umgehungen durch unlautere oder gar kriminelle Importeure scheinen vorzukommen. Dies

wird dadurch belegt, daß nach Angaben der Verwertungsgesellschaften zwischen den Selbstauskünften befragter Importeure über den Umfang ihrer Einfuhren und den durch entsprechende Einfuhrkontrollmeldungen belegten Importen zum Teil nicht unerhebliche Lücken klaffen. Erfreulicherweise geben viele Verpflichtete von sich aus umfangreiche und vollständige Auskunft auch in Fällen, in denen Einfuhrkontrollmeldungen nicht zur Kenntnis der Verwertungsgesellschaften gelangen.

Insgesamt ist daher zum Instrument der Einfuhrkontrollmeldungen festzustellen, daß es zwar allein durch sein Vorhandensein Importeure zur Selbstanmeldung von Importen veranlaßt und daneben in vielen Fällen zur Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Verwerterauskünfte gute Dienste geleistet hat, trotz erheblicher Bemühungen aller Beteiligten in der Praxis die Importe aber nicht lückenlos erfaßt.

Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Einfuhrkontrollmeldungen erscheinen jedoch nicht mehr angebracht, da dieses Instrument mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes 1992 voraussichtlich entfallen wird. Ob für Drittlandseinfuhren auf EG-Ebene ein vergleichbares Instrument geschaffen werden kann, ist noch nicht abzusehen. Berücksichtigt man, daß Verbesserungen gesetzliche Maßnahmen erforderten, könnte mit einem Inkrafttreten ohnehin kaum vor 1991 gerechnet werden. Angesichts der dann bis zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes verbleibenden Zeit erscheint es daher zweckmäßiger, das Augenmerk auf Maßnahmen zu richten, mit denen die Einfuhrkontrollmeldung nicht nur ersetzt, sondern die Erfassung der Importe auch noch verbessert werden kann.

1.2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt keine weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Einfuhrkontrollmeldungen vor, vielmehr sollen bei der Erfassung der Importe auftretende Mängel durch andere Maßnahmen aufgefangen werden.

2. Auskunftsanspruch und Kennzeichnungspflicht

2.1. Wertung

Die Kritik der Verwertungsgesellschaften an der Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs ist berechtigt. Bei der gegenwärtigen Rechtslage wird es zahlungsunwilligen Schuldnern verhältnismäßig leicht gemacht, berechtigte Zahlungsaufforderungen der Verwertungsgesellschaften zu umgehen und zu Lasten sowohl der Urheber als auch der Mitwettbewerber die urheberrechtlichen Vergütungszahlungen einzusparen. Nachdem durch das Urheberrechtsgesetz von 1965 und noch weitergehend durch die Urheberrechtsnovelle 1985 bei Vervielfältigungen für private und sonstige eigene Zwecke das Verbotsrecht der Berechtigten durch eine gesetzliche Lizenz eingeschränkt und durch einen bloßen Vergütungsanspruch ersetzt wurde, müssen jedoch Möglichkeiten gefunden werden, diesen Vergütungsanspruch in der Praxis auch durchzusetzen und den Berechtigten die ihnen zustehenden — verfassungsrechtlich garantierten — angemessenen Vergütungen zukommen zu lassen. Insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des EG-Binnenmarktes 1992 mit dem Wegfall der Einfuhrkontrolle an den Binnengrenzen in der jetzigen Form sind Maßnahmen zur Sicherstellung eines umfassenden Inkassos erforderlich. Nach dem gegenwärtigen Stand der Erörterungen kommen hierfür insbesondere zwei Möglichkeiten in Betracht. Zum einen eine verbesserte Ausgestaltung des Auskunftsanspruches, zum anderen eine Verbesserung des Erhebungsverfahrens dadurch, daß die Gegenstände, für die die Vergütung entrichtet worden ist, gekennzeichnet werden. Unterstützend könnte dann die Veräußerung von nicht gekennzeichneten Objekten mit Sanktionen belegt werden.

2.1.1. Auskunftsanspruch

2.1.1.1.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist besonders bei der Betreibervergütung, aber auch bei der Geräte- und Leerkassettenvergütung die rückwirkende Auskunftsverpflichtung für das vorangegangene Jahr (§ 54 Abs. 5 S. 3 UrhG) mißlich. Gerade bei Importeuren und im Rahmen der Betreiberabgabe ist die Fluktuation der Schuldner besonders hoch. Kopierläden haben oft nur eine Betriebsdauer von wenigen Monaten, was es der VG Wort unmöglich macht, die Betreiber rechtzeitig zu erfassen. Das gleiche gilt für Importeure von Geräten und Leerkassetten, die ihre Tätigkeit manchmal schon nach wenigen Monaten wieder aufgeben. Dies führt auch zu Wettbewerbsverzerrungen für andere Zahlungsverpflichtete.

Der Auskunftsanspruch sollte daher mit dem Zahlungsanspruch entstehen. Das gibt den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit, unzuverlässige Importeure sofort zu erfassen, während es bei zuverlässigen Gesamtvertragspartnern bei den bewährten Auskunfts- und Abrechnungsmodalitäten, die Zeiträume von mehreren Monaten umfassen, bleiben kann. Sonstige Zahlungsverpflichtete sollten zumindest jederzeit nach Aufforderung zur Auskunft verpflichtet sein.

2.1.1.2.

Weiter hält es die Bundesregierung für erforderlich, den Anspruch auf Auskunftserteilung ähnlich wie im Entwurf zum Produktpirateriegesetz dahingehend zu ergänzen, daß der Auskunftsverpflichtete auf Verlangen die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte an Eides Statt zu versichern hat. Bislang kann sich nämlich der Auskunftsverpflichtete auf unvollständige oder gar unrichtige Auskünfte zurückziehen, die für die Verwertungsgesellschaften nicht überprüfbar sind. Bei inländischen Herstellern, insbesondere bei sog. Konfektionierern, die keiner Einfuhrkontrollmeldung unterliegen, fehlt sogar die Möglichkeit der Kontrolle auf diesem Wege. Der nach gelten-

dem Recht bestehende Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Vollständigkeit der Auskunft hilft hier nicht, da dieser Anspruch nur gegeben ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die vorgelegten Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt zusammengestellt wurden (§ 259 Abs. 2 BGB). Meist ist es dem Auskunftsgläubiger aber unmöglich, Gründe, die den Verdacht der Unvollständigkeit der Auskunft rechtfertigen, darzulegen und zu beweisen.

2.1.1.3.

Da insbesondere bei der Betreibervergütung zur Erlangung von Auskünften von zahlungsunwilligen Schuldnern ein aufwendiger Kontrollapparat zu unterhalten ist, erscheint es der Bundesregierung darüber hinaus auch angemessen, gegenüber zahlungsunwilligen Betreibern zur Abdeckung der Kosten des Kontrollapparates einen Anspruch auf den doppelten Tarif zu gewähren. Denn sie sind es, die in erster Linie das Ziel des Gesetzgebers, den Urhebern eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu gewährleisten, vereiteln. Wird das vom Gesetzgeber als angemessen angesehene Vergütungsaufkommen wegen zahlungsunwilliger Schuldner nicht erreicht, muß das Aufkommen zunächst durch Verbesserung des Inkassos erhöht werden. Dies gilt um so mehr, als Ausfälle im Inkasso nicht etwa durch eine Anhebung der Vergütungssätze auszugleichen sind. Denn eine Anhebung der Vergütungssätze würde wiederum die gesetzestreuen Betreiber und ihre Kunden treffen.

Einen doppelten Tarif wegen erhöhten Verwaltungsaufwandes hat im übrigen die Rechtsprechung der GEMA für den Bereich der öffentlichen Wiedergabe zugesprochen, wenn die Veranstalter der ihnen obliegenden Pflicht zur Meldung der Veranstalung nicht nachkommen.

Die Bundesregierung hält es allerdings zur Zeit noch nicht für geboten, eine Verpflichtung der Betreiber einzuführen, von sich aus den Betrieb eines Fotokopiergerätes zu melden und für die Unterlassung der Meldung einen doppelten Tarif vorzusehen. Die Betreibervergütung ist verhältnismäßig neu und gilt nur für bestimmte Bereiche. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß sich noch nicht alle nach dem Gesetz zahlungspflichtigen Betreiber über ihre Zahlungsverpflichtung klar sind. Sie dazu noch mit einer gesetzlichen Meldepflicht zu belegen, erscheint zumindest verfrüht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß durch derartige Maßnahmen die Einsicht in die Notwendigkeit einer urheberrechtlichen Vergütung kaum gefördert werden dürfte. Wenn die Fotokopiervergütung und insbesondere die Betreibervergütung einmal so fest begründet und bekannt sein werden wie die von der GEMA wahrgenommenen Ansprüche, kann die Frage einer mit Sanktionen belegten Meldepflicht des Betreibers erneut geprüft werden.

Einstweilen hält die Bundesregierung es für ausreichend, für die Verwertungs- oder Inkassogesellschaft wegen der erhöhten Kontrollkosten einen Anspruch auf doppelten Tarif gesetzlich vorzusehen, wenn ein Zahlungspflichtiger trotz Auskunftsersuchens der wahrnehmenden Verwertungs- oder Inkassogesellschaft seiner Auskunftspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt. Gleiches sollte gelten, wenn Zahlungspflichtige einmal von der Verwertungsgesellschaft erfaßt worden sind und ihre Zahlungsverpflichtung kennen. Weiterer Aufforderungen durch die Verwertungsgesellschaft sollte es dann nicht mehr bedürfen.

2.1.1.4.

Eine weitere Möglichkeit der Verbesserung des Auskunftsanspruchs zur Gewährleistung eines möglichst gleichmäßigen und vollständigen Inkassos wäre die Erweiterung des Kreises der Auskunftspflichtigen auf die am Vertrieb beteiligten Händler.

Ein solcher Anspruch auf Benennung der Bezugsquellen, der sicherlich seine Wirksamkeit zur Sicherung des Inkassos entfalten würde, begegnet allerdings nicht unerheblichen Bedenken. Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung zum Auskunftsanspruch richtete sich ein Auskunftsanspruch gegen Personen, zu denen der Auskunftsberechtigte in keinerlei schuldrechtlichen Beziehungen steht. Die zu erteilende Auskunft diente erst dazu festzustellen, ob der Auskunftsberechtigte gegen andere Personen Ansprüche hat. Damit würde das von der Rechtsprechung bisher entwickelte System, Auskunftsansprüche an vertragliche oder gesetzliche Schuldverhältnisse anzuknüpfen, verlassen. Es bestünde eine gewisse Gefahr, daß ein solcher Auskunftsanspruch ein Präjudiz für weitere Fälle wird, bei denen Dritte herangezogen werden, um festzustellen, ob staatliche oder private Ansprüche gegen andere Personen bestehen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß auch die am Handel Beteiligten — ebenso wie die nach § 54 UrhG zahlungsverpflichteten Hersteller und Importeure — die Möglichkeit für die Vornahme privater Vervielfältigungen schaffen. Zwar dient der erweiterte Auskunftsanspruch nicht, wie sonst im geltenden Recht allgemein üblich, der Vorbereitung eines Hauptanspruchs gegen den Auskunftsverpflichteten. Auch knüpft er nicht an das Vorliegen eines konkreten Verletzungstatbestandes an. Er dient aber, wenn auch gegen nicht unmittelbar beteiligte Dritte gerichtet, der Verwirklichung der Ansprüche aus dem aufgrund einer gesetzlichen Lizenz bestehenden Schuldverhältnis. Von daher erscheint es nicht von vornherein unbillig oder unzumutbar, diese Dritten für die Durchsetzung der Vergütungsansprüche heranzuziehen. Da ein solcher Auskunftsanspruch — ebenso wie der Vergütungsanspruch selbst — nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden könnte, wären auch wettbewerbliche Nachteile für die Auskunftsverpflichteten nicht zu befürchten.

Das Für und Wider einer derartigen Ausdehnung des Auskunftsanspruchs auf am Vertrieb der Waren Beteiligte bedarf deshalb weiterer Erörterung.

2.1.2. Kennzeichnungspflicht

Außerdem wird die Bundesregierung weiter prüfen, ob zur Verbesserung des Inkassos der Vergütungsansprüche auch die Möglichkeit in Betracht kommt, daß der urheberrechtlichen Vergütung unterliegende Geräte und Kassetten ohne ein Kennzeichen, aus dem die Entrichtung der Vergütung hervorgeht, nicht vom Handel vertrieben werden dürfen. Eine solche Kennzeichnung („Banderole" oder „Wertmarke") könnte, bei unbürokratischer Handhabung und niedrigen Kosten, geeignet sein, ein wirksames Inkasso sicherzustellen, und nennenswerte Ausfälle bei der Erhebung der Vergütung verhindern. Die mit der Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht verbundenen technischen Fragen bedürfen allerdings sorgfältiger Prüfung. Insbesondere die Frage, inwieweit zur Durchsetzung privatrechtlicher Vergütungsansprüche Sanktionen gegen Händler verhängt werden können, wenn sie nicht gekennzeichnete Waren vertreiben, muß eingehend geprüft werden. Dies gilt auch für die Frage, ob eine Kennzeichnungspflicht die Erweiterung des Kreises der Auskunftsverpflichteten überflüssig machen könnte.

2.2. Ergebnis

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Vergütungsaufkommen durch ein wirksameres Inkasso gesteigert werden kann. Eine denkbare Maßnahme wäre eine Verbesserung des Auskunftsanspruchs. Hierzu schlägt die Bundesregierung vor,

- die gesetzliche Regelung, daß der Auskunftsanspruch nur für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden kann, aufzuheben,
- den Auskunftspflichtigen zu verpflichten, auf Verlangen die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Auskünfte an Eides Statt zu versichern, und
- die Verwertungsgesellschaft zu ermächtigen, den doppelten Tarif zu verlangen, wenn der Auskunftspflichtige seiner Auskunftspflicht auf Verlangen nicht, nur unvollständig oder unrichtig nachkommt.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung folgende weitere Maßnahmen:

- eine Erweiterung des Kreises der Auskunftsverpflichteten zur Feststellung säumiger Schuldner oder
- die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für vergütungspflichtige Waren.

In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch prüfen, ob die Einführung einer Kennzeichnungspflicht eine Erweiterung des Auskunftsanspruches überflüssig machen würde.

3. Überwälzung der Urhebervergütung auf den Verbraucher

3.1. Wertung

Zu der Forderung der Hersteller von Fotokopiergeräten nach einer getrennten Ausweisung der Urhebervergütung für Fotokopiergeräte in der Rechnung ist zunächst anzumerken, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß die Belastung von den Herstellern und Importeuren im Rahmen des Möglichen über den Einzelhandel an den Endverbraucher weitergegeben wird, letztlich also derjenige, der das Urhebergut tatsächlich durch die Vervielfältigung nutzt, belastet wird[5]). Wenn im Gesetz nicht der Verbraucher, sondern der Hersteller und Importeur als Schuldner angesehen wird, hat dies allein praktische Gründe. Die relativ kleine und überschaubare Anzahl der in Frage kommenden Hersteller und Importeure sollte den Urhebern die Möglichkeit geben, ihre Ansprüche auch in der Praxis durchzusetzen. Hätte der Gesetzgeber den Endverbraucher auch in der rechtlichen Konstruktion des Vergütungsanspruchs als Schuldner eingesetzt, so wäre dieser Vergütungsanspruch in der Praxis wertlos geblieben. Bei der Vielzahl der Zahlungsverpflichteten wäre den Urhebern eine umfassende Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht möglich gewesen.

Anspruchsgegner sind daher Hersteller und Importeure der Gegenstände, die die Eingriffe des Endverbrauchers in die Urheberrechte erlauben. Hersteller und Importeure haben hier eine Stellung wie Werkmittler, die für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke die Vergütung an denUrheber entrichten, sie dann aber, mit dem Verkauf von Werkexemplaren, auf den Verbraucher überwälzen.

Dieses System der stufenweisen Erfassung des Endverbrauchers ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung vom 11. Oktober 1988 zum Urheberrecht erneut für die Geräte- und Leerkassettenvergütung bestätigt worden[6]).

Es sollte daher deutlich gemacht werden, daß der Gesetzgeber grundsätzlich von der Weitergabe der Urhebervergütung ausgegangen ist; der Endabnehmer sollte nicht etwa unter Hinweis darauf, daß nach dem Gesetz Hersteller und Importeure Schuldner der Urhebervergütung seien, aus Rechtsgründen einen der Urhebervergütung entsprechenden Preisnachlaß verlangen können. Es empfiehlt sich daher,die Hersteller und Importeure zu verpflichten, in der Rechnung auf die auf das Gerät entfallende Urhebervergütung hinzuweisen. Die Vorschriften der Preisangabenverordnung bleiben hiervon unberührt.

3.2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt eine gesetzliche Regelung vor, nach der die Hersteller und Importeure von Fotokopiergeräten verpflichtet werden, die Rechnung mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, daß auf das Gerät eine Urhebervergütung in bestimmter Höhe entfällt.

[5]) BT-Drucksache 10/837, S. 18

[6]) BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988 — 1 BvR 777/85 u. a.

II. Stellungnahme zum Vergütungsaufkommen

1. Geräte- und Leerkassettenvergütung

1.1. Wertung

1.1.1.

Mit der Urheberrechtsnovelle 1985 sollte die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotene wirtschaftliche Beteiligung der Urheber an der Nutzung ihrer Werke gewährleistet werden. Dieses Ziel sollte durch Teilhabe der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an der Dynamik des Leerkassettenmarktes erreicht werden. Der Gesetzgeber ging von dem Vergütungsaufkommen zur Zeit der Gesetzgebung aus und verteilte es je zur Hälfte auf die Geräte und die Leerkassetten. Da für die Aufzeichnung von Bild- und Tonwerken Leerkassetten gebraucht werden, führt vermehrte Aufzeichnung zu vermehrtem Kauf von Leerkassetten, und umgekehrt zeigen steigende Verkaufszahlen bei Leerkassetten gesteigerte Aufzeichnung von Bild- und Tonwerken an.

Durch die Belastung auch der Leerkassetten mit einer urheberrechtlichen Vergütung hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten eine finanzielle Beteiligung an der zunehmenden Nutzung ihrer Werke und Leistungen sichert, die allein mit der weniger nutzungsverbundenen Gerätevergütung nicht hätte gewährleistet werden können.

Diese Entscheidung ist als rechtspolitisch richtig inzwischen auch vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt worden[7]).

In dem Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovelle heißt es:

„Der Entwurf schlägt vor, an dem Vergütungsanspruch des geltenden Rechts im wesentlichen festzuhalten, neben den Geräten aber auch unbespielte Ton- und Bildträger zu belasten, *ohne hierdurch jedoch das als angemessen anzusehende Gesamtaufkommen zu erhöhen*" [8]).

Dieser Satz ist oft mißverstanden worden. Er bedeutet nicht, daß das Vergütungsaufkommen zur Zeit der Gesetzgebung für alle Zeiten festgeschrieben werden sollte. Vielmehr wurde lediglich das Vergütungsaufkommen für den damaligen Zeitpunkt, umgerechnet auf den einzelnen Überspielvorgang, als angemessen angesehen. Der Gesetzgeber wollte aber die Berechtigten an der Zunahme der Nutzungsvorgänge finanziell teilhaben lassen, was ohne die Einbeziehung der Leerkassetten in die Vergütungspflicht nicht möglich gewesen wäre. Der Gesetzgeber ist also nicht nur von einer Erhöhung des Gesamtaufkommens ausgegangen, sondern dies war gerade das Ziel der Urheberrechtsnovelle.

Im übrigen ist die Angemessenheit der „Vergütung für den einzelnen Überspielvorgang" auch nur für den Zeitpunkt der Urheberrechtsnovelle angenommen worden und kann jederzeit anders bewertet werden, wie schon der Berichtsauftrag an die Bundesregierung zeigt.

1.1.2.

Eine Abschaffung der Leerkassettenvergütung, wie sie der Informationskreis Magnetband (IM) fordert, kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht kommen. Die Bundesregierung wird sich im Gegenteil auch international und innerhalb der EG für ihre weitere Verbreitung einsetzen.

Die von den Leerkassettenherstellern im Gesetzgebungsverfahren und später auch vom IM aufgestellte Behauptung, die Leerkassetten würden zum größten Teil für urheberrechtsfreie Aufnahmen benutzt, scheint — zumindest national — fallengelassen zu sein. Dies entspräche auch den Ergebnissen einer im Auftrag des IM erarbeiteten Studie der Marplan-Forschungsgesellschaft mbH über urheberrechtsrelevante Mitschnitte.

Die von den Leerkassettenherstellern immer wieder betonte schwierige Wettbewerbssituation im Verhältnis zu Importeuren von Kassetten aus dem Ausland soll nicht verkannt werden. Sie ist jedoch nicht auf die Urhebervergütung zurückzuführen. Bei einem schon bestehenden Preisunterschied von z. B. 5,— DM zwischen Importkassetten und deutschen Kassetten gleicher Spieldauer wird eine Urhebervergütung von 0,12 bzw. 0,17 DM pro Stunde Spieldauer bei der Kaufentscheidung kaum noch eine Rolle spielen.

Der Gesetzgeber ist zwar davon ausgegangen, daß die Urhebervergütung an den Endverbraucher weitergegeben wird; wenn dies jedoch nicht in vollem Umfang möglich ist, kann die Folge nicht eine Abschaffung der Leerkassettenvergütung sein. Da die Leerkassetten 97 % ihrer Marktchancen von der Schaffung der Möglichkeit zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke (einschließlich der Leistungsschutzrechte) herleiten, ist die Urheberrechtsvergütung im Grunde ein Kostenfaktor, der den Produktionskosten zuzurechnen ist. Damit schmälert sie wie jeder andere Kostenfaktor zwangsläufig das Betriebsergebnis. Eine zum Schutz der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführte Vergütung wird damit nicht unsachgemäß.

1.1.3.

Die Beurteilung der Angemessenheit der gegenwärtigen Vergütungsregelung erfordert einen sorgfältig abgewogenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten. Jede Änderung kann weitreichende Auswirkungen auf der einen oder der anderen Seite haben und ein mühevoll erreichtes Gleichgewicht empfindlich stören.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Urheberrechtsnovelle die mit der neu geschaffenen kombinierten Vergütungsregelung verbundenen Ziele im wesentlichen erreicht.

Bei der Geräte- und Leerkassettenvergütung zeigt die Entwicklung des Aufkommens insgesamt seit Inkraft-

[7]) BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988 a. a. O. (FN 6)

[8]) BT-Drucksache 10/837, S. 17

treten der Urheberrechtsnovelle 1985 (vgl. *Tabelle 2*) deutlich, daß die wesentlichen Steigerungen tatsächlich im Bereich der Leerkassettenvergütung zu verzeichnen sind. Hier stieg das Aufkommen von Null auf ca. 16,9 Mio. DM im zweiten Halbjahr 1985 über ca. 34,1 Mio. DM im Jahr 1986 auf 46,4 Mio. DM im Jahr 1987. Das Aufkommen aus der Gerätevergütung erhöhte sich — entsprechend dem Geräteabsatz — von ca. 15,9 Mio. DM (2. Hj. 1985) über 41,8 Mio. DM (1986) auf 47,1 Mio. DM (1987). Diese Zahlen zeigen, daß die Leerkassettenvergütung innerhalb kurzer Zeit fast das Niveau der Gerätevergütung erreicht hat — bei weiterhin zunehmender Tendenz. Damit ist sowohl die vom Gesetzgeber beabsichtigte gleichmäßige Verteilung des Aufkommens auf die Bereiche Geräte und Leerkassetten als auch die verbrauchsabhängige Vergütung der Berechtigten weitgehend erreicht worden.

Bei der Berechnung der gesamten Vergütung (Geräte- und Leerkassetten) pro Stunde Spieldauer ergibt sich für den *Audiobereich* ein ähnlich positives Bild. Die gezahlte Vergütung ist mit 0,21 DM statt früher 0,22 DM pro Stunde Spieldauer so gut wie gleich geblieben (Tabelle 4). Die erreichten Steigerungen des Aufkommens ergeben sich — wie beabsichtigt — aus der Absatzsteigerung bei Geräten und insbesondere bei Leerkassetten. So haben sich die Einnahmen von 1985 bis 1987 stetig erhöht: Sie stiegen von 10,5 Mio. DM im 2. Halbjahr 85 über 26,3 Mio. DM im Jahre 1986 auf 28,6 Mio. DM im Jahre 1987 (Zahlen gerundet, weitere Einzelheiten vgl. Tabelle 2).

Angesichts dieser positiven Entwicklung erscheint eine Erhöhung der Vergütung im Audiobereich jedenfalls zur Zeit nicht geboten. Es kann angenommen werden, daß mit einem wirksameren Inkasso auf Grund eines verbesserten Auskunftsanspruchs die Differenz von 1 Pfennig pro Stunde gegenüber der Vergütung nach altem Recht ausgeglichen werden kann.

Für den *Videobereich* stellt sich die Entwicklung dagegen weniger positiv dar. Zwar ist auch hier das Aufkommen (Geräte- und Leerkassettenvergütung) absolut gestiegen, von 22,2 Mio. DM im 2. Halbjahr 1985 über 49,7 Mio. DM im Jahre 1986 auf 64,8 Mio. DM im Jahre 1987 (Tabelle 2). Umgerechnet auf die Spieldauer ist aber ein Rückgang der gezahlten Vergütung von 0,39 DM auf 0,29 DM pro Stunde Spieldauer festzustellen (Tabelle 4). Diese Entwicklung ist um so bedauerlicher, als hier im Vergleich zur Audiovergütung wegen der höheren Anzahl der an der Videovergütung zu beteiligenden Berechtigten ein Mißverhältnis entsteht und dadurch vergleichbare Leistungen im Videobereich geringer vergütet werden als im Audiobereich.

Gleichwohl erscheint es verfrüht, schon jetzt eine Erhöhung der Vergütung vorzuschlagen. Ein zuverlässiges Bild über die Vergütung wird sich nämlich erst ergeben, wenn alle Lücken des Inkassos, insbesondere bei der Erfassung der Vergütungspflichtigen bei Importen, geschlossen sind. Vor einer Änderung der Vergütungssätze sollten daher nach Auffassung der Bundesregierung zunächst alle anderen Verbesserungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Bei einer Verbesserung des Auskunftsanspruchs, wie sie die Bundesregierung vorschlägt, wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit das Vergütungsaufkommen insgesamt erhöhen, und damit werden sich auch Erhöhungen bei der Vergütung pro Stunde Spieldauer ergeben. Sollte sich die derzeitige Situation wider Erwarten nicht bessern, wäre eine Erhöhung der Vergütung im Videobereich allerdings in Betracht zu ziehen.

Das Verhältnis der Vergütung von Audioleerkassetten zu Videoleerkassetten unter Berücksichtigung der Anzahl der Berechtigten gibt keinen Anlaß, die Vergütung auf Videokassetten zu erhöhen. Wirtschaftlich gesehen scheint der Eingriff in die Urheber- und Leistungsschutzrechte weniger stark zu sein als bei der Vervielfältigung von Musik. Die Videotechnik wird zu einem großen Teil für zeitversetztes Fernsehen genutzt, und der aufgenommene Film ist durch ein- bis zweimaliges Ansehen konsumiert. Bei Fernsehmitschnitten kann sicher nicht davon ausgegangen werden, daß sie zu einem wesentlichen Anteil den Kauf oder die Miete von Videokassetten ersetzen. Anders ist es dagegen bei dem privaten Vervielfältigen von Musikwerken. Ein Musikstück wird nicht nur ein- oder zweimal angehört, sondern je nach Beliebtheitsgrad wesentlich häufiger. Wenn auch bei dem privaten Vervielfältigen von Musikwerken nicht davon ausgegangen werden kann, daß jeder private Mitschnitt den Kauf einer Schallplatte oder Musikkassette ersetzt, so ist dies doch in weit größerem Maße der Fall als bei Filmmitschnitten.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist bei seiner ersten Befassung mit dieser Frage zu dem Ergebnis gekommen, daß die Grundkonzeption der Vergütungsregelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und das erzielte Gesamtaufkommen noch als angemessen anzusehen ist[9]).

1.1.4.

Andererseits kann in Anbetracht dieser Entwicklung des Vergütungsaufkommens aber auch nicht an eine Senkung der Vergütung für die Geräte, wie sie von der Geräteindustrie gefordert wird, gedacht werden. Insoweit gelten mutatis mutandis die Ausführungen zur Forderung der Leerkassettenindustrie nach Abschaffung der Leerkassettenvergütung. Dies gilt um so mehr, als der Gesetzgeber mit der Novelle 1985 die verfassungsrechtlich abgedeckte alleinige Gerätevergütung rechtspolitisch richtig auf die beiden industriellen Verursacher — die Geräteindustrie und die Leerkassettenindustrie — aufgeteilt und damit schon eine erhebliche Entlastung der Geräteindustrie herbeigeführt hat.

1.1.5. Verteilung der Vergütung

Bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die verschiedenen Berechtigten zustehen, und die nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, hat der Gesetzgeber bislang lediglich bestimmt, daß jedem Berechtigten ein angemessener Anteil zusteht.

---

[9]) BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988 a. a. O. (FN 6)

Diese Zurückhaltung hat der Gesetzgeber mit gutem Grund geübt. Da die Angemessenheit des Vergütungsanspruchs sich nach dem tatsächlichen Anteil an der Werkschöpfung richtet, wäre es kaum möglich, abstrakt und im voraus hierüber bindende Feststellungen zu treffen. Diesem Grundsatz entsprechend hat der Gesetzgeber auch bei der Neuregelung des Vergütungsanspruches für die private Vervielfältigung im Rahmen der Urheberrechtsnovelle 1985 auf eine Regelung zur Verteilung des Vergütungsaufkommens verzichtet. § 54 Abs. 6 Satz 2 UrhG bestimmt lediglich, daß jedem Berechtigten ein angemessener Anteil an der Vergütung zusteht. Wie bislang wurde davon ausgegangen, daß die betroffenen Verwertungsgesellschaften, die gemäß § 54 Abs. 6 Satz 1 UrhG allein berechtigt sind, die Vergütungsansprüche geltend zu machen, durch entsprechende Vereinbarungen untereinander eine angemessene Verteilung sicherstellen. Die Feststellung einer angemessenen Quote für die jeweils Berechtigten, deren Werkanteile durchaus unterschiedlich bewertet werden können, ist letztlich am besten im Wege einer von allen getragenen Vereinbarung zu erreichen. Entsprechend ist auch stets seit Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes verfahren worden.

1.2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt einstweilen keine Änderung der urheberrechtlichen Vergütung für das Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken vor.

2. Fotokopiervergütung

2.1. Wertung

In den Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Höhe der Fotokopiervergütung wurden allein die voraussichtlichen Einnahmen aus der Gerätevergütung auf einen Betrag zwischen 20 und 30 Mio. DM jährlich geschätzt[10]).

Diese Schätzungen haben sich — wie die aktuellen Zahlen zeigen — nach Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle als zu optimistisch erwiesen. Tatsächlich erbrachte die *Gerätevergütung* 1986 nur ca. 15 Mio. DM und 1987 ca. 17 Mio. DM jährlich. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß bei der Absatzentwicklung der Kopiergeräte die größten Steigerungsraten bei den kleineren Geräteklassen zu verzeichnen waren. Die so 1987 auf jedes verkaufte Gerät durchschnittlich entfallende Urhebervergütung von 92,66 DM liegt deutlich unter dem im Rechtsausschuß zeitweise diskutierten Pauschalbetrag von 100 DM pro Gerät.

Auch die *Betreibervergütung* kann gegenwärtig noch nicht als ein angemessener Ausgleich für das Fotokopieren zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken angesehen werden. Die vom Gesetzgeber als angemessen angesehene Vergütung von 0,02 DM pro Seite kann die VG Wort in der Praxis offensichtlich wegen der für ein effektives und möglichst kostengünstiges Inkasso notwendigen Pauschalierungen und Rabatte nicht durchsetzen. Es ist anzunehmen, daß die von der VG Wort aufgrund von Hochrechnungen in Verträgen zugrundegelegte Anzahl urheberrechtsrelevanter Kopien wegen der erforderlichen Pauschalierungen unter der Anzahl der tatsächlich gefertigten vergütungspflichtigen Kopien liegt. Da die Pauschalierungen die Abwicklung des Inkassos erleichtern und für die Nutzervereinigungen der Anzeiz zum Abschluß von Gesamtverträgen sind, dürfte hieran kaum etwas zu ändern sein.

Allerdings sind nach Ansicht der Bundesregierung Rabatte von bis zu 20 % in Gesamtverträgen höher als die Abschläge, an die der Gesetzgeber gedacht hatte. Die nach solchen Rabatten und weiteren Verwaltungskosten dem Urheber verbleibende Vergütung kann nicht mehr als angemessen angesehen werden.

Weiter fällt ins Gewicht, daß die Urheberrechtsnovelle einen Teil der nach altem Recht zahlungspflichtigen Betreiber der gewerblichen Wirtschaft von der Betreibervergütung freigestellt hat. Diese hatten aufgrund von Gesamtverträgen mit der VG Wort für das innerbetriebliche Kopieren aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften — abhängig vom jährlichen Abonnementpreis — Vergütungen in Höhe von 0,15 bis zu 0,40 DM pro Seite gezahlt. Die Zahlungen beliefen sich 1984 auf ca. 1,75 Mio. DM.

In weiten Bereichen der gewerblichen Wirtschaft kann allerdings der Vergütungsanspruch als mit der Gerätevergütung abgegolten angesehen werden, da dort mehr eigenes als urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt wird. Nach Auffassung der Bundesregierung ist jedoch zu beobachten, ob diese Regelung auch in der Zukunft Bestand haben kann.

Auch die Vergütungszahlungen für das Fotokopieren an Schulen haben sich — von jährlich 5 Mio. DM vor Inkrafttreten der Novelle auf nunmehr 3,5 Mio. DM — erheblich reduziert. Dies bedeutet (nach Berechnungen der VG Wort), daß pro Schüler und Schuljahr gegenwärtig ein Betrag von 0,38 DM für das Fotokopieren gezahlt wird, während es nach altem Recht (bei Zugrundelegung der gleichen Schülerzahl) ca. 0,55 DM waren. Wegen der sinkenden Schülerzahlen werden sich auf Grund der getroffenen Vereinbarung die Zahlungen in Zukunft weiter verringern, so 1988 um 2,88 %, das entspricht ca. 0,1 Mio. DM.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß an Schulen in erheblichem Umfang urheberrechtsrelevantes Material kopiert wird und daß die Zahl der Kopien im Bereich der Schulen, wie auch sonst, eher steigt als sinkt. Mit der Urheberrechtsnovelle war nicht beabsichtigt, daß gerade im schulischen Bereich, in dem Fotokopien aus dem Unterricht nicht mehr wegzudenken sind, das Vergütungsaufkommen aufgrund der Neuregelung durch die Urheberrechtsnovelle absinkt. Dies gilt um so mehr, als die Gesamtvergütung von 3,5 Mio. DM auch noch das Fotokopieren von Noten abdeckt, wofür allein pro Seite 8 Pfennig zu zahlen sind. Im übrigen erscheint auch der Gesamtrabatt von 8 %, den die zuständige Verwertungsgesellschaft den Kultusverwaltungen gewährt, recht hoch.

[10]) Prot. der 48. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, S. 43, 51

Gerade im schulischen Bereich wäre eine größere Sensibilität für die Bedeutung des geistigen Eigentums wünschenswert, weil insbesondere dort auch das Verständnis für die berechtigten Belange der Urheber geweckt werden sollte.

Das *gesamte Aufkommen* aus der Fotokopiervergütung erreicht damit nur ungefähr *den* Betrag, der nach den Schätzungen im Rechtsausschuß *allein von der Gerätevergütung erwartet* wurde. Berücksichtigt man ferner, daß bei der Festsetzung der Vergütung Untersuchungen bekannt waren, nach denen pro Jahr von ca. 6 Milliarden Kopien von urheberrechtlich geschützten Vorlagen ausgegangen werden muß, so erfüllt das Aufkommen aus der Fotokopiervergütung offensichtlich nicht die Erwartungen des Gesetzgebers.

Zwar wird sich auch das Fotokopieraufkommen — wie die Vergütung für das Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken — durch den Ausbau und die Verbesserung des Inkassos erhöhen. Der Unterschied zwischen dem Ziel des Gesetzgebers und dem tatsächlichen Aufkommen ist jedoch unvergleichlich höher als bei der Geräte- und Leerkassettenvergütung, so daß nicht — wie dort — allein durch ein verbessertes Inkasso das Ziel des Gesetzgebers erreichbar erscheint.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die urheberrechtliche Vergütung für das Fotokopieren zu erhöhen ist. Dabei sollte eine Erhöhung der Gerätevergütung nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht gezogen werden. Die Gerätevergütung ist lediglich eine Grundvergütung, die erhoben wird, weil davon ausgegangen wird, daß auf jedem Gerät im Laufe seiner Nutzung auch urheberrechtlich geschütztes Material fotokopiert wird. Der Besitz eines Fotokopiergerätes allein sagt aber noch nichts über den Umfang der urheberrechtlich relevanten Nutzung aus, so daß eine Erhöhung der Gerätevergütung nicht nutzungsorientiert wäre.

Die Erhöhung der Vergütung sollte vielmehr durch eine Erhöhung der Betreibervergütung erfolgen. Selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, daß der Gesetzgeber mit Pauschalierungen in Gesamtverträgen gerechnet hat, entspricht die tatsächlich für eine kopierte Din-A4-Seite gezahlte Vergütung wegen der in manchen Bereichen doppelten Pauschalierung (in die die Anzahl der Kopien und der Vergütungssatz einbezogen werden) nicht mehr den Vorstellungen des Gesetzgebers.

Auffallend ist nach Auffassung der Bundesregierung das Mißverhältnis zwischen den Kosten für die technische Herstellung einer Kopie und die Vergütung für ihren Inhalt, der allein für den Kopierenden von Wert ist. Besonders krass erscheinen Fälle in Fachinformationszentren. Hier werden durch das Angebot urheberrechtlich geschützten Materials wirtschaftliche Gewinne erzielt, die an sich dem Urheber zustünden.

Bei Würdigung aller Umstände hält die Bundesregierung eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Vervielfältigungen für angemessen. Während die Frage der Erhöhung der Vergütung für Vervielfältigungen aus für den Schulgebrauch bestimmten und zugelassenen Büchern im Benehmen mit den Ländern und unter Berücksichtigung im Gang befindlicher statistischer Erhebungen auch vor dem Hintergrund abnehmender Schülerzahlen noch näher geprüft werden muß, wird für die sonstigen Ablichtungen eine Erhöhung von 0,02 DM auf 0,04 DM für jede DIN-A4-Seite vorgeschlagen. Eine solche Erhöhung der Betreibervergütung würde die Zahlungspflichtigen nicht übermäßig hart treffen, da zu erwarten ist, daß die Vergütung im Bereich der Betreiberabgabe eher an den Verbraucher als den eigentlichen Nutznießer weitergegeben werden kann, als dies aus den oben dargestellten Gründen auf dem Gerätemarkt der Fall wäre. Dies gilt um so mehr, als eine Erhöhung der Vergütung in der Praxis durch Pauschalierungen und Rabatte in einem gewissen Umfang aufgefangen würde. Letztlich soll mit einer Erhöhung der Vergütung erreicht werden, daß in der Praxis mindestens der derzeit im Gesetz vorgesehene Vergütungssatz von 0,02 DM erreicht werden kann. Im übrigen hat die VG Wort dargetan, daß es möglich ist, für den Betreiberbereich eine effektive Inkassoorganisation aufzubauen. Nach den bereits geleisteten Vorarbeiten ist zu erwarten, daß es den Betroffenen gelingen wird, im Rahmen von Tarifen und Gesamtverträgen für die Einziehung der erhöhten Vergütung Lösungen zu finden, die sowohl den Interessen der Urheber als auch den Interessen der Verwerter gerecht werden.

Schließlich sollte nach Auffassung der Bundesregierung weiter im Auge behalten werden, ob die seinerzeit vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung, die gewerbliche Wirtschaft und die Behörden von der Betreibervergütung auszunehmen, beibehalten werden kann. Im Gesetzgebungsverfahren waren die Behörden aus der ursprünglich auch für sie vorgesehenen Betreibervergütung mit der Begründung herausgenommen worden, sie entrichteten eine ausreichende Vergütung über die Gerätevergütung. Dies scheint aber im Hinblick auf die Zahl der urheberrechtsrelevanten Kopien fraglich zu sein. Auch haben Behörden vielfach die Zahlung mit dem Hinweis verweigert, sie seien nicht Schuldner der Vergütung. Damit ist die vom Gesetzgeber beabsichtigte und vom Bundesverfassungsgericht bestätigte mittelbare Erfassung des Endverbrauchers [11]) weithin nicht erreicht. Besonderen Verhältnissen bei den Behörden, etwa dort, wo überwiegend urheberrechtsfreie Kopien gefertigt werden, könnte ohne besondere Schwierigkeit durch eine entsprechende Ausgestaltung der anzuwendenden Tarife und Gesamtverträge in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Eine Verfassungsbeschwerde in dieser Frage ist vom Bundesverfassungsgericht nicht in der Sache entschieden, sondern als unzulässig zurückgewiesen worden [12]).

2.2. Ergebnis

Für die Fotokopiervergütung kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, daß sich die mit ihrer Neuregelung verbundenen Erwartungen nicht in vollem Umfang erfüllt haben. Zwar hat sich auch hier die

---

[11]) BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988, a. a. O. (FN 6)
[12]) BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988, a. a. O. (FN 6)

Aufspaltung in eine Geräte- und eine Betreibervergütung grundsätzlich bewährt. Die Betreibervergütung konnte aber in der Praxis nicht in dem erwarteten Umfang durchgesetzt werden.

Die Bundesregierung schlägt daher vor,

- die Vergütungssätze für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung von 0,02 DM auf 0,04 DM zu erhöhen,
- eine Erhöhung des Vergütungssatzes auch bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden, zu prüfen und
- zu beobachten, ob die zukünftige Entwicklung es weiterhin rechtfertigt, Behörden und die freie Wirtschaft von der Betreibervergütung auszunehmen.

KAPITEL II

Die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte

Seit den gesetzlichen Vorarbeiten zur Urheberrechtsnovelle und seit ihrem Inkrafttreten hat es wiederum technische Neuerungen und Fortentwicklungen gegeben, die Einfluß auf den Bestand und die Durchsetzung der Rechte der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte haben, z. B. Digital Audio Tape (DAT). Bei anderen, schon seit längerem bekannten technischen Nutzungsmöglichkeiten, z. B. beim Kabelfernsehen, stellen sich die Fragen der Angemessenheit der gesetzlichen Regelung und etwa notwendiger Anpassungen neu. Angesichts des technischen Fortschritts ist zunehmend von Bedeutung, wie den Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte zugewiesene Rechte in der Praxis wirksam durchgesetzt werden können.

Es ist allerdings festzustellen, daß die Entwicklung so schnell fortschreitet, daß Neuerungen von heute morgen schon wieder überholt sein können. Während der Abfassung dieses Berichtes sind ständig Meldungen über neue Produkte der Unterhaltungselektronik erschienen. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß eine gewisse Zurückhaltung bei Gesetzgebung für neue Techniken angeraten ist. Es sollten nicht nur deren Markteinführung, sondern auch ihre Durchsetzung auf dem Markt und insbesondere die urheber- und leistungsschutzrechtlichen Auswirkungen abgewartet werden, ehe mit Gesetzgebung in Marktstrukturen und Entwicklungen eingegriffen wird. Dies gilt um so mehr, als auch die Betroffenen selbst bemüht sind, die Probleme neuer Techniken zu lösen. Eine vorauseilende Gesetzgebung würde die Gefahr falscher Lösungen und damit eine Beeinträchtigung der Interessen der Berechtigten mit sich bringen.

A. Digitale Ton- und Bildträger für Aufnahme und Wiedergabe

I. Sachlage

1. Compact Disc (CD)

1.1. Audio

In den letzten Jahren hat bei der Musikaufnahme und Musikwiedergabe die digitale Technik auch im Privatbereich Einzug gehalten. Die Markteinführung der Compact Disc (CD) ab 1983 mit ihrer gegenüber herkömmlichen Schallplatten perfekten technischen Qualität und der praktischen Verschleißfreiheit war ein bemerkenswerter wirtschaftlicher Erfolg für die Tonträgerindustrie. Mitte 1988 erschienene Pressemeldungen, nach denen auch CD's dem Verschleiß unterliegen, scheinen nicht den Tatsachen zu entsprechen. Während im ersten Verkaufsjahr 1983 0,9 Mio. CD's verkauft wurden, betrug der Absatz 1987 bereits 21,6 Mio. Stück. Allein gegenüber 1986 mit 12,6 Mio. verkauften CD's betrug der Zuwachs 71,4 % oder 9 Mio. Stück. Nach Angaben der Tonträgerindustrie ist es allein der CD zu verdanken, daß in den letzten Jahren — nach erheblichen Absatzeinbußen Anfang der 80er Jahre — die Absatzzahlen von Tonträgern wieder eine steigende Tendenz aufweisen.

1.2. Video

Inzwischen steht mit der Markteinführung der Video-CD den Verbrauchern ein weiteres digitales Medium zur Verfügung, das die gleichen technischen Vorteile aufweist wie die Audio-CD's.

1.3. Wiederbespielbare CD (CD-ER erasable/recordable, lösch-/bespielbare CD)

Als weiterer digitaler Datenträger wird voraussichtlich bereits in naher Zukunft die wiederbespielbare CD dem Verbraucher zur Verfügung stehen. In den USA, in Europa, Japan und Korea werden gegenwärtig unterschiedliche technische Lösungen entwickelt. Damit soll dem Verbraucher die private Vervielfältigung in perfekter digitaler Qualität ohne die Schwächen der DAT-Technik, wie z. B. Bandverschleiß oder im Vergleich zur CD längere Zugriffszeiten auf einzelne gespeicherte Informationen, ermöglicht werden. Auch für die Datenverarbeitung könnte eine wiederbespielbare CD interessante Anwandungsgebiete erschließen.

2. Digital Audio Tape (DAT)

Etwa seit 1985 wird auch das digitale Tonband (DAT) auf dem Markt angeboten. Im Gegensatz zur CD, die vom Nutzer bislang nur abgespielt, aber nicht selbst zur Aufnahme benutzt werden kann (die Markteinführung der bespielbaren CD steht jedoch bevor), bietet DAT neben der digitalen Wiedergabe auch die Möglichkeit der Aufnahme in technisch perfekter — digitaler — Qualität. Während DAT damit über die Vorteile der herkömmlichen Musikkassette verfügt, sind deren Nachteile, wie z. B. die schlechtere Klangqualität der Kopie, nicht mehr gegeben. Jede DAT-Kopie ist dank der digitalen Technik von der Vorlage — sei sie ein Original oder bereits eine (DAT)-Kopie nicht mehr zu unterscheiden.

Die hervorragende technische Qualität der CD beruht auf der Verwendung der digitalen Technik. Die mit herkömmlichen, analogen Geräten hergestellten Vervielfältigungen von CD's auf Tonband oder Kassette haben Klangverluste zur Folge. Analoges Vervielfältigen ist daher für die Verbraucher gegenwärtig bei weitem nicht so interessant, da der klangliche Vorteil der CD nicht in vollem Umfang gewahrt wird. Demgegenüber bietet DAT die Möglichkeit, die CD technisch und klanglich perfekt zu kopieren.

3. Abwehrmaßnahmen der Tonträgerindustrie gegen das Kopieren mit DAT

Bereits im Vorfeld der Markteinführung der DAT-Geräte wurden von der Tonträgerindustrie Versuche unternommen, das direkte, digitale Kopieren durch DAT auf technischem Wege unmöglich zu machen. Dazu bieten sich verschiedene Möglichkeiten an.

So können auf der CD Signale markiert werden, die vom DAT-Gerät erkannt werden und dann zur Unterbrechung des Aufnahmevorgangs führen (CBS-„Copycode"). Dieses System weist aber offenbar technische Mängel auf, die seine Erfolgsaussichten gering erscheinen lassen.

Ferner kann durch verschiedene Abtastfrequenzen bei CD- und DAT-Geräten ein direktes digitales Kopieren verhindert werden. Die Angleichung der Frequenzen stellt aber für technisch versierte Nutzer kein großes Problem dar.

Darüber hinaus kann durch einen digitalen Kopierschutzcode, der vom DAT-Gerät erkannt wird, die direkte digitale Aufnahme verhindert werden.

Ein weiteres System — Solocopy — soll schließlich das Kopieren von Originalen gestatten, die Kopie einer Kopie dagegen verhindern. Auch Möglichkeiten, die Zahl der von einer digitalen Quelle zu fertigenden Kopien zu beschränken, werden überlegt.

Eine Anwendung all dieser Systeme kann aber nur unter Mitwirkung der DAT-Industrie erfolgen. Hierzu wurden zwischen den Tonträgerherstellern und den Geräteherstellern verschiedene Lösungen erörtert, von denen sich im Wege freiwilliger Vereinbarungen bisher keine durchsetzen konnte.

II. Forderungen der Tonträgerindustrie

1. Kopiersperren

Die Markteinführung der digitalen Tonbandtechnik wird von den Tonträgerherstellern mit Sorge beobachtet. Die Hersteller befürchten, daß — ähnlich wie Anfang der 80er Jahre durch die zunehmende analoge Vervielfältigung von Langspielplatten auf Musikkassetten — auch Vervielfältigungen mit DAT Markteinbußen für die CD mit sich bringen werden. Dies bedrohe die im wesentlichen auf die CD zurückzuführende derzeit günstige Entwicklung der Branche mit den seit einigen Jahren wieder steigenden Absatzzahlen. Denn es sei die CD, die infolge ihrer überragenden technischen Qualität und relativen Unempfindlichkeit gegen Beschädigungen bei den Käufern ein voller Erfolg geworden sei. Da zudem die CD im Gegensatz zur normalen Schallplatte verschleißfrei und unempfindlich sei und daher auch ein geeignetes Leih- oder Mietobjekt darstelle, befürchtet die Tonträgerindustrie, daß durch verstärktes Mitschneiden mit DAT-Geräten der Absatz der CD zurückgehen wird.

Da die Tonträgerindustrie technische Kopierhindernisse bislang vertraglich nicht hat durchsetzen können, fordert sie gesetzliche Regelungen zum Einbau von Kopiersperren.

2. Vergütungsregelung

Hilfsweise, falls der Forderung nach technischen Kopiersperren nicht entsprochen wird, wird für die DAT-Geräte und die DAT-Leerkassetten — ausgehend von der gegenwärtigen Regelung der Geräte- und Leerkassettenvergütung für die private Vervielfältigung — wegen des erwarteten größeren Umfangs des Vervielfältigens mit DAT und der besseren Qualität zumindest eine höhere Vergütung gefordert.

III. Vorschläge der EG-Kommission

Die EG-Kommission hat im August 1988 ein Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung (Grünbuch) vorgelegt. In diesem Grünbuch hat sie sich u. a. mit der Digitaltechnik befaßt. Sie schlägt den Mitgliedstaaten vor, für digitale Audiorecorder gesetzlich technische Kopiersperren vorzusehen. Diese Kopiersperren sollen eine einmalige Kopie von einem Original zulassen, weitere Kopien jedoch verhindern.

Kopiersperren für Videorecorder hält die Kommission noch nicht für erforderlich.

IV. Stellungnahme der Bundesregierung

1. Wertung

1.1. Kopiersperren

Eine technische Lösung, die das Vervielfältigen ohne Zustimmung der Berechtigten verhindern würde, wäre eine die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten voll wahrende Lösung, da sie das Vervielfältigungsproblem gar nicht erst auftreten ließe. Die Urheber und Leistungsschutzberechtigten brauchten so eine Nutzung ihrer Werke und Leistungen in großem Umfang und für eine Vergütung, die sie nicht für angemessen halten, nicht länger hinzunehmen; die Gerätehersteller und die Leerkassettenhersteller, die sich ohnehin gegen eine ihrer Ansicht nach zu hohe oder sogar im ganzen als unangemessen angesehene Vergütung zur Wehr setzen, brauchten keinerlei Vergütung mehr zu zahlen.

Gleichwohl wird eine solche Lösung nicht empfohlen. So wünschenswert eine derartige Lösung auch wäre, wenn sie zwischen den Tonträgerherstellern und Geräteherstellern auf freiwilliger Basis zustande käme — vorausgesetzt, daß kartellrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen —, so problematisch wäre eine entsprechende gesetzliche Regelung, für die Vorbilder nicht ersichtlich sind und die unter den gegebenen Umständen auch als protektionistisch mißdeutet werden könnte.

Vor allem aber wäre eine gesetzliche Regelung angesichts der Möglichkeiten, den technischen Schutz zu umgehen, nicht angebracht. Diese Möglichkeiten sind offensichtlich schon so zahlreich, daß sie nicht nur von wenigen Fachleuten genutzt werden, sie sind auch einem größeren Publikum zugänglich. So erscheinen in einschlägigen Zeitschriften ständig Anzeigen, die technische Mittel zur Überwindung des Kopierschutzes anbieten. Es dürfte sich schon deshalb nicht empfehlen, gesetzlich den Einbau von technischen Schutzsystemen vorzuschreiben, die hohe Kosten verursachen und weitgehend unwirksam sind.

Jedenfalls empfiehlt es sich zur Zeit nicht, sich auf eine technische Lösung festzulegen. Es ist um so eher möglich abzuwarten, weil seit der Urheberrechtsnovelle 1985 in der Bundesrepublik Deutschland mit der Geräte- und Leerkassettenvergütung ein System zur Verfügung steht, das — anders als in Ländern ohne ein solches System — auch die Rechteinhaber in bezug auf das private Vervielfältigen mittels DAT-Technik angemessen schützt.

1.2. Vergütungsregelung

1.2.1.

Die Forderungen nach höheren Vergütungssätzen erscheinen nach Auffassung der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur für die Gerätevergütung gerechtfertigt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann angenommen werden, daß DAT-Geräte wegen der einfachen und bequemen Bedienung sowie wegen der verbesserten Zugriffsmöglichkeit auf die gespeicherte Musik und der besseren Qualität vermehrt zur Vervielfältigung herangezogen werden. Während bei analogen Geräten davon ausgegangen werden kann, daß sie teilweise oder auch ausschließlich für das Abspielen industrieller Tonträger benutzt werden, ist dies bei DAT nicht der Fall. Denn zumindest gegenwärtig wird für DAT-Geräte kaum vorbespieltes Bandmaterial auf dem Markt angeboten, und seitens der Tonträgerindustrie besteht bislang wegen der damit für die CD verbundenen Konkurrenz offensichtlich auch wenig Neigung, diesen Zustand entscheidend zu ändern. Der DAT-Besitzer ist daher darauf angewiesen, mit seinem DAT-Gerät selbst Tonkonserven herzustellen.

Unter diesen Umständen sollte nach Auffassung der Bundesregierung für DAT-Geräte eine geringfügig höhere Vergütung festgesetzt werden.

1.2.2.

Demgegenüber hält die Bundesregierung höhere Vergütungssätze für das verwendete Leermaterial nicht für angezeigt. Dies gilt sowohl für die DAT-Leerbänder als auch für die wiederbespielbare CD. Allein die verbesserte technische Qualität der Vervielfältigung ist kein Maßstab für die urheberrechtlich relevante Nutzung. Für die Annahme, daß die verbesserte Qualität auch zu einer intensiveren Nutzung führt — etwa durch im Vergleich zu herkömmlichen Bändern häufigeres Löschen und Wiederbespielen eines einzigen DAT-Bandes —, gibt es — jedenfalls zur Zeit — keine hinreichenden Anhaltspunkte. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist zu erwarten, daß DAT-Bänder im Bereich der privaten Vervielfältigung nicht wesentlich anders eingesetzt werden als herkömmliche Leerkassetten. Allein die bessere Technik ist daher kein ausreichendes Kriterium für eine Ungleichbehandlung. Eine zunehmende Vervielfältigung mit DAT wird im übrigen auch zu einem höheren Absatz der entsprechenden Leerkassetten führen und so das Aufkommen aus der Leerkassettenvergütung erhöhen.

Für die insgesamt eher zurückhaltende Position der Bundesregierung im DAT-Bereich ist schließlich auch maßgebend, daß der DAT-Technik bislang auf dem Markt noch nicht der entscheidende Durchbruch gelungen ist. Die möglichen Vorteile von DAT gegenüber der CD werden von den Verbrauchern offensichtlich nicht so hoch eingeschätzt, wie dies die DAT-Hersteller erhofft und die Tonträgerhersteller befürchtet hatten. Auch ein Preisvergleich geht derzeit — und bei nachgebenden CD-Preisen wohl auch in Zukunft — zugunsten der CD aus, so daß die den Rechteinhabern durch DAT drohenden Gefahren insgesamt weniger schwerwiegend erscheinen als seinerzeit die durch das analoge Vervielfältigen.

Hinsichtlich neuer Techniken wie z. B. der wiederbespielbaren CD (CD-ER) sollten deren Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Stellung der Rechteinhaber sorgfältig beobachtet werden.

2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt vor, die urheberrechtliche Vergütung für DAT-Geräte zu erhöhen. Die Auswirkungen zukünftiger Techniken auf die Stellung der Rechteinhaber sollen weiter beobachtet werden.

B. Vermietrecht

I. Sachlage

Schon seit einigen Jahren werden Videokassetten gewerblich vermietet. Ausgehend von der Überlegung, daß der Kauf von Videokassetten vergleichsweise teuer ist und ein Film in der Regel nur ein- bis zweimal angesehen wird, liegt der Schwerpunkt im Videobereich bei der für den Endverbraucher kostengünstigeren Miete der Kassetten.

Die gewerbliche Vermietung von Tonträgern war dagegen wegen der Verschleißanfälligkeit der konventionellen Langspielplatte nicht rentabel. Ein nennenswertes Vermietgeschäft für Schallplatten gab es daher bis zur Markteinführung der Compact Disc (CD) nicht. Mit der Markteinführung der CD im Jahre 1983 änderte sich die Situation allerdings. Die CD vermittelt nicht nur perfekte digitale Musikqualität und ist damit der konventionellen Schallplatte technisch überlegen, sie ist infolge der Abspieltechnik durch Laser auch weitgehend unempfindlich gegen Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung. Eine CD-Platte kann daher ohne hörbare Qualitätseinbußen vielfach vermietet werden und bietet somit, anders als die herkömmliche Schallplatte, die Möglichkeit, durch wiederholte Vermietung Gewinne zu erzielen. Da bei Preisen von 1 bis 3 DM Miete pro Tag die CD-Vermietung auch für den Verbraucher wirtschaftlich interessant ist, sehen bereits bestehende Videotheken und neu gegründete spezielle CD-Vermietgeschäfte in diesem Bereich günstige Gewinnchancen. Seit Anfang 1987 hat daher die gewerbliche Vermietung beträchtlich zugenommen, scheint sich allerdings in der letzten Zeit nicht mehr bemerkenswert verändert zu haben.

II. Rechtslage

1. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte sind in § 15 UrhG erschöpfend aufgeführt. Das Vermietrecht ist eine Unterform des Verbreitungsrechts. Es steht dem Urheber oder sonstigen Berechtigten an einem Werkexemplar zu, solange es nicht veräußert ist. Sobald ein Werkexemplar veräußert worden ist, erlischt das Verbreitungsrecht des Urhebers daran. Die Weiterverbreitung durch Dritte — z. B. durch Vermietung — ist zulässig, § 17 UrhG.

   In mehreren Prozessen hat die Tonträgerindustrie versucht, gerichtlich das Recht durchzusetzen, die Vermietung bereits verkaufter Tonträger verbieten zu können (Vermietrecht). Die Oberlandesgerichte Frankfurt und Karlsruhe hatten zugunsten eines Vermietrechts entschieden, während das Oberlandesgericht Hamm ein Vermietrecht nach der geltenden Rechtslage für unzulässig hielt[13]). Der Bundesgerichtshof hat das Verbreitungsrecht an einer Schallplatte nach Veräußerung als erschöpft angesehen und ein Vermietrecht verneint[14]).

2. § 27 UrhG gibt dem Urheber jedoch einen Vergütungsanspruch, wenn Vervielfältigungsstücke seines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 UrhG zulässig ist, vermietet oder verliehen werden. Das Vermieten oder Verleihen muß Erwerbszwecken des Vermieters oder Verleihers dienen oder muß durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (z. B. Bibliothek) erfolgen. Der Vergütungsanspruch steht nur den Urhebern, nicht aber den Leistungsschutzberechtigten zu.

III. Forderungen der Tonträgerhersteller und der Videohersteller

1. Tonträgerhersteller

Angesichts dieser Entwicklung bemüht sich die Tonträgerindustrie seit einiger Zeit verstärkt, gesetzlich ein Vermietrecht eingeräumt zu bekommen.

Sie trägt vor, die Vermietung von Tonträgern gefährde die wirtschaftliche Existenz der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler und führe zu einer empfindlichen Schmälerung der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung von Urhebern und Musikverlagen. Vermietgeschäfte bedrohten zudem die für den Tonträgermarkt und seine Versorgungs- und Verteilungsfunktionen unverzichtbare flächen- und bedarfsdeckende Struktur von Einzelhandelsverkaufsstellen. Die Industrie befürchtet, die Zahl der Vermietgeschäfte könne auf über 1 000 anwachsen und damit die Existenz eines Teils der knapp 3 000 Tonträger-Fachhandelsgeschäfte gefährden.

Die Tonträgerhersteller machen geltend, daß Schallplatten vorzugsweise zu dem Zweck vermietet werden, daß der Verbraucher sie privat vervielfältigen kann. Angesichts dieses Sachverhalts könne *wirtschaftlich* nicht mehr von einer Miete gesprochen werden. Miete sei Überlassung auf Zeit, nach Beendigung des Mietverhältnisses habe der Mieter keinen Genuß an der Mietsache mehr. Durch das private Vervielfältigen eigne sich aber der Mieter des körperlichen Gegenstandes „Schallplatte" das auf dieser festgehaltene Musikwerk — das ihn allein interessiere — als Dauereigentum an. Wirtschaftlich gesehen handele es sich daher bei der Miete von Schallplatten nicht um Miete im eigentlichen Sinn, sondern um einen Dauererwerb zum Mietpreis.

Die Funktionsfähigkeit des Tonträgermarktes gründe sich aber auf den *Verkauf* von bespielten Tonträgern an den Endverbraucher. Da die Möglichkeit gegeben sei, das eigentliche Produkt, die Musik, privat zu vervielfältigen und damit für den Mieter ständig verfügbar und nutzbar zu machen, seien von einer Ausweitung des Vermietgeschäftes mit Tonträgern Umsatzeinbußen im Verkauf in großem Umfang zu befürchten. Dies gefährde die Tonträgerindustrie, die sich gerade langsam von den Umsatzeinbußen früherer Jahre erhole, und führe zu einer wirtschaftlich wie kulturell bedenklichen Verminderung der Leistungsfähigkeit der Musikwirtschaft. Zur Verhinderung einer derartigen negativen Entwicklung müsse der Tonträgerhersteller die Möglichkeit erhalten, die Vermietung seiner Tonträger zu verbieten.

In den letzten Jahren sei deshalb in mehreren Ländern — z. B. in Frankreich, Japan, den USA, Portugal, Taiwan und Großbritannien — ein Vermietrecht der Tonträgerhersteller oder Urheber eingeführt worden.

---

[13]) OLG Frankfurt, Urteil vom 21. Januar 1982, 6 W 175/81, NJW 1982, 1653; OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. Dezember 1983, 5 U 246/83, GRUR 1984, 198; OLG Hamm, Urteil vom 12. Mai 1981, 4 U 15/81, Video-Film-Kassetten, GRUR 1981, 743.

[14]) BGH, Urteil vom 6. März 1986, I Z R 208/83, Schallplattenvermietung, GRUR 1986, 736

2. Videohersteller

Seit kurzem fordern auch die Videohersteller ein Vermietrecht. Auch die Videoindustrie sei in erster Linie an dem Verkauf der Kassetten an den Endabnehmer interessiert.

Zudem ist sie der Auffassung, ein Vermietrecht könne einen wirksamen Beitrag zur Pirateriebekämpfung leisten. Wenn nach der Markteinführung der CD-Video die konventionelle Videokassette durch die qualitativ bessere CD ersetzt werde, werde damit die massenhafte Überspielung zusätzlich begünstigt.

Die Videohersteller sind der Ansicht, daß für Videokassetten insbesondere auch deshalb ein Vermietrecht einzuführen sei, weil ein Film nach ein- bis zweimaligem Ansehen konsumiert und nur noch von geringem Interesse sei. Ein Tonträger werde dagegen viel öfter abgespielt, da bei Musik der Reiz gerade in der vielfachen Wiederholung liege.

IV. Vorschläge der EG-Kommission

Die EG-Kommission hat sich in ihrem Grünbuch mit der Vermietproblematik befaßt und hat vorgeschlagen, für Schallplatten und Videogramme ein Vermietrecht für die Dauer von 50 Jahren (von der Herstellung an gerechnet) einzuführen. Das Vermietrecht an den Schallplatten soll den Urhebern, ausübenden Künstlern und den Herstellern von Schallplatten zustehen, das Vermietrecht an Videogrammen dagegen allein den Herstellern.

Das Vermietrecht soll nur für die gewerbliche Vermietung gelten, nicht dagegen für die Ausleihe in öffentlichen Einrichtungen. Die EG-Kommission ist der Auffassung, durch ein Vermietrecht werde den Herstellern eine angemessene Gegenleistung für ihre Investitionen gewährleistet. Eine ausreichende Kontrolle der Vermietung werde eine Niedrigpreispolitik bei den Verkäufen fördern und zur Bekämpfung der Piraterie beitragen. „Die Unterhaltung verschiedener Zuhörergruppen, wie z. B. Patienten in Krankenhäusern, Militärpersonal in Garnisonen, Seeleute auf Schiffen und Insassen von Strafanstalten," könne „eine zusätzliche Einnahmequelle für die Rechtsinhaber darstellen".

V. Stellungnahme der Bundesregierung

1. Wertung

1.1. Vermietrecht

1.1.1.

Nach geltendem deutschen Urheberrecht steht dem Urheber die ausschließliche Befugnis zu, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten, wozu insbesondere das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht gehören (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG). Auch dem Hersteller eines Tonträgers steht das ausschließliche Recht zu, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 85 Abs. 1 UrhG). Entsprechendes gilt für den Filmhersteller (§ 94 Abs. 1 UrhG).

Da es nicht Sinn des Verbreitungsrechts ist, dem Urheber oder sonstigen Berechtigten eine bleibende ausschließliche Befugnis zum Handel mit rechtmäßig in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücken seines Werkes zu gewähren, gilt dieses Recht nicht uneingeschränkt. Vielmehr bestimmt § 17 Abs. 2 UrhG, daß die Weiterverbreitung von Werkstücken ohne Einschränkung zulässig ist, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind.

Das Verbreitungsrecht erlischt allerdings nur, wenn die Werkstücke durch *Veräußerung* in Verkehr gebracht wurden. An einem lediglich verliehenen oder vermieteten Werkstück bleibt das Verbreitungsrecht voll bestehen, da in diesen Fällen der Rechteinhaber zu erkennen gegeben hat, daß er die Kontrolle über den Verbleib der Werkstücke behalten will.

Der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts ist vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 7. Juli 1971 — „Bibliotheksgroschen" [15]) ausdrücklich bestätigt worden:

„Der Gesetzgeber muß die vermögensrechtlichen Befugnisse am geschützten Werk dem Urheber derart zuordnen, daß ihm eine angemessene Verwertung ermöglicht wird; die Eigentumsgarantie gebietet dagegen nicht, ihm jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit zuzuordnen. Mit der Einräumung des Verbreitungsrechts nach den §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG ist diesen grundgesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen. Es kann nicht beanstandet werden, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß das Verbreitungsrecht grundsätzlich mit der Veräußerung des Werkstücks nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 UrhG verbraucht ist. Das Gesetz berücksichtigt in ausreichendem Maße das Interesse des Urhebers an einer wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes, zumal der Gesetzgeber auch das Interesse des Erwerbers in Betracht ziehen mußte, mit dem von ihm gegen Entgelt erworbenen Werkstück nach Belieben verfahren zu dürfen"

Der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts beruht auf der Überlegung, daß der Rechteinhaber mit der Veräußerung die Herrschaft über das Werkexemplar aufgibt und es damit zur weiteren Benutzung freigibt. Seinen verwertungsrechtlichen Interessen ist in der Regel auch ausreichend Rechnung getragen, wenn er bei der ersten Verbreitungshandlung die Möglichkeit gehabt hat, seine Zustimmung von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen und damit die „Belohnung" für seine schöpferische Leistung zu erhalten, vgl. BGH zur Zeitschriftenauslage beim Friseur [16]). Hat der Rechteinhaber die in seinem Recht liegenden Vorteile wahrgenommen, so ist sein Schutzbedürfnis in der Regel entfallen. Die weitere Verwertung ist daher grundsätzlich frei geworden und kann von ihm nicht mehr verboten werden, vgl. BGH zur Schallplattenvermietung [17]).

[15]) BVerfGE 31, 248 Bibliotheksgroschen

[16]) BGH, Urteil vom 28. Juni 1984, I Z R 84/82, Zeitschriftenauslage beim Friseur, GRUR 1985, 131, 132

[17]) BGH a. a. O. Schallplattenvermietung (FN 14), S. 737

Zugleich dient der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts an veräußerten Werkstücken dem Interesse des Verbrauchers und der Allgemeinheit, die in Verkehr gebrachten Werkstücke verkehrsfähig zu erhalten. Könnte der Rechteinhaber, wenn er sein Werkstück verkauft oder seine Zustimmung zur Veräußerung gegeben hat, noch in den weiteren Vertrieb der Werkstücke eingreifen, ihn untersagen oder von Bedingungen abhängig machen, so wäre dadurch der freie Warenverkehr behindert [18]).

Von diesem wohlbegründeten, durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigten Rechtsgrundsatz abzuweichen, begegnet nach Auffassung der Bundesregierung in mehrerer Hinsicht Bedenken:

1.1.2.

Ein Vermietrecht allein für Schallplatten und Videokassetten würde zu einer Ungleichbehandlung urheberrechtlich geschützter Werke führen.

Schallplatten und Videogramme sind nicht die einzigen Vervielfältigungsstücke, in denen sich urheberrechtlich geschützte Werke verkörpern, die nach ihrer Veräußerung von Dritten (wirtschaftlich) genutzt werden. Die Vermietung und Ausleihe von veräußerten Vervielfältigungsstücken war schon bekannt, als es noch gar keine Schallplatten gab.

An hervorragender Stelle ist hier das Buch zu nennen. Seit Jahrhunderten werden käuflich erworbene Werkexemplare in öffentlichen Bibliotheken und in gewerblichen „Leihbüchereien" (Mietbüchereien) zur Nutzung „ausgeliehen". Zwar sind die gewerblichen sogenannten Leihbüchereien fast gänzlich verschwunden, aber öffentliche Bibliotheken — in staatlicher und in privater Trägerschaft — leihen Bücher kostenlos oder zu einer geringen Gebühr in einem erheblichen Umfang aus. So sind im Jahre 1986 in der Bundesrepublik Deutschland 257 Millionen Druckwerke ausgeliehen worden. Auch hier ist es — wie bei der Miete von Schallplatten und Videokassetten — Absicht des Nutzers, sich den Inhalt des Werkstücks so preiswert wie möglich zunutze zu machen. Aus Büchern und anderen Druckwerken wird auch — wie bei Schallplatten — vervielfältigt.

Nicht nur bei Schallplatten und Videokassetten, auch bei Büchern und anderen Druckwerken ersetzt die Miete oder Ausleihe bis zu einem gewissen Grade den Erwerb eines Werkstückes. Insbesondere gilt dies für Publikationen, die für wisenschaftliche Arbeiten unerläßlich sind. Wenn sie für die Arbeit benötigt und ausgeliehen werden können, müssen sie nicht gekauft werden.

Der Gesetzgeber hat schon 1965 die durch Ausleihe und Miete den Urhebern entstehenden finanziellen Einbußen erkannt und als weltweit erste Regelung dieser Art einen Vergütungsanspruch für die Urheber für das Vermieten ihrer Werke — und seit 1972 auch für das Verleihen in öffentlichen Einrichtungen — eingeführt. An die Einführung eines absoluten neuen Verwertungsrechtes nach Eintritt der Erschöpfung ist jedoch seinerzeit nicht gedacht worden.

Die Einführung eines Vermietrechts allein für Bild- und Tonträger würde das Medium Druckwerk und damit die Autoren diskriminieren. Nach Auffassung der Bundesregierung dürfte es kaum zu rechtfertigen sein, ein Vermietrecht nur den Urhebern musikalischer Werke zu gewähren, nicht aber den Urhebern literarischer Werke oder von Werken der bildenden Kunst, die inzwischen gleichfalls schon vermietet werden.

1.1.3.

Bislang haben in den Bereichen, in denen Werkstücke vermietet werden, nicht Urheber die Einführung eines Vermietrechtes gefordert, sondern Tonträger- und Videokassettenhersteller. Die Urheber haben die Vergütungsregelung des § 27 UrhG als ausreichend angesehen.

Noch problematischer als ein Vermietrecht für die Urheber einer bestimmten Werkkategorie wäre ein Vermietrecht allein für die *Hersteller* von Tonträgern oder Videoprogrammen.

Eine Ungleichbehandlung der Urheber und ausübenden Künstler, deren Belange — wie die Tonträgerhersteller selbst vortragen — durch die Vermietung ebenfalls berührt werden, wäre durch sachliche Argumente in keiner Weise gerechtfertigt. Vielmehr wäre es offensichtlich willkürlich, Leistungsschutzberechtigte, die in der Regel einen dem Urheberrecht nachgeordneten Schutz genießen, in bezug auf das Vermietrecht besser als die Urheber selbst zu stellen.

Die Leistungsschutzrechte der Hersteller haben die Funktion, die eigenständigen organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Leistungen, die mit der Herstellung von Bild- und Tonträgern verbunden sind, gegen die unbefugte Verwertung durch Dritte im Wege der Nachpressung oder Überspielung zu schützen. Sie sollen den Herstellern aber nicht die Befugnis geben, im Rahmen einer marktorientierten Wirtschaftsordnung einen einmal erreichten status quo gegen technische Entwicklungen und Nachfrageänderungen unter Ausschaltung des Wettbewerbs zu verteidigen. Marktveränderungen, die sich etwa aus dem Übergang von einer veralteten zu einer neueren, besseren Technik ergeben, können nicht mit Hilfe der Leistungsschutzrechte verhindert oder verlangsamt werden. Die Leistungsschutzrechte sollen lediglich gewährleisten, daß vom Hersteller erbrachte Leistungen nicht ungerechtfertigt durch Dritte ausgebeutet werden. Sie können wirtschafts- und unternehmenspolitische Entscheidungen, mit denen auf die Entwicklungen des Marktes reagiert wird und werden muß, nicht überflüssig machen und sind auch nicht geeignet, für bestimmte Wirtschaftszweige einmal erreichte Positionen gegen die Kräfte des Marktes und des Wettbewerbs zu verteidigen.

In diesem Zusammenhang darf auch die Leistungsschutzfrist für die Hersteller nicht außer acht gelassen werden. Schon eine 25jährige Schutzfrist würde diesen Leistungsschutzberechtigten zusammen mit ei-

---

[18]) BGH, a. a. O. Schallplattenvermietung (FN 14)

nem Vermietrecht eine außergewöhnlich starke Stellung mit einer erheblichen Marktmacht geben. Hinzu kommt, daß die Tonträgerhersteller, parallel zu den Bemühungen um ein Vermietrecht, auch die Verlängerung der Schutzfrist für verwandte Schutzrechte auf 50 Jahre fordern. Es erscheint fraglich, ob ein derart umfassender Schutz noch mit der ursprünglichen Idee des wettbewerbsrechtlich motivierten Schutzes der Herstellerrechte vereinbar wäre.

1.1.4.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Ansicht, daß derzeit noch nicht mit einer für ein Gesetzgebungsverfahren ausreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden könnte, daß die von der Tonträgerindustrie vorgetragenen Befürchtungen realistisch wären und die CD-Vermietung tatsächlich eine Existenzbedrohung der Rechteinhaber, insbesondere der Tonträgerhersteller, darstellte. Insoweit liegt keinerlei verwertbares Zahlenmaterial vor. Zwar war zu beobachten, daß sich im Jahr 1987 die Gründung von CD-Vermietungsgeschäften häufte, andererseits verlief aber auch die Marktentwicklung beim Verkauf von Schallplatten, Musikkassetten und insbesondere Compact Discs nach Auskunft der Tonträgerindustrie in einem Maße erfreulich, daß Befürchtungen über Existenzgefährdungen unbegründet erscheinen. Das Gesamtabsatzniveau ist jeweils gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen.

Es steht auch keineswegs fest, ob die steigende Tendenz bei der CD-Vermietung tatsächlich anhält und ob sich dieser Geschäftszweig am Markt auf Dauer durchsetzen kann. Schon heute wird vielfach die Meinung vertreten, daß der derzeit geforderte Mietpreis von ein bis zwei DM pro Verleihtag kaufmännisch nicht seriös kalkuliert sei. So ist zum Beispiel eine aufwendige Kartei zu führen, um die Rückgabe der Platten und die Vermietdauer kontrollieren zu können. Die Auswirkungen der in der letzten Zeit — für einen Teil des Angebots sogar stark — fallenden Kaufpreise für die CD-Schallplatten auf das Vermietgeschäft sind ebenfalls noch unbekannt. Auch Erkenntnisse darüber, wie viele potentielle CD-Verkäufe wegen der Möglichkeit der Miete tatsächlich nicht mehr stattfinden, liegen nicht vor. So werden CD's z. B. auch gemietet, um eine Kaufentscheidung vorzubereiten, da die meisten Schallplattengeschäfte dem Kunden nicht gestatten, Platten vor dem Kauf anzuhören.

Bei Videokassetten kann davon ausgegangen werden, daß das Vermietgeschäft nicht zurückgehen wird, solange die Kaufpreise für Videokassetten nicht wesentlich sinken. Der verhältnismäßig hohe Kaufpreis läßt andererseits aber auch nicht erwarten, daß bei einem Verbot der Vermietung der Kauf von Kassetten um den Anteil der unterbliebenen Vermietungen steigen würde. Es ist eher davon auszugehen, daß gekaufte Kassetten öfter als früher im Freundes- und Bekanntenkreis geliehen und privat überspielt würden. Das wäre eine unerwünschte Folge, zumal gegenwärtig ausweislich der Marplanstudie nur rund ein Drittel der ausgeliehenen Videokassetten privat vervielfältigt wird.

Im übrigen gilt insbesondere für Videokassetten der vom Bundesverfassungsgericht erneut bestätigte Grundsatz, daß dem Urheber nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit zu garantieren ist [19]). Die Videoauswertung ist für einen Teil der Werke nur eine von mehreren Auswertungen. So erfolgt die Vermarktung eines Filmes zunächst im Kino, dann durch Video und später noch durch Ausstrahlung im Fernsehen. Bei ausländischen Fernsehproduktionen sind die Produktionskosten in der Regel schon zu 80—100 % im ausländischen Fernsehen wieder eingespielt. Die Vermarktung in der Bundesrepublik Deutschland durch Video bringt dann neben der Fernsehauswertung einen zusätzlichen Gewinn.

Angesichts der noch völlig ungeklärten Sachlage hält es die Bundesregierung nicht für angebracht, die Einführung eines neuen absoluten Verwertungsrechts vorzuschlagen, dessen Auswirkungen auf das Urheberrecht gar nicht abzusehen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Tonträgerindustrie schon vor dem Erscheinen der CD ein Vermietrecht gefordert hat, also zu einer Zeit, als die Vermietung von Schallplatten in der Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich keine Rolle gespielt hat. Um so sorgfältiger ist die tatsächliche Entwicklung der Vermietung von CD's und die Entwicklung der Verkaufszahlen zu beobachten.

Die Marktbedingungen, die der bestehenden gesetzlichen Regelung zugrundeliegen, haben sich erst 1987 geändert. Eine Entscheidung zugunsten der Einführung eines Vermietungsrechts ist daher neben allen anderen Bedenken auch noch verfrüht. Dem Gesetzgeber ist vor einer Entscheidung eine angemessene Zeit der Sammlung von Erfahrungen und Informationen einzuräumen.

Im übrigen stehen mit der Einführung eines Vergütungsanspruchs auch, wie im folgenden darzulegen sein wird, andere Möglichkeiten zum Schutz der Betroffenen zur Verfügung.

1.1.5.

Auch die Argumente der EG-Kommission, mit der sie ihren Vorschlag für die Einführung eines Vermietrechts begründet, vermögen nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu überzeugen. Dies gilt um so mehr, als die Kommission nur den Standpunkt der Schallplattenindustrie würdigt. Mit der für das Urheberrecht wichtigen Gleichstellung der Urheber aller Werkkategorien befaßt die Kommission sich nicht. Besonders unverständlich ist auch ihr Vorschlag eines gesetzlichen Vermietrechtes allein für die Hersteller von Videogrammen unter Hintanstellung der Urheber, für die nicht einmal ein Vergütungsanspruch vorgeschlagen wird. So weit geht selbst das Internationale Übereinkommen zum Schutze der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeanstalten (Rom-Abkommen) nicht. Vielmehr bestimmt Art. 1 des Abkommens, daß kein Leistungsschutzrecht das Urheberrecht einschränken darf.

[19]) BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988 a. a. O. (FN 6), S. 33

Es ist auch nicht ersichtlich, wie ein Verbot des Vermietens von Videokassetten zur Bekämpfung der Videopiraterie beitragen könnte. Es dürfte nicht schwieriger sein, Raubkopien im Rahmen eines Vermietgeschäftes als beim Verkauf festzustellen. Sind Raubkopien bei einem Händler festgestellt worden, ist für die strafrechtliche Verfolgung lediglich die Tatsache der Verbreitung von Bedeutung, die Art der Verbreitung spielt keine Rolle.

1.2. Die Einbeziehung der Leistungsschutzberechtigten in die Vergütungsregelung des § 27 UrhG

1.2.1.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß das Vermieten und Verleihen von Werkstücken in gewissem Umfang den Verkauf von Werkstücken und damit die wirtschaftlichen Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten beeinträchtigen kann. So hat die Bundesrepublik Deutschland schon 1965 als erstes und bisher einziges Land der Welt als Entschädigung für diese Beeinträchtigung einen Vergütungsanspruch für die Urheber eingeführt (s. oben B. II. 2.).

§ 27 Abs. 1 UrhG bestimmt, daß für das Vermieten oder Verleihen von Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 UrhG zulässig ist, dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, wenn das Vermieten oder Verleihen Erwerbszwecken des Vermieters oder Verleihers dient oder die Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Schallplattensammlung oder Sammlung anderer Vervielfältigungsstücke) vermietet oder verliehen werden.

Bei dem Vergütungsanspruch handelt es sich um einen aus dem Urheberrecht fließenden vermögensrechtlichen Anspruch eigener Art. Rechtlich stellt die Vorschrift eine Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz gemäß § 17 Abs. 2 UrhG dar, da in der Regel bei Eintritt der Erschöpfung des Verbreitungsrechts ein allgemeiner Vergütungsanspruch des Urhebers gerade nicht besteht. Nur in den Fällen, die § 27 Abs. 1 UrhG regelt, ist ausnahmsweise infolge der besonderen Umstände ein Vergütungsanspruch anerkannt. Der Vorteil der Vergütungsregelung liegt in dem Umstand, daß die Verkehrsfähigkeit der Werkstücke voll erhalten bleibt.

Der Anspruch nach § 27 UrhG steht nur den Urhebern und kraft ausdrücklicher Verweisungen in § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 Satz 3 und § 72 Abs. 1 UrhG den dort genannten Leistungsschutzberechtigten zu. Weder für ausübende Künstler noch für Sendeunternehmen oder Tonträger- und Filmhersteller hat der Gesetzgeber entsprechende Ansprüche vorgesehen. Die Vorschriften hinsichtlich dieser Leistungsschutzrechte enthalten keine Verweisung auf § 27 UrhG.

Diese Regelung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Verabschiedung des § 27 UrhG trotz der Ausdehnung auch auf andere Kategorien von Werken allem Anschein nach nur das Vermieten und Verleihen von Werken der Literatur, von Büchern im Auge hatte (Stichwort: „Bibliothekstantieme"). Nur insoweit bestand damals ein praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung. Ein nennenswerter Markt für den Verleih oder das Vermieten von Ton- und Bildträgern war seinerzeit nicht vorhanden und wohl auch nicht vorhersehbar.

Da an Büchern keine Leistungsschutzrechte bestehen — die Verleger partizipieren lediglich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den Urhebern an den entsprechenden Vergütungen —, bestand seinerzeit auch keine Veranlassung, generell die Beteiligung von Leistungsschutzberechtigten an der gesetzlichen Vergütung nach § 27 UrhG vorzusehen.

1.2.2.

Angesichts der Marktentwicklung und der Aufgabenverteilung bei der Vermarktung von Musikwerken und Filmen ist der Ausschluß der Leistungsschutzberechtigten von der Vergütung für das Vermieten nach Auffassung der Bundesregierung nicht länger gerechtfertigt. Die Leistungsschutzberechtigten sollten daher an der kommerziellen Nutzung ihrer Leistungen angemessen beteiligt werden.

Diese Regelung hat gegenüber einem absoluten Vermietrecht mehrere Vorzüge: Einmal bleibt die Systematik des Urheberrechts mit der ihr zugrundeliegenden, wohlerwogenen Erschöpfungstheorie ebenso erhalten wie die Verkehrsfähigkeit der Werkstücke. Der Erwerber eines Werkstückes kann sicher sein, daß er es ohne die Belastung mit Rechten erwirbt, die die Verkehrsfähigkeit einschränken. Zum anderen gewährleistet der Vergütungsanspruch für das gewerbliche Vermieten oder das Verleihen in öffentlichen Einrichtungen die gebotene finanzielle Beteiligung der Rechteinhaber an der Nutzung ihrer Werke und Leistungen. Eine angemessene Vergütung hat dabei die durch das Vermieten und Verleihen entstehende Benachteiligung auszugleichen.

Die Vergütung pro Schallplatte oder Videogramm und Vermietvorgang sollte daher entsprechend hoch sein. Denn hier ist zu berücksichtigen, daß es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt und nicht um eine private wie bei dem Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken zu privaten und sonstigen eigenen Zwekken.

Geht man von dem heutigen Mietpreis von 1,— DM pro Schallplatte aus und berücksichtigt man ferner, daß dieser Preis als nicht seriös kalkuliert gilt, dann spricht vieles für die Annahme, daß zumindest die Vermietung von Schallplatten bei einem Vergütungsanspruch keine Zukunft mehr hätte.

Bei Videokassetten bliebe möglicherweise die Vermietung neben dem Verkauf bestehen; die Leistungsschutzberechtigten würden aber eine angemessene Vergütung auch für diese Nutzung ihrer Leistungen erhalten.

2. Ergebnis

Die Bundesregierung

- schlägt die Einbeziehung der Leistungsschutzberechtigten in die Vergütungsregelung des § 27 UrhG vor,
- hält aber die Einführung eines Vermietrechts als eines neuen Verwertungsrechtes allein für Bild- und Tonträger nicht für geboten.

C. Verlängerung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte

I. Rechtslage

Bis zum Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 stand den ausübenden Künstlern an der Übertragung dargebotener Werke auf Tonträger ein fiktives Bearbeiterurheberrecht zu (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, LUG). Diese Vorschrift war ursprünglich zum Schutz der Tonträgerhersteller in das Gesetz eingefügt worden und wurde daher von den ausübenden Künstlern in der Regel abgetreten. In der Folgezeit hatte die Rechtsprechung den Schutz der ausübenden Künstler durch Auslegung des § 2 Abs. 2 LUG ausgedehnt und deren ausschließliche Befugnis anerkannt, die Aufnahme von Darbietungen auf Tonträger zu Sende- oder sonstigen gewerblichen Zwecken und die öffentliche Hörbarmachung von Tonträgermusik zu erlauben[20]). Die Schutzdauer dieses fiktiven urheberrechtlichen Bearbeiterrechts betrug bis zu 50 Jahre nach dem Tode des ausübenden Künstlers.

Mit der Urheberrechtsreform vom 9. September 1965 wurde das fiktive Bearbeiterurheberrecht des ausübenden Künstlers in ein Leistungsschutzrecht umgewandelt. Ebenso erhielten die Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie die Sendeunternehmen ein Leistungsschutzrecht. Für auf Bild- oder Tonträger festgelegte Leistungen ausübender Künstler sieht § 82 UrhG eine Schutzfrist von 25 Jahren vor, die mit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers beginnt oder, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist, mit dem Zeitpunkt der Darbietung. Die Schutzfrist für die Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie für die Sendeunternehmen beträgt ebenfalls 25 Jahre (§ 85 Abs. 2 UrhG für Tonträgerhersteller; § 94 für Filmhersteller; § 87 Abs. 2 UrhG für Sendeunternehmen). Während dieser Zeit dürfen Darbietungen ausübender Künstler nur mit ihrer Einwilligung auf Bild- und Tonträger aufgenommen und vervielfältigt sowie öffentlich wiedergegeben oder gesendet werden. Entsprechende Rechte haben die Sendeunternehmen. Die Hersteller von Tonträgern und Filmen haben das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung ihrer Bild- und Tonträger. Darüber hinaus können die Leistungsschutzberechtigten für die öffentliche Wiedergabe und private Vervielfältigung ihrer Bild- und Tonträger eine angemessene Vergütung verlangen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Sendeunternehmen, die für ihre Sendungen an der Leerkassettenvergütung nicht teilhaben (§ 87 Abs. 3 UrhG).

Weiter wurde 1965 ein Leistungsschutzrecht für die Herausgabe wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke eingeführt, und zwar mit einer Schutzfrist von 10 Jahren vom Erscheinen oder gegebenenfalls von der Herstellung an gerechnet (§§ 70, 71 UrhG).

Die Umgestaltung des fiktiven Bearbeiterurheberrechts der ausübenden Künstler in ein weniger umfassendes Leistungsschutzrecht mit einer wesentlich kürzeren Schutzdauer wurde vom Bundesverfassungsgericht gebilligt[21]).

Aufgrund der Übergangsregelung des § 135a UrhG ist die Verkürzung der Leistungsschutzfrist durch das Urheberrechtsgesetz von 1965 bislang noch nicht in vollem Umfang praktisch geworden, da die 25jährige Schutzfrist auch für vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommene oder erschienene Darbietungen erst am 31. Dezember 1990 abläuft. Damit wird zu diesem Zeitpunkt eine Vielzahl heute geschützter Schallplatten und Filme aus dem Leistungsschutz herausfallen.

II. Forderungen der Berechtigten

Dem Ablauf der Schutzfrist am 31. Dezember 1990 wird von den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern mit Besorgnis entgegengesehen.

Sie tragen vor, ein großer Teil der 1990 frei werdenden Produktionen werde auch heute noch vielfach durch Sendung oder öffentliche Wiedergabe genutzt. Aufgrund der verbesserten technischen Möglichkeiten seien Bild- und Tonträgeraufnahmen auch nach 25 Jahren noch in gutem technischen Zustand und ohne weiteres verwertbar. Zudem zeichne sich durch die digitale Technik die Tendenz ab, alte, analoge Aufnahmen in digitalisierter, technisch erheblich verbesserter Form neu als CD auf den Markt zu bringen. Gerade an sog. „historischen" Aufnahmen bestehe ein zunehmendes Publikumsinteresse.

Das Ende des Leistungsschutzes falle zudem in eine Zeit, in der mit dem Auftreten der privaten Sender und dem Ausbau des Kabel- und Satellitenfernsehens eine erhebliche Zunahme der Nutzung künstlerischer Leistungen zu verzeichnen sei. Sendungen mit „alten", das heißt vor mehr als 25 Jahren aufgenommenen Schallplatten und Filmen erfreuten sich zunehmender Beliebtheit. Beim Wegfall der Vergütungspflicht für derartige Aufnahmen bestehe die Gefahr, daß gerade auch private Rundfunkanstalten bei der Gestaltung ihrer Sendungen, statt auf neuere Werke, vermehrt auf ältere Titel zurückgriffen, um so Lizenzzahlungen für noch geschützte Produktionen zu ersparen.

---

[20]) BGH, Urteile vom 31. Mai 1960, I Z R 53/58 Künstlerlizenz Schallplatten, BGHZ 33, 1; I Z R 64/58 Figaros Hochzeit, 33, 20; I Z R 87/58 Künstlerlizenz Rundfunk, 33, 38; I Z R 71/58 Orchester Grauke, 33, 48

[21]) BVerfGE 31, 275 Schallplatten

Nach Ansicht der Tonträgerhersteller wird durch den Ablauf der Schutzfrist auch die Pirateriebekämpfung erschwert.

Von den Leistungsschutzberechtigten wird ein Mißverhältnis zwischen dem Leistungsschutz und dem Urheberrechtsschutz behauptet. Während vor dem Urheberrechtsgesetz von 1965 einheitliche Schutzfristen gegolten hätten, wiesen nun die Schutzfristen für Urheber und Interpreten desselben Werkes erhebliche Unterschiede auf. Obwohl ein großer Teil des Schallplattenmarktes — insbesondere die Unterhaltungsmusik — in erster Linie künstlerorientiert sei, laufe der Künstlerschutz nach der geltenden Regelung 25 Jahre nach dem Erscheinen eines Tonträgers ab, während die Rechtsnachfolger von Textern und Komponisten für denselben Titel noch 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus Rechte geltend machen könnten. Dies stelle für die ausübenden Künstler, um derentwillen die Tonträger in erster Linie veröffentlicht worden seien, eine Ungerechtigkeit dar. Vielfach laufe der Schutz der ausübenden Künstler, die gerade auf dem Gebiet der Popmusik in der Regel nur in jungen Jahren erfolgreich auftreten könnten, bereits zu ihren Lebzeiten aus. Ein Künstler, der mit 25 Jahren auf der Höhe seines Erfolges stehe, könne im Alter von 50 Jahren nicht mehr mit Vergütungszahlungen aus seinen Schallplattenaufnahmen rechnen, obwohl diese nach wie vor in den unterschiedlichsten Formen genutzt würden. Auch international bestehe die Tendenz, die Schutzfristen für Leistungsschutzrechte auf 50 Jahre festzusetzen.

Nach Darlegung der Betroffenen — insbesondere auch der Tonträgerhersteller — würde eine Verlängerung der Schutzfrist beim Leistungsschutz in erster Linie den ausübenden Künstlern zugutekommen. Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen würden zwar auf der einen Seite von einer Verlängerung profitieren, da ihre leistungsschutzrechtlichen Positionen erhalten blieben. Auf der anderen Seite müßten sie während der verlängerten Schutzfrist Vergütungen für die Vermarktung der Leistungen der ausübenden Künstler bezahlen.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

1. Wertung

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Forderungen der Betroffenen nach einer Verlängerung der Schutzfrist bei Leistungsschutzrechten nicht unberechtigt. Dabei sollte allerdings zwischen dem künstlerisch motivierten Schutzrecht des ausübenden Künstlers und den gewerblich orientierten Leistungsschutzrechten der Hersteller und der Sendeunternehmen differenziert werden.

1.1. Ausübende Künstler

Bei der Umgestaltung des fiktiven Bearbeiterurheberrechts mit einer Schutzdauer von 50 Jahren in ein Leistungsschutzrecht mit 25jähriger Schutzfrist ging der Gesetzgeber 1965 davon aus, daß die 25jährige Schutzdauer ausreichen würde, um dem ausübenden Künstler eine angemessene wirtschaftliche Auswertung seiner Darbietung zu sichern. Diese Auffassung beruhte auf der Annahme, daß nach mehr als 25 Jahren ein besonderes, schützenswertes Interesse an der weiteren Vermarktung der Darbietung des ausübenden Künstlers nicht mehr bestehe. Die gegenwärtige Praxis der Verwertung auch mehr als 25 Jahre alter Schallplatten- und Filmproduktionen zeigt aber, daß diese Auffassung zumindest jetzt nicht mehr zutrifft. Durch verbesserte technische Möglichkeiten haben vielmehr inzwischen auch alte Schallplattenaufnahmen, die wegen schlechter technischer Qualität nicht mehr veröffentlicht wurden, heute in digitalisierter Form erneut ihren Markt. Auch in den Programmen der Rundfunkanstalten nehmen Filme aus den 50er und frühen 60er Jahren einen bedeutenden Platz ein. Insgesamt ist festzustellen, daß auch ältere Werke heute mit wirtschaftlichen Erfolg verwertet werden können.

Ähnliche Gründe haben den Gesetzgeber bei der Urheberrechtsnovelle 1985 bewogen, für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, die Schutzfrist auf 50 Jahre zu verlängern. Es wurde damals als ungerecht empfunden, daß in Fällen, in denen an Lichtbildern ein großes Interesse der Öffentlichkeit bestand, die Verwerter noch Gewinne machen konnten, während der Fotograf des Bildes leer ausgehen mußte.

Nachdem sich gezeigt hat, daß an den Leistungen der ausübenden Künstler auch nach Ablauf von 25 Jahren noch erhebliches wirtschaftliches Interesse besteht, erscheint es angebracht, die ausübenden Künstler durch eine Verlängerung der Schutzfrist auch in Zukunft an der wirtschaftlichen Auswertung zu beteiligen und ihnen insbesondere durch den Fortbestand der Vergütungsansprüche ein angemessenes Einkommen zu sichern. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Schutzfrist für die Rechte der ausübenden Künstler auf 50 Jahre verlängert werden sollten.

1.2. Andere Leistungsschutzrechte

1.2.1. Rechte der Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie der Sendeunternehmen

Neben dem künstlerisch motivierten Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler bildet das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller zusammen mit den Leistungsschutzrechten der Filmhersteller und der Sendeunternehmen eine andere Kategorie von Leistungsschutzrechten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob auch für diese Leistungsschutzrechte eine Verlängerung der Schutzfrist in Betracht kommt, darf nach Auffassung der Bundesregierung die unterschiedliche Art der Leistungsschutzrechte nicht außer acht gelassen werden. Die Leistungsschutzrechte der Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie der Sendeunternehmen nach dem Urheberrechtsgesetz von 1965 sind eher gewerblicher Natur und stehen dem Urheberrecht ferner als die Rechte der ausübenden Künstler. Sie sind wegen der hochwertigen technischen Leistungen und der wirt-

schaftlichen Aufwendungen, die Voraussetzung sowohl für die Herstellung von Tonträgern und Filmen als auch für die Aufnahme und Ausstrahlung von Sendungen sind, eingeführt worden[22]). Mit diesen — wie das Urheberrecht absolut ausgestalteten — Leistungsschutzrechten kann auch dort Schutz gewährt werden, wo andere gewerbliche Schutzrechte im Einzelfall versagen. So heißt es u. a. in der amtlichen Begründung des Regierugsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz 1965 zum Schutz des Herstellers von Tonträgern:

„Auch der Schutz auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird wegen der besonderen rein wettbewerblichen Voraussetzungen in § 1 UWG nicht immer durchgreifen, zumal insoweit häufig Beweisschwierigkeiten bestehen werden" [23]).

Für die Prüfung einer Verlängerung der Schutzfristen für diese eher gewerblichen Schutzrechte sind daher auch die Schutzfristen im gewerblichen Rechtsschutz zum Vergleich heranzuziehen. Auch insoweit sollte eine Ausgewogenheit der Schutzrechte untereinander angestrebt werden. Im gewerblichen Bereich stehen keinem anderen Hersteller so umfassende, mit langer Schutzdauer versehene und außerdem noch gebühren- und formfreie Schutzrechte zu. Andere gewerbliche Hersteller von Gütern erhalten Schutz nur unter bestimmten, engen Voraussetzungen und vielfach nur gegen Gebühr, wie etwa im Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrecht. Gerade das Mißverhältnis zum Patentrecht wäre bei einer Erhöhung der Schutzfrist für die gewerblichen Leistungsschutzrechte auffallend. Patente genießen lediglich eine Schutzfrist von 20 Jahren, wobei die 20jährige Schutzfrist im Patentrecht mit der Zeit einer ungestörten wirtschaftlichen Auswertung noch nicht einmal gleichgesetzt werden kann. Die geschützte Zeitspanne, während der eine wirtschaftliche Verwertung ungestört erfolgen kann, ist — da Patentanmeldung und Zeitpunkt des Vermarktungsbeginns in der Regel erheblich auseinanderfallen — für Patente durchschnittlich wesentlich niedriger anzusetzen.

Eine Verlängerung der Schutzfristen für Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie von Sendeunternehmen erscheint daher im Hinblick auf die sonst üblichen Fristen für gewerblich und wettbewerblich orientierte Schutzrechte nicht angezeigt.

Die Bundesregierung hält die 25jährige Schutzfrist auch für die Bekämpfung der Tonträger- und Videopiraterie für ausreichend lang. Soweit nach Ablauf von 25 Jahren, in denen die Tonträger- und Filmhersteller ihre Produkte auswerten und mit ihren ausschließlichen Rechten gegen die unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung vorgehen konnten, Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung noch erforderlich werden, können diese im Einvernehmen mit den ausübenden Künstlern und gegebenenfalls den Urhebern erfolgversprechend durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit der Einräumung der entsprechenden Rechte durch die ausübenden Künstler oder die Urheber sind auch die Hersteller von Tonträgern und Filmen angemessen geschützt.

[22]) Haertel/Schiefler a. a. O., (FN 4) S. 332, 337, 353
[23]) Haertel/Schiefler a. a. O., (FN 4) S. 332

Auch die internationale Rechtslage mit teilweise längeren Schutzfristen macht nach Auffassung der Bundesregierung eine Schutzfristverlängerung für die Leistungsschutzrechte der Hersteller und Sendeunternehmen nicht zwingend erforderlich. Zum einen liegt die Schutzfrist mit 25 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland immer noch höher als die Mindestschutzfristen des internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) und des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger mit jeweils 20 Jahren. Zum anderen ist vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Schutzniveaus im internationalen Vergleich die Schutzdauer allein nicht entscheidend. Gerade beim materiellen Schutz der ausübenden Künstler und bei den Vergütungsansprüchen der Leistungsschutzberechtigten für die öffentliche Wiedergabe und die private Vervielfältigung bleiben die Regelungen ausländischer Rechtsordnungen meist weit unter dem Schutzniveau des deutschen Urheberrechts. Teilweise wird Schutz überhaupt nicht, teilweise nur für eigene Staatsangehörige gewährt. Schon heute beklagen viele inländische ausübende Künstler und Urheber zu Recht, daß sie an dem Vergütungsaufkommen für die öffentliche Wiedergabe und die private Vervielfältigung nur unzureichend beteiligt sind, da ein Großteil der Einnahmen ins Ausland fließt. Während ausländische Künstler und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland in den Genuß des hohen Schutzniveaus des deutschen Urheber- und Leistungsschutzrechts kommen, sind inländische Berechtigte im Ausland schutzlos oder diskriminiert. Die Diskrepanz zwischen der Behandlung deutscher Berechtigter im Ausland und ausländischer Berechtigter im Inland würde durch eine Verlängerung des Leistungsschutzes für die unternehmensbezogenen, gewerblich orientierten Leistungsschutzrechte der Hersteller und Sendeunternehmen noch verschärft.

1.2.2. Lichtbilder und wissenschaftliche und nachgelassene Werke

Außer den Leistungsschutzrechten für ausübende Künstler und für Hersteller von Filmen und Tonträgern sowie für Sendeunternehmen gewährt das Urheberrechtsgesetz einen Leistungsschutz für Dokumentarbilder von 50 Jahren und für einfache Lichtbilder von 25 Jahren sowie einen Leistungsschutz von 10 Jahren für die Herausgabe wissenschaftlicher und nachgelassener Werke.

Die Schutzfristen für Lichtbildwerke, Lichtbilder und Dokumentarphotos sind mit der Urheberrechtsnovelle 1985 neu geordnet worden. Die Neuregelung hat sich bewährt, und eine Erhöhung der Schutzfristen für einfache Lichtbilder ist auch im Hinblick auf die Erhöhung anderer Leistungsschutzfristen nicht geboten.

Die Schutzfrist für wissenschaftliche Ausgaben und die Ausgaben nachgelassener Werke sollte dagegen auf 25 Jahre angehoben werden. In Anbetracht des langjährigen Schutzes anderer Leistungen erscheint es geboten, auch ihre Schutzfrist zu verlängern.

In beiden Fällen erbringen diejenigen, die die Ausgaben besorgen, wissenschaftliche Leistungen, die in ihren geistigen Anforderungen regelmäßig über die von einfachen Bearbeitungen hinausgehen. Insbesondere im Vergleich zu einfachen Lichtbildern und der allgemeinen Anhebung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte erscheint hier ein Festhalten an der zehnjährigen Schutzfrist nicht mehr vertretbar.

Die Schutzfrist für wissenschaftliche und nachgelassene Werke sollte daher auf 25 Jahre angehoben werden.

2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt vor, die Schutzfristen für Leistungsschutzrechte wie folgt zu erhöhen:

- für ausübende Künstler auf 50 Jahre,
- für die Herausgabe wissenschaftlicher und nachgelassener Werke auf 25 Jahre.

Die Schutzfristen der übrigen Leistungsschutzrechte sollten dagegen nach Auffassung der Bundesregierung nicht erhöht werden.

D. Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen

I. Sachlage

Auch im Bereich des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) haben sich neue Entwicklungen ergeben. Durch die Kabeleinspeisung von Satellitenprogrammen sowie die Neuverteilung von Frequenzen kann neben den Programmen der traditionellen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten eine wachsende Zahl in- und ausländischer, insbesondere privater, Rundfunkprogramme empfangen werden. Außerdem können über Kabelnetze Programme zur Verfügung gestellt werden, die der einzelne gar nicht, nur in schlechter technischer Qualität oder nur mit besonders großem technischen Aufwand empfangen könnte. Bis Ende 1988 waren in der Bundesrepublik Deutschland ca. 4,6 Millionen Haushalte an die Kabelnetze der Deutschen Bundespost angeschlossen. Für die nächsten Jahre kann mit einem Zuwachs von jährlich mehr als 1 Million neuen Kabelanschlüssen gerechnet werden.

Inzwischen betreibt die Deutsche Bundespost in rund 1 300 Kommunen örtliche Breitbandverteilnetze. Sie speist in diese Netze — von Ort zu Ort unterschiedlich — folgende Programme ein:

- die über terrestrische Rundfunksender ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogramme, soweit sie am jeweiligen Ort drahtlos empfangbar sind,
- Fernseh- und Hörfunkprogramme, die über Satelliten verbreitet werden, und
- teilweise auch Fernseh- und Hörfunkprogramme, die, ohne drahtlos ausgestrahlt worden zu sein, über besondere Zuführungsleitungen direkt vom Studio an die Kopfstation des betreffenden Breitbandverteilnetzes überspielt werden.

Das Programmangebot ist mithin, je nach den örtlichen Gegebenheiten und den Vorgaben der Landesmediengesetze, von Kabelnetz zu Kabelnetz verschieden. Die terrestrisch ausgestrahlten, am Ort drahtlos empfangbaren Programme werden stets zeitgleich, unverändert und ungekürzt eingespeist. Sie werden nicht in andere Regionen weitergeleitet. Einen Überblick über die Fernseh-Satellitenprogramme, die über die Kabelnetze der Deutschen Bundespost verbreitet werden, vermittelt die Tabelle 7.

Im einzelnen ergibt sich daher folgende Situation:

1. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

- Das ARD-Gemeinschaftsprogramm Erstes Deutsches Fernsehen wird in alle Kabelnetze eingespeist und weitergeleitet. Diese Programme werden im Versorgungsbereich der Regionalsender und in ihren Direktempfangsbereich weitergeleitet.
- Das Programm des Zweiten Deutschen Fernsehens ZDF wird ebenfalls in alle Kabelnetze eingespeist und weitergeleitet.
- Die unterschiedlichen Regionalprogramme, die von den einzelnen ARD-Landesrundfunkanstalten vor 20.00 Uhr als Fensterprogramm im Rahmen des Ersten Programms gesendet werden, und die Dritten Fernsehprogramme der ARD-Landesrundfunkanstalten werden im Versorgungsbereich der Landesrundfunkanstalten und in ihrem Direktempfangsbereich weitergeleitet (Ausnahme: Bayern III und WDR III s. u.).
- RIAS wird nur in seinem Versorgungsbereich Berlin eingespeist und weitergeleitet.

Alle Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden terrestrisch ausgestrahlt. Die Dritten Programme Bayern III und WDR III werden daneben auch über Satellit ausgestrahlt. Die Deutsche Bundespost speist Bayern III und WDR III sowohl vom Satelliten als auch terrestrisch ein.

2. Private Sendeunternehmen

Bei den in den Kabelnetzen der Deutschen Bundespost verbreiteten privaten Fernsehprogrammen handelt es sich überwiegend um Satellitenprogramme (vgl. Tabelle 7). In den letzten Jahren gewinnen jedoch auch terrestrische Ausstrahlungen von Fernsehprogrammen privater Veranstalter und damit auch die Kabeleinspeisung dieser Programme zunehmende Bedeutung, wobei SAT 1 und RTL plus den größten Anteil haben.

3. Ausländische Sendeunternehmen und DDR

Die Deutsche Bundespost speist in grenznahen Gebieten die Programme folgender ausländischer Sendeunternehmen ein:

Österreichischer Rundfunk (ORF), Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), Danmarks Radio (DR), Nederlandse Omroep Stichting (NOS), Belgische Radio en Televisie (BRT), RadioTélévision belge de la Communauté culturelle francaise (RTBF), Belgien, Télévision Française 1, Antenne 2, France Régions 3 (FR 3), Frankreich und Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion (CLT), Luxemburg.

Entsprechendes gilt für die Programme des DDR-Fernsehens.

Alle Programme werden nur im Direktempfangsbereich eingespeist. Eine Weiterleitung in andere Regionen findet nicht statt.

Bei den ausländischen privaten Fernsehprogrammen handelt es sich überwiegend um Satellitenprogramme.

4. Hörfunkprogramme

Auf eine Einzeldarstellung der Einspeisung von Hörfunkprogrammen in die Kabelnetze der Deutschen Bundespost kann verzichtet werden, da die Situation grundsätzlich der beim Fernsehen gleich ist. Allerdings ist in diesem Zusammenhang folgendes hervorzuheben:

Aufgrund von landesrechtlichen Genehmigungen hat inzwischen eine kaum mehr überschaubare Zahl privater Veranstalter auf Frequenzen, die in den letzten Jahren zusätzlich für Hörfunkzwecke freigegeben worden sind, den Sendebetrieb aufgenommen. Dies hat zur Folge, daß alle terrestrisch ausgestrahlten Hörfunkprogramme dieser privaten Anbieter überall dort, wo sie drahtlos empfangbar sind, auch in die jeweiligen Kabelnetze der Deutschen Bundespost eingespeist werden. Dabei handelt es sich — frequenzbedingt — meistens um Sendungen, die nur in einem eng begrenzten Gebiet empfangen werden können und bei denen die Veranstalter die tägliche Sendezeit stundenweise untereinander aufteilen müssen.

5. Ablösung der Urheberrechte

Zum Erwerb der Urheberrechte und der Leistungsschutzrechte für die Kabelweiterleitung der terrestrisch ausgestrahlten, drahtlos empfangbaren Programme hat die Deutsche Bundespost am 12. Dezember 1988 mit den Urhebern, Leistungsschutzberechtigten und Sendeunternehmen (davon allein mit über 80 privaten Sendeunternehmen) zwei Verträge für den Fernseh- und für den Hörfunkbereich geschlossen. Die Verträge gelten vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1991.

Für die Satellitenprogramme und die eigens für Kabelnetze hergestellten Programme werden die Urheberrechte und die Leistungsschutzrechte unmittelbar von den Programmveranstaltern erworben. Diese Unternehmen stellen die Deutsche Bundespost von Rechten Dritter frei.

II. Rechtslage

1. Anwendbarkeit von § 20 UrhG

Die zeitgleiche, unveränderte Weitersendung einer Rundfunksendung durch Kabelnetze berührt — ebenso wie die Sendung eigener Programme über Kabel — das Senderecht gemäß § 20 UrhG. Dieses ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist nicht auf die drahtlosen Sendungen des herkömmlichen Rundfunks beschränkt, sondern gilt auch für leitungsgebundene Sendungen, etwa über das Kabelnetz der Deutschen Bundespost. Für die Weitersendung durch Kabel ist daher grundsätzlich die Erlaubnis der Urheber und gemäß §§ 76 und 94 UrhG auch der Leistungsschutzberechtigten erforderlich. Soweit die Kabelweitersendung von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird, ist auch das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG berührt.

Inhalt und Grenzen dieses Zustimmungserfordernisses sind gegenwärtig allerdings nicht eindeutig bestimmt. Insbesondere ist bislang höchstrichterlich nicht entschieden, inwieweit der für die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken anerkannte Grundsatz der Erschöpfung eines Urheberrechts sich auch auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe auswirkt.

2. Rechtsprechung

In einer Entscheidung vom 7. November 1980 hat der Bundesgerichtshof erstmals den Grundsatz der Erschöpfung des Urheberrechts auch auf das Senderecht angewandt mit der Begründung, es handele sich um eine allgemeine Rechtsregel, die im gesamten gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Anwendung finde[24]).

Im Hinblick auf das Senderecht bedeutet dieser Grundsatz, daß der Berechtigte, der durch eine eigene Handlung ein ihm vom Gesetz eingeräumtes ausschließliches Verwertungsrecht ausnutzt — also z. B. einer Rundfunksendung zustimmt —, dieses Recht verbraucht hat, so daß sein Schutzbedürfnis insoweit entfällt und weitere Verwertungshandlungen — etwa die gleichzeitige, unveränderte Weiterverbreitung dieser Sendung durch Kabel — nicht mehr vom Schutzrecht erfaßt werden.

Nicht entschieden ist bislang, bei welchen Fallkonstellationen eine solche Erschöpfung auch des Senderechts in Betracht kommt. In dem vom Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung zu beurteilenden Sachverhalt ging es um den besonderen Fall, daß die zeitgleiche Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen ausschließlich den Zweck hatte,

[24]) BGH, Urteil vom 7. November 1980, I ZR 24/79 Kabelfernsehen in Abschattungsgebieten, BGHZ 79, 350

den durch den Bau von Hochhäusern gestörten Rundfunkempfang über Antenne in den abgeschatteten Gebieten wieder herzustellen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß in diesem Fall die Kabelweiterverbreitung keinen (weiteren) Eingriff in das Senderecht darstelle, da es sich lediglich um eine — technisch notwendige — Weiterleitung der Sendung an Empfänger handele, die nach dem Willen des Urhebers sein Werk durch die Rundfunksendung empfangen sollten. Die Weiterleitung erschließe keinen neuen Empfängerkreis und stelle somit keine neue Werknutzung dar.

In einer weiteren Entscheidung zur Kabelweiterverbreitung vom 4. Juni 1987 hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß die Weitersendung durch Kabel *außerhalb* des sog. Versorgungsbereichs des betroffenen Sendeunternehmens einen Eingriff in das Senderecht darstellt[25]). Dabei ist Versorgungsbereich bei öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen der Bereich, der zu ihrem gesetzlich festgelegten Sendegebiet gehört. Die Abgrenzung des Versorgungsbereichs der privaten Sendeunternehmen ist schwierig, eindeutige Kriterien dafür sind noch nicht entwickelt worden.

Die wichtige und umstrittene Frage, ob innerhalb des Versorgungsbereiches eines Sendeunternehmens die zeitgleiche, unveränderte und ungekürzte Kabelweiterleitung ohne Zustimmung der Rechteinhaber zulässig ist, hat der Bundesgerichtshof bislang noch nicht entschieden.

III. Stellungnahme und Forderungen der Betroffenen

Die rechtliche und tatsächliche Situation bei dem Erwerb der Rechte zur Kabelweiterverbreitung hat zu einer Diskussion über die Frage geführt, ob Gesetzesänderungen notwendig sind.

1. Kabelunternehmer

Der bei weitem größte und bedeutendste Kabelunternehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist die Deutsche Bundespost. Sie weist auf Schwierigkeiten in zweierlei Hinsicht hin. Einmal sei die Frage hinsichtlich der urheberrechtlichen Lage bei Kabelweiterleitungen im Versorgungsbereich eines Sendeunternehmens ungeklärt, und zum anderen sei ein lückenloser Erwerb aller Weitersenderechte derzeit praktisch nicht möglich.

Zunächst fordert die Deutsche Bundespost eine gesetzliche Freistellung des Versorgungsbereichs.

Die ungeklärte rechtliche Frage, ob die Weiterleitung von Sendungen im Versorgungsbereich eine Weiter*sendung* im urheberrechtlichen Sinne sei, bereite bei den Vertragsverhandlungen im Hinblick auf die Höhe der geschuldeten Vergütung und auch bei der internen Aufteilung des von der Deutschen Bundespost gezahlten Gesamtbetrages auf die einzelnen Sendeunternehmen Schwierigkeiten.

Von gleicher Bedeutung sei der Erwerb der Senderechte. Zwar sei inzwischen mit den Verwertungsgesellschaften und zahlreichen Sendeunternehmen ein Vertrag abgeschlossen worden, der als bedeutsamer Fortschritt zu werten sei. Jedoch seien damit nicht alle Probleme gelöst. Die Berechtigten könnten ihr Senderecht einerseits jeweils individuell wahrnehmen und im Einzelfall eine von ihnen nicht autorisierte Weitersendung verbieten sowie gegen den betroffenen Kabelunternehmer strafrechtlich vorgehen; andererseits könne der Kabelunternehmer bei der Vielzahl der in Frage kommenden Berechtigten nicht alle Rechteinhaber erfassen. Dies gelte insbesondere auch im Hinblick auf die wachsende Zahl privater Hörfunkveranstalter, von denen es inzwischen allein in der Bundesrepublik Deutschland schon über 80 gebe. Daher bestehe für die Deutsche Bundespost trotz der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen über den Rechteerwerb auch weiterhin die Gefahr, daß einzelne Berechtigte — unter Umständen auch zum Nachteil anderer beteiligter Rechteinhaber — eine Weitersendung verbieten oder strafrechtliche Sanktionen veranlassen. Eine Verbesserung dieser Situation könne nur durch die Einführung einer gesetzlichen Lizenz oder aber einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit für die sogenannten Kabelrechte erreicht werden.

Im übrigen erwäge die Deutsche Bundespost, in Zukunft die terrestrisch ausgestrahlten, drahtlos empfangbaren Fernseh- und Hörfunkprogramme (ebenso wie jetzt schon die Satellitenprogramme und die eigens für Kabelnetze hergestellten Programme) nur noch dann in ihre Kabelnetze einzuspeisen, wenn die Sendeunternehmen die für die Kabelübertragung erforderlichen Rechte bereits erworben hätten und insoweit die Deutsche Bundespost freistellten.

2. Rechteinhaber

Die Rechteinhaber lehnen überwiegend eine gesetzliche Regelung zur Freistellung des Versorgungsbereichs ab. Der Einführung einer gesetzlichen Lizenz stehen alle betroffenen Rechteinhaber, das sind die Urheber und Leistungsschutzberechtigten einschließlich der Sendeunternehmen, ablehnend gegenüber.

Die Erleichterung des Rechteerwerbs durch Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit wird dagegen unterschiedlich beurteilt: Die Urheber und die ausübenden Künstler befürworten die Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit. Sie haben überwiegend schon jetzt Verwertungsgesellschaften ihre Rechte zur Wahrnehmung übertragen und erhoffen sich hierdurch verbesserte Möglichkeiten der Durchsetzung ihrer Rechte.

Demgegenüber sprechen sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit es um die Weiterleitung ihrer Sendungen geht, und die Filmindustrie gegen die Einführung der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit aus. Sie sehen bereits darin eine zu weitgehende Einschränkung ihrer Rechtsposition.

---

[25]) BGH, Urteil vom 4. Juni 1987, I ZR 117/85 Kabelfernsehen II, ZUM 1988, 35

IV. EG-Rundfunkrichtlinie

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mißt den Fragen der Kabelweiterverbreitung im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft zum 31. Dezember 1992 große Bedeutung zu. Sie hat sich in einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunktätigkeit (Dok KOM (86) 146 endg. — Rundfunkrichtlinie) vom April 1986 auch mit urheberrechtlichen Fragen bei der Kabelweiterverbreitung befaßt. Die Kommission hat in dieser Richtlinie in erster Linie den vertraglichen Erwerb der Kabelweitersenderechte vorgeschlagen. Für den Fall des Scheiterns vertraglicher Verhandlungen war die Einführung einer gesetzlichen Lizenz vorgesehen.

Die Einführung einer gesetzlichen Lizenz ist im Verlauf der Beratungen der Richtlinie von den Regierungen der meisten Mitgliedstaaten — auch von der Bundesregierung — abgelehnt worden, da sie einen erheblichen Eingriff in geschützte Belange der Rechteinhaber darstellt.

Die Kommission legte dann den Geänderten Vorschlag einer Richtlinie vor, in dem sie die Einführung einer gesetzlichen Lizenz nicht weiterverfolgte. Sie schlug für den Fall des Scheiterns von Vertragsverhandlungen mehrere Möglichkeiten vor:

- Ein lückenloser Rechteerwerb sollte durch Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ermöglicht werden, oder
- bei Scheitern der Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien sollte ein Schiedsverfahren

  a) mit gewissen zwingenden Elementen oder

  b) ohne Verbindlichkeit für die Parteien

  den Erwerb der Urheberrechte sicherstellen.

Keine der Lösungsmöglichkeiten hat jedoch bei den Mitgliedstaaten eine Mehrheit gefunden. Inzwischen hat der Ministerrat entschieden, daß das Urheberrecht in der Richtlinie nicht geregelt werden soll.

V. Stellungnahme der Bundesregierung

1. Wertung

Auch die Bundesregierung sieht angesichts der umstrittenen Rechtslage beim Versorgungsbereich und der erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei dem vertraglichen Erwerb der für die Kabelweiterverbreitung erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte die Notwendigkeit, durch entsprechende gesetzliche Regelungen den Rechteerwerb zu erleichtern.

1.1. Rechtliche Situation im Versorgungsbereich

1.1.1. Versorgungsbereich

Zunächst ist festzuhalten, daß die Rechtslage nur bei einer zeitgleichen, unveränderten und ungekürzten Weiterleitung im *Versorgungsbereich* strittig ist. Wird auch nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich um eine neue Sendung, die immer der Zustimmung der Berechtigten bedarf.

Versorgungsbereich ist, soweit es den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betrifft, *der Bereich, den das Sendeunternehmen nach seinem Auftrag mit Rundfunk zu versorgen hat.*

Ein Auftrag zur Rundfunkversorgung kann für die privaten Sendeunternehmen mangels eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrages nicht als Kriterium herangezogen werden. Andere Kriterien zur Bestimmung des Versorgungsbereichs sind bisher in Rechtsprechung und Lehre nicht entwickelt worden. Gelegentlich wird davon ausgegangen, der Versorgungsbereich bestimme sich nach den Statuten der Sendeunternehmen. Da die privaten Sendeunternehmen jedoch in der Regel keine Statuten haben, die den Sendebereich bestimmen, kann auch insoweit kein Kriterium für die Abgrenzung des Sendebereichs gewonnen werden.

Nach Ansicht der Bundesregierung dürfte eine wirtschaftliche Betrachtungsweise am ehesten geeignet sein, den Versorgungsbereich der privaten Sendeunternehmen zu bestimmen. Die privaten Sendeunternehmen finanzieren sich durch Werbung. Den Werbeverträgen muß ein bestimmtes Einzugsgebiet zugrundegelegt werden, um die Anzahl der Empfänger und damit eine Bemessungsgrundlage für die Bezahlung der Werbung zu haben. Dieses Einzugsgebiet ist das Gebiet, in dem die Sendungen des Sendeunternehmens direkt empfangen werden können, also der *Direktempfangsbereich.* Zur Abgrenzung des Direktempfangsbereichs könnte dabei auf die Richtlinien der Deutschen Bundespost für die Beurteilung der Fernsehversorgung bei ARD/ZDF und DBP von Februar 1981 (FTZ 176 R 10) und für UKW-Tonrundfunkversorgung bei ARD und DBP von Juli 1982 (FTZ 175 R 4) zurückgegriffen werden. Die dort verwandten Kriterien können auch für die Beschreibung des Direktempfangsbereichs der privaten Sendeunternehmen herangezogen werden.

1.1.2. Urheberrechte im Versorgungsbereich

Urheberrechtlich ist herrschende Meinung, daß die Weitersendung von Rundfunksendungen durch Kabel in allen Bereichen, die über den Versorgungsbereich des Ursprungssenders hinausgehen, eine neue Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke darstellt. Betroffen ist das urheberrechtliche Senderecht, § 20 UrhG. Eine derartige Weitersendung unterliegt daher dem Zustimmungsrecht des Urhebers und kann von der Zahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden. Gleiches gilt für die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler (§ 76 UrhG), der Filmhersteller (§ 94 UrhG) und der Sendeunternehmen (§ 87 UrhG).

Die zeitgleiche, unveränderte und unverkürzte Weiterübertragung von Rundfunksendungen durch Kabel im Versorgungsbereich des Ursprungssenders wird dagegen unterschiedlich beurteilt:

Während zunächst davon ausgegangen wurde, daß auch hier eine Sendung im Sinne des § 20 UrhG vorliegt[26]), mehren sich national und international die Stimmen, die diesen Vorgang nicht als eine neue Nutzung der gesendeten Werke ansehen[27]). Eine Mittelmeinung setzt am Begriff des Senderechtes selbst an[28]). Wann bei einer zeitgleichen Weiterübertragung von Rundfunksendungen durch ein Verteilernetz eine — gegenüber der vorausgegangenen Rundfunksendung — selbständige öffentliche Wiedergabe des Werkes vorliege, müsse auf Grund wertender Betrachtung entschieden werden. Im übrigen müsse die Frage vom Gesetzgeber entschieden werden.

Ausländische Rechtsordnungen, wie z. B. die österreichische, die britische, die französische und die israelische, sehen eine Freistellung des Versorgungsbereichs von Urheberrechten vor. Ebenso ist der Versorgungsbereich in den USA von Urheberrechten freigestellt.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage gibt es noch nicht. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 7. November 1980 zum Kabelfernsehen in Abschattungsgebieten allerdings Argumente verwandt, die auch für eine Freistellung des Versorgungsbereichs sprechen[29]). So hat er u. a. ausgeführt, daß es als eine Doppelvergütung für die Urheber anzusehen sei, wenn sie für eine Sendung, die vom Rundfunkteilnehmer nur einmal empfangen werden könne, sowohl über die Rundfunkgebühren als auch über die Kabelgebühren eine urheberrechtliche Vergütung erhielten.

Noch weiter geht das Urteil des OLG München in dem Rechtsstreit GEMA gegen Deutsche Bundespost vom 18. April 1985[30]). Zwar wird der GEMA hier ein Auskunftsanspruch zugesprochen, doch hat sie damit nicht in der Sache obsiegt. Vielmehr ist der Auskunftsanspruch ausdrücklich nur deshalb zugebilligt worden, weil mit den fraglichen Kabelanlagen auch Rundfunksendungen von Sendeunternehmen übertragen werden, „die keinen gesetzlichen Versorgungsbereich haben oder zu deren gesetzlichem Versorgungsbereich das Gebiet der Stadt Kaufbeuren nicht gehört". Weiter heißt es: „Hinsichtlich der Übertragung der Programme des Bayerischen Rundfunks und des ZDF kann aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die an die Breitband-Kabelanlage der Beklagten angeschlossenen Teilnehmer auch Teilnehmer des Bayerischen Rundfunks und des ZDF sind, weil Kaufbeuren zum gesetzlichen Versorgungsbereich dieser Rundfunkanstalten gehört. Diese Sonderbeziehung der Kabelteilnehmer zu den genannten Rundfunkanstalten mindert das Eigengewicht der Kabelübertragung ihrer Sendungen. Eine Kabelübertragung wird hier weithin als bloße Unterstützung der Rundfunkausstrahlung angesehen und tritt in großem Umfang nur neben den problemlos auch ohne Kabel möglichen Empfang. Die Kabelteilnehmer zahlen ebenso wie andere Rundfunkteilnehmer Rundfunkgebühren. Ihre Zahl kann deshalb bei der Bemessung der Sendevergütung der Urheberberechtigten ebenso berücksichtigt werden wie die der sonstigen Rundfunkteilnehmer. Werden durch den Ausbau der Kabelnetze innerhalb des gesetzlichen Versorgungsbereichs der Rundfunkanstalten Versorgungslücken beseitigt, kann dies den Urheberberechtigten unmittelbar bei der Sendevergütung zugute kommen, weil sich durch die Erhöhung der Zahl der gebührenpflichtigen Rundfunkteilnehmer auch die finanziellen Möglichkeiten der Rundfunkanstalten verbessern."

Die Ausführungen in dem Urteil deuten darauf hin, daß auch das OLG München Bedenken hat, den Urhebern für eine Weiterleitung ihrer in Rundfunksendungen gesendeten Werke durch Kabel im Versorgungsbereich des Ursprungssenders noch einmal eine Vergütung zuzusprechen.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß bei einer zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Übertragung durch Kabel im Versorgungsbereich des Ursprungssenders nicht von einer neuen wirtschaftlichen Nutzung des gesendeten Werkes, die allein eine Rechtfertigung für ein Zustimmungsrecht des Urhebers wäre, gesprochen werden kann. Der Urheber hat das Senderecht an seinem Werk dem Ursprungssendeunternehmen für die Sendung in dessen Sendebereich übertragen und dafür eine Vergütung erhalten. Diese Vergütung bemißt sich nach der Anzahl der im Sendegebiet angemeldeten Empfangsgeräte, gleichgültig, ob mit diesen Empfangsgeräten auch tatsächlich die Sendung empfangen werden kann oder ob dies — etwa weil das Empfangsgerät in einem Abschattungsgebiet aufgestellt ist — nicht möglich ist. Das Rundfunkunternehmen stellt seinerseits die gezahlte Vergütung im Rahmen der Gebührenkalkulation dem

[26]) Cohen Jehoram, Anmerkung zum Urteil des Hoge Raad vom 25. Mai 1984, Kabelfernsehunternehmen, GRUR Int. 1985, 124, 126; Isenegger, Die urheberrechtlichen Probleme bei Weiterübertragung von Sendungen, Zürich 1983, S. 64ff.; Platho, Urheberrechtsprobleme der Weiterverbreitung von Sendungen in Kabelnetzen, Köln, Berlin, Bonn, München 1983, S. 48ff.; derselbe, Urheberrechtliche Probleme des Kabelrundfunks, Baden-Baden 1986, S. 62; Schricker, Grundlagen der künftigen Medienordnung, FUR 1984, 63 und Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen, GRUR Int. 1984, 592; Stern, Gemeinschaftsantennen und Urheberrecht, FUR 1975, 771.

[27]) Dittrich, Kabelfernsehen und internationales Urheberrecht, Freiburg 1984, S. 50ff., S. 52; Gounalakis, Urheberrechtliche Probleme der Kabelverbreitung ausländischer Rundfunksendungen, FUR 1983, 463; derselbe, Kabelfernsehen und Urheberrecht, ZUM 1988, 20; derselbe, Kabelfernsehen im Ausland aus urheberrechtlicher Sicht, Teil I und II, ZUM 1988, 488 und ZUM 1988, 555; Herrmann, Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen im Gemeinsamen Markt, GRUR Int. 1984, 578, 892; Hillig, Zur urheberrechtlichen Beurteilung der Kabelübertragung von Rundfunksendungen, AfP (Archiv für Presserecht) 1981, 446, 449; Möller, Kabelrundfunk im Versorgungsbereich, FUR 1983, 455; Reimer, Das Recht der öffentlichen Wiedergabe unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung, GRUR Int. 1979, 86, 94.

[28]) v. Ungern-Sternberg in Schricker, Kommentar zum Urheberrecht, München 1987, Anm. 34 zu § 20 UhrG; derselbe UFITA Bd. 94 (1982), 79.

[29]) BGH, a. a. O. Kabelfernsehen in Abschattungsgebieten (FN 24)

[30]) OLG München, Urteil vom 18. April 1985, 6 U 2385/84 Breitbandkabelanlage II, GRUR 1985, 537

Rundfunkteilnehmer in Rechnung. Müßte der Kabelunternehmer für die Weiterleitung im Versorgungsbereich noch einmal Urheberrechte ablösen, erhielte der Urheber für ein- und dasselbe Programm eine doppelte Bezahlung. Der Rundfunkteilnehmer, auf den der Kabelunternehmer die Urheberrechtsvergütung abwälzen würde, müßte seinerseits für ein- und dasselbe Programm, das er nur einmal empfangen kann, doppelt bezahlen. Ein derartiges Ergebnis wäre nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerechtfertigt, da von Rechts wegen stets *eine* Leistung nur *eine* Gegenleistung bedingt.

Da in dieser strittigen Frage eine Klärung der Rechtslage durch höchstrichterliches Urteil in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, hält die Bundesregierung, nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit, eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich, daß bei zeitgleicher, unveränderter Weiterleitung von Rundfunksendungen im Versorgungsbereich des Ursprungssenders urheberrechtliche Ansprüche nicht bestehen.

1.2. Rechteerwerb

1.2.1.

Unabhängig davon, ob die Weiterleitung im Versorgungsbereich der Zustimmung der Berechtigten bedarf oder nicht, bleiben immer noch Sendungen, die über den Versorgungsbereich des Ursprungssenders hinaus weitergesendet werden und für die die Rechte jedenfalls erworben werden müssen. Als zustimmungsbedürftige Weitersendung wäre nur noch die Kabeleinspeisung und Zuleitung im Direktempfangsbereich der öffentlich-rechtlichen und der ausländischen Rundfunksender zu qualifizieren, soweit sie terrestrisch ausgestrahlt werden.

Ein lückenloser Erwerb der Rechte für die Weitersendung durch Kabel für diesen Bereich ist aus zwei Gründen unerläßlich:

- Ein einzelner Rechteinhaber, der seine Zustimmung zur Weitersendung nicht erteilt hat, kann die Weitersendung eines ganzen Programms verhindern, und
- eine Weitersendung, bei der die Zustimmung auch nur eines Rechteinhabers fehlt, kann strafrechtliche Sanktionen für den Kabelunternehmer zur Folge haben, §§ 106 und 108 UrhG.

Der Möglichkeit eines lückenlosen Rechteerwerbs kommt daher große Bedeutung zu. Angesichts der großen Zahl der Urheber und Leistungsschutzberechtigten begegnet er jedoch erheblichen Schwierigkeiten.

1.2.2.

Die Einführung einer gesetzlichen Lizenz, die einen Rechteerwerb am einfachsten ermöglichen würde, wird wegen der damit verbundenen weitreichenden Eingriffe in die Rechtsposition der Rechteinhaber weitgehend abgelehnt, auch von der Bundesregierung.

1.2.3.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Wahrnehmung der sich aus dem Senderecht bei der Kabelweiterverbreitung ergebenden Rechte nur durch Verwertungsgesellschaften zuzulassen. Die Kabelrechte könnten in diesem Fall nicht mehr von den Inhabern individuell, sondern — wie z. B. die Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung —, nur noch kollektiv wahrgenommen werden. Die Verwertungsgesellschaften wären verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche wahrzunehmen (Wahrnehmungszwang, § 6 UrhWG) und aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (Abschlußzwang, § 11 UrhWG). Um zu verhindern, daß die Verwertungsgesellschaften durch Verzögerung der Rechteeinräumung oder durch Forderung unangemessen hoher Vergütungen den Abschlußzwang unterlaufen, könnten die Verwerter durch die Zahlung der von der Verwertungsgesellschaft geforderten Vergütung unter Vorbehalt oder Hinterlegung zugunsten der Verwertungsgesellschaft (§ 11 Abs. 2 UrhWG) die Einräumung der Nutzungsrechte oder Erteilung der Einwilligung erreichen. Auf diese Weise könnten die erforderlichen Rechte auch bei Streit über die Höhe der Vergütung vor einer endgültigen Entscheidung der zuständigen Gerichte oder der Schiedsstelle erworben werden.

Diese Lösung würde die für die Verwerter notwendige Sicherheit vor Verboten der Einspeisung und vor strafrechtlichen Sanktionen bieten, andererseits aber auch im Interesse der Betroffenen liegen, da ihre Belange von den Verwertungsgesellschaften wirksam vertreten werden können. Die beiden im letzten Jahr mit der Deutschen Bundespost abgeschlossenen Verträge über die Kabelrechte zeigen, daß die Verwertungsgesellschaften diese Aufgabe zufriedenstellend lösen können.

Die Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen sollte allerdings von der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ausgenommen werden. Die Zahl sowohl der öffentlich-rechtlichen inländischen als auch der ausländischen Sendeunternehmen ist überschaubar. Die Deutsche Bundespost kann die Weitersenderechte von diesen Unternehmen vertraglich erwerben. Ein Rechteerwerb von privaten Sendeanstalten kommt nicht in Betracht, da deren Sendungen nur im Versorgungsbereich (= Direktempfangsbereich) weitergeleitet werden (vgl. V. 1.1.).

Die Filmhersteller sollten dagegen nicht von der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit befreit werden. Für die Filmhersteller bedeutet die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit keine unzumutbare Belastung. Es bedürfte nicht einmal der Gründung einer neuen Verwertungsgesellschaft, da es derzeit schon fünf Verwertungsgesellschaften allein für die Wahrnehmung von Filmrechten gibt. Die Kabelweiterverbreitung greift auch nicht in das Auswertungssystem für

Filme ein, da die Fernsehsendungen bisher nur im Direktempfangsbereich eingespeist und weitergeleitet werden und damit keinen neuen Zuschauerkreis erreichen.

1.2.4.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß im Verhältnis zwischen Kabelbetreiber und Sendeunternehmen die Marktsituation nicht nur im Ausland, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland in Veränderung begriffen ist. Die Kabelbetreiber haben zum Teil bereits jetzt nicht mehr genug Kanäle, um alle angebotenen Programme einspeisen zu können. Es ist daher schon weithin üblich geworden, daß die Ursprungssendeunternehmen die Kabelrechte selbst ablösen und teilweise sogar auf die Rückerstattung durch die Kabelbetreiber verzichten oder sie nicht in voller Höhe verlangen[31]).

Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist zu erwarten, daß künftig mehr Programmanbieter die Kabeleinspeisung wünschen, als verfügbare Kanäle vorhanden sind. Bei der Belegung einzelner Kabelnetze ist bereits heute eine Grenze abzusehen. Die Deutsche Bundespost erwägt daher, in Zukunft nur noch Programme von Anbietern einzuspeisen, die die Kabelrechte bereits erworben haben und die Deutsche Bundespost von urheberrechtlichen Ansprüchen freistellen. Damit wäre das Problem des Rechteerwerbs weiter reduziert. Bei einem zunehmenden Trend des Rechteerwerbs durch die Ursprungssendeunternehmen könnte es letztlich auch dazu kommen, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Rechteerwerb durchführen würden, unbeschadet eines eventuellen Rückgriffs beim Kabelunternehmer. Für die beiden dritten Programme, die über Satellit herangeführt werden, werden im übrigen schon heute die Rechte von den Sendeanstalten abgelöst.

1.2.5.

Es ist die Auffassung geäußert worden, daß die vorstehend aufgezeigte Entwicklung die Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit in absehbarer Zeit entbehrlich machen würde. Die Bundesregierung vermag sich dieser Auffassung jedoch nicht anzuschließen.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die künftige technische Entwicklung heute noch nicht abzusehen ist und damit auch nicht die Entwicklung neuer Formen der Kabelweiterverbreitung, die z. B. auch Sendungen außerhalb ihres Direktempfangsbereichs umfassen könnte — eine Entwicklung, die übrigens auch durch die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes nahegelegt wird.

Vor allem weist die Deutsche Bundespost zu Recht darauf hin, daß dort, wo Rechte abgelöst werden müssen — das wäre bei der vorgeschlagenen Freistellung des Versorgungsbereichs jedenfalls der Direktempfangsbereich der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen und der ausländischen Sendeunternehmen —, trotz aller Bemühungen nicht mit Sicherheit von einem vollständigen Rechteerwerb ausgegangen werden könne. Damit sei sie der Strafandrohung nach §§ 106 und 108 UrhG ausgesetzt.

Dieser Einwand hat Gewicht. Lehnt man die Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ab, würde der Deutschen Bundespost das Instrumentarium für einen lückenlosen Rechteerwerb versagt. Sie stünde — solange die öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen sich nicht bereit erklären, den Rechteerwerb für die Kabelweitersendung zu übernehmen — vor der Situation, entweder jede Einspeisung abzulehnen oder sich der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen. Angesichts der Entwicklung des Kabelfernsehens dürfte eine Verweigerung der Einspeisung kaum in Betracht kommen.

Damit stünde nach wie vor die Möglichkeit einer Verwirklichung des Tatbestandes der §§ 106 und 108 UrhG im Raum. Zwar hat die Deutsche Bundespost mit den 1988 abgeschlossenen Verträgen alle von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte erfaßt. Ob aber auch alle von einer Weitersendung betroffenen Rechte von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Wie vollständig das Repertoire ist, dürfte auch von Verwertungsgesellschaft zu Verwertungsgesellschaft unterschiedlich sein. Wie groß die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auf Grund dieses Sachverhaltes ist, läßt sich nicht feststellen, ausgeschlossen werden kann sie jedenfalls nicht.

Eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit dürfte damit — will man nicht die für die Deutsche Bundespost handelnden Personen strafrechtlicher Verfolgung aussetzen — unumgänglich sein.

2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt vor,

— gesetzlich klarzustellen, daß bei zeitgleicher, unveränderter und ungekürzter Weiterleitung von Rundfunksendungen im Versorgungsbereich des Ursprungssendeunternehmens urheberrechtliche Ansprüche nicht bestehen,

— für den Rechteerwerb zur Weitersendung terrestrisch ausgestrahlter Rundfunksendungen durch Kabel für den Erwerb der Urheber- und Leistungsschutzrechte — mit Ausnahme der Senderechte der Sendeunternehmen — die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit einzuführen.

E. Programme der Datenverarbeitung

I. Sach- und Rechtslage

1. Schon vor Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle war in einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen der Urheberrechtsschutz für Programme der Da-

[31]) So hat z. B. Sky Channel von den für 1987 und 1988 von einem österreichischen Kabelunternehmer pro Kabelanschluß gezahlten 45 Groschen 40 Groschen zurückerstattet.

tenverarbeitung (Computerprogramme) grundsätzlich anerkannt und vom Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 9. Mai 1985, „Inkassoprogramm", bestätigt worden[32]). Die ausdrückliche Aufnahme der Programme für die Datenverarbeitung in den Katalog der geschützten Werke des § 2 Abs. 1 UrhG mit der Urheberrechtsnovelle 1985 ist daher keine Neuregelung, sondern hat lediglich klarstellenden Charakter.

Wie auch bei anderen Werkkategorien schützt das Urheberrechtsgesetz Computerprogramme nur dann, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen sind, § 2 Abs. 2 UrhG. Das in dem Programm enthaltene wissenschaftlich-technische Gedankengut als solches ist nicht schutzfähig.

Computerprogramme genießen den gleichen Schutz wie andere urheberrechtlich geschützte Werke i. S. des § 2 Abs. 1 UrhG.

Einen besonderen Schutz genießen sie allerdings hinsichtlich der privaten Vervielfältigung, § 53 Abs. 4 UrhG. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers vervielfältigt werden, auch nicht — im Gegensatz zu anderen Werken — für den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch.

2. Die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Programm die für die Schutzfähigkeit erforderliche Individualität und Gestaltungshöhe aufweist, treffen im Einzelfall die Gerichte. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seiner bereits zitierten Entscheidung Beurteilungskriterien entwickelt, die an die Anerkennung der Schutzfähigkeit eines Computerprogramms hohe Anforderungen stellen[33]).

   Danach müssen sich schutzfähige Programme in ihrer individuellen Ausgestaltung von vorbekannten Anordnungen, Systemen und Ordnungsprinzipien abheben. Die erforderliche Gestaltungshöhe wird nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs nur dann erreicht, wenn die Gestaltungstätigkeit des Programmierers das allgemeine Durchschnittskönnen deutlich übersteigt.

   Aufgrund dieser Rechtsprechung muß davon ausgegangen werden, daß ein Großteil der bestehenden Computerprogramme den strengen Anforderungen des Bundesgerichtshofs nicht genügt und nicht die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe aufweist. Etwas anderes gilt unter Umständen für Videospiele. Sie können, wenn sie nicht als Sprachwerk geschützt sind, als Filmwerk Schutz genießen, wenn sie die auch sonst für den Schutz von Filmwerken verlangte Gestaltungshöhe aufweisen. Sie können auch — ohne besondere Anforderungen erfüllen zu müssen — als Laufbild geschützt sein, § 95 UrhG.

3. Die Hersteller von Programmen versuchen nicht ohne Erfolg, zum Schutz ihrer Programme auch andere Rechtsvorschriften heranzuziehen. Je nach der Fallgestaltung können Programme der Datenverarbeitung auch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Warenzeichengesetz erfolgreich Schutz beanspruchen. Dieser Schutz geht zwar in der Regel nicht so weit wie der Schutz des Urheberrechtsgesetzes, reicht aber in vielen Fällen für die Zwecke des Herstellers der Programme aus.

   Zwar schließt § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 PatG Programme für Datenverarbeitungsanlagen als solche vom Patentschutz aus. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs[33a]) und, dieser folgend, die patentamtliche Praxis lassen jedoch in einer Anzahl von Fallgestaltungen Patentschutz für technische Erfindungen, die von Programmen Gebrauch machen, und für Programme technischer Natur zu. Vom Patentschutz ausgenommen sind nur Programme als solche.

II. Stellungnahmen der Betroffenen

1. Von der betroffenen Industrie ist das „Inkassoprogramm"-Urteil des Bundesgerichtshofs kritisiert worden. Insbesondere die Forderung, daß eine schutzfähige Leistung das Schaffen eines Durchschnittsprogrammierers deutlich überragen müsse, stößt auf Ablehnung. Es wird darauf hingewiesen, daß bei den anderen Werkkategorien des § 2 UrhG eine solche Voraussetzung der „Überdurchschnittlichkeit" unbekannt sei. Niemand zweifle daran, daß der — durchschnittliche oder gar „schlechte" — Roman eines Durchschnittsautors, die — durchschnittliche oder gar „schlechte" — Komposition eines Durchschnittskomponisten und das — durchschnittliche oder gar „schlechte" — Bild eines Durchschnittsmalers schutzfähig seien, wenn sie nur die im Urheberrecht erforderliche Individualität aufwiesen. Das gleiche müsse auch für Computerprogramme gelten.

   Die hohen Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines Computerprogramms führten in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten bei der Beurteilung der Urheberrechtsfähigkeit eines Programms.

   Zwar könnten die Hersteller von Programmen für große Computeranlagen, für die sie zumeist auch die Geräte (Mainframes) lieferten, damit rechnen, daß ihre speziell gefertigten Computerprogramme den hohen Anforderungen der Bundesgerichtshofs-Rechtsprechung genügten. Derartige Programme würden nicht nur in überschaubaren Größenordnungen vermarktet — im Jahr könne mit dem Absatz von etwa 2 000 Großanlagen gerechnet werden —, sondern sie würden bei den Kunden auch regelmäßig gewartet, weshalb die Kontrolle unerlaubter Vervielfältigungen verhältnismäßig einfach sei. Ähnliches gelte für die sog. „Minicomputer", die ebenfalls eine ständige Wartung des Herstellers erforderten. Für diesen Bereich sei daher der Urheberrechtsschutz — auch mit strengen

[32]) BGH, Urteil vom 9. Mai 1985, Z R 52/83 Inkassoprogramm, BGHZ 94, 279

[33]) BGH, a. a. O. Inkassoprogramm (FN 32)

[33a]) BGH, Beschluß vom 22. Juni 1976 XZB 23/74 Dispositionsprogramm, BGHZ 67, 22;
Beschluß vom 13. Mai 1980 XZB 19/78 Antiblockiersystem GRUR 1980, 849

Anforderungen an die Gestaltungshöhe durchaus sachgerecht und ausreichend.

Anders sei die Situation bei den Standardprogrammen, die als Massenprodukt vermarktet und auf Millionen von „Persönlichen Computern" (PC) sowohl in der Wirtschaft als auch privat eingesetzt werden, ohne daß ihre Verwendung einer Kontrolle zugänglich sei.

Gerade den Herstellern von Standardprogrammen werde immer wieder unter Hinweis auf das Inkassoprogramm-Urteil des Bundesgerichtshofs entgegengehalten, daß ihre Programme nicht schutzfähig seien. Bei Verkaufsverhandlungen über Standardprogramme werde vielfach unter Hinweis auf den fehlenden Urheberrechtsschutz — die Programme brauchten nicht gekauft zu werden, sondern könnten kopiert werden — ein Preisnachlaß verlangt. Die gerichtliche Klärung der Schutzfähigkeit ihrer Programme im Einzelfall komme aber für die meisten Hersteller angesichts des kaum kalkulierbaren Prozeßrisikos und der langen Prozeßdauer nicht in Betracht. Auch Versuche, unerlaubtes Vervielfältigen mit Hilfe von Strafanzeigen einzudämmen, seien wenig erfolgreich, da die Staatsanwaltschaften selbst bei anspruchsvollen Programmen die Ermittlungsverfahren in vielen Fällen ohne genauere Prüfung der urheberrechtlichen Lage unter pauschalem Hinweis auf die Inkassoprogramm-Entscheidung einstellten. Damit entfalle gerade für die Standardprogramme, die wegen ihrer einfachen Verwendung auf einer Vielzahl von Geräten besonders kopieranfällig seien, der urheberrechtliche Schutz.

Diese unsichere Rechtslage habe für die Hersteller von Standardprogrammen ruinöse wirtschaftliche Auswirkungen und beeinträchtige die zukünftige Entwicklung der Programmindustrie. Nach einer Studie der Internationalen Data Corporation (IDC), Frankfurt, habe der Markt für Computerprogramme in der Bundesrepublik Deutschland 1987 ein Gesamtvolumen von 8,6 Milliarden DM erreicht, das 1988 auf 10,5 Milliarden DM angestiegen sei. Der Anteil der Standardprogramme habe sich 1987 auf 66%, 1988 auf 68% belaufen. Die Prognosen gingen auch für die Zukunft bei PC und Standardprogrammen von erheblichen Wachstumsraten — zuletzt ca. 20% — aus. Eine Marktsättigung sei noch nicht eingetreten und in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Allerdings sei zu befürchten, daß das Verhältnis von verkauften PC zu verkauften Programmen sich weiter verschlechtern werde, wenn keine Gegenmaßnahmen gegen das Raubkopieren ergriffen würden. Nach einer Studie der Dataquest seien in der Bundesrepublik Deutschland 1984 für 114 000 verkaufte PC 131 000 Programme verkauft worden, was ca. 1,15 Programmen pro PC entspreche. Dieses Verhältnis habe sich ständig verschlechtert; 1988 seien bei geschätzten 744 000 verkauften PC nur noch geschätzte 517 000 Programmpakete verkauft worden, das Verhältnis habe also nur noch etwa 1 zu 0,7 (vgl. *Tabelle 8*) betragen. In anderen Ländern würden dagegen ca. 2,5 Programmpakete pro PC verkauft. Durch das Kopieren der Standardprogramme entstünden der Industrie jährliche Umsatzverluste von 500 Mio. bis zu 1 Milliarde DM.

Die Hersteller von Programmen für Großanlagen und von Anwenderprogrammen, die auf spezielle Bedürfnisse zugeschnitten sind, halten einen urheberrechtlichen Schutz der Programme für sachgerecht. Hinsichtlich der Gestaltungshöhe sind sie zuversichtlich, daß die Gerichte Lösungen in ihrem Sinne finden werden. Demgegenüber fordern insbesondere die Hersteller von Standardsoftware, bei der wegen der hohen Anforderung an die Gestaltungshöhe in der Praxis vielfach die Urheberrechtsfähigkeit nicht sicher ist, ein besonderes Leistungsschutzrecht für Computerprogramme, ähnlich dem Leistungsschutzrecht für Tonträger- oder Filmhersteller. Programmhersteller hätten vergleichbare organisatorische Leistungen und Investitionen zu erbringen wie diese und ein berechtigtes Interesse an einem wirksamen Schutz ihrer Leistungen.

2. Im Interesse der Nutzer von Computerprogrammen ist darauf hingewiesen worden, die Situation bei der Vervielfältigung von Software sei mit der privaten Vervielfältigung in anderen Bereichen — etwa durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger — vergleichbar. Die in diesen Fällen vom Gesetzgeber getroffene Lösung, auf ein in der Praxis nicht durchsetzbares Kopierverbot zu verzichten und statt dessen den Berechtigten einen Vergütungsanspruch zuzubilligen, sei auch auf Computerprogramme anzuwenden. Dies wird von der betroffenen Softwareindustrie jedoch als nicht praktikabel angesehen.

III. Vorschlag der EG-Kommission

Die EG-Kommission hat sich im Grünbuch über das Urheberrecht auch mit dem Schutz von Computerprogrammen befaßt und inzwischen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Computerprogrammen unterbreitet. Danach sollen Computerprogramme als Werke der Literatur urheberrechtlich geschützt werden, wenn sie hinsichtlich der Werkhöhe die gleichen Voraussetzungen wie andere Werke der Literatur erfüllen. Der Schutz soll sich auf alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen erstrecken, nicht jedoch auf die Ideen, die Algorithmen und die Programmsprache, die dem Programm zugrundeliegen. Grundsätzlich soll Urheber eines Programms die natürliche Person sein, die das Programm geschaffen hat. Für die Schutzberechtigung soll das innerstaatliche Recht maßgebend sein. Dem Urheber sollen die ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung sowie ein sog. Vermietrecht (s. oben Kapitel II, B.) zustehen. Die Kommission schlägt auch vor, Einfuhr, Besitz und Transaktionen mit einer das Schutzrecht verletzenden Kopie eines Programmes als Urheberrechtsverletzungen zu ahnden. Das gleiche soll für Gegenstände gelten, die die Beseitigung oder Umgehung technischer Kopierschutzeinrichtungen erleichtern. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Schutzdauer von 50 Jahren vor, die sich vom Tage der Herstellung an berechnet. Zu einem besonderen Leistungsschutz für Pro-

gramme, die nicht die für einen urheberrechtlichen Schutz geforderte Gestaltungshöhe erreichen, äußert sich der Richtlinienvorschlag nicht.

IV. Stellungnahme der Bundesregierung

1. Wertung

1.1.

Trotz der eindeutigen gesetzlichen Formulierung und des für Programme für die Datenverarbeitung geltenden Verbots der Vervielfältigung für den persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch ohne Zustimmung des Berechtigten ist in der Praxis die Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes nicht unproblematisch. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß Programme für die Datenverarbeitung nur dann geschützt sind, wenn sie Werkcharakter haben, also eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG sind. Sichere, gut handhabbare und im Vergleich mit anderen Werkkategorien in jeder Hinsicht adäquate Beurteilungskriterien hierfür sind durch die Rechtsprechung noch nicht in ausreichendem Maße entwickelt worden.

Dadurch ist die Durchsetzung bestehender Rechte — z. B. des Verbots des Kopierens von Computerprogrammen — nicht nur erschwert, sondern besonders auch im privaten Bereich so gut wie unmöglich. Obwohl die unerlaubte Herstellung von Kopien strafbar ist, entstehen der Industrie durch Raubkopien jährlich enorme Verluste. Auch die Feststellung von anderen Urheberrechtsverletzungen — etwa durch die unerlaubte Bearbeitung von Programmen — ist selbst mit Hilfe von Sachverständigengutachten für die Gerichte eine schwierige und langwierige Aufgabe. Gerade im Bereich der Computertechnologie mit ihrer schnellen Weiterentwicklung kann aber nur ein schneller Schutz auch ein wirksamer Schutz sein. Vielfach versuchen die Programmhersteller, ihre Software durch einen besonderen Kopierschutz vor unerlaubter Vervielfältigung zu schützen. Allerdings bieten bekanntermaßen auch derartige technische Möglichkeiten keinen sicheren Schutz, weil auch die kompliziertesten Kopierschutzmaßnahmen von manchen Anwendern immer wieder umgangen werden.

1.2.

Die Beantwortung der Frage, ob der Schutz von Computerprogrammen durch die bestehenden Regelungen im Urheberrechtsgesetz als zufriedenstellend bezeichnet werden kann, hängt entscheidend davon ab, auf welcher Höhe sich die Voraussetzungen für die Annahme der Werkhöhe einpendeln und welche Beurteilungsmaßstäbe im einzelnen angelegt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß bei der Beurteilung dieser Frage zwischen Systemprogrammen und systemnahen Programmen (z.B. Betriebssystemen), Anwendungsprogrammen für Großanlagen sowie Anwendungsprogrammen für Kleinrechner, insbesondere PC, unterschieden werden. Die Bundesregierung teilt die Zuversicht der Hersteller von systemnahen Programmen, sowie speziell gefertigten Programmen für Großanlagen, daß diese Programme in der Regel als Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG eingestuft werden können. Hier dürfte das Urheberrecht die angemessenen Schutzmöglichkeiten bieten.

Die Bundesregierung unterstützt daher die EGKommission mit ihrem Richtlinienvorschlag, Computerprogramme gemeinschaftsweit dem Urheberrechtsschutz zu unterstellen. Dies hat vor allem den Vorteil eines schon bestehenden internationalen Schutzes nach der Revidierten Berner Übereinkunft und dem Welturheberrechtsabkommen.

1.3.

Grundsätzlich sind auch Anwendungsprogramme dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß der überwiegende Teil dieser Programme in der Praxis schutzlos ist oder der Schutz nicht durchgesetzt werden kann. Es spricht eine deutliche Sprache, wenn noch nicht einmal für jeden Heimcomputer ein Programm gekauft wird. Da Computer nicht ohne Programme betrieben werden können, läßt dies nur den Schluß zu, daß die fehlenden Programme kopiert worden sind. Das allein macht bezogen auf die Angaben für 1988 schon ca. 230 000 kopierte Programme aus, wenn man pro Heimcomputer nur ein Programm rechnet. Derartige Verluste gefährden die betroffene Industrie erheblich, zumal es sich auch nicht um eine Übergangserscheinung handelt.

Die betroffene Industrie ist auch nicht in der Lage, wirksam Strafrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, da Ermittlungsverfahren immer wieder eingestellt werden, weil die Strafverfolgungsbehörden nicht feststellen können, ob die Programme urheberrechtlich geschützt sind.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich die Notwendigkeit ergeben könnte, für diese Programme einen wirksameren Schutz zur Verfügung zu stellen, Hier böte sich ein Leistungsschutzrecht an. Ein solches Leistungsschutzrecht stellt keine Anforderungen an Werkhöhe und kann ausschließliche Rechte der Verbreitung und Vervielfältigung sowie einen Schutz gegen Veränderung bieten. Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Computerprogramme würde zusätzlich neben den Urheberrechtsschutz treten. Programme, die die urheberrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, könnten weiterhin Urheberrechtsschutz beanspruchen, während Programme, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, durch das Leistungsschutzrecht geschützt wären.

1.4.

Ein zusätzliches Leistungsschutzrecht würde auch die Vorschläge der Kommission unberührt lassen. Der Richtlinienvorschlag enthält eine Bestimmung, nach der die Richtlinie Rechtsvorschriften über Patente, Warenzeichen, unlauteren Wettbewerb und Ge-

schäftsgeheimnisse sowie dem Vertragsrecht nicht entgegenstehen soll, soweit sie den in der Richtlinie niedergelegten Grundsätzen nicht zuwiderlaufen. Gleiches müßte auch für ein Leistungsschutzrecht gelten, das nur dort eingreift, wo Urheberrechtsschutz nicht gewährt werden kann. Auch nach der Richtlinie kann Urheberrechtsschutz nicht für jedes Programm gewährt werden, da die Richtlinie ebenfalls eine bestimmte Gestaltungshöhe für den Urheberrechtsschutz voraussetzt.

1.5.

Soweit Computerprogramme Urheberrechtsschutz genießen, spielt die Frage der Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch eine Rolle.

Die Bundesregierung empfiehlt aber nicht, die Vervielfältigung von Computerprogrammen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch ohne Zustimmung des Berechtigten gegen Zahlung einer Vergütung zu gestatten. Eine solche Lösung begegnet angesichts der besonderen Verhältnisse bei den Computerprogrammen Bedenken. Wegen der hohen Entwicklungskosten für Computerprogramme und der zu befürchtenden erheblichen Nachteile für die Rechteinhaber bei einer privaten Vervielfältigung müßte die Vergütung auch so hoch sein, daß sich ein Vergleich mit der Leerkassettenvergütung von Bild- und Tonwerken nicht mehr ziehen ließe.

2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt vor, die Entwicklung bei den Programmen für die „Persönlichen Computer" weiter zu beobachten. Sollte sich in absehbarer Zeit ein Urheberrechtsschutz für diese Programme in der Praxis nicht durchsetzen lassen, ist die Bundesregierung bereit, die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für vom Urheberrecht nicht erfaßte Programme zu überlegen.

KAPITEL III

Leistungsschutzrecht für Tonmeister

I. Sach- und Rechtslage

Seit Jahren bemühen sich einzelne Tonmeister sowie der Verband Deutscher Tonmeister um die Anerkennung eines Leistungsschutzrechts für ihre Mitarbeit bei Musikdarbietungen und vor allem bei Musikaufnahmen.

1. Berufsbild des Tonmeisters

Für die Tätigkeiten, die im Gefolge der modernen Tontechnik bei Konzerten, Rundfunksendungen und Schallplattenaufnahmen anfallen, gibt es verschiedene Bezeichnungen und Tätigkeitsbeschreibungen. Berufsbezeichnungen sind Tontechniker, Toningenieur, Tonmeister, Tonregisseur, Musikregisseur oder auch Aufnahme- oder Produktionsleiter. Teils werden mit diesen Bezeichnungen unterschiedliche Tätigkeiten verbunden, teils werden die Bezeichnungen synonym gebraucht.

1.1.

Nach den „Berufsbildern in den Rundfunkanstalten (Hörfunk)" [34]) wird die Tätigkeit des Tonmeisters wie folgt definiert:

„Der Tonmeister hat für die musikalisch und klanglich einwandfreie Übertragung und Schallaufnahme Sorge zu tragen. Er muß die Einrichtung moderner Studiotechnik sinnvoll einsetzen und steuern können und in der Lage sein, nach künstlerischen Kriterien Tonregie zu führen. Er hat die Aufgabe, die Vorstellungen der beteiligten Künstler mit der zur Aufnahme notwendigen Technik in Einklang zu bringen.

Der Tonmeister entscheidet, welche akustischen und technischen Mittel zur Gestaltung der Aufnahme eingesetzt werden. Er hat die raumakustischen Verhältnisse und die Mikrofonanforderungen zu überprüfen, die Aussteuerung zu überwachen und schließlich das klangliche Ergebnis der Aufnahme oder Übertragung sowohl musikalisch als auch technisch kritisch zu überwachen und gegebenenfalls eine Nachbearbeitung (Mischen von Mehrspuraufzeichnungen, Bandschnitt usw.) vorzunehmen. Die Realisation seiner Vorstellungen ist somit auch das Ergebnis eigenständiger künstlerischer Individualität."

Für das Fernsehen betrifft das Arbeitsgebiet des Tonmeisters in der Tontechnik das „Justieren, das Bedienen, die Betriebserhaltung und die Wartung von tontechnischen Einrichtungen aller Art. Darüber hinaus hat der Tonmeister bei Aufnahmen die raumakustischen Verhältnisse zu überprüfen und danach die Mikrofonanordnung zu bestimmen, die Mischung durchzuführen und schließlich das klangliche Ergebnis der Übertragung oder Aufzeichnung im Gesamteindruck technisch und in Hinsicht auf die Interpretation kritisch zu beurteilen" [35]).

In beiden Berufsbeschreibungen wird als persönliche Voraussetzung eine ausgeprägte technische und musikalische Begabung als unerläßlich angesehen.

Demgegenüber umfaßt das Aufgabengebiet des *Tontechnikers* alle Tätigkeiten, die das Aufnehmen, Bearbeiten, Übertragen und Überwachen von akustischen Darbietungen sowie das Erkennen und Beseitigen von Störungen im Betriebsablauf erfordern [36]).

1.2.

Die von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen „Blätter zur Berufskunde" [37]), führen folgende Tätigkeiten des Tonmeisters auf:

„— Aufstellung eines Arbeitskonzepts mit dem Produzenten, Regisseur, Dirigenten usw.

— Erarbeitung eines optimalen Klangbildes aufgrund einer sinnvollen Mikrofonaufstellung oder Mikrofonführung unter Berücksichtigung der gegebenen akustischen Möglichkeiten

— Gestaltung des Klangbildes hinsichtlich seiner Klangfarben, seiner Klangproportionen und seiner räumlichen Parameter (Präsenz, Tiefenstaffelung, Panorama usw.) durch Maßnahmen am Regietisch

— Laufende Überprüfung der technischen Klangqualität hinsichtlich Verzerrungs- und Störungsfreiheit

— Registrieren korrekturbedürftiger Passagen in technischer wie künstlerischer Hinsicht; Vorschläge zu ihrer Verbesserung

[34]) Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit, Jahrgang 1985 Nr. 36: Berufsbilder in den Rundfunkanstalten (Hörfunk), S. 1307 ff.

[35]) Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit, Jahrgang 1985 Nr. 26: Berufsbilder in den Rundfunkanstalten ARD/ZDF (Fernsehen), S. 919 ff.

[36]) Berufsbilder in den Rundfunkanstalten (Hörfunk) a. a. O. (FN 34), S. 1309

[37]) Verband Deutscher Tonmeister e. V./Bundesverband Ton, Blätter zur Berufskunde Bd. 3: Tonmeister/Tonmeisterin, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit, 3. Auflage 1988, S. 5

— Nachbearbeitung durch Mischen von Mehrspuraufzeichnungen, klangliche und dynamische Korrekturen, Schneiden und Montage von Bändern (in der Regel gemeinsam mit einem Tontechniker)."

1.3.

Tonmeister selbst unterscheiden bei der Definition ihrer Tätigkeit zwischen

- dem *Tontechniker,* der im wesentlichen Assistenzfunktionen hat und die Wartung der Technik übernimmt;
- dem *Toningenieur,* „Herr über Regietisch und Mischpult", der für die technische Qualität einer Aufnahme verantwortlich ist;
- dem *Tonmeister,* der im Dialog mit den Ausführenden steht, den Ablauf der Sitzung lenkt, auf Fehler aufmerksam macht und später bei der Montage und beim Abmischen die einzelnen Tonsignale nach künstlerischen Gesichtspunkten zum Ganzen zusammensetzt[38];

  oder

- dem *Tontechniker* (Tonassistent, Toningenieur), der „Mikrofone aufstellt, Kabel verlegt, Bandgeräte kontrolliert und schließlich das Mischpult bedient"

  und

- dem *Tonmeister,* der dem Tontechniker die notwendigen Anweisungen gibt und als aktiv gestaltender Partner des Dirigenten „— die Partitur in der Hand — darüber wacht, daß das tönende Ereignis in jeder Hinsicht werkgetreu gespeichert oder übertragen wird" [39].

Andere beschreiben den Einsatz eines Mischpultes als eine technisch-künstlerische Transformation der Aufführung. Die individuelle Auffassung des Tonmeisters darüber, wie das Werk im elektroakustischen Medium erklingen soll, gehe in die dem Publikum dargebotene Aufführung ein und präge sie mit. Bei der modernen Pop- und Rockmusik produziere der Tonmeister mit seiner Technik den für ihn oder die entsprechende Musikgruppe typischen „Sound", den die Musiker allein gar nicht hervorbringen könnten. Bei moderner elektronischer Musik ersetze er gar die Musiker, da seine Apparaturen und nicht ausübende Künstler an Musikinstrumenten Klänge und Töne erzeugten[40].

Im Unterschied zum Toningenieur, der die Technik lediglich bediene, wirke der Tonmeister an der Gestaltung der Darbietung mit und erbringe eine Regieleistung[41].

[38] Schlemm, Zum Leistungsschutzrecht der Musiktonmeister, UFITA Bd. 105 (1987), 17

[39] Andresen, Leistungsschutz für die Tonmeister?, ZUM 1986, 335

[40] Hubmann, Zum Leistungsschutzrecht der Tonmeister, GRUR 1984, 620

[41] Nordemann, Das Leistungsschutzrecht des Tonmeisters, GRUR 1980, 568

1.4.

Für die vorliegende Untersuchung wird von der Berufsbeschreibung des Tonmeisters ausgegangen, wie sie in den „Berufsbildern in den Rundfunkanstalten" niedergelegt ist.

2. Gesetzliche Regelung

Die Leistungsschutzrechte des Urheberrechtsgesetzes sind unterschiedlicher Natur. Es ist zu unterscheiden zwischen

- den rein wirtschaftlich, „industriell" begründeten Leistungsschutzrechten des Tonträgerherstellers, des Sendeunternehmens und des Filmherstellers, § 85, § 87, § 94 UrhG;
- den — dem Urheberrecht näherstehenden — Leistungsschutzrechten der Lichtbildner und der Herausgeber von wissenschaftlichen und nachgelassenen Werken, § 70, § 71, § 72 UrhG;
- dem — eng an das Urheberrecht angelehnten — Leistungsschutzrecht des Interpreten oder ausübenden Künstlers, § 73 UrhG.

Ob auch Tonmeister Leistungsschutzrechte — etwa als ausübende Künstler gemäß § 73 UrhG oder als Tonträgerhersteller gemäß § 85 UrhG — oder gar Urheberrechte beanspruchen können, hängt entscheidend von der konkreten Tätigkeit des Tonmeisters im Einzelfall ab.

3. Rechtsprechung

In einem Fall hat ein Gericht einem Tonregisseur ein Leistungsschutzrecht zugestanden. In weiteren Entscheidungen haben die Gerichte zwar aufgrund besonderer Umstände für Tonmeister Leistungsschutzrechte nach § 73, § 85 UrhG und sogar ein (Mit-)Urheberrecht für möglich gehalten, jeweils im konkreten Einzelfall aber die Voraussetzungen für ein Leistungsschutzrecht verneint.

3.1.

Das OLG Hamburg hat in einem Urteil vom 20. Mai 1976 Leistungsschutzrechte eines Ton*regisseurs* bejaht[42].

In diesem Rechtsstreit ging es um die Anerkennung von Leistungsschutzrechten für die Tätigkeit eines „Tonregisseurs" bei der Aufführung des Musikwerkes „Staatstheater" von Mauricio Kagel. Bei diesem Werk handelt es sich nicht um eine Oper im üblichen Sinne, sondern um eine szenische Komposition, der keine Handlung zugrunde liegt und deren akustische Ereignisse nur zum Teil durch Noten festgelegt sind.

[42] OLG Hamburg, Urteil vom 20. Mai 1976, 3 U 190/75, UFITA Bd. 79 (1977), 331

Bei der Prüfung der konkreten Tätigkeit des Tonregisseurs im Fall „Staatstheater" ist das OLG Hamburg zu dem Ergebnis gekommen, daß hier der Tonregisseur tatsächlich ein „Mitkünstler" sei. Insgesamt habe der Kläger nicht nur die künstlerische Leistung anderer Personen technisch bearbeitet, sondern seinerseits eine künstlerische Einzelleistung erbracht unter Zuhilfenahme von Mikrofon, Tonband und anderen elektrischen Mitteln. Der Tonregisseur interpretiere nicht nur die Absicht des Komponisten, sondern es werde eine konkrete, klangliche Erfindungsgabe vorausgesetzt, die in den Interpretationsprozeß miteingebracht werden müsse. Soweit der Kläger als Tonregisseur somit die Klänge des Chores, der Instrumentalisten oder der Sänger unmittelbar verfremdet habe, soweit er bei der Inszenierung eigene Klänge erfunden oder gestaltet habe und soweit er bei der jeweiligen Aufführung den Einsatz derartiger Reproduktionen geleitet und gesteuert habe, stünden ihm für seine Darbietung Leistungsschutzrechte im Sinne der §§ 73 ff. UrhG zu. Das Gericht hat — aus prozessualen Gründen — ausdrücklich die in diesem Zusammenhang naheliegende Frage offengelassen, ob durch diese Tätigkeiten des Klägers auch urheberrechtsfähige Werke entstanden seien.

3.2.

In einem Musterprozeß, der bis zum Bundesgerichtshof geführt wurde und der erst nach Zurückverweisung mit einer Entscheidung des OLG Köln seinen Abschluß fand, stritt ein Erster Tonmeister gegen seinen Arbeitgeber, eine Rundfunkanstalt, um die generelle Anerkennung eines Leistungsschutzrechtes für Tonmeister gemäß § 73 UrhG.

Die befaßten Gerichte entschieden zwar, daß die Tätigkeit eines Tonmeisters in bestimmten Fällen als künstlerische Mitwirkung bei einer Aufführung angesehen werden kann. Mit seiner Auffassung, daß *jede* Tätigkeit des Tonmeisters eine künstlerische Leistung bei der Aufführung eines Werkes im Sinne des § 73 UrhG darstelle und ihm daher — auch im Vergleich mit der Tätigkeit eines Musikers — ein allgemeines Leistungsschutzrecht zustehe, konnte sich der Kläger aber nicht durchsetzen[43]).

Für die Versagung des generellen Leistungsschutzrechts stützten sich alle Instanzen im wesentlichen auf zwei Argumente: Zum einen wurde eine künstlerische Mitwirkung des Tonmeisters nur für die Erfüllung bestimmter Zusatzaufgaben im konkreten Einzelfall — etwa im Fall der Absprache der Interpretation mit dem Dirigenten —, nicht jedoch für die regelmäßige Tätigkeit des Tonmeisters bejaht.

Zum anderen unterschieden die Gerichte zwischen einer Mitwirkung des Tonmeisters *bei* einer Aufführung und der Mitwirkung bei der Festlegung einer Aufführung für eine Sendung oder zur Tonträgerherstellung. Während im ersten Fall bei Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit das Bestehen eines Leistungsschutzrechts des Tonmeisters gemäß § 73 UrhG durch den Bundesgerichtshof ausdrücklich anerkannt und das Urteil der Vorinstanz in diesem Punkt aufgehoben und zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes zurückverwiesen wurde, lehnten alle Instanzen ein Leistungsschutzrecht des Tonmeisters für die Tätigkeit bei der Festlegung einer Aufführung ab.

Der Bundesgerichtshof[44]) führt dazu aus, der Tonmeister gehöre grundsätzlich bereits deshalb nicht zu dem von § 73 UrhG erfaßten Personenkreis, weil er — ausgenommen den Fall der Absprache der Werkinterpretation zwischen Tonmeister und Dirigenten — nicht *bei* der Aufführung selbst mitwirke, seine Leistungen sich vielmehr erst bei der Art der Werkwiedergabe auswirkten.

In Anlehnung an die in § 19 Abs. 2 UrhG enthaltene Begriffsbestimmung versteht der Bundesgerichtshof unter Aufführung die persönliche Darbietung eines Werkes. Auch wenn für § 73 UrhG die private Darbietung genüge, könne daraus noch nicht gefolgert werden, daß bei Band- und Schallplattenaufnahmen auch die Wiedergabe der Aufführung und die dazwischenliegende Tätigkeit des Tonmeisters als zur Aufführung gehörend anzusehen sei. Maßgebend für § 73 UrhG sei, daß unter Aufführung die *persönliche* Darbietung des Werkes durch den Künstler zu verstehen sei, wobei eine künstlerische Werkinterpretation erforderlich sei. Mitwirkender könne nur derjenige sein, dessen Leistungen sich auf die Werkinterpretation unmittelbar, und zwar bestimmend, auswirkten. Weder die Tätigkeit des Tonmeisters bei der Vorbereitung — Aufstellung von Mikrofonen — noch seine Einwirkungen auf das von den Interpreten durch ihre Stimme oder Musikinstrumente bereits erzeugte Klangbild hätten Einfluß auf die musikalische Darbietung der unmittelbar aufführenden Künstler. Hierdurch beeinflusse der Tonmeister weder das Spiel des Instrumentalisten noch den Gesang des Sängers. Aufführung sei richtigerweise lediglich die unmittelbare, im Moment der Klangerzeugung durch die Instrumente und Stimmen wahrnehmbare Klangdarbietung; alle mit technischen Mitteln erfolgenden Einflüsse auf das vom Interpreten bereits erzeugte Klangbild könnten daher nicht mehr der Aufführung zugerechnet werden. Eine nachträgliche Beeinflussung der künstlerischen Werkinterpretation des Musikers und Sängers — und darauf komme es entscheidend an — sei schon begrifflich nicht möglich.

Auch die Auffassung der Vorinstanzen, die Tätigkeit des Tonmeisters bei der Festlegung auf Tonträger sei der Tonträgerherstellung und damit dem Leistungsschutzrecht nach § 85 UrhG zuzuordnen, hat der Bundesgerichtshof gebilligt. Eine analoge Anwendung des § 73 UrhG auf die Tätigkeit bei der Festlegung wurde von allen Instanzen angesichts der eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers in § 73 UrhG abgelehnt.

In seiner abschließenden Entscheidung kam das OLG Köln[45]) für die Fälle der Mitwirkung *bei* einer Aufführung zu dem Ergebnis, daß die *regelmäßige* Tonmeistertätigkeit technisch bedingt sei und sich auf die

[43]) LG Köln, Urteil vom 29. Mai 1979, 5 O 12/75, FUR 1979, 437; OLG Köln, Urteil vom 18. April 1980, 6 U 209/79; BGH, Urteil vom 27. Mai 1982, I ZR 114/80, FUR 1983, 340; OLG Köln, Urteil vom 11. Januar 1984, 6 U 156/83, FUR 1984, 213

[44]) BGH Urteil vom 27. Mai 1982 a. a. O. (FN 43)

[45]) OLG Köln, Urteil vom 11. Januar 1984, a. a. O. (FN 43)

Werkinterpretation — von Ausnahmen abgesehen — nicht unmittelbar auswirke.

3.3.

Auch das OLG Saarbrücken hat für einen bei der Produktion eines Sendehörspiels lediglich technisch tätigen „Toningenieur" Leistungsschutzrechte aus § 73 UrhG verneint[46]).

Das Gericht folgert aus der amtlichen Begründung zu § 73 UrhG, daß der Begriff der „künstlerischen Mitwirkung" zugleich der Abgrenzung von den technischen Tätigkeiten bei dem Vortrag oder der Aufführung des Werkes diene. Hieraus sei zu entnehmen, daß zu dem Kreis der Mitwirkenden im Sinne des § 73 UrhG nur Personen gezählt werden könnten, die, ohne bereits zur Personengruppe der unmittelbar Vortragenden oder Aufführenden zu gehören, auf die künstlerische, d. h. die geistig-ästhetische Werkwiedergabe bestimmenden Einfluß nehmen.

Die Begründung zu § 73 UrhG weise beispielhaft auf die Dirigenten und Regisseure als regelmäßig künstlerisch Mitwirkende hin. Die Tätigkeit eines Toningenieurs kann nach Auffassung des Gerichts der Tätigkeit dieser Personengruppen, die — dem Wesen der künstlerischen Mitwirkung entsprechend — der Darbietung durch interpretatorische Gestaltung ihr künstlerisches Gepräge geben, nicht generell gleichgestellt werden. Der Schwerpunkt der Arbeit des Toningenieurs liege auf technischem Gebiet.

Daher kommt das OLG Saarbrücken zu dem Ergebnis, daß ein Toningenieur nicht zum Kreis der Personen gehört, deren Mitwirkung *in jedem Falle* Leistungsschutzrechte nach § 73 UrhG auslöst. Aber auch für den konkreten Einzelfall hat das Gericht aus tatsächlichen Gründen Leistungsschutzrechte verneint, da die Tätigkeit des klagenden Toningenieurs das künstlerische Gesamtergebnis des Werkes nicht beeinflußt habe.

II. Forderungen der Tonmeister

Die Tonmeister fordern für ihre Tätigkeit einen generellen Schutz entsprechend dem Leistungsschutz der ausübenden Künstler nach § 73 UrhG.

Zur Begründung ihrer Forderung tragen sie vor, der Tonmeister habe eine dem Dirigenten oder Interpreten vergleichbare Stellung, da er mit seiner Tätigkeit entscheidenden Einfluß auf die Interpretation eines Musikwerkes ausübe. Der Tonmeister sei heute bei der Aufführung von Musikwerken unverzichtbar, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Live-Aufführung, eine Rundfunksendung oder die Festlegung für einen Tonträger handele. Der Tonmeister sei nicht mehr bloß ein technisch versiertes Bindeglied zwischen der künstlerischen Darbietung und den Apparaten zur Wiedergabe, Sendung oder zur Schallaufzeichnung. Der Tonmeister wache — mit der Partitur in der Hand — darüber, „daß das tönende Ereignis in jeder Hinsicht werkgetreu gespeichert oder übertragen wird". Diese Aufgabe erschöpfe sich nicht im Drehen „an irgendwelchen Reglern"[47]).

Die Tonmeister vertreten die Auffassung, daß sie mit ihrer Tätigkeit an der Interpretation des aufzuführenden oder aufzunehmenden Musikstückes wesentlich künstlerisch mitwirkten.

Sie kritisieren darüber hinaus die enge Auslegung des Aufführungsbegriffes durch die Rechtsprechung. Die Unterscheidung des Gesetzgebers zwischen der Hörbarmachung einer Live-Darbietung — mit der Möglichkeit des Leistungsschutzes — und der Festlegung einer Darbietung für eine Schallplattenaufnahme oder Rundfunksendung — ohne die Möglichkeit eines Leistungsschutzes — sei willkürlich und daher nicht gerechtfertigt. Die Zuordnung der Tätigkeit der Tonmeister zur Tonträgerherstellung mit der Folge, daß eine eventuelle künstlerische Mitwirkung vom Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller nach § 85 UrhG „vereinnahmt" werde, könne der Tätigkeit der Tonmeister nicht gerecht werden.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

1. Wertung

Das Urheberrechtsgesetz regelt auch die verwandten Schutzrechte oder Leistungsschutzrechte. Eine allgemeine Definition der verwandten Schutzrechte gibt das Gesetz nicht; in der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Im Zweiten Teil des Entwurfs sind eine Reihe von Rechten zusammengefaßt, durch die Leistungen geschützt werden sollen, die zwar nicht als schöpferisch anzusehen, wohl aber der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder im Zusammenhang mit den Werken des Urhebers erbracht werden"[48]).

Diese Formulierung ist verhältnismäßig weit und könnte grundsätzlich die Einbeziehung einer ganzen Reihe von Leistungen, die in einem Zusammenhang mit den Werken des Urhebers erbracht werden, möglich erscheinen lassen.

Jede Erwägung zur Ausweitung des Schutzes auf bisher nicht geschützte weitere Leistungen hat jedoch den vom Gesetzgeber durch die Auswahl der schutzwürdigen Leistungen gesteckten Rahmen und den Sinn und Zweck des Gesetzes zu beachten. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nur dann vertretbar, den Schutz auf weitere Leistungen zu erstrecken, wenn diese Leistungen schutzbedürftig sind und ihrer Art und ihrem Schutzbedürfnis nach mit den anderen durch verwandte Schutzrechte geschützten Leistungen vergleichbar sind.

In diesem Sinne könnte die gesetzliche Regelung eines generellen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister angezeigt sein, wenn

---

[46]) OLG Saarbrücken, Urteil vom 15. Dezember 1976, 1 U 79/76, UFITA Bd. 84 (1979), 225

[47]) Andresen, a. a. O. (FN 39)

[48]) Haertel/Schiefler, a. a. O. (FN 4), S. 304

— der Ausschluß der Tonmeister vom generellen Leistungsschutz durch die Formulierung des § 73 UrhG im Vergleich zu den ausübenden Künstlern und die Auslegung des dieser Vorschrift zugrundeliegenden Aufführungsbegriffs durch die Rechtsprechung nicht sachgemäß wäre, oder

— aus sonstigen Gründen die Einführung eines generellen Leistungsschutzes für Tonmeister geboten erschiene.

1.1.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, daß die Leistungen der Tonmeister — wie oben ausgeführt (I.3.) — auch nach geltendem Recht nicht schutzlos sind. Je nach der Art ihrer Tätigkeit können Tonmeister bereits jetzt unter bestimmten Umständen und für gewisse Tätigkeiten Leistungsschutz gemäß § 73 oder § 85 UrhG, unter besonderen Voraussetzungen sogar Urheberrechtsschutz beanspruchen. Allerdings ist nicht von vornherein *jede* Tätigkeit des Tonmeisters geschützt, sondern es muß im Einzelfall geprüft werden, ob jeweils die besonderen Schutzvoraussetzungen vorliegen.

Dies hält die Bundesregierung im Hinblick auf die Entwicklung der Leistungsschutzrechte und den damit verfolgten Zweck für angemessen.

1.2.

Die Entwicklung der modernen Leistungsschutzrechte begann 1910 mit der Einführung des fiktiven Bearbeiterurheberrechts in § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG). Diese Vorschrift schützte zwar ihrem Wortlaut nach die Leistung ausübender Künstler bei der Übertragung ihrer Darbietung auf mechanische Vorrichtungen, sollte aber erklärtermaßen in erster Linie die Hersteller von „Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör" gegen unbefugte Nachbildung ihrer Produkte schützen.

Die Vorschrift hatte damit weniger urheberrechtliche als vielmehr wettbewerbsrechtliche Hintergründe. Um das beabsichtigte Ziel des wettbewerbsrechtlichen Schutzes der Schallplattenindustrie zu erreichen, wählte der Gesetzgeber eine urheberrechtliche Lösung. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, daß die ausübenden Künstler ihr Bearbeiterurheberrecht in aller Regel auf den Plattenhersteller zur Ausübung übertragen würden. 1965 wurde die schon seit langem als unbefriedigend empfundene urheberrechtliche Regelung zum Schutz der Schallplattenhersteller dann durch die Einführung des Leistungsschutzrechts der Tonträgerhersteller in § 85 UrhG abgelöst.

1.3.

Schon vor der Neuregelung des Urheber- und Leistungsschutzrechts durch die Urheberrechtsnovelle 1965 wurde aber in der Rechtsprechung die zunächst mehr oder weniger ausschließlich dem Schutz der Schallplattenhersteller dienende Vorschrift des § 2 Abs. 2 LUG auch zum Ausgleich der Interessen der ausübenden Künstler herangezogen[49]). Bedingt durch die fortschreitende technische Entwicklung setzte sich zunehmend die Erkenntnis durch, daß nicht allein der Schallplattenhersteller für sein Produkt, sondern vor allem auch der ausübende Künstler selbst für seine Darbietung schutzbedürftig sei.

Mit dem Aufkommen der Tonträger und später der Bildträger, mit deren Hilfe eine Fixierung und beliebige Wiederholbarkeit der ehemals einmaligen Leistung des ausübenden Künstlers eintrat, wurde die unmittelbare persönliche Darbietung des Künstlers vielfach überflüssig, wenn seine Leistung erst einmal fixiert war und ohne seine weitere Beteiligung beliebig oft verwertet werden konnte. Bild- und Tonträger wurden zu einer ernsthaften Konkurrenz des Künstlers, die mit zunehmender technischer Vervollkommnung als immer existenzbedrohender angesehen wurde. Um den ausübenden Künstler vor diesen für ihn nachteiligen Folgen zu schützen, wurde zunächst § 2 Abs. 2 LUG zu seinen Gunsten ausgelegt und 1965 für seine Darbietung das Leistungsschutzrecht der §§ 73ff. UrhG eingeführt. Nach § 73 UrhG wird derjenige als ausübender Künstler geschützt, der ein Werk vorträgt oder aufführt oder bei dem Vortrag oder der Aufführung eines Werkes künstlerisch mitwirkt. Den ausübenden Künstlern wurde die Beteiligung auch an der weiteren Auswertung ihrer persönlichen Leistung durch technische Möglichkeiten wie Schallplatte, Tonband, Film und Fernsehen gesichert.

1.4.

Auf internationaler Ebene führte die Entwicklung zur Schaffung des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 (Rom-Abkommen). In der Einführung des WIPO-Führers zum Rom-Abkommen heißt es hierzu[50]): „In der Tat war das Bedürfnis nach Schutz für diese Rechte mit den wachsenden neuen technischen Möglichkeiten, Werkschöpfungen auf Schallplatten, im Kino und durch Radiosendungen zu verbreiten, aufgetreten. Die ausübenden Künstler akzeptierten diese Möglichkeiten zunächst erfreut, weil ein weites Publikum erreichbar wurde. Wie sie aber später feststellten, wurde ihr berufliches Leben dadurch empfindlich gestört. Zusammen mit der Arbeitslosigkeit, die dem Ersten Weltkrieg folgte, hatte das ernsthafte Folgen für die ausübenden Künstler."

Diese Entstehungsgeschichte erklärt und rechtfertigt die Einführung unterschiedlicher Leistungsschutzrechte für die unmittelbare oder mittelbare persönliche Leistung bei einem Vortrag oder einer Aufführung einerseits und der Leistung bei der Herstellung — das ist die erstmalige Festlegung eines Tonträgers — andererseits.

[49]) BGH, Urteile vom 31. Mai 1960, a. a. O. (FN 20)

[50]) WIPO-Führer zum Rom-Abkommen und zum Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern, Genf 1981

1.5.

Die Tätigkeit der Tonmeister kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht generell derjenigen der ausübenden Künstler gleichgesetzt werden.

Der ausübende Künstler setzt das Werk des Urhebers unmittelbar und originär, akustisch oder optisch um. Das Werk des Urhebers und die Leistung des ausübenden Künstlers sind untrennbar miteinander verknüpft. Das Klavierkonzert eines Komponisten ist ohne die Darbietung des Pianisten akustisch nicht existent. Insgesamt verdankt der Komponist das klangliche Leben seiner Werke — das den eigentlichen Charakter der Musik ausmacht — den ausübenden Künstlern, die sie darbieten. Ähnliches gilt für das Schauspiel, das die ihm eigene Wirkung erst entfaltet, wenn es aufgeführt wird. Urheberrechtlich geschützte Werke treten in die Welt der akustischen und optischen Wahrnehmung allein aufgrund der Darbietung des ausübenden Künstlers ein. Dieser notwendige Beitrag zum Werk des Urhebers und seine untrennbare Verbindung mit diesem Werk ist der wesentliche rechtspolitische Grund für das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler.

Wenn von seiten der Tonmeister argumentiert wird, daß manche Künstler Tantiemen für Leistungen erhalten, „die sie — wenn man genau hinsieht — in der Mehrheit der Fälle nicht ohne ganz wesentliche künstlerische Unterstützung durch die Tonmeister erbracht haben" [51]), so gilt dies umgekehrt — und dies ist ein wesentlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung der Sachverhalte — erst recht: Ohne den ausübenden Künstler kann der Tonmeister seine Leistung in der Regel überhaupt nicht erbringen, während der ausübende Künstler grundsätzlich sehr wohl ohne Tonmeister auskommen könnte. Die Technik hat die Arbeitsmöglichkeiten der Tonmeister nicht verringert, sondern sie sogar erst geschaffen. Tonmeister verdanken ihre Stellung der Entwicklung der modernen Aufnahmeund Wiedergabetechniken.

Gleiche oder ähnliche Situationen gibt es auf den meisten anderen Feldern schöpferischen Tätigwerdens. Auch der Autor ist auf Metteure und Drucker angewiesen, um seine literarischen Werke vervielfältigen und verbreiten zu können. Der Architekt muß sich, um ein Werk der Architektur zu schaffen, einer Vielzahl von Hilfen bedienen. Genannt sei hier nur der unverzichtbare Beitrag des Statikers. In einem Memorandum der UNESCO und der WIPO, in dem diese Frage behandelt wird, heißt es dazu [52]):

„Die Beiträge dieser Sachverständigen mögen die falsche Ansicht hervorrufen, daß sie Miturheber sind. Das ist generell jedoch nicht der Fall. Sie stellen nur technische (oder rechtliche) Informationen zur Verfügung, die die Entscheidungen des Architekten beeinflussen können. Aber solche Informationen zur Verfügung zu stellen, heißt noch nicht, daß sie Miturheber werden." Diesen Erwägungen ist zuzustimmen.

[51]) Schlemm, a. a. O. (FN 38), S. 26

[52]) Dokument der WIPO/UNESCO CGE/WA/3 vom 28. Juli 1986

1.6.

Zur Einführung eines generellen Leistungsschutzrechtes veranlassen solche Leistungen nicht. Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, jede wie immer geartete Leistung dem Urheber- oder Leistungsschutzrecht zu unterstellen.

So war der Gesetzgeber berechtigt, die Gewährung der Leistungsschutzrechte von dem Vortrag oder der Aufführung eines *Werkes* abhängig zu machen — und damit Sportler, Artisten, Akrobaten, Dompteure, Varietékünstler, Zauberer und ähnliche Darsteller vom Leistungsschutz auszuschließen. Auch die Entscheidung des Gesetzgebers, nur eine *künstlerische* Mitgestaltung zu schützen, handwerklich-technische (Dienst-)Leistungen im Zusammenhang mit Vortrag und Aufführung aber vom Schutz auszunehmen, begegnet keinen Bedenken.

Ebensowenig ist es willkürlich und unsachgemäß, zwischen der künstlerischen Leistung *bei* einer Darbietung und der *vor* oder *nach* Ende einer Darbietung erbrachten Leistung zu unterscheiden. Die Bundesregierung teilt insoweit die Auffassung der Gerichte, daß der Begriff der „Aufführung", wie er in § 73 UrhG verwendet ist, nicht auch die Mitwirkung vor oder nach der Aufführung — etwa die Wiedergabe oder Festlegung der Aufführung und die dafür notwendige Tätigkeit des Tonmeisters — als zur Aufführung zugehörig umfaßt [53]). Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet in den §§ 73 ff. deutlich zwischen der Darbietung einerseits sowie der Auswertung der Darbietung durch die Festlegung auf Bild- oder Tonträger oder durch die öffentliche Wiedergabe und Sendung sowohl der Darbietung selbst als auch der von ihr hergestellten Bild- und Tonträger andererseits. Auch § 19 UrhG, der das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht regelt, unterscheidet in § 19 Abs. 3 zwischen der Aufführung selbst und der Wahrnehmbarmachung durch Lautsprecher, Bildschirm oder ähnliche technische Einrichtungen außerhalb des Raumes, in dem die *persönliche* Darbietung stattfindet. Nach der Begründung des Gesetzes handelt es sich bei der Wiedergabe nach § 19 Abs. 3 um eine Art Zweitverwertung, nicht um die eigentliche Darbietung [54]).

Durch diese Unterscheidung zwischen der persönlichen *„Live-Darbietung"* der unmittelbar mitwirkenden Interpreten und der sonstigen auf eine Aufführung mittelbar Einfluß Nehmenden von der weiteren Verwertung dieser Leistungen durch Aufnahme, Sendung oder öffentliche Wiedergabe an einem anderen Ort wird dem Schutzzweck des Leistungsschutzrechts des ausübenden Künstlers, wie es sich aus der Entwicklung dieses Rechts ergibt, Rechnung getragen. Der ausübende Künstler sollte gegen die Konkurrenz der technisch bedingten neuen Verwertungsmöglichkeiten seiner Leistung, die seine persönliche Darbietung zunehmend überflüssig machen, wirksam geschützt werden. Das Leistungsschutzrecht nach § 73 ff. UrhG trägt auch der Tatsache Rechnung, daß Interpreten traditionell von der Vermarktung ihrer Leistung leben und vielfach auf die soziale Absicherung

[53]) vgl. Rechtsprechung, a. a. O. (FN 43); a. A. Hubmann a. a. O. (FN 40)

[54]) Haertel/Schiefler, a. a. O. (FN 4), S. 162

durch einen festen Arbeitsplatz mit regelmäßigen Einkünften verzichten müssen, ein Gesichtspunkt, der so auf die Tonmeister nicht generell übertragbar ist[55]).

1.7.

Den Schutz der berechtigten Interessen derer, die an der Zweitverwertung der Darbietung der Künstler durch Sendung und Festlegung auf Ton- oder Bildträger beteiligt sind, hat der Gesetzgeber durch die Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen, der Tonträgerhersteller und der Filmhersteller gewährleistet. Diese Leistungsschutzrechte stehen den Herstellern zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Interessen für ihre hochwertige technische Leistung und den organisatorischen und wirtschaftlichen Aufwand bei der Sendung und der Ton- und Bildträgerherstellung zu.

Für die Tonträgerherstellung hat der Gesetzgeber dabei mit der Fiktion in § 85 Abs. 1 Satz 2 UrhG klargestellt, daß zumindest im Falle einer betrieblichen Herstellung eines Tonträgers das Unternehmen, und nicht etwa einzelne angestellte Personen, als Rechtsinhaber anzusehen ist. Die Einzelleistung der Mitwirkenden bei der Produktion wird der Herstellerleistung untergeordnet. Damit hat der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung getragen, daß es für den Produktionsvorgang selbst weniger auf eine persönliche Leistung des einzelnen als vielmehr auf die Bereitstellung der erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Mittel und die Organisation des richtigen Einsatzes von Technik und Personal ankommt. Tonmeister spielen bei der modernen Tonträgerproduktion unbestritten eine außerordentlich wichtige und mit dem Fortschritt elektronischer Techniken möglicherweise noch größer werdende Rolle. Ihre Tätigkeit kann aber in der Regel nicht losgelöst von den Leistungen des Tonträgerherstellers/Produzenten gesehen werden, sondern sie ist mit einer Vielzahl von anderen Leistungen in die Tonträgerherstellung eingebettet.

Dies kommt dem Tonmeister persönlich zugute, wenn er — etwa als Inhaber eines eigenen Studios selbst Produzent eines Tonträgers ist. Hat er die organisatorische Verantwortung für die Herstellung des Tonträgers übernommen, stehen ihm auch die Leistungsschutzrechte nach § 85 UrhG zu, selbst wenn er im Auftrag tätig wurde und den hergestellten Tonträger nicht selbst auswertet.

1.8.

Die Bundesregierung sieht auch sonst keine Gründe, die für die Einführung eines allgemeinen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister sprächen. Ein derartiges Erfordernis ergibt sich insbesondere nicht im Hinblick auf die internationale Rechtslage.

Das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) definiert die ausübenden Künstler in seinem Artikel 3 a als Personen, die „Werke der Literatur aufführen, singen, vortragen, vorlesen, spielen oder auf irgend eine andere Weise darbieten". Damit ist die allgemeine Tätigkeit der Tonmeister nicht umfaßt.

Auch in anderen Rechtsordnungen ist — soweit ersichtlich — ein generelles Leistungsschutzrecht für Tonmeister nicht anerkannt.

Der Bundesregierung ist lediglich ein Urteil der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Stadtbezirksgerichts Köpenick vom 6. Juni 1968 bekannt, in dem nach § 73 des Urheberrechtsgesetzes der DDR einem *Tonregisseur* bei einer Rundfunksendung grundsätzlich Leistungsschutz zugebilligt wurde. Der Tonregisseur sei aufgrund der ihm obliegenden Arbeitsaufgaben alleiniger Leiter der jeweiligen Aufnahmen und für die einwandfreie technischkünstlerische Qualität in bezug auf eine rundfunkgerechte Übertragung des musikalischen Werkes verantwortlich. Er habe aufgrund der klangästhetischen Gesetzmäßigkeiten den Einsatz der technischen Mittel zu steuern. Für eine derartige Tätigkeit ist nach Ansicht der Kammer für Arbeitsrechtssachen generell ein Leistungsschutzrecht anzuerkennen.

Dieses Urteil ist, soweit der Bundesregierung bekannt, international eine Ausnahme und dürfte im übrigen mehr arbeitsrechtlich als urheber- oder leistungsschutzrechtlich begründet sein.

1.9.

Mit der Regelung der Leistungsschutzrechte hat der Gesetzgeber ein ausgewogenes System zum Ausgleich der unterschiedlichen — teilweise entgegengesetzten — Interessen der ausübenden Künstler und der Verwerter ihrer Leistungen geschaffen, das sich in der Vergangenheit bewährt hat. Eine Herauslösung oder Verselbständigung der Tonmeistertätigkeit in den Fällen, in denen diese Tätigkeit gegenwärtig weder dem Leistungsschutz der ausübenden Künstler noch dem Leistungsschutz der Tonträgerhersteller noch gar dem Urheberrecht zuzuordnen ist, würde dieses Gleichgewicht empfindlich stören.

So würde eine Aufspaltung der Schutzrechte bei der Festlegung und Herstellung von Bild- und Tonträgern sowie Sendungen dem beabsichtigten Zweck der Absicherung der erheblichen wirtschaftlichen Risiken der Hersteller zuwiderlaufen und deren anerkannten Leistungsschutz aushöhlen. Auch die Konzentration der Leistungsschutzrechte bei der Herstellung von Tonträgern und Filmen in einer Hand, wie sie der Gesetzgeber mit § 85 Abs. 1 Satz 2 und § 94 UrhG beabsichtigte, wäre nicht mehr gewährleistet.

Die Einführung eines allgemeinen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister hätte auch nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen, da der Kreis der an den geldwerten Vorteilen der Leistungsschutzrechte zu beteiligenden Personen sich vergrößern würde. Hier wäre nicht nur die — möglicherweise relativ geringe — Zahl deutscher Tonmeister zu berücksichtigen, sondern auch die wesentlich höhere Zahl ausländischer Berechtigter. Die Bundesrepublik Deutsch-

55) Angestellte Tonmeister verdienten 1987 zwischen 3 000 und 8 000 DM, Blätter für Berufskunde, a. a. O. (FN 37), S. 25

land ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Rom-Abkommen zur Inländerbehandlung der Angehörigen aller Vertragsstaaten — insgesamt 32 (Stand Januar 1989) — verpflichtet.

Insgesamt erscheint es der Bundesregierung nicht gerechtfertigt, die ausgewogene Systematik der Leistungsschutzrechte im Urheberrechtsgesetz zugunsten der Tonmeister aufzubrechen und damit nicht unerhebliche Nachteile für Dritte in Kauf zu nehmen. Der den Tonmeistern bereits nach geltendem Recht zustehende Schutz ist nach Auffassung der Bundesregierung als ausreichend und angemessen anzusehen.

2. Ergebnis

Die Bundesregierung hält unter diesen Umständen die Einführung eines generellen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister nicht für geboten.

KAPITEL IV

Urhebervertragsrecht, insbesondere Sendevertragsrecht

I. Sachlage

Bei der Verabschiedung der Urheberrechtsreform von 1965 wurde auch die Frage eines Schutzes des Urhebers im vertragsrechtlichen Bereich erörtert.

Da schon die Reform des materiellen Urheberrechts eine so umfassende Aufgabe war, daß nicht gleichzeitig eine Regelung des Urhebervertragsrechts bewältigt werden konnte, wurde in Aussicht genommen, das Urhebervertragsrecht im Anschluß an die Urheberrechtsreform zu regeln; in der amtlichen Begründung zum Urheberrechtsgesetz heißt es dazu:

„Im übrigen ist beabsichtigt, das neue Urheberrechtsgesetz durch ein umfassendes Urhebervertragsgesetz zu ergänzen, das für alle Vertragstypen auf dem Gebiet des Urheberrechts Vorschriften enthalten soll" [56]).

Schon sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß bei der Vielzahl der unterschiedlichen Vertragstypen des Urheberrechts (z. B. Sendevertrag, Aufführungsvertrag, Verfilmungsvertrag, Kunstverlagsvertrag) eine Gesamtregelung außerordentlich schwierig und zeitaufwendig sein würde. Es sollte daher eine Regelung der einzelnen Vertragstypen nacheinander erfolgen. Zunächst war eine Regelung des Sendevertrags beabsichtigt. Hier schien es in besonderem Maße Probleme zu geben, weil einer Vielzahl von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten eine verhältnismäßig kleine Zahl von Sendeanstalten mit beschränkter Sendezeit gegenüberstand. Diese Situation hatte zu einer besonderen Abhängigkeit der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten von den Sendeanstalten geführt, die in weiten Bereichen einseitig Musterverträge und Honorarbedingungen bestimmen konnten.

Zur Vorbereitung der Gesetzgebungsarbeiten erstattete Professor Eugen Ulmer im Auftrag des Bundesministers der Justiz 1977 ein Gutachten zum Urhebervertragsrecht, insbesondere zum Sendevertragsrecht [57]). Schon bei Erscheinen des Gutachtens wurde die Frage, ob überhaupt eine vorgezogene Regelung eines Teilgebietes geboten sei, kontrovers diskutiert. Fast einhellig wurde die Notwendigkeit verneint. Zu einer Entscheidung kam es aber nicht, weil den Arbeiten zur Urheberrechtsnovelle 1985 Vorrang vor einer Ausarbeitung eines Sendevertragsgesetzes gegeben wurde.

[56]) Haertel/Schiefler a. a. O. (FN 4), S. 100

[57]) Ulmer, Gutachten zum Urhebervertragsrecht insbesondere zum Recht der Sendeverträge, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, Bonn 1977

II. Stellungnahmen und Forderungen der Betroffenen

1. Urheber und Leistungsschutzberechtigte

Auch jetzt noch fordern sowohl Urheber als auch leistungsschutzberechtigte ausübende Künstler gesetzliche Regelungen zum Urhebervertragsrecht, darunter auch auf dem Gebiet des Senderechts. Sie machen geltend, daß sie gegenüber den großen und wirtschaftlich starken Sendeunternehmen ihre Rechte nicht angemessen durchsetzen könnten. Die Sendeunternehmen ließen sich nicht nur die für die Sendezwecke benötigten Rechte übertragen, sondern auch sämtliche Nebenrechte, deren Wert im Zeitpunkt der Übertragung in der Regel noch gar nicht abzusehen sei. Insbesondere die ausübenden Künstler müßten, auch zur Abgeltung von Leistungsschutzrechten, vorformulierte Vertragsbedingungen der Sendeanstalten hinnehmen. Soweit in Tarifverträgen mit den Sendeanstalten bessere Bedingungen hätten erreicht werden können, gelte dies nicht für Auftragsproduktionen. Im Auftrag von Sendeunternehmen arbeitende Produktionsgesellschaften behielten sich das Recht zur jederzeitigen Vertragsauflösung vor, auch noch nach Beginn der Tätigkeit. Honorare für die Wiederholung von Filmen oder eine Beteiligung für ihren Verkauf in das Ausland würden in der Regel nicht gezahlt. Die Berechtigten fordern insbesondere Vergütungen für Wiederholungs- und Übernahmesendungen, für Auslandsverkäufe und eine Mitwirkung bei der Festlegung des Honorarrahmens.

Gewerkschaften, in denen Urheber und Leistungsschutzberechtigte organisiert sind, weisen demgegenüber auf die Tarifverträge mit den Sendeunternehmen hin, in denen auch urheber- und leistungsschutzrechtliche Probleme geregelt seien.

2. Sendeunternehmen

Sowohl die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch die privaten Sendeunternehmen sind der Ansicht, daß es eines Sendevertragsrechts nicht bedürfe.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind der Auffassung, daß eine interessengerechte und praxisnahe Ausgestaltung der Sendeverträge durch Pauschalverträge zwischen Rundfunkanstalten und urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, durch Tarifverträge zwischen Rundfunkanstalten und Gewerkschaften und durch sonstige Kollektivvereinbarungen zwischen Rundfunkanstalten und Verbänden der Urheber und ausübenden Künstler sowie durch

Abschluß von auf allgemeinen Vertragsbedingungen beruhenden Individualverträgen erfolgen könne. Es bestehe deshalb kein Bedürfnis für ein Eingreifen des Gesetzgebers.

Sie verweisen auf die Tarifverträge, die der Westdeutsche Rundfunk, der Südwestfunk, der RIAS und der Süddeutsche Rundfunk mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB, der DAG und Journalistenverbänden über Urheber- und Leistungsschutzrechte arbeitnehmerähnlicher Personen und der auf Produktionsdauer Beschäftigten abgeschlossen haben. In diesen Tarifverträgen seien Urheber- und Leistungsschutzrechte der Betroffenen ausreichend geregelt. Auch der Bayerische Rundfunk, der Hessische Rundfunk, der Norddeutsche Rundfunk und der Sender Freies Berlin verhandelten über den Abschluß von Tarifverträgen.

III. Gutachten von Professor Dr. Eugen Ulmer zum Urhebervertragsrecht

Ulmer kommt in seinem Gutachten im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Vertragsfreiheit sei zwar ein hoher Wert, aber Voraussetzung sei ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte. Bei der Urhebervertragsgestaltung seien in der Regel Urheber und ausübende Künstler die schwächere Partei, die Verwerter dagegen die stärkeren Vertragspartner.

2. Ulmer weist darauf hin, daß für eine gesetzliche Regelung des Sendevertragsrechts nicht von einem einheitlichen Sachverhalt ausgegangen werden könne, vielmehr sei zwischen Verträgen der Sendeanstalten mit freien Mitarbeitern, angestellten Mitarbeitern, Verwertungsgesellschaften, mit Urhebern vorbestehender Werke bzw. deren Verlagen und Bühnenvertrieben sowie mit Mitwirkenden (ausübende Künstler, Regisseure, Redakteure, Dramaturgen) zu unterscheiden. Dabei seien es die Verträge mit freien Mitarbeitern, die im Mittelpunkt der Beanstandungen der Urheber und ausübenden Künstler und ihrer Verbände stünden. Ebenso müsse bei einer gesetzlichen Regelung dem Unterschied zwischen großen Werken und der sog. kleinen Münze des Urheberrechts Rechnung getragen werden.

   Die Dringlichkeit einer Reform sei bei den verschiedenen Typen der Sendeverträge unterschiedlich zu beurteilen. Am vordringlichsten sei sie bei den Verträgen mit den freien Mitarbeitern. An zweiter Stelle stünden erst die Verträge mit Arbeitnehmern. Auch sie seien mit gewissen Modifizierungen in eine Sendevertragsregelung einzubeziehen, jedoch müsse hier Spielraum für Tarifverträge bleiben.

3. Ulmer weist auf Bezüge zum Arbeitsrecht hin, dem er die Möglichkeit zum Vertragsschluß auf kollektiver Ebene entlehnt. Eine kollektive Interessenwahrnehmung empfehle sich auch für das Urheberrecht. Schon jetzt würden Interessen kollektiv durch Verwertungsgesellschaften und im Rahmen von Tarifverträgen wahrgenommen. Dies sei möglich, weil sowohl die Verwertungsgesellschaften wie auch die Tarifvertragspartner von der Anwendung bestimmter Vorschriften des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgenommen seien. Andere Kollektivvereinbarungen, die früher eine wichtige Rolle gespielt hätten, könnten jedoch nicht abgeschlossen werden, weil selbständige Urheber und ausübende Künstler seit Inkrafttreten des GWB als Unternehmer gälten, auf die die Vorschriften des GWB anzuwenden seien. Ulmer schlägt deshalb als wesentliche Maßnahme vor, kollektive Vereinbarungen über Einzelverträge von Urhebern und ausübenden Künstlern ebenso wie die Wahrnehmung der Rechte durch Verwertungsgesellschaften und die Tarifvertragspartner von bestimmten Vorschriften des GWB (Kartellverbot) freizustellen und damit den Abschluß von Kollektivvereinbarungen zu ermöglichen.

4. Die Regelung des Sendevertrags soll nach Ulmer durch obligatorische und dispositive Regelungen erfolgen. Obligatorisch soll z. B. die Befristung eines ausschließlichen Senderechtes sein, dispositiv z. B. die Frage, ob einmalige Ausstrahlung oder Wiederholungssendung gestattet wird. Besondere Bedeutung mißt Ulmer der Transparenz des Vertragsverhältnisses bei. Sie soll durch besondere Formerfordernisse (Schriftform, Hervorhebung von Hauptbedingungen, Vereinbarung nur in besonderer Urkunde usw.) erreicht werden.

5. Die Vergütung soll — entsprechend der Leitidee des Urheberrechts — dem Ausmaß der Verwertung der Werke entsprechen. Gleiches gelte auch für die Darbietungen der ausübenden Künstler. Ulmer lehnt aber eine gesetzliche Regelung der Höhe der Vergütungen in Form der Festsetzung von Mindesthonoraren ab.

IV. Stellungnahmen in der Literatur

Das Konzept der aufeinanderfolgenden Teilregelungen des Urhebervertragsrechts ist überwiegend auf Kritik gestoßen[58]). Gegen eine Vorabregelung des Sendevertragsrechts wird eingewandt, daß aufeinanderfolgende Teilregelungen zu systemwidrigen Abweichungen vom Gesamtkonzept des Urhebervertragsrechts führen würden. Rechtssicherheit und Rechtseinheit seien auf dem Gebiet des Urhebervertragsrechts gefährdet. Eine Regelung des Senderechts sei auch im Hinblick auf die „Quantität der Rechtsunterworfenen" fragwürdig. Es gebe nur zwölf öffent-

---

[58]) Flechsig, Gesetzliche Regelung des Sendevertragsrechts?, GRUR 1980, 1047; von Gamm, Vorgezogene gesetzliche Regelung des Rechts der Sendeverträge? FUR 1979, 339; Hillig, Vertragsfreiheit im deutschen Urheberrecht, in Vertragsfreiheit im Urheberrecht, herausgegeben von Reimer, Weinheim, New York 1977, S. 16; derselbe, Urhebervertragsrecht des Fernsehens und des Hörfunks, UFITA Bd. 73 (1975), 107; Pakuscher, Stellungnahme zum Gutachten Ulmer, FUR 79, 130; Roeber, Die fachliche Diskussion um ein Urhebervertragsgesetz, FUR 1979, 77; derselbe, Überlegungen für ein Urhebervertragsgesetz, UFITA Bd. 80 (1977), 105; Samson, Notizen zur Struktur des Urhebervertragsrechts, FUR 1979, 342; derselbe Urhebervertragsgesetz oder Verzicht auf eine gesetzliche Regelung?, FUR 75, 299

lich-rechtlich organisierte Rundfunkanstalten, für die ein Sendevertragsgesetz ausschließlich bestimmt wäre. Andererseits gebe es ungezählte privat-wirtschaftlich organisierte Verwerter von Urheberrechten, die — anders als die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten — nicht von Rundfunkräten als Vertretern der Öffentlichkeit kontrolliert und beaufsichtigt würden und die auch nicht unter der Rechtsaufsicht des Staates stünden. Schon von daher könne das Sendevertragsrecht nicht als ein besonders wichtiges Gebiet angesehen werden[59]).

Soweit eine Regelung des Sendevertragsrechts für vordringlich gehalten wird,[60]) ist darauf hingewiesen worden, daß Rundfunk und Fernsehen eine zentrale Vermittlerrolle für Urhebergut zukomme. Das wirtschaftliche Übergewicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wirke sich bei der Vertragsgestaltung zuungunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten aus. Derartige wirtschaftliche Ungleichheit habe schon in mehreren Fällen zu Regelungen geführt, die das im bürgerlichen Recht verankerte Prinzip völliger Freiheit in der Vertragsgestaltung im Interesse des wirtschaftlich oder aus anderen Gründen schwächeren Vertragspartners einschränkten. Dies gelte z. B. für das Mietrecht, die Gesetze über den Abzahlungskauf und die Reiseveranstaltung und insbesondere das Arbeitnehmererfindergesetz.

Soweit in der Literatur angenommen wird, die Bundesregierung beabsichtige eine Vorabregelung des Sendevertragsrechts, wird jedenfalls darauf hingewiesen, daß der Eingriff in die Vertragsfreiheit nur sehr behutsam vorgenommen werden dürfe.

V. Stellungnahme der Bundesregierung

1. Wertung

1.1.

Die 1965 mit der Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes angekündigte umfassende Regelung des Urhebervertragsrechts ist bislang nicht in Angriff genommen worden. Die Frage, ob an diesem Plan festzuhalten ist, kann nur anhand umfangreicher rechtstatsächlicher Erhebungen entschieden werden. Die zu regelnden urheberrechtlichen Vertragsverhältnisse sind so unterschiedlich, daß eine umfängliche Rechtstatsachenfeststellung und -auswertung die Entscheidung über eine Gesamtregelung in naher Zukunft nicht erwarten ließe. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß wegen eines nicht einmal sicheren Zieles einer Gesamtregelung eine Teilregelung nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte, falls sie sich als dringlich erweist. Ein Sendevertragsgesetz wäre auch nicht das erste Einzelgesetz auf dem Gebiet des Urhebervertragsrechts. Schon 1901 ist mit dem Verlagsgesetz ein Teilgebiet des Urhebervertragsrechts vorab geregelt worden. Das Verlagsgesetz und ein Sendevertragsrecht haben auch vom rechtspolitischen Regelungsansatz Gemeinsamkeiten: „Während Anfang dieses Jahrhunderts die Heranführung schöpferischer Werke an die Allgemeinheit vorwiegend durch die Vervielfältigung von Werkexemplaren ermöglicht wurde, ... nehmen inzwischen Rundfunk und Fernsehen eine zentrale Vermittlerstelle für Urhebergut ein" [61]).

Die Bundesregierung ist daher nach wie vor der Auffassung, daß — falls sich eine Regelung des Sendevertragsrechts noch als notwendig erweisen sollte — eine Einzelregelung des Sendevertragsrechts, die gegebenenfalls später Teil einer Gesamtregelung des Urhebervertragsrechts werden könnte, sachgerecht wäre.

1.2.

Eine Notwendigkeit zur gesetzlichen Regelung des Sendevertragsrechts ergibt sich dann, wenn ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien nicht gewährleistet ist, sei es, weil keine vertragsrechtlichen Regelungen bestehen oder weil die schon bestehenden vertragsrechtlichen Regelungen nicht ausreichen, sei es, weil sie in der Praxis nicht zufriedenstellend durchgesetzt werden können.

1.2.1.

Die Übertragung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Leistungen ist auch jetzt schon rechtlich eingebunden. Zuvörderst sind die allgemeinen Bestimmungen des BGB über Rechtsgeschäfte zu nennen sowie Regelungen bestimmter Vertragsverhältnisse, die — in der Regel in Mischformen — ebenfalls zur Anwendung kommen können. So spielen die Bestimmungen des BGB z. B. eine Rolle bei Abnahme des Werkes, bei der Gewährleistung, der Fälligkeit oder der Verjährung[62]).

1.2.2.

Auch das Urheberrechtsgesetz enthält vertragsrechtliche Bestimmungen, darunter zwingende, die als eine Ausformung des verfassungsrechtlichen Schutzes des Urheberrechts als Eigentum im Sinne von Artikel 14 Grundgesetz zu werten sind und die dem Urheber eine angemessene Ausgangsbasis für vertragliche Vereinbarungen bieten[63]). Die wohl wesentlichste Regelung enthält § 31 Abs. 5 UrhG, der auch als „urhebervertragsrechtliche Fundamentalnorm im gesamten Bereich des Urheberrechts" bezeichnet wird[64]). Sie schützt den Urheber davor, durch pauschale Verfügungen auch solche Rechte zu übertragen, an deren Übertragung er bei Abschluß des Ver-

[59]) Flechsig a. a. O. (FN 58); Roeber FUR a. a. O. (FN 58)

[60]) Hubmann, Die geplante Neuregelung der Sendeverträge, GRUR 1978, 468; Krüger-Nieland, Stellungnahme zum Gutachten Ulmer, FUR 1979, 251

[61]) Krüger-Nieland a. a. O. (FN 60)

[62]) v. Gamm, a. a. O. (Fn. 58); Nordemann, Urhebervertragsrecht für Sendeanstalten, GRUR 1978, 88; Sieger, Fortentwicklung des Urhebervertrags und -sozialrechts durch Einzel- und Kollektivverträge oder durch Gesetz?, Ufita 77 (1976), 79

[63]) Katzenberger, Beteiligung des Urhebers an Ertrag und Ausmaß der Werkverwertung, GRUR Int. 1983, 410

[64]) Schricker, a. a. O. (Fn. 28), Anm. 36 zu § 31/32

trages möglicherweise nicht gedacht hat, weil sie nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind. Diese Bestimmung wird ergänzt durch § 31 Abs. 4 UrhG, wonach nicht nur die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten unwirksam ist, sondern sogar die Verpflichtung hierzu.

Eine unmittelbar die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers berührende zwingende Regelung enthält § 36 UrhG. Er gewährt dem Urheber, der einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht auf Änderung des Vertrages mit dem Ziel, eine angemessene Vergütung zu erlangen, wenn „die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem groben Mißverhältnis zu den Erträgnissen aus der Nutzung des Werkes steht."

Auch das in § 41 UrhG normierte Rückrufsrecht wegen Nichtausübung dient neben dem Schutz der ideellen auch den wirtschaftlichen Interessen des Urhebers. Bei Verträgen über künftige Werke bietet § 40 UrhG Schutz in doppelter Hinsicht: „Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form." Darüber hinaus kann er „von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden." Auf das Kündigungsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Durch die Schriftform wird dem Urheber bewußt gemacht, daß bei der Einräumung von Rechten für künftige Werke eine starke wirtschaftliche Bindung liegt, die er nur nach reiflicher Überlegung eingehen sollte. Diese Sicherung wird noch durch das Kündigungsrecht verstärkt.

Diese urhebervertragsrechtlichen Regelungen schützen den Urheber vor Übervorteilung durch pauschale Vertragsklauseln, vor einem groben Mißverhältnis zwischen seiner Vergütung und den wirtschaftlichen Erträgnissen für den Verwerter sowie vor einer wirtschaftlich schädigenden Nichtausübung eines Nutzungsrechts durch den Verwerter.

1.2.3.

Diese Bestimmungen geben dem Urheber einen nicht zu unterschätzenden Rahmen für das Vertragsverhältnis mit dem Verwerter. Innerhalb dieses Rahmens bleibt die Vertragsgestaltung allerdings frei. Hier ist in der Tat nicht zu übersehen, daß die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend von dem wirtschaftlich stärkeren Vertragspartner bestimmt werden können. So greift § 36 UrhG nur bei einem groben Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ein, nicht jedoch, wenn die Vergütung nur nicht angemessen ist. Die pauschale Übertragung von Nutzungsrechten für Zwecke, die außerhalb des Vertragszweckes liegen, ist zwar unwirksam, jedoch können solche Nutzungsrechte einzeln übertragen werden. Ihre gesonderte Aufzählung nützt dem Urheber aber dann nicht, wenn er wegen der wirtschaftlichen Übermacht des Verwerters ihre Übertragung nicht ablehnen kann. Dies gilt insbesondere, wenn entsprechende Regelungen in sogenannten Honorarbedingungen enthalten sind, die es dem Urheber schon durch die äußere Ausgestaltung, den Aufbau und den kleinen Druck („Kleingedrucktes") schwer machen, die tatsächliche vertragliche Situation zu überblicken.

Soweit Sendeunternehmen sogenannte Honorarbedingungen bei Abschluß von Verträgen mit Urhebern, die freie Mitarbeiter sind, verwenden, war zwar zunächst angenommen worden, daß ihnen wirksam mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) begegnet werden kann. In einem Rechtsstreit, der die Überprüfung von „Honorarbedingungen für freie Mitarbeiter" einer deutschen Sendeanstalt zum Gegenstand hatte, ist die Klage allerdings in vollem Umfang abgewiesen worden. Der Bundesgerichtshof hat dazu in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1982 (I ZR 81/80)[65]) ausgeführt, daß die in den beanstandeten Klauseln enthaltenen Leistungsbeschreibungen schon deshalb von einer Inhaltskontrolle ausgenommen seien, weil kein inkongruenter gesetzlicher Leistungsinhalt bestehe.

Im Hinblick auf diese Entscheidung muß davon ausgegangen werden, daß eine Kontrolle von Honorarbedingungen nach dem AGB-Gesetz zwar zulässig ist, aber nur in seltenen Fällen zum Zuge kommen dürfte.

1.2.4.

Gleichwohl hält es die Bundesregierung — jedenfalls derzeit — nicht für geboten, die schon bestehenden urhebervertragsrechtlichen Rahmenregelungen durch weitere gesetzliche Regelungen auszufüllen. Die Bundesregierung ist vielmehr der Auffassung, daß andere Instrumente — wie noch darzulegen sein wird — einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Sendeunternehmen und Urhebern ermöglichen können.

1.2.4.1.

Eine weitere gesetzliche Ausformung des Urhebervertragsrechts bedürfte eines Regelungswerkes aus unabdingbaren und/oder dispositiven Normen.

Die Schaffung unabdingbarer Normen bedeutete einen tiefen Einschnitt in die Vertragsfreiheit, der um so tiefer wäre, je mehr unabdingbare Normen geschaffen würden. Nicht ohne Grund wird in der Literatur und im Ulmer-Gutachten selbst vor allzu großen Einschnitten in die Vertragsfreiheit gewarnt und behutsames Vorgehen angeraten[66]).

Insbesondere eine Abnahmepflicht oder eine Sendepflicht könnten nicht zwingend gesetzlich geregelt werden. Dem stünde bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten schon ihre Verpflichtung entgegen, das Programm so zu gestalten, daß es ausgewogen und angemessen die politischen, weltanschauli-

[65]) BGH, Urteil vom 18. Februar 1982, I ZR 81/80, Honorarbedingungen Sendevertrag, GRUR 1984, 45

[66]) Nordemann, a. a. O. (Fn. 62); Ulmer, a. a. O. (Fn. 57), S. 41

chen und gesellschaftlichen Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland repräsentiert. Dieses breite Spektrum hat seinen Niederschlag in allen Arten von Sendungen zu finden, ebenso in Fernsehspielen wie in Musiksendungen, in Nachrichten oder Kommentaren. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abnahme auch solcher Werke, die mit dieser Aufgabe der Rundfunkanstalten nicht vereinbar wären, wäre daher nach Auffassung der Bundesregierung bedenklich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß in der Praxis handhabbare gesetzliche Maßstäbe, wann ein Werk als geeignet für eine Abnahme durch die Rundfunkanstalten anzusehen ist, kaum abstrakt entwickelt werden können.

Dies gilt noch verstärkt für eine Sendepflicht. Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten trägt der Intendant die Programmverantwortung gegenüber den Aufsichtsgremien. Um dieser Programmverantwortung gerecht werden zu können, sieht die Verwaltungsvereinbarung der Landesrundfunkanstalten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens z. B. vor, daß jede Rundfunkanstalt berechtigt ist, auf die Ausstrahlung von Teilen des Fernsehgemeinschaftsprogramms zu verzichten und dafür einen eigenen Beitrag zu senden. Diese Programmverantwortung kann es dem Intendanten unter Umständen unmöglich machen, einen Beitrag zu senden, selbst wenn er abgenommen worden ist.

Ein wesentliches und verständliches Anliegen der Urheber ist die Sicherung von Vergütungsansprüchen. Aber gerade hier kann der Gesetzgeber nicht mit zwingenden Regelungen eingreifen. Dem Urheber stehen die mit einem Verbotsrecht bewehrten Verwertungsrechte an seinem Werk zu. Auch im wohlverstandenen Interesse des Urhebers muß es den Vertragsparteien überlassen bleiben, die Honorarfrage so zu gestalten, wie es für das jeweils angestrebte Vertragsverhältnis am zweckmäßigsten ist. Sie haben sich dabei nach der Qualität der Werke und nach dem Marktwert zu richten. Daß daraus unterschiedliche Honorare folgen, ist nicht spezifisch für die Sendeverträge, sondern muß hingenommen werden wie in allen anderen Bereichen auch.

Dabei ist festzustellen, daß sich die Situation auf der Anbieterseite seit der Erstattung des Ulmer-Gutachtens erheblich verbessert hat. Die Nachfrage nach Sendematerial ist heute ungleich höher als seinerzeit. Nicht nur die Zahl der Sender hat zugenommen — neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gibt es schon über 80 private Sendeunternehmen —, auch die Sendezeit hat sich vervielfacht. Das Argument einer schwächeren Position der Urheber wegen beschränkter Nachfrage und übergroßen Angebotes hat daher heute erheblich geringeres Gewicht. Ein weiterer schwerwiegender Grund, der gegen zwingende gesetzliche Regelungen spricht, ist der Umstand, daß sie eine schnelle Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung erschweren [67]).

[67]) Hillig, a. a. O. (Ufita) (Fn. 58), S. 131, 132; Knap, Zu einigen Grundfragen des Urhebervertragsrechts und seiner gesetzlichen Regelung, FUR 1979, 171; Sieger, a. a. O. (Fn. 62)

1.2.4.2.

Wenn für den Urheber so wesentliche Interessen nicht unabdingbar gesetzlich geregelt werden können, bliebe für den Gesetzgeber nur noch die Möglichkeit, Formvorschriften vorzusehen und/oder dispositives Recht zu schaffen. Der Wert formaler Vorkehrungen wie Schriftform, graphische Hervorhebung von besonders wichtigen Vereinbarungen oder gar Einräumung der Rechte in mehreren Urkunden ist von begrenztem Wert. Wer auf einen Vertrag angewiesen ist, schließt ihn ab, wie auch immer die äußere Form sein mag [68]). Formvorschriften können daher nur als unterstützende Maßnahmen in Betracht kommen.

Eine gesetzliche Regelung des Urhebervertragsrechts auf der Grundlage dispositiver Bestimmungen hätte den Vorteil, daß die gesetzliche Regelung Anwendung findet, wenn zwischen den Parteien kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden ist. Sie könnte möglicherweise auch zur Entwicklung der Gebräuche im Urhebervertragsrecht beitragen und bewußtseinsbildend wirken. Andererseits zeigt das Beispiel des Verlagsgesetzes, daß die Praxis dispositives Recht nicht immer annimmt, sondern sich von ihm fortentwickelt [69]). Diese Gefahr ist um so größer, je umfangreicher und damit unübersichtlicher die geregelte Materie ist. Letzteres könnte bei einem Sendevertragsgesetz nicht ausgeschlossen werden, da die zu regelnden Sachverhalte große Unterschiede aufweisen; es wäre zu unterscheiden zwischen selbständigen und angestellten arbeitnehmerähnlichen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, ebenso wäre unterschiedlichen Werken und Leistungen Rechnung zu tragen. So wären z. B. Ausnahmeregelungen für die sog. Kleine Münze des Urheberrechts, für Gruppenwerke und Gruppenleistungen sowie für Werke vorzusehen, die in Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen geschaffen werden [70]).

Eine derart ins einzelne gehende Regelung würde notwendigerweise nicht nur umfangreich sein, sondern ließe sich wegen der komplexen Materie kaum mit der erforderlichen Schnelligkeit veränderten Verhältnissen anpassen. Es wäre zu befürchten, daß schnelles und wirtschaftliches Handeln bei Fernsehproduktionen stark eingeengt würde mit der Folge, daß in der Praxis eigene Wege, abgewandt vom Gesetzesrecht, gesucht würden.

1.2.4.3.

Die Bundesregierung zögert um so mehr, schon jetzt eine gesetzliche Regelung des Sendevertragsrechts vorzuschlagen, als die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt hat, daß der Zusammenschluß der Betroffenen zu kollektiven Initiativen geführt hat, die die Position der Betroffenen wohl mehr verbessert haben dürfte, als dies eine gesetzliche Regelung auf dispositiver Basis vermocht hätte.

Mit dem am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes ist § 12a in

[68]) Nordemann, a. a. O. (Fn. 62)
[69]) Ulmer, a. a. O. (Fn. 57) S. 40; Roeber, a. a. O. (Fn. 58)
[70]) Hillig, a. a. O. (Fn. 58); Ulmer, a. a. O. (Fn. 57), S. 41

das Tarifvertragsgesetz (TVG) eingefügt worden, der erstmals auch für arbeitnehmerähnliche Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, Tarifvertragsfähigkeit einführte.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung die soziale Lage einiger Gruppen der Selbständigen und freiberuflich Tätigen, u.a. auch der freien Mitarbeiter bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten verbessern. Für diese arbeitnehmerähnlichen Personen, denen bis dahin der Tarifvertrag als kollektives Regelungsinstrument nicht zur Verfügung stand, wurde durch § 12a TVG die Tarifhoheit eröffnet.

Inzwischen haben der SDR, der WDR, der Südwestfunk und RIAS Tarifverträge für auf Produktionsdauer Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU) im Deutschen Gewerkschaftsbund, den Landesverbänden des Journalistenverbandes e. V. und der Deutschen Angestellten Gewerkschaft abgeschlossen.

Diejenigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, mit denen noch keine Tarifverträge abgeschlossen worden sind, verhandeln mit den Tarifpartnern über einen Abschluß.

Soweit Tarifverträge bestehen, haben sie für die Urheber und die Leistungsschutzberechtigten wesentliche Erleichterungen gebracht[71]). Dabei ist von Bedeutung, daß die tarifvertraglichen Regelungen von den Rundfunkanstalten auch auf Mitarbeiter angewendet werden, die nicht Mitglied einer der Tarifvertragsparteien sind.

Der sachliche Gestaltungsbereich der Tarifverträge über Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen erstreckt sich auf Sendeverträge über vorbestehende Werke, gleichgültig ob sie Auftragswerke sind oder nicht, er gilt für Wort- und Musikurheber in Hörfunk und Fernsehen. Die Tarifverträge für auf Produktionsdauer Beschäftigte betreffen Urheber- und Leistungsschutzberechtigte.

Diese Tarifverträge zeigen, daß Kollektivregelungen gut geeignet sind, unterschiedliche Sachverhalte zu regeln. So haben die Tarifverträge der unterschiedlichen rechtlichen Ausgangsposition bei den Urhebern und den Leistungsschutzberechtigten Rechnung getragen.

Gerade die Differenzierung zwischen den Urheberrechten und den Leistungsschutzrechten würde eine gesetzliche Regelung erheblich erschweren. So werden Zweifel angemeldet, ob überhaupt durchgängig übereinstimmende Regelungen für beide Gebiete möglich sind[72]). Die Tarifvertragspartner können hier zugunsten der Leistungsschutzrechte weiter gehen, als es der Gesetzgeber tun könnte, ohne das ausgewogene Verhältnis zwischen Urheberrechten und Leistungsschutzrechten zu stören.

Von wesentlicher Bedeutung sind die in den Tarifverträgen enthaltenen Vergütungsregelungen, bei denen der Einfluß des Ulmer-Gutachtens deutlich wird. Wurde früher bei Auftragswerken zwischen Ausarbeitungs- und Sendehonoraren unterschieden, wobei nur das Ausarbeitungshonorar gezahlt wurde, wenn das Werk nicht gesendet wurde, so wird heute ein Gesamthonorar gezahlt. Mit dem Gesamthonorar werden die Herstellung des Werkes und die Nutzungsrechte — einschließlich des Senderechtes — abgegolten. Ob tatsächlich eine Nutzung erfolgt, hat dann auf das Honorar keinen Einfluß mehr.

Auch die im Ulmer-Gutachten geforderte grundsätzliche finanzielle Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern an Wiederholungssendungen für „echte" kreative Autorenleistungen und für Hauptdarsteller ist in den abgeschlossenen Tarifverträgen nach Auffassung der Bundesregierung zufriedenstellend geregelt.

Die Tarifverträge treffen auch Regelungen zur Rechtseinräumung zu anderen als Rundfunkzwecken (Fremdnutzung). Die Einräumung von Rechten zur Fremdnutzung ist danach nur zulässig, nicht tarifbedingt. Die Sendeunternehmen können sie zwar in *einer* Vertragsurkunde von dem Berechtigten erwerben, jedoch ist deutlich zu machen, daß es sich um eine zusätzliche Abrede handelt, so daß der Irrtum, sie sei tarifbedingt, ausgeschlossen wird[73]). Die Verantwortung liegt dann bei dem Berechtigten, ob er auch der Übertragung der Fremdnutzungsrechte zustimmt. Da die Fremdnutzung grundsätzlich der Vergütungspflicht unterliegt, ist in den Tarifverträgen eine Regelung getroffen worden, wie sie anders vom Gesetzgeber ohne einschneidende Beschränkungen der Vertragsfreiheit nicht getroffen werden könnte.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit den Tarifverträgen eine erhebliche Verbesserung der Situation der Urheber und Leistungsschutzberechtigten bei senderechtlichen Vertragsverhältnissen eingetreten ist. Wenn die Ansicht vertreten wird, daß dennoch ein Sendevertragsgesetz erforderlich sei, weil das Tarifrecht kündbar sei[74]), vermag die Bundesregierung dem nicht zu folgen. Zwar muß bei einer Kündigung neu verhandelt werden, jedoch gelten nach Ablauf eines Tarifvertrages dessen Rechtsnormen im Wege der Nachwirkung weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden (§ 4 Abs. 5 TVG). Auch steht zu erwarten, daß bis zu einer möglichen Kündigung die für die Berechtigten wesentlichen Vereinbarungen so etabliert sind, daß ein Verlust der erreichten Rechte grundsätzlich nicht mehr zu befürchten ist.

1.2.4.4.

Angesichts der positiven Rolle der Tarifverträge und der ersichtlichen Vorteile kollektiver Rechtewahrnehmung hält es die Bundesregierung für sinnvoll, daß auch selbständige Urheber und Leistungsschutzberechtigte in größerem Umfang als bislang üblich die Möglichkeiten kollektiver Rechtewahrnehmung als einer wertvollen Hilfe zur Selbsthilfe ausschöpfen.

---

[71]) Dietz, Zur Weiterentwicklung des Rechts der Sendeverträge durch Urhebertarifverträge, GRUR Int. 1983, 390

[72]) v. Gamm, a. a. O. (Fn. 58); Hubmann, a. a. O. (Fn. 60); Sieger a. a. O. (Fn. 62)

[73]) Riepenhausen, Neues Sendevertragsrecht, FUR 1982, 20

[74]) Riepenhausen, a. a. O. (Fn. 73)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden solche Möglichkeiten für selbständige Urheber und Leistungsschutzberechtigte angesichts der restriktiven Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes kaum noch genutzt. Selbst kollektive Vereinbarungen, die von Verbänden rechtlich selbständiger Urheber oder ausübender Künstler mit Verwertern über Vertragsnormen, Vertragsrichtlinien oder Vertragsmuster geschlossen werden könnten, sind nach Inkrafttreten des GWB nicht mehr uneingeschränkt möglich. Mit der Begründung, selbständige Urheber und ausübende Künstler seien Unternehmer, hat das Bundeskartellamt eine Reihe von bereits ausgehandelten Verträgen und Vereinbarungen beanstandet.

Vereinbarungen solcher Art haben früher in Deutschland für das Urhebervertragsrecht, insbesondere im Bereich des Verlagswesens, eine große Rolle gespielt. Einschlägige Vereinbarungen waren z. B. die Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken, Richtlinien für den Geschäftsverkehr zwischen erzählenden Schriftstellern und Verlegern und im Bereich des Kunstverlags die Richtlinien für den Abschluß und die Auslegung der Verträge zwischen bildenden Künstlern und Verlegern. Für Bühnenaufführungsverträge hatte 1930 der Bühnenverein mit dem Verband deutscher Schriftsteller und der Vereinigung von Bühnenverlegern einen „Tarifvertrag" abgeschlossen.

Im Ausland sind solche Vereinbarungen nach wie vor von erheblicher Bedeutung, insbesondere auch für das Sendevertragsrecht. In Frankreich, Großbritannien und in den skandinavischen Ländern sind z. B. in solchen Kollektivvereinbarungen für die Urheber und ausübenden Künstler erheblich bessere Regelungen erreicht worden.

Die Bedeutung, die solche Vereinbarungen vor Inkrafttreten des GWB in Deutschland gehabt haben, ist nicht zuletzt auf die praxisnahe Entwicklung von Kollektivverträgen zurückzuführen. Gerade durch die profunde Kenntnis der Betroffenen von der Materie, die sie in die Verhandlungen einbringen, könnten praxisorientierte und — wie die nachstehenden Ausführungen zeigen — rechtsbeständige Lösungen gefunden werden.

„Jahrzehntelanger täglicher rechtsberatender Umgang mit Urhebern und Verwertern, mit ihren Beziehungen untereinander, mit dem Urhebervertragsrecht, vermittelt die keineswegs überraschende Erfahrung, daß Auseinandersetzungen über solches in Gruppenautonomie geschaffenes und praktiziertes Recht weit seltener zur Anrufung der Gerichte führen als Auseinandersetzungen über Gesetzesrecht; daß wegen seiner Sachgerechtigkeit und -nähe solches Partikularrecht, wenn es die vom Gesetzesrecht weitmaschig umzäunten Grenzen einhält, mehr Autorität und Durchsetzkraft besitzt. Es tut sich leichter mit der Anerkennung; und hilft die notorische und wachsende Überlastung unserer Gerichte abzubauen. Vertrauen und Respekt erwirbt sich solches Recht auch dadurch, daß es vor und während seiner Entstehung von der "Basis„ her diskutiert und immer wieder verbessert, dadurch ihr nahegebracht, daß es anpassungsfähig ist. Es verdient sich seine Unumstrittenheit durch Sach- und Bürgernähe ab statu nascendi" [75]).

Für die Verwertungsgesellschaften ist mit § 102a GWB eine partielle Freistellung von kartellrechtlichen Verboten statuiert worden. Danach finden die §§ 1 und 15 des GWB keine Anwendung auf die Bildung von Verwertungsgesellschaften, sowie auf wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse solcher Verwertungsgesellschaften, wenn und soweit diese Verträge oder Beschlüsse der Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind.

Auch andere Vorschriften des GWB sehen Ausnahmen vom Kartellverbot des § 1 vor, die auch für selbständige Urheber und Künstler von Nutzen sein könnten. So besteht nach § 2 GWB die Möglichkeit der Ausnahme von § 1 GWB für Verträge und Beschlüsse, die die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zum Gegenstand haben (Konditionenkartelle). § 5b GWB gestattet Verträge und Beschlüsse, die der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen dienen. In § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB sind Empfehlungen von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die lediglich die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zum Gegenstand haben, von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit ausgenommen.

Insbesondere in Anlehnung an die Freistellung der Verwertungsgesellschaften nach § 102a GWB schlägt das Ulmer-Gutachten eine Freistellung von kartellrechtlichen Vorschriften auch für kollektive Vereinbarungen über Einzelverträge vor. „Die Regelung soll sich auf Vereinbarungen beziehen, die — ohne Tarifverträge zu sein — von Verbänden der Urheber und ausübenden Künstler mit Unternehmen oder Verbänden von Unternehmen über Abschluß, Inhalt und Beendigung von Verträgen, die Urheber und ausübende Künstler mit den Unternehmen über die Nutzung ihrer Werke oder Darbietungen schließen, sowie über die Empfehlung von Musterverträgen . . . getroffen werden" [76]).

Kein anderer Vorschlag des Ulmer-Gutachtens hat so ungeteilte und nachdrückliche Zustimmung erhalten wie die Ermöglichung von Kollektivvereinbarungen durch Freistellung von bestimmten kartellrechtlichen Vorschriften [77]). Die in den letzten Jahren in den Tarifverträgen für arbeitnehmerähnliche Personen erreichten Verbesserungen könnten auf diese Weise nicht nur mittelbar, sondern aufgrund unmittelbarer Vereinbarungen auch selbständigen Urhebern und Künstlern, deren tatsächliche Situation oft eher der der arbeitnehmerähnlichen Personen als der eines Unternehmers vergleichbar ist, zugute kommen.

Auch die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß durch die intensivere Nutzung aller durch das GWB bereits heute gegebenen Möglichkeiten eine Verbesserung der Situation der selbständigen Urheber und ausübenden Künstler erreicht werden und

---

[75]) Sieger, a. a. O. (Fn. 62), S. 105

[76]) Ulmer, a. a. O. (Fn. 57), S. 35

[77]) Flechsig, a. a. O. (Fn. 58); v. Gamm, a. a. O. (Fn. 58); Hubmann, a. a. O. (Fn. 60); Nordemann, a. a. O. (Fn. 62); Sieger, a. a. O. (Fn. 62)

auch eine weitergehende Freistellung weitere Vorteile für die Betroffenen bringen könnte.

Solche Lösungen würden in der sachlichen Anwendung weniger weitreichende Auswirkungen haben als die Freistellung der Verwertungsgesellschaften. Wären sie zudem nicht auf das Gebiet des Sendevertragsrechts beschränkt, ermöglichten sie auch auf anderen Gebieten kollektive Vereinbarungen — ein Nebeneffekt, der im Hinblick auf die angesprochenen Vorteile für die Betroffenen aber nur zu begrüßen wäre. Kollektivvereinbarungen könnten dann z. B. auch mit dem nicht tariffähigen Börsenverein des Deutschen Buchhandels geschlossen werden.

Damit wäre für das gesamte Gebiet des Urhebervertragsrechts eine Entspannung möglich. Obwohl solchen Kollektivvereinbarungen weder unmittelbare noch zwingende Wirkung zukäme und die Interessen der Betroffenen auch sehr heterogen sind, ist dennoch anzunehmen, daß die Normen, Richtlinien und Muster im Zweifel als typische und angemessene Regelung angesehen würden. Dies wäre insbesondere für die Gerichte neben bestehenden tarifvertraglichen Regelungen bei einer Prüfung der Angemessenheit der getroffenen Individualvereinbarungen von Bedeutung[78]).

Letzlich berücksichtigten solche Lösungen auch den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Juni 1974, mit dem die Bundesregierung u. a. ersucht wurde, „für diejenigen selbständigen Publizisten und Künstler, die nicht unter den von § 12a TVG erfaßten Personenkreis fallen, Regelungen vorzuschlagen, die es diesen Gruppen ermöglichen, mit ihren Auftraggebern bzw. deren Verbänden Richtlinien u.a. über Honorare und Sozialleistungen zu vereinbaren" [79]).

[78]) Hubmann, a. a. O. (Fn. 60)

[79]) Entschließungsantrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. 7/2025 und Protokoll der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 1974, S. 7212

Die Frage, ob und wenn ja welche weitergehenden Ausnahmen für Kollektivvereinbarungen der selbständigen Urheber und ausübenden Künstler sinnvoll und wünschenswert wären, bedarf jedoch nach Auffassung der Bundesregierung noch einer eingehenden Prüfung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Wettbewerbspolitik der Bundesregierung versucht, Ausnahmebereiche einzuschränken, und daher weitere Ausnahmen besonderer Rechtfertigung bedürfen. Auch eine mögliche Präjudizwirkung auf Angehörige anderer Unternehmensbereiche, für die bei ähnlicher Sachlage Ausnahmen bislang nicht erwogen wurden, ist zu bedenken. Das Verhältnis zu den Wettbewerbsregeln der Artikel 85ff. EWG-Vertrag ist ebenfalls zu überprüfen. Neueste Überlegungen der Kommission im Bereich des Buches lassen aber erkennen, daß auch dort die Vorteile kollektiver Rechtewahrnehmung gesehen werden und die Möglichkeit für solche Vereinbarungen gefördert werden sollen.

2. Ergebnis

Die Bundesregierung begrüßt es, wenn zunächst bestehende Möglichkeiten zur Freistellung von bestimmten Vorschriften des GWB ausgeschöpft werden. Sollte keine Verbesserung der vertragsrechtlichen Situation eintreten, wäre zu überlegen, ob weitergehende Freistellungsmöglichkeiten für Kollektivvereinbarungen, die von Verbänden von Urhebern und ausübenden Künstlern mit Verwertern (oder deren Verbänden) geschützter Werke oder Leistungen geschlossen werden, eine ausgewogene Lösung sein könnten oder ob darüber hinaus gesetzliche Regelungen des Sendevertragsrechts notwendig werden. Jedenfalls hält die Bundesregierung zur Zeit eine Vorabregelung des Sendevertragsrechts nicht für erforderlich.

KAPITEL V

Zusammenfassung

Die Bundesregierung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

I. Vergütung für die private Vervielfältigung

Die Neuregelung der urheberrechtlichen Vergütung für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken hat sich bewährt. Dies gilt für die Geräte- und Leerkassettenvergütung für die Vervielfältigung audiovisueller Werke ebenso wie für die Reprographievergütung. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Vergütungspflicht sowohl für Geräte — wegen der durch sie geschaffenen Möglichkeit der Vervielfältigung — als auch für das zur Vervielfältigung verwendete Leermaterial oder für die Betreiber vorzusehen, führt zu einer ausgeglichenen, an der tatsächlich vorgenommenen urheberrechtlichen Verwertung orientierten Belastung der Vergütungspflichtigen und der Nutznießer der privaten Vervielfältigung. Für die Vervielfältigung audio-visueller Werke hat das Bundesverfassungsgericht die Verteilung der Vergütung auf Geräte und Leerkassetten ausdrücklich gebilligt.

Die mit der Urheberrechtsnovelle geschaffene Vergütungsregelung ist grundsätzlich sachgerecht, führt zu angemessenen Ergebnissen und soll daher beibehalten werden. Sie bedarf lediglich in einzelnen Punkten kleiner Korrekturen.

1. Inkasso

Da das Vergütungsabkommen zu einem großen Teil auch von einem wirksamen Inkasso abhängt, schlägt die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung des Inkassos vor.

Im Hinblick auf die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes 1992 hält die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Einfuhrkontrollmeldungen nicht für angezeigt; vielmehr sollten bei der Erfassung auftretende Mängel durch andere Maßnahmen, insbesondere durch eine Verbesserung des Auskunftsanspruches, aufgefangen werden. Im einzelnen schlägt die Bundesregierung vor,

- die gesetzliche Regelung, daß der Auskunftsanspruch nur für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden kann, aufzuheben,
- den Auskunftspflichtigen zu verpflichten, auf Verlangen die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Auskünfte an Eides Statt zu versichern, und
- die Verwertungsgesellschaft zu ermächtigen, den doppelten Tarif zu verlangen, wenn der Auskunftspflichtige seiner Auskunftspflicht auf Verlangen nicht, nur unvollständig oder unrichtig nachkommt.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung folgende weitere Maßnahmen:

- eine Erweiterung des Kreises der Auskunftsverpflichteten zur Feststellung säumiger Schuldner oder
- die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für vergütungspflichtige Waren.

In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch prüfen, ob die Einführung einer Kennzeichnungspflicht eine Erweiterung des Auskunftsanspruches überflüssig machen würde.

2. Vergütungssätze

Das Vergütungsaufkommen für die Vervielfältigung von Bild-und Tonwerken hat nach Auffassung der Bundesregierung die Erwartungen erfüllt und sich als angemessen erwiesen. Es wird daher einstweilen keine Änderung der Vergütungssätze für das Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken vorgeschlagen.

Demgegenüber sind die Einkünfte aus der Fotokopiervergütung erheblich niedriger ausgefallen als ursprünglich angenommen.

Die Bundesregierung schlägt daher vor,

- die Vergütungssätze für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung von 0,02 DM auf 0,04 DM zu erhöhen,
- eine Erhöhung des Vergütungssatzes auch bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden, zu prüfen und
- zu beobachten, ob die zukünftige Entwicklung es weiterhin rechtfertigt, Behörden und die freie Wirtschaft von der Betreibervergütung auszunehmen.

II. Einwirkungen der technischen Entwicklung auf Urheberrecht und Leistungsschutzrechte

Um der Aushöhlung der Urheberrechte und der Leistungsschutzrechte durch die technische Entwicklung zu begegnen, hält die Bundesregierung in einigen besonders betroffenen Bereichen weitere Maßnahmen für erforderlich.

1. Compact Disc und Digital Audio Tape

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die beteiligten Parteien im Wege vertraglicher Vereinbarungen — etwa durch Vereinbarung bestimmter Normen für die Herstellung und Ausrüstung von Geräten und Ton- und Bildträgern — im Rahmen der geltenden Gesetze technische Lösungen zur Verhinderung von Vervielfältigungen auf dem Markt durchsetzten. Gesetzliche Regelungen zur zwingenden Einführung solcher technischer Lösungen — Kopiersperren — zum Schutz der digitalen Tonträger gegen eine uneingeschränkte Vervielfältigung hält die Bundesregierung wegen der damit verbundenen Nachteile jedoch nicht für sinnvoll. Sie schlägt statt dessen vor, für DAT-Geräte, die wegen der einfachen und bequemen Bedienung sowie wegen der verbesserten Zugriffsmöglichkeit auf die gespeicherte Musik und ihrer besseren Qualität vermehrt zur Vervielfältigung herangezogen werden, eine höhere Gerätevergütung vorzusehen. Eine höhere Belastung des Leermaterials allein wegen der verbesserten technischen Qualität der DAT-Aufnahmen lehnt die Bundesregierung ab.

2. Vermietrecht an Bild- und Tonträgern

Die Bundesregierung hält die Einführung eines Vermietrechts für Bild- und Tonträger nicht für geboten. Die berechtigten Interessen der Rechteinhaber an einer finanziellen Beteiligung am Verleih- und Vermietgeschäft können nach Auffassung der Bundesregierung durch die Einbeziehung der Leistungsschutzberechtigten in die Vergütungsregelung des § 27 UrhG angemessen gewahrt werden.

3. Verlängerung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte

Angesichts der durch die moderne Technik ermöglichten Nutzung der Leistungen ausübender Künstler auch nach Ablauf der geltenden Schutzfrist von 25 Jahren nach Festlegung der Darbietung ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Schutzfrist der ausübenden Künstler auf 50 Jahre verlängert werden sollte. Um Nachteile für die Berechtigten zu vermeiden, muß die Verlängerung der Schutzfrist bis zum 1. Januar 1991 in Kraft getreten sein.

Für die Herausgabe wissenschaftlicher und nachgelassener Werke schlägt die Bundesregierung eine Verlängerung der Schutzfristen von derzeit 10 Jahren auf 25 Jahre vor.

Demgegenüber sollte es nach Auffassung der Bundesregierung für die eher gewerblich orientierten Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Filmhersteller auch im Hinblick auf die geltenden Fristen bei gewerblichen Schutzrechten bei der geltenden Rechtslage verbleiben.

4. Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen

Angesichts der umstrittenen Rechtslage beim Versorgungsbereich und der erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei dem vertraglichen Erwerb der für die Kabelweiterverbreitung erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, durch entsprechende gesetzliche Regelungen den Rechteerwerb zu erleichtern. Die Bundesregierung schlägt daher vor,

- gesetzlich klarzustellen, daß bei zeitgleicher, unveränderter und ungekürzter Weiterleitung von Rundfunksendungen im Versorgungsbereich des Ursprungssendeunternehmens urheberrechtliche Ansprüche nicht bestehen,
- für den Rechteerwerb zur Weitersendung terrestrisch ausgestrahlter Rundfunksendungen durch Kabel für den Erwerb der Urheber- und Leistungsschutzrechte — mit Ausnahme der Senderechte der Sendeunternehmen — die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit einzuführen.

5. Programme der Datenverarbeitung

Trotz der ausdrücklichen Erwähnung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG sind Programme der Datenverarbeitung in der Praxis gegenwärtig vielfach nur unzureichend geschützt. Die Bundesregierung hält es daher für erforderlich, die Entwicklung weiter zu beobachten. Sollte sich in absehbarer Zeit ein Urheberrechtsschutz in der Praxis nicht durchsetzen lassen, ist die Bundesregierung bereit, die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für vom Urheberrecht nicht erfaßte Programme zu überlegen.

III. Leistungsschutzrecht für Tonmeister

Die Bundesregierung hält die Einführung eines generellen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister nicht für geboten. Das geltende Recht erkennt bereits heute im Einzelfall bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Leistungsschutzrechte oder sogar Urheberrechte des Tonmeisters an. Dieser Schutz ist nach Auffassung der Bundesregierung angemessen und ausreichend.

IV. Urhebervertragsrecht, insbesondere Sendevertragsrecht

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Stärkung der Position der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auf dem Gebiet des Urhebervertragsrechts zunächst durch die Ermöglichung kollektiver Rechtewahrnehmung versucht werden sollte.

Die Bundesregierung begrüßt es, wenn zunächst bestehende Möglichkeiten zur Freistellung von bestimmten Vorschriften des GWB ausgeschöpft werden. Sollte keine Verbesserung der vertragsrechtlichen Situation im Urheberbereich eintreten, wäre zu

überlegen, ob weitergehende Freistellungsmöglichkeiten für Kollektivvereinbarungen, die von Verbänden von Urhebern und ausübenden Künstlern mit Verwertern (oder deren Verbänden) geschützter Werke oder Leistungen geschlossen werden, eine ausgewogene Lösung sein könnten oder ob darüber hinaus gesetzliche Regelungen des Sendevertragsrechts notwendig werden.

Jedenfalls hält die Bundesregierung zur Zeit eine Vorabregelung des Sendevertragsrechts nicht für erforderlich.

Tabelle 1

Einnahmen der ZPÜ gemäß § 53 Abs. 5 UrhG a. F. vom 1. Januar 1976 bis 30. Juni 1985

in Mio. DM

Jahr	Tonaufzeichnungs-geräte	Bildaufzeichnungs-geräte	Summe
1976	16,7	1,4	18,1
1977	17,4	1,7	19,1
1978	18,8	4,9	23,7
1979	14,5	6,1	20,6
1980	15,7	13,9	29,6
1981	22,8	16,3	39,1
1982	23,5	30,2	53,7
1983	14,6	47,8	62,4
1984	14,2	40,5	54,7
1985 (1. Halbjahr)	9,1	11,8	20,9
1. Januar 1983 bis 30. Juni 1985	61,8	108,2	170,0
Nachzahlungen seit 1. Juli 1985			94,6

Quelle: ZPÜ

Anmerkung:

Die angegebenen Einnahmen beinhalten jeweils nicht gesondert ausgewiesene Nachzahlungen für frühere Jahre und ergeben insoweit kein völlig periodengerechtes Bild.

Die nach Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle eingegangenen Nachzahlungen in Höhe von 94,6 Mio. DM — davon ca. 63 Mio. DM für den Zeitraum vor 1983 — sind lediglich für den Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1985 periodengerecht berücksichtigt.

Tabelle 2

Einnahmen der ZPÜ gemäß § 54 UrhG vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1987

Sparten	2. Halbjahr 1985	1986	1987	Insgesamt
§ 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG				
Tonaufzeichnunsgsgeräte	4 648 173,21	11 185 426,97	13 554 202,03	29 387 802,21
Bildaufzeichnunsgeräte	11 231 314,00	30 652 731,90	33 548 498,53	75 432 544,43
Gesamtgeräteaufkommen	15 879 487,21	41 838 158,87	47 102 700,56	104 820 346,64
§ 54 Abs. 1 Nr. 2 UrhG				
Unbespielte Tonträger	5 881 619,18	15 111 724,55	15 061465,39	36 054 809,12
Unbespielte Bildträger	10 981 125,03	18 963 961,84	31 309 616,82	61 254 703,69
Gesamtleerbandaufkommen	16 862 744,21	34 075 686,39	46 371 082,21	97 309 512,81
Gesamterträge	32 742 231,42	75 913 845,26	93 473 782,77	202 129 859,45

Quelle: ZPÜ

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 1985, 1986 und 1987 der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), München.

Nachzahlungen für frühere Zeiträume sind in den angegebenen Zahlen nicht mehr enthalten.

Tabelle 3

A. Absatzentwicklung von Audio/Video-Geräten und -Leerkassetten in der Bundesrepublik Deutschland

(Angaben jeweils in Mio.)

Jahr	Leerbänder und -kassetten				Geräte	
	Audio		Video		Audio	Video
	Stück	Spielstunden	Stück	Spielstunden		
1983	87	106	26	86	5,4	1,45
1984	90	110	36	119	5,4	1,5
1985 (1. Halbjahr)	45	55	22	72,5	2,6	0,775
Gesamt 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1985	222	271	84	277,5	13,4	3,725
1985 (2. Halbjahr)	45	55	22	72,5	2,6	0,775
1986	92	124	50	169	5,4	1,75
1987	98	130	68	230	6,1	2,15
Gesamt 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1987	235	309	140	471,5	14,1	4,675

Quelle: IM Magnetband

B. Absatzentwicklung von Video-Geräten und -Leerkassetten

(Angaben jeweils in Mio.)

Jahr	Leerkassetten		Geräte
	Stück	Spielstunden	
1983	26	90	1,47
1984	36	130	1,49
1985	42	160	1,5
1986	50	170	1,75
1987	63	215	2,15

Quelle: Absatzstatistik des Deutschen Videoinstituts

Tabelle 4

Gezahlte Vergütung pro Stunde Spieldauer

(Zahlen in Mio. DM)

		1. Januar 1983 bis 30. Juni 1985	1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1987
Spielstunden	Audio	271	309
	Video	277,5	471,5
	Gesamt	548,5	780,5
Vergütung einschließlich Gerätevergütung (in Mio. DM)	Audio	61,8	65,4
	Video	108,2	136,7
	Gesamt	170	202,1
Vergütung pro Stunde Spieldauer	Audio	0,22 DM	0,21 DM
	Video	0,39 DM	0,29 DM
	Gesamt	0,30 DM	0,26 DM

Quelle: GEMA

Tabelle 5

Einnahmen aus der Fotokopiervergütung gemäß § 54 Abs. 2 UrhG a. F.

(Zahlungen der gewerblichen Wirtschaft in Mio. DM, gerundet)

Jahr	Betrag
1980	1,637
1981	1,792
1982	1,750
1983	1,766
1984	1,750

Quelle: VG Wort

Tabelle 6

Die Entwicklung der Einkünfte aus der Fotokopiervergütung gemäß § 54 Abs. 2 UrhG n. F.

in Mio. DM

	1. Halbjahr 1985	2. Halbjahr 1985	1986	1987
Gerätevergütung (§ 54 Abs. 2 S. 1)	—	6,0	15,0	17,0
Betreibervergütung (§ 54 Abs. 2 S. 2)	0,875 (alte Regelung)	—	—	2,8
Fotokopieren an Schulen (§ 54 Abs. 2 S. 2)	2,5	2,5	5,0	3,5
Gesamt	3,375	8,5	20,0	23,3

Anmerkung:
Im 2. Halbjahr 1985 und in 1986 konnte die neue Betreiberabgabe noch nicht realisiert werden. Die Betreiberabgabe für das 1. Halbjahr wurde aufgrund der Vorjahreseinkünfte aus der alten Regelung geschätzt.

Quelle: VG Wort

Tabelle 7

Fernseh-Satellitenprogramme, die in Kabelnetze der Deutschen Bundespost eingespeist werden
(Stand: 31. Dezember 1988)

a) Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichten Rundfunkanstalten	
Bayerisches Fernsehen	(3. Programm des Bayerischen Rundfunks)
Westdeutsches Fernsehen	(3. Programm des Westdeutschen Rundfunks)
EINS PLUS	(ARD)
3SAT	(ZDF mit ORF und SRG)
b) deutschsprachige private Programme	
SAT 1	
RTL plus	
tele 5	
PRO 7	
Teleclub	
c) ausländische Programme	
TV 5	(französisch)
Sky Channel	(englisch)
Super Channel	(englisch)
Screensport	(englisch)
Cable News Network	(englisch)
Music Television Europa	(englisch)

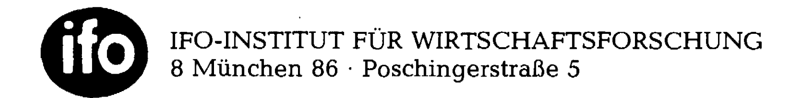
Tabelle 8

Absatzentwicklung bei PC und Softwarepaketen

Jahr	PC (in 1 000 Stück)	Softwarepakete (in 1 000 Stück)	Softwarepakete pro PC
1984	114,3	131,0	1,15
1985	185,8	179,4	0,97
1986	300,8	247,6	0,82
1987	477,0	395,0	0,83
1988 (geschätzt)	744,3	517,6	0,70
1989 (geschätzt)	977,3	668,3	0,68
1990 (geschätzt)	1 176,6	840,2	0,71

Quelle: Verein zur Förderung der Softwareindustrie (VSI)
Dataquest, Paris




IFO-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG
8 München 86 · Poschingerstraße 5

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts

Gutachten im Auftrag des Bundesministers der Justiz

von Marlies Hummel mit einem Beitrag von Erich Gluch

München, im Mai 1989

Der Teil B 2.1.8. ist ein Beitrag von Erich Gluch. Die statistisch-technischen Arbeiten führten Edgar Vetter, Rudolf Stanga und Ulrich Blanck durch.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Übersichten und Tabellen

1. Übersichten

2. Tabellen

Verzeichnis der Abbildungen

Kurzfassung

1. Problemstellung

Mit Beschluß vom 23. Mai 1985 hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 10/3360) die Bundesregierung ersucht, „eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, ähnlich entsprechender Studien in Schweden und den USA, durchführen zu lassen und den Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu unterrichten".

Neben diesen Studien in Schweden (Central Bureau [1982]) und den USA (United States Copyright Office [1984]) liegen weitere Untersuchungen u. a. aus Kanada, Großbritannien, den Niederlanden und Österreich) vor (Keyes/Brunet [1977], Phillips [1985], Cramer u. a. [1986], Scheuch/Holzmüller [1989]). Sie kamen — mit Ausnahme der schwedischen Untersuchung — zu dem Ergebnis, daß der Anteil der urheberrechtsbezogenen Wertschöpfung an der gesamten Bruttowertschöpfung bzw. am Bruttosozialprodukt zwischen 2,1 und 2,8 % betrage.

Neuere Untersuchungen aus Finnland und Australien (Manni-Loukkola/Esala [1988], Guldberg/Candi [1987]) sowie Folgestudien in den USA und Kanada (Rubin [1985], Babe [1985]) errechneten — in teilweise anderer Abgrenzung und mit teilweise anderen Methoden — sogar Wertschöpfungsanteile von 3 % und mehr.

Ob und inwieweit in der Bundesrepublik von einer derartigen Größenordnung ausgegangen werden kann, wird in diesem Forschungsvorhaben geprüft. Dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie hoch sind die Umsätze bzw. Produktionswerte dieser Industrien?
- Welchen Beitrag leisten die Urheberrechtsindustrien zur Entstehung von Einkommen bzw. zum Bruttosozialprodukt?
- Welchen Anteil haben die Urheberrechtsindustrien an der Beschäftigung in der Bundesrepublik?

Um bei der Ermittlung des Ergebnisse soweit wie möglich auf veröffentlichte amtliche Daten zurückgreifen zu können, wird die Quantifizierung auf ein Stichjahr, das Jahr 1986, bezogen. Ein Vergleich mit Werten des Jahres 1980 soll darüber hinaus Aufschluß über die Dynamik urheberrechtsbezogener Wirtschaftsbereiche geben.

2. Abgrenzung der Urheberrechtsindustrien

Weil das zu errechnende volkswirtschaftliche Gewicht der urheberrechtsbezogenen Aktivitäten hiervon entscheidend abhängt, wird den Abgrenzungsfragen besondere Bedeutung beigemessen. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Im Gegensatz zu den übrigen Studien ermittelte die schwedische Untersuchung (Central Bureau [1982]) für die Urheberrechtsindustrien einen Wertschöpfungsanteil von 6,6 %. Dieser Anteil, der mehr als doppelt so hoch ist wie der Anteil, der in den meisten anderen Studien errechnet wurde, ist im wesentlichen auf eine weiter gefaßte Definition der Erhebungstatbestände (vor allem auf die Einbeziehung von Computer-Software und Werken von Behörden) zurückzuführen.

Für die vorliegende Studie wird eine Abgrenzung gewählt, die sich am Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) orientiert. Dabei wird unterschieden in:

- Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne und
- Urheberrechtsindustrien im weiteren Sinne.

Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne

Bei den Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne werden solche Wirtschaftszweige berücksichtigt, die urheberrechtlich geschütze Werke schaffen bzw. verwerten. § 2 Abs. 1 UrhG sieht dabei folgenden Katalog der schutzfähigen Werke vor:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, sowie Programme für die Datenverarbeitung;
- Werke der Musik;
- Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Darüber hinaus werden nach § 3 UrhG

- Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, wie selbständige Werke geschützt.

Ausgangspunkt für die Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche, die in die Untersuchung einbezogen werden, sind — neben dem Katalog der schutzfähigen Werke — die im Urheberrecht in § 15 UrhG vorgesehenen Verwertungsarten der geschützten Werke. Damit werden körperliche und unkörperliche Verwer-

tungsarten einbezogen. Körperliche Verwertungsarten sind das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) sowie das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG). Zu den unkörperlichen Verwertungsarten zählen das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG).

Neben diesen Urheberrechten werden auch die Leistungsschutzrechte der

- Herausgeber nachgelassener und wissenschaftlicher Werke (§§ 70 und 71 UrhG),
- ausübenden Künstler: Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer u. a. (§§ 73ff. UrhG),
- Sendeanstalten (§ 87 UrhG) sowie der
- Tonträger- und Filmhersteller (§§ 85, 86; §§ 94, 95 UrhG),
- Fotografen (§ 72 UrhG)

berücksichtigt.

Wie die Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne abgegrenzt werden, ist im Gutachten ausführlich erläutert. Am Beispiel der Urheber von Sprachwerken sei die Vorgehensweise erklärt: Als Urheber von Sprachwerken werden selbständige Schriftsteller und Journalisten einbezogen. Einbezogen werden auch Wirtschaftszweige, die schwerpunktmäßig Journalisten beschäftigen (Nachrichtenbüros, Verlage). Diese Wirtschaftsbereiche müssen überdies berücksichtigt werden, weil sie z. B. bei Büchern auch das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht haben.

Computer-Software wird in der Studie wegen der schwierigen Datenlage und wegen schwieriger Abgrenzungsfragen bei der Bestimmung urheberrechtsgeschützter Programme jedoch nur nachrichtlich ausgewiesen.

Urheberrechtsindustrien im weiteren Sinne

Zulieferindustrien

Zu den Urheberrechtsindustrien im weiteren Sinne werden zunächst alle Wirtschaftsbereiche gerechnet, die als Zulieferindustrien in essentieller Weise von den Aktivitäten der Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne abhängen. In der Untersuchung zur volkswirtschaftlichen Bedeutung von Kunst und Kultur, die das Ifo-Institut für den Bundesminister des Innern durchgeführt hat, werden sie als „vorgelagerte Bereiche" bezeichnet (Hummel u. a. [1988]). Hierzu zählen neben den

- Lieferanten von Vorleistungen (Vorprodukten und Dienstleistungen) auch die
- Gerätehersteller (Hersteller von Investitionsgütern).

Um es am Beispiel des Bereiches „Wort" zu verdeutlichen: Neben den Leistungen der Druckereien und Bindereien und der Papierhersteller werden auch die Hersteller von Papier- und Druckmaschinen in dem Umfang einbezogen, in dem sie Zulieferungen für urheberrechtsrelevante Aktivitäten leisten.

Abnehmerindustrien

Ein weiterer wichtiger Bereich sind die Abnehmerindustrien, die in wesentlichem Maße von den Leistungen der Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne abhängen. Hierzu zählen

- Wirtschaftsbereiche, die das letzte Glied in der Vermarktung urheberrechtlich geschützer Werke auf dem Wege zu den Endverbrauchern sind. Für das Beispiel des Bereichs „Wort" sei hier auf den Buch- und Zeitschriftenhandel hingewiesen bzw. auf einzelne Vertriebssparten der großen Kaufhäuser.
- Wirtschaftsbereiche, die Leistungen der Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne als Vorleistungen (Vorprodukte oder Dienstleistungen) einsetzen, um ihre eigenen Dienstleistungen anbieten zu können. Als Beispiel seien hier die Videotheken und die Diskotheken erwähnt.

(Komplementär-)Güter, die zur Nutzung von urheberrechtsbezogenen Aktivitäten vor allem bei *privaten Haushalten* notwendig sind, werden — entsprechend dem Forschungsauftrag — nur nachrichtlich ausgewiesen. Die Hersteller von Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten und der Handel mit diesen Geräten zählen damit schwerpunktmäßig nicht zu den Urheberrechtsindustrien. Sofern diese Wirtschaftsbereiche jedoch Lieferungen und Leistungen für die Urheberrechtsindustrien i. e. S. erbringen, werden sie bei den Zulieferindustrien dementsprechend berücksichtigt.

3. Untersuchungsmethoden

Um das wirtschaftliche Gewicht der Urheberrechtsindustrien zu verdeutlichen, werden die Umsätze bzw. Produktionswerte, die Wertschöpfung (= der Beitrag zur Entstehung von Einkommen im Inland) und die Erwerbstätigen der Urheberrechtsindustrien dargestellt. Hierfür werden die Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angewendet, ergänzt um zusätzliche Indikatoren. Im Zentrum der Analyse steht somit eine *Betrachtung nach Wirtschaftsbereichen.*

Zur Betonung der Bedeutung der Urheber und der Inhaber von Leistungsschutzrechten werden jedoch zunächst die Erwerbstätigen und die Einkommen in urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen dargestellt. Dabei werden folgende Fragen beantwortet:

- Wieviele Angehörige von urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen gehen einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nach?
- Wie hoch ist ihr Nettoeinkommen?

Bei dieser *Betrachtung nach Berufsgruppen* ist auf eine Besonderheit hinzuweisen: Die Angaben zu den Erwerbstätigen enthalten auch solche Personen, deren überwiegendes Einkommen nicht aus der Er-

werbstätigkeit stammt (Bezieher von Renten, Bezieher von Arbeitslosenunterstützung und Personen, die überwiegend vom Einkommen ihrer Angehörigen leben). Sie weichen insofern von den Angaben über Erwerbstätige ab, die bei einer Betrachtung nach Wirtschaftszweigen zugrunde gelegt werden müssen.[1])

4. Erwerbstätigkeit und Einkommen in urheberrechtsbezogenen Berufen

Zu den urheberrechtsbezogenen Berufen zählen Berufsgruppen, die unmittelbar den Urhebern zuzurechnen sind, sowie solche Berufe, die wegen der Nähe zu Aktivitäten der Urheber in den Statistiken des Statistischen Bundesamt und der Bundesanstalt für Arbeit diesen Berufsgruppen zugeordnet werden.

Im einzelnen sind dies die Gruppen „Publizisten, Künstler und die ihnen zugeordneten Berufe", zu denen in dieser Studie auch die Werbefachleute hinzugezählt werden müssen, die „Architekten und Bauingenieure", das Forschungspersonal an Hochschulen und Akademien sowie sonstige Wissenschaftler, und — als nachrichtlich ausgewiesene Berufsgruppe — die „Datenverarbeitungsfachleute".

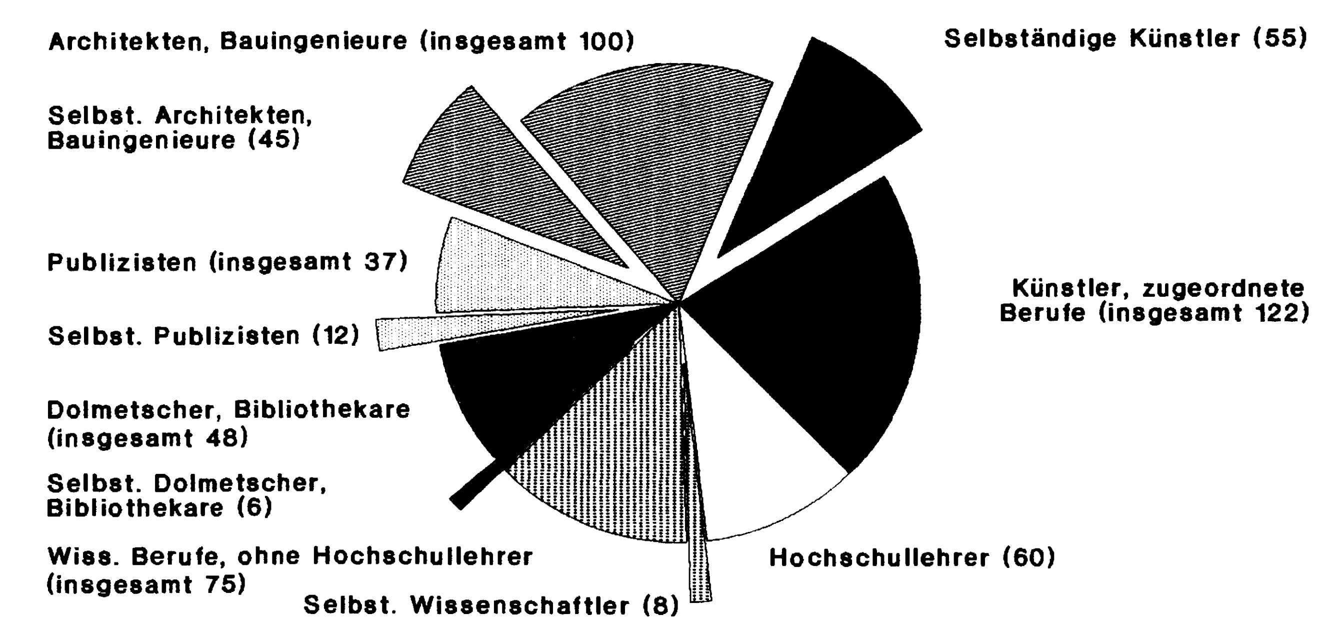
1987 ist das jüngste Jahr, für das das Statistische Bundesamt nach der Auswertung des Mikrozensus Zahlenangaben über die Erwerbstätigen (insgesamt 27 073 000 Personen) in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt hat (Statistisches Bundesamt, FS 1, R. 4.1.2 [1987]). Im Jahr 1987 arbeiteten — ohne die in dieser Statistik nicht gesondert ausgewiesenen Werbefachleute — 568 000 Personen in urheberrechtsbezogenen Berufen (vgl. Abb. 1*). Dies entspricht einem Anteil von 2,1 % an allen Erwerbstätigen. Würde man die Datenverarbeitungsfachleute (217 000 Personen) voll hinzuzählen, so hätten die urheberrechtsbezogenen Berufe einen Anteil 2,9 % an der Erwerbstätigkeit.

Charakteristisch für diese Berufsgruppen ist ein hoher Anteil an Selbständigen. Während der Anteil der Selbständigen 1987 im Bundesdurchschnitt 9,0 % erreicht, liegt er bei den urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen bei 22,2 %. Besonders ausgeprägt ist der Anteil an Selbständigen bei den Künstlern und ihnen zugeordneten Berufsgruppen (31,1 %), bei den Architekten und Bauingenieuren (31,0 %) und den Publizisten (24,5 %).

Bemerkenswert ist darüber hinaus die Entwicklung der Erwerbstätigkeit in den urheberrechtsbezogenen Berufen seit Anfang der achtziger Jahre. Während in der Bundesrepublik Deutschland die Erwerbstätigkeit

[1]) Bei einer Betrachtung nach Wirtschaftszweigen erfolgt die Zuordnung nach anderen Kriterien. Die Anzahl der Erwerbstätigen (1987: 25 891 000 Personen) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist deshalb niedriger als die Anzahl der Erwerbstätigen in den Statistiken der Bevölkerung und Erwerbstätigkeit (1987: 27 073 000 Personen). — vgl. im einzelnen Statistisches Bundesamt, FS 1, R. 4.1.1 und die dort angegebenen Quellen.

Abbildung 1*



von 1980 bis 1987 mit einer jährlichen Rate von durchschnittlich 0,1 % zugenommen hat, ist die Erwerbstätigkeit in den urheberrechtsbezogenen Berufen wesentlich schneller gewachsen (Veränderung im Durchschnitt der Jahre: 1,4 %).

Auffallend ist dabei das zunehmende Streben nach einer selbständigen Stellung im Beruf. Im Bundesdurchschnitt nahm die Anzahl der Selbständigen im Vergleichszeitraum mit 0,7 % pro Jahr zu, bei den urheberrechtsbezogenen Berufen betrug der Zuwachs 2,9 %. Diese Entwicklung kann jedoch nicht ausschließlich als „freiwillig" bezeichnet werden. Zum Teil ist sie auch durch einen Abbau an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen bzw. durch eine restriktive Einstellungspolitik des Staates bedingt.

Die Einkommenssituation in urheberrechtsbezogenen Berufen läßt sich aus der Auswertung des Mikrozensus des Statististischen Bundesamts für das Jahr 1987 charakterisieren. Gemessen an allen Berufsgruppen wird in den urheberrechtsbezogenen Berufen überdurchschnittlich verdient. Im Berichtsjahr konzentriert sich die größte Gruppe (26,4 %) der urheberrechtsbezogenen Berufe in der höchsten Einkommenskategorie mit Nettomonatseinkommen von 4 000 DM und mehr. Der Durchschnitt aller Berufsgruppen ist hingegen am stärksten (mit 19,6 %) in den Einkommensbereichen zwischen 1 800 DM und 2 200 DM vertreten. Überdies zeigt sich im Zeitablauf bei der Gesamtheit der urheberrechtsbezogenen Berufe eine zunehmende Konzentration auf höhere Einkommensklassen.

Diese Aussagen von den höheren Durchschnittseinkommen und einer ausgeprägteren Entwicklung in Richtung auf höhere Einkommensklassen, die vor dem Hintergrund der Entwicklung aller Berufsgruppen zu sehen ist, gilt im übrigen auch für die hier nur nachrichtlich ausgewiesenen Datenverarbeitungsfachleute.

Die Dynamik in der Einkommensentwicklung ist nicht zuletzt auf die wissenschaftlichen Berufe (einschließlich der Hochschullehrer), die Architekten und Bauingenieure sowie die Publizisten zurückzuführen, die im wesentlichen in den höheren Einkommenskategorien angesiedelt sind. Bei den Publizisten und bei den Dolmetschern und Bibliothekaren, denen auch die Museumsfachleute zugeordnet werden, treten 1987 — gegenüber 1980 — jedoch zusätzlich Einkommensbezieher mit Nettomonatseinkommen auf, die niedriger sind als die Vergleichseinkommen des Jahres 1980. Dies könnte als Indiz dafür gewertet werden, daß die neu geschaffenen Beschäftigungsmöglichkeiten Teilzeitarbeitsplätze sind, bzw. Arbeitsplätze mit niedrigerer Entlohnung.

Die Künstler und die Angehörigen der ihnen zugeordneten Berufsgruppen zeigen ein Bild, das stark vom Durchschnitt aller urheberrechtsbezogenen Berufe abweicht: Sie sind in besonders hohem Maße in den unteren Einkommensklassen vertreten. Bei etwa einem Viertel dieser Berufsgruppe (präziser: bei 23,1 %) liegt das monatliche Nettoeinkommen auf Sozialhilfeniveau (1 000 DM—1 200 DM). Rund 60 % dieser Berufsgruppe erzielen ein monatliches Nettoeinkommen aus künstlerischer und sonstiger Tätigkeit von weniger als 2 200 DM. Bei den anderen urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen setzt hier im Jahr 1987 in der Regel erst das Nettomonatseinkommen der „Niedrigverdiener" ein.

5. Das wirtschaftliche Gewicht der Urheberrechtsindustrien

Welche Umsätze bzw. Produktionswerte, welche Einkommen und welche Beschäftigung in Wirtschaftsbereichen entstehen, die urheberrechtlich schutzfähige Werke schaffen bzw. von diesen Werken direkt oder indirekt abhängen, sind die zentralen Fragen des Gutachtens.

Die Analyse für das Jahr 1986 zeigt, daß die Wirtschaftsbereiche, die unmittelbar urheberrechtlich schutzfähige Werke schaffen, vervielfältigen und verbreiten, sie öffentlich wiedergeben oder ausstellen (Urheberrechtsindustrien i. e. S.) und Wirtschaftsbereiche, die in essentieller Weise von ihnen abhängen (Urheberrechtsindustrien i. w. S.), wichtige Wirtschaftsfaktoren sind (vgl. Tab. 1*):

- Die wirtschaftliche Leistung dieser urheberrechtsbezogenen Wirtschaftsbereiche, gemessen am Produktionswert, beträgt 129 340 Mio. DM (= 2,7 % des Produktionswerts aller Wirtschaftsbereiche, vergleichbar dem Produktionswert der Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung).
- Die Umsätze der erwerbswirtschaftlich orientierten Bereiche der Urheberrechtsindustrien belaufen sich auf 118 250 Mio. DM (= 3,0 % der Umsätze aller Wirtschaftsbereiche, vergleichbar den Umsätzen des Hoch- und Tiefbaus).
- Die eigene wirtschaftliche Leistung der Urheberrechtsindustrien, gemessen an der Bruttowertschöpfung, d. h. dem Beitrag zur Entstehung von Einkommen im Inland, erreicht 53 990 Mio. DM (= 2,9 % der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung, vergleichbar dem Ernährungsgewerbe und der Getränkeherstellung).
- In den Urheberrechtsindustrien arbeiten rund 799 000 Selbständige und abhängig Beschäftigte (= 3,1 % aller Erwerbstätigen nach der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, vergleichbar den Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen).

59,6 % dieser Produktionswerte (77 100 Mio. DM) bzw. 57,0 % dieser Umsätze (65 360 Mio. DM) werden in den Urheberrechtsindustrien i. e. S. erwirtschaftet, in denen 62,5 % der Bruttowertschöpfung (33 730 Mio. DM) entsteht. Mit 455 700 Erwerbstätigen stellen sie 57,0 % der Arbeitsplätze bereit (vgl. im einzelnen Abb. 2*). Damit können die Urheberrechtsindustrien i.e.S. von den wirtschaftlichen Größenordnungen her gesehen mit folgenden Wirtschaftsbereichen verglichen werden:

- Dem Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe: Sein Produktionswert beläuft sich auf 73 Mrd. DM, seine Wertschöpfung ist mit ist mit 27 Mrd. DM aber deutlich niedriger, obwohl es mehr Erwerbstätige (590 000) aufweist.

Tabelle 1*

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung urheberrechtsbezogener Wirtschaftsbereiche 1986

in Mio. DM

— Urheberrechtsindustrien i. e. S. —

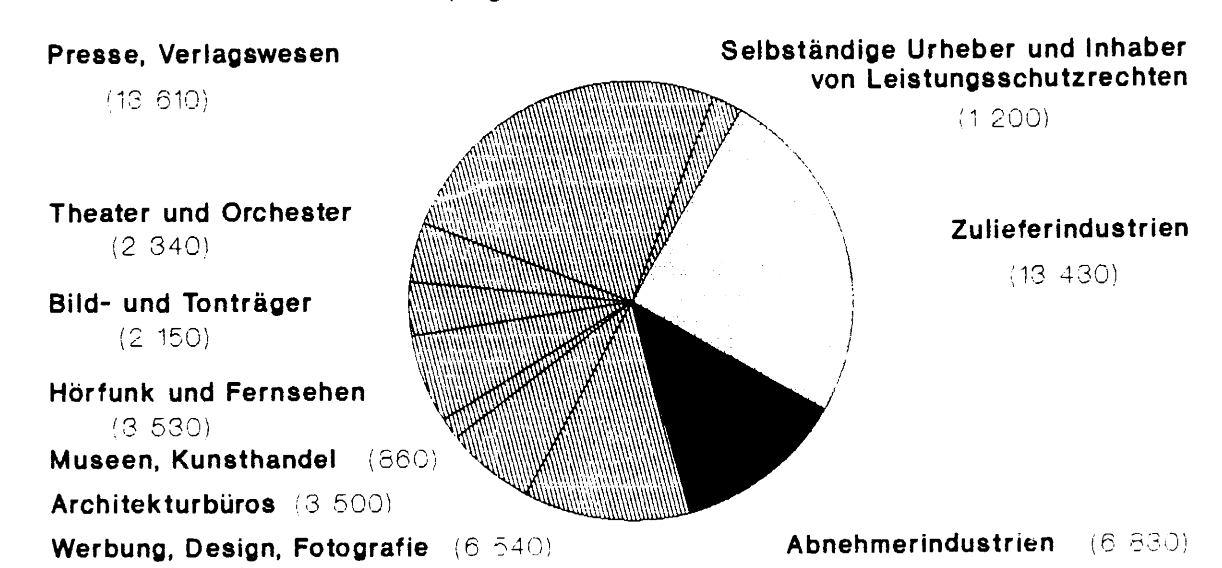
	Selbständige Publizisten und Wissenschaftler	Leistungen der Verlage	Theater und Orchester	Herstellung bespielter Tonträger	Filmwirtschaft	Hörfunk und Fernsehen	Museen, Galerien, Ausstellungen	Kunsthandel	Architektur	Werbung/ Design/ Fotografie	zusammen	Urheberrechtsindustrien i. w. S.	insgesamt
Produktionswert	2400	30830	2960	1850	3090	7750	1240	760	4900	21320	77100	55240	129340
Vorleistungen	1200	17220	620	1320	1470	4190	550	590	1400	14780	43340	31980	75320
Bruttowertschöpfung	1200	13610	2340	530	1620	3530	690	170	3500	6540	33730	20260	53990
Produktionssteuerung abzüglich Subventionen	0	530	−80	10	40	200	0	10	0	160	870	520	1390
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	20	8940	2310	460	640	2790	660	60	1630	3350	20860	13080	33930
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	1180	4140	110	60	940	540	30	100	1870	3030	12000	6660	18660
Außerdem: Umsätze	2400	30190	580	1830	3090	2000	290	760	4900	21320	65360	50890	118250
Erwerbstätige	40800	150000	34700	12000	19300	32600	14500	4300	83900	63600	455700	343400	799100

Quelle: Ifo-Institut

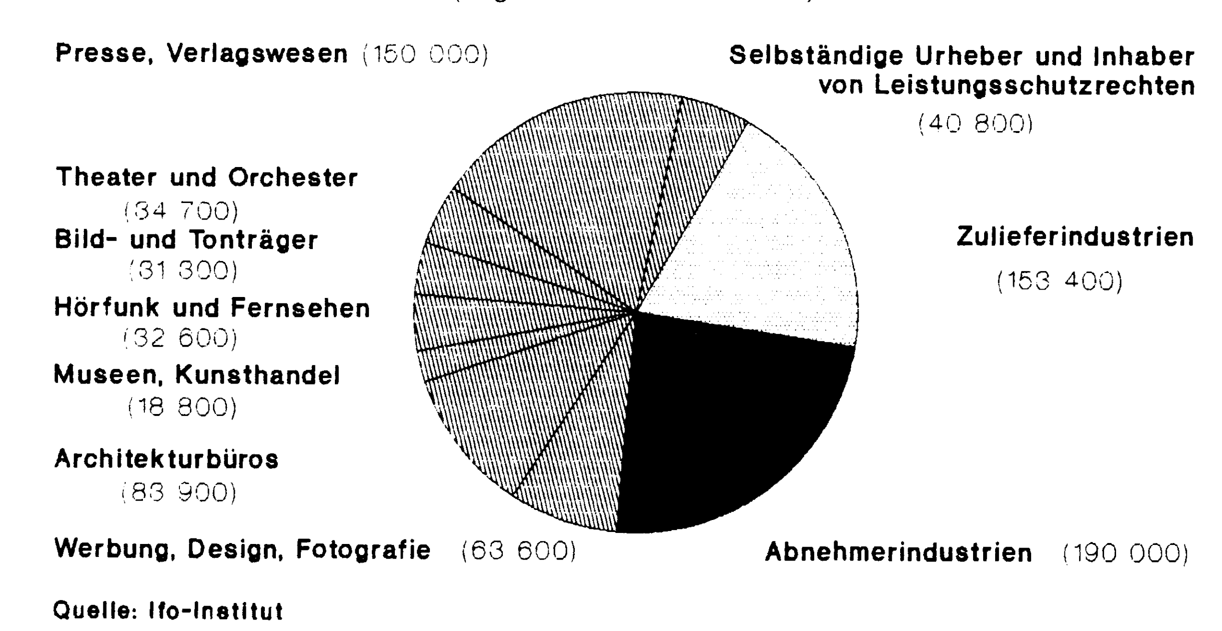
Abbildung 2*

Bruttowertschöpfung und Erwerbstätigkeit in den Urheberrechtsindustrien 1986

Bruttowertschöpfung in Mio. DM
(insgesamt 53 990 Mio. DM)



noch Abbildung 2*



Quelle: Ifo-Institut

— Der Mineralölverarbeitung: Die Wertschöpfung (30 Mrd. DM) erreicht eine vergleichbare Größenordnung, die Beschäftigtenzahlen sind wesentlich niedriger (32 000), die Produktionswerte hingegen höher (85 Mrd. DM).

— Dem Bereich Energie- und Wasserversorgung, Bergbau: Die Beschäftigtenzahlen (489 000) bewegen sich in ähnlichen Größenordnungen, die Produktionswerte (199 Mrd. DM) und die Bruttowertschöpfung (68 Mrd. DM) übersteigen die entsprechenden Werte der Urheberrechtsindustrien aber beträchtlich.

Würde man die im Gutachten nur nachrichtlich ausgewiesenen Bereiche „Computer-Software" und Herstellung, Vertrieb und Handel von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten (soweit sie nicht bereits bei den Urheberrechtsindustrien i. w. S. berücksichtigt sind) zu den Urheberrechtsindustrien hinzurechnen, so erhöhten sich die Produktionswerte und die Umsätze um 48,4 Mrd. DM. Die Bruttowertschöpfung und die Beschäftigung wären um 14,2 Mrd. DM bzw. 229 400 Personen höher anzusetzen.

Hieraus könnte man einen Produktionswert von 177,7 Mrd. DM, Umsätze in Höhe von 166,7 Mrd. DM und eine Bruttowertschöpfung von 68,2 Mrd. DM errechnen. Die Erwerbstätigen erreichten eine Größenordnung von 1 028 500 Personen. Damit nähme der Anteil der Urheberrechtsindustrien an den gesamtwirtschaftlichen Produktionswerten und Umsätzen auf 3,7 % bzw. 4,2 % zu. Der Anteil an der Bruttowertschöpfung bzw. an den Erwerbstätigen stiege auf 3,6 % bzw. 4,0 %. (vgl. Tab. 2*).

Ein derart weit abgegrenzter Sektor wäre im Hinblick auf die Produktionswerte vergleichbar dem Maschinenbau, der im Vergleichsjahr einen Produktionswert von 174 Mrd. erreichte. Im Hinblick auf den Beitrag zur Entstehung von Einkommen würde er die Chemische Industrie übertreffen, die 1986 eine Bruttowertschöpfung von rund 66 Mrd. DM erwirtschaftete. Sein Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen wäre wiederum dem Maschinenbau vergleichbar, der im selben Jahr 1 076 000 Erwerbstätige beschäftigte.

6. Die Dynamik der Urheberrechtsindustrien

Über diese Indikatoren des wirtschaftlichen Gewichts der Urheberrechtsindustrien hinaus muß jedoch ein weiterer Aspekt besonders betont werden: Die Urheberrechtsindustrien in der Abgrenzung dieser Studie zählen — auch wenn man von Computer-Software absieht — in ihrer Gesamtheit zu den dynamischen Wirtschaftsbereichen der Bundesrepublik Deutschland. Wenn man die Situation des Jahres 1980 zum Vergleich heranzieht, so zeigen sich folgende Veränderungen:

— Der Anteil der Urheberrechtsindustrien an den gesamtwirtschaftlichen Produktionswerten hat sich von 2,5 auf 2,7 % erhöht.

— Die Umsätze der kommerziellen Urheberrechtsindustrien (ohne die aus öffentlichen Haushalten oder überwiegend aus Gebühren finanzierten Institutionen) haben ihren Anteil an den gesamten Umsätzen von 2,6 auf 3,0 % gesteigert.

— Der Beitrag der gesamten Urheberrechtsindustrien zur Entstehung von Einkommen im Inland ist von 2,8 auf 2,9 % gestiegen.

— Der Anteil an den Erwerbstätigen aller Wirtschaftsbereiche hat sich von 3,0 auf 3,1 % erhöht.

Die Erhöhung der Anteile an Umsätzen und Produktionswerten ist sicherlich zum Teil auf Preissteigerungen zurückzuführen, die in Dienstleistungsbereichen i.d.R. in stärkerem Ausmaß als in der übrigen Wirt-

Tabelle 2*

Produktionswert, Wertschöpfung und Erwerbstätige in den Urheberrechtsindustrien [1]) und in nachrichtlich ausgewiesenen Bereichen 1986

	Produktionswert		Bruttowertschöpfung		Erwerbstätige		nachr.: Umsätze [2])	
	Mrd. DM	% [3])	Mrd. DM	% [4])	1 000	% [5])	Mrd. DM	% [6])
Urheberrechtsindustrien								
i. e. S.	77,1	*1,6*	33,7	*1,8*	455,7	*1,8*	65,4	*1,7*
i. w. S.	55,2	*1,2*	20,3	*1,1*	343,4	*1,3*	50,9	*1,3*
zusammen	129,3	*2,7*	54,0	*2,9*	799,1	*3,1*	118,3	*3,0*
Nachrichtlich ausgewiesene Bereiche								
Computer-Software	13,9	*0,3*	8,0	*0,4*	80,0	*0,3*	13,9	*0,4*
Güter für den privaten Verbrauch [7])	34,5	*0,7*	6,2	*0,3*	149,4	*0,6*	34,5	*0,9*
nachrichtlich: Urheberrechtsindustrien und nachr. ausgewiesene Bereiche	177,7	*3,7*	68,2	*3,6*	1 028,5	*4,0*	166,7	*4,2*

[1]) Differenzen in den Kommastellen sind rundungsbedingt.
[2]) Ohne Umsatzsteuer.
[3]) Die Angaben beziehen sich auf den Produktionswert aller Wirtschaftsbereiche (4 778,5 Mrd. DM).
[4]) Die Angaben beziehen sich auf die (unbereinigte) Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche (1 880,0 Mrd. DM).
[5]) Die Angaben beziehen sich auf die Erwerbstätigen im Inland in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (25 702 000 Personen).
[6]) Die Angaben beziehen sich auf die steuerbaren Umsätze aller Wirtschaftsbereiche (3 929,1 Mrd. DM).
[7]) Herstellung und Vertrieb von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten, soweit nicht bereits bei den Urheberrechtsindustrien i. w. S. berücksichtigt (enthält auch den Vertrieb von Leerkassetten für die private Vervielfältigung).

schaft auftreten. Andererseits haben aber auch die Einführung neuer Produkte und Techniken und das Auftreten neuer Anbieter im Medienbereich sowie eine verstärkte Werbebereitschaft der Wirtschaft zu dieser Entwicklung beigetragen.

Stellt man die Entwicklung der Urheberrechtsindustrien i. e. S. der Entwicklung der sog. „sonstigen Dienstleistungsunternehmen" gegenüber, denen sie schwerpunktmäßig zuzuordnen sind, so fällt auf, daß die Urheberrechtsindustrien i. e. S. die Wachstumsraten dieses Bereichs nicht voll erreichen (vgl. Abb. 3*). Ursachen hierfür sind einerseits im relativ schwachen Wachstum der Herstellung von Tonträgern zu suchen, bei denen die Umsätze mit Compact Discs im Beobachtungsjahr 1986 den Absatzrückgang bei anderen Tonträgern noch nicht kompensiert hatten.[2]) Der damit einhergehende Abbau von Arbeitsplätzen, zusammen mit dem — baukonjunkturell bedingten — Rückgang der Erwerbstätigen bei den Architekten, der Konkurrenzdruck im Bereich Hörfunk und Fernsehen, der bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten — bedingt durch verstärkte Programmankäufe und Auftragsproduktionen — zu Verlusten führte, während die privaten Anbieter noch rote Zahlen schrieben, sowie die tendenziell rückläufige Renditenentwicklung in der Werbung liefern einige Erklärungsgründe für die Diskrepanz in den Veränderungsraten. Ein weiterer Grund liegt aber auch in der Einbeziehung der öffentlichen Theater und Orchester, die — bedingt durch die zunehmende Finanznot der öffentlichen Haushalte — schwächer gewachsen sind.

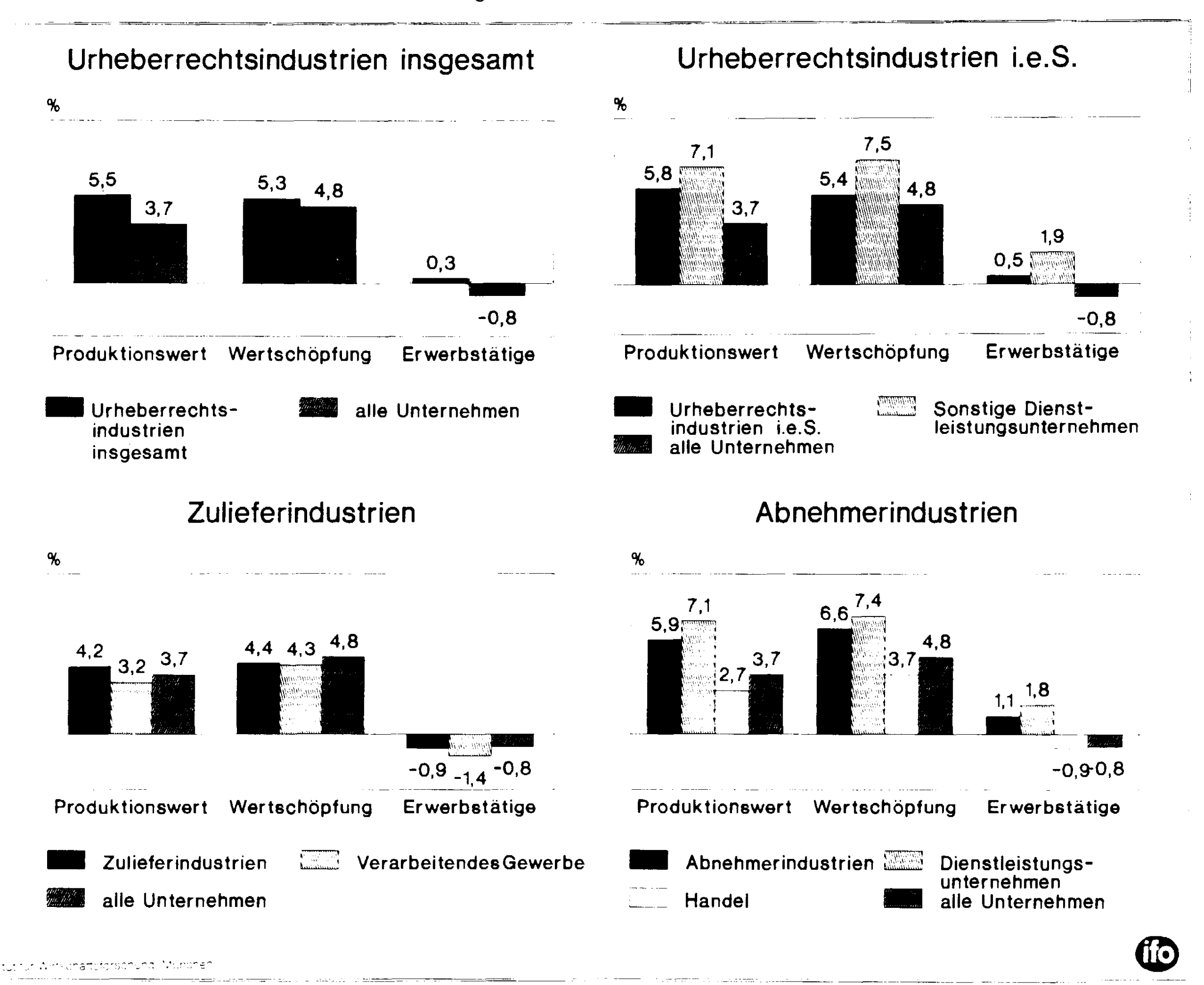
[2]) Hinweis: Diese Aussage bezieht sich nur auf den Beobachtungszeitraum 1980/1986. Die neuere Entwicklung auf dem Tonträgermarkt ist von ausgeprägter Dynamik.

Vergleicht man die Entwicklung der Zulieferindustrien mit der Entwicklung des Verarbeitenden Gewerbes, dem sie angehören, so wird deutlich, daß die Dynamik in den Urheberrechtsindustrien i. e. S. bei der Nachfrage nach Vorleistungen positive Ausstrahlungseffekte hatte: Sowohl die Produktionswerte als auch die Wertschöpfung der Zulieferindustrien sind schneller gewachsen, ihr Beschäftigungsrückgang war weniger ausgeprägt.

Kontrastiert man die Abnehmerindustrien mit der Entwicklung der Dienstleistungsunternehmen einerseits und des Einzelhandels andererseits, so bestehen zu den Dienstleistungsunternehmen zwar gewisse Wachstumsdefizite. Im Vergleich zum Handel sind die Veränderungsraten jedoch merklich höher, eine Entwicklung, die im wesentlichen auf den Vertrieb und Verleih von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften und auf den Vertrieb und Verleih von Videoprogrammen zurückzuführen ist.

Zusammenfassend muß jedoch folgendes festgehalten werden: Die Produktionswerte und die Wertschöpfung der gesamten Urheberrechtsindustrien haben sich im Durchschnitt der Jahre 1980/86 rascher entwickelt als die entsprechenden Kenngrößen aller Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig haben sie im Beobachtungszeitraum neue Arbeitsplätze geschaffen, während in anderen Bereichen der Wirtschaft Arbeitsplätze verlorengegangen sind.

Abbildung 3*



7. Vergleich mit ausländischen Untersuchungen

Der Anteil der Urheberrechtsindustrien an der Wertschöpfung oder am Bruttosozialprodukt liegt den ausländischen Studien zufolge zwischen Werten von 2,1 und 6,6%. Die folgende Zusammenstellung zeigt die Ergebnisse nach Ländern und Quantifizierungsjahren im einzelnen. Sie sind geordnet nach der Höhe der Beiträge zur Entstehung von Einkommen:

Schweden (1978)	6,6%
USA (1982)	4,6% (1977: 2,8%)
Finnland (1985)	4,0%
Kanada (1980)	3,5% (1979: 2,2%; 1971: 2,1%)
Australien (1986)	3,1%
Bundesrepublik Deutschland (1986)	2,9%
Großbritannien (1982)	2,6%
Niederlande (1982)	2,4%
Österreich (1986)	2,1%

Die Abweichungen sind erster Linie auf Unterschiede in der Abgrenzung zurückzuführen. So sind lediglich die Ergebnisse für Kanada in zwei Untersuchungen, die sich auf die Jahre 1971 und 1979 beziehen, nach derselben Methode ermittelt worden (Keyes/Brunet (1977) und Consumer and Corporate Affairs Canada and Department of Communications [1984]). Der steigende Anteil des Beitrags der Urheberrechtsindustrien ist hier ausschließlich auf die zunehmende Bedeutung dieser Wirtschaftsbereiche zurückzuführen.

Die Unterschiede in allen anderen Untersuchungen beruhen größtenteils auf verschieden gewählten Abgrenzungskriterien, die teilweise auch durch die unterschiedliche Verfügbarkeit statistischen Materials bedingt sind. Die Ergebnisse für die USA im Jahr 1982 sind überdies auf eine andere Untersuchungsmethode zurückzuführen und insofern nur bedingt mit den anderen Studien vergleichbar.

Hält man sich vor Augen, daß das Urheberrecht Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst schützt, so könnte man die deutschen urheberrechtsrelevanten Wirtschaftsbereiche in einer hieran angelehnten Untergliederung den ausländischen Untersuchungsergebnissen gegenüberstellen (vgl. Übersicht 1*).

Übersicht 1*

Die Urheberrechtsindustrien im internationalen Vergleich

Anteile an der Wertschöpfung in %

Bereiche	Länder und Quantifizierungsjahre					
	D 1986	USA 1977	NL 1982	UK 1982	CAN 1980	A 1986
Wort (Presse- und Verlagserzeugnisse) ...	1,68	0,64 [1])	1,41	1,82	1,18	0,92
Musik (Tonträger u. a.) ...	0,12 [2])	0,03 [1])	0,08	0,05	0,03 [3])	0,19
Musik und Darstellende Kunst (Theater und Orchester) ...	0,12	0,08	0,10	0,03 [4])	× [5])	0,29
Darstellende Kunst (Film, Video) ...	0,12	0,18	0,09	0,14	0,09	0,13
Wort, Musik, Darstellende Kunst (Hörfunk, Fernsehen) [6]) ...	0,19	0,25 (0,31)	0,12 (0,20)	0,28 (0,28)	0,30 (0,38)	0,28 (0,35)
Bildende Kunst (Museen, Kunsthandel) ...	0,05	× [5])	0,03 (0,07) [7])	—	× [5])	0,05
Werbung, Design, Fotografie ...	0,35	0,39	× [5])	0,14	0,23	0,11
Architekturbüros ...	0,19	—	0,16	0,19	0,11 [8])	—
Forschung ...	(0,33) [9])	—	0,46	—	—	—
Compueter-Software ...	(0,43)	0,54	0,13	(0,34) [10])	0,42	—

[1]) Ohne Handel.
[2]) Einschließlich Diskotheken.
[3]) Nur Vertrieb von Tonträgern.
[4]) Nur Theater.
[5]) Nicht gesondert ausgewiesen.
[6]) In Klammern: einschließlich Kabelfernsehen.
[7]) In Klammern: einschließlich Bildende Künstler.
[8]) Sonstige Leistungen für Unternehmen.
[9]) Nur Anteil Forschungspersonal in Hochschulen.
[10]) Abweichendes Quantifizierungsjahr.

Quelle: United States Copyright Office (1984), Babe (1985), Phillips (1985), Cramer u. a. (1986), Skilbeck (1988), Scheuch/Holzmüller (1989), Ifo-Institut (1989).

Das Verlags- und Pressewesen, der Vertrieb von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften ist in allen Studien voll einbezogen. Büchereien und Bibliotheken, sind in der US-amerikanischen Untersuchung für das Jahr 1977 jedoch nicht gesondert ausgewiesen bzw. ausgeschlossen. Umgekehrt berücksichtigen nicht alle Untersuchungen die Leistungen der Zulieferindustrien in gleichem Umfang. So beziehen Keyes/Brunet in der kanadischen Pionierstudie und Phillips in der britischen Studie 100 % der Leistungen der Druckindustrie ein. Die übrigen Untersuchungen rechnen mit geringeren Anteilswerten für urheberrechtsrelevante Leistungen der Druckereien. Die Gerätehersteller werden überdies in den älteren Untersuchungen nicht berücksichtigt. Die neuere kanadische Untersuchung von Babe wählt hingegen den Weg, der auch in diesem Gutachten eingeschlagen wurde.

Faßt man die Leistungen der Wirtschaftszweige zusammen, die direkt oder indirekt mit dem Vertrieb und Verleih von Presse- und Verlagserzeugnissen (ohne Erzeugnisse der Musikverlage, aber einschl. Druckerzeugnissen, die für die Werbung bestimmt sind) zusammenhängen, so errechnen sich 31,7 Mrd. DM oder ein Anteil von 1,68 % an der Bruttowertschöpfung. Dies übertrifft den Anteil, den die niederländische Studie ausweist (1,41 %), erreicht aber nicht dem Anteil, den die britische Studie für den Bereich Verlage und Druckereien (einschl. Bibliotheken) errechnet hat (1,82 %). Die Einbeziehung der Zulieferindustrien in die vorliegende Studie kompensiert somit zum großen Teil die Auswirkungen des Vorgehens in diesem Gutachten, — anders als in der britischen Untersuchung — nur urheberrechtsrelevante Druckleistungen einzubeziehen.

Die Bildende Kunst (die Museen, Galerien und Ausstellungen sowie der Kunsthandel) leisten einen Beitrag von 860 Mio. DM zur Entstehung von Einkommen; das entspricht einem Anteil von 0,05 % an der Bruttowertschöpfung, eine Größenordnung, die sich auch in der österreichischen Studie wiederfindet (0,05 %).

Die Musik (Herstellung und Vertrieb von Tonträgern, Musikalien, Musikinstrumenten und unter besonderer Berücksichtigung der Diskotheken) hat mit einer Bruttowertschöpfung von 2,2 Mrd. DM einen Anteil

von 0,12% an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung. Dieser Bereich ist wegen der Einbeziehung der Diskotheken größer als z. B. in der niederländischen Untersuchung (0,08%), aber niedriger als in der österreichischen Studie (0,19%). Die Abweichung gegenüber den US-amerikanischen Ergebnissen erklärt sich — ebenso wie im Bereich Presse- und Verlagserzeugnisse — dadurch, daß dort die Handelsebenen nicht einzeln, sondern zusammengefaßt für alle Vervielfältigungsstücke ausgewiesen werden.

Theater und Orchester erreichen mit 2,3 Mrd. DM ebenfalls einen Anteil von 0,12% an der Bruttowertschöpfung. Dies ist weniger als der Anteil in Österreich, aber deutlich höher als die Vergleichsangaben in allen anderen Ländern.

Die Film- und Videowirtschaft (einschließlich der Zulieferbereiche und aller Vertriebswege) hat mit 2,2 Mrd. DM wiederum einen Anteil von 0,12% an der Bruttowertschöpfung. Er ist damit weniger umfangreich als in den USA (0,18%) und in Großbritannien (0,15%).

Der Bereich Hörfunk und Fernsehen (ohne private Anstalten und Kabelfernsehen) übertrifft mit 0,19% die Größenordnung, die die niederländische Studie in ähnlicher Abgrenzung ausweist (0,12%). Im Vergleich mit den USA (0,25% ohne Kabelfernsehen, 0,31% mit Kabelfernsehen) ist der Anteil jedoch (noch) relativ niedrig. Ein Vergleich der Differenzen zwischen den Anteilswerten ohne bzw. einschließlich Kabelfernsehen gibt aber eine Vorstellung davon, wie sich die Beiträge zur Entstehung von Einkommen entwickeln werden, wenn sich das duale Rundfunksystem etabliert hat.

Hinsichtlich des Beitrags der Architekturbüros (0,19%) erreicht die Bundesrepublik Deutschland exakt den Anteil in den Niederlanden und übertrifft den Anteil der Architekturbüros in Großbritannien (0,16%).

Werbung, Design und Fotografie erreichen mit 0,35% einen Anteil, der den Ergebnissen der US-amerikanischen Studie (0,39%) weitgehend entspricht.

Der Anteil der Computer-Software (0,43%) liegt zwischen den Werten, die in Großbritannien (0,35%) und den USA (0,52%) errechnet wurden.

Dieser Vergleich mit den anderen Untersuchungen, die im Ausland zur wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts durchgeführt wurden, zeigt, daß die Ergebnisse für die Bundesrepublik Deutschland in ähnlichen Größenordnungen liegen, wobei der Bereich Presse und Verlagserzeugnisse (einschließlich der Zulieferindustrien und einschließlich aller Vertriebswege) eine herausragende Bedeutung hat.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Studie hat gezeigt, daß in der Bundesrepublik Deutschland von urheberrechtlich schutzfähigen Werken direkt und indirekt rund 54 Mrd. DM an Einkommen und rund 799 000 Arbeitsplätze abhängen. Dies entspricht einem Anteil von 2,9% an der Bruttowertschöpfung und einem Anteil von 3,1% an den Erwerbstätigen. Würde man der Konvention einiger ausländischer Untersuchungen folgen und Computer-Software in die Analyse mit einbeziehen, so ließe sich sogar ein Beitrag von 3,3% zur Entstehung von Einkommen im Inland errechnen. Würde man überdies die für den privaten Gebrauch und Verbrauch bestimmten Leistungen der Wirtschaftsbereiche berücksichtigen, die Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte herstellen und diese Geräte wie auch Leerkassetten vertreiben, könnte man sogar einen Anteil von 3,6% an der Bruttowertschöpfung ausweisen.

Damit gehört die Bundesrepublik Deutschland — nicht zuletzt wegen des besonders stark ausgeprägten Bereichs „Presse-, Verlags- und Druckerzeugnisse" einschließlich der zugehörigen Handelsbereiche — im internationalen Kontext zu den Staaten, in denen das Urheberrecht ein besonderes wirtschaftliches Gewicht hat.

Die Entwicklung der bundesdeutschen Urheberrechtsindustrien ist überdies dynamischer verlaufen als in der Gesamtwirtschaft: Im Durchschnitt der Jahre 1980/86 ist die Wertschöpfung schneller gewachsen als in der übrigen Wirtschaft. Gleichzeitig sind im Beobachtungszeitraum neue Arbeitsplätze entstanden, während in der Gesamtwirtschaft Arbeitsplätze verlorengegangen sind. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Urheberrechtsindustrien im Hinblick auf die Entstehung von Einkommen und Beschäftigung verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit.

Ein weiterer Fragenkomplex, der im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts aber nicht untersucht wurde, ist der Beitrag der Urheberrechtsindustrien zur Verteilung von Einkommen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Rolle der Verwertungsgesellschaften hinzuweisen. Mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt 770 Mio. DM (1986) spielen sie eine wichtige Rolle bei der Umverteilung von Einkommen innerhalb der Urheberrechtsindustrien bzw. bei der Umverteilung von den Herstellern von Gütern und Ausrüstungen für die private Vervielfältigung zu den Rechteinhabern. Die Analyse dieser Umverteilungsvorgänge und ihrer Wirkungen würde indes eine gesonderte Untersuchung erfordern.

Wagt man einen Blick auf die zukünftige Entwicklung der Urheberrechtsindustrien, so dürften diejenigen wirtschaftlichen Bereiche, die sehr nahe an künstlerisch-kreativen Tätigkeiten anknüpfen, für die vor allem staatliche Institutionen die wesentliche Nachfrage entfalten (z. B. die Theater und Orchester), tendenziell langsamer wachsen als die übrigen Urheberrechtsindustrien (für eine Analyse vgl. Hummel u. a. [1988]). Generell ist aber mit einer weiteren Zunahme des Gewichts des Urheberrechtsindustrien im Hinblick auf mehr Einkommen und mehr Beschäftigung zu rechnen. Daß eine entsprechende Ausgestaltung des Urheberrechts — auch im Hinblick auf den gemeinsamen EG-Binnenmarkt — hierfür die entscheidende Voraussetzung ist, kann an dieser Stelle abschließend nur betont werden.

A. Grundlagen

1. Problemstellung und Gang der Untersuchung

1.1. Problemstellung

Mit Beschluß vom 23. Mai 1985 hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 10/3360) die Bundesregierung ersucht, „eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, ähnlich entsprechender Studien in Schweden und den USA, durchführen zu lassen und den Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu unterrichten".

Neben diesen Studien in Schweden (Central Bureau (1982)) und den USA (United States Copyright Office (1984)) liegen weitere Untersuchungen u. a. aus Kanada, Großbritannien, den Niederlanden und Österreich) vor (Keyes/Brunet (1977), Phillips (1985), Cramer u. a. (1986), Scheuch/Holzmüller (1989)). Sie kamen — mit Ausnahme der schwedischen Untersuchung — zu dem Ergebnis, daß der Anteil der urheberrechtsbezogenen Wertschöpfung an der gesamten Bruttowertschöpfung bzw. am Bruttosozialprodukt zwischen 2,1 und 2,8 % betrage.

Neuere Untersuchungen aus Finnland und Australien (Manni-Loukkola/Esala (1988), Guldberg/Candi (1987)) sowie Folgestudien in den USA und Kanada (Rubin (1985), Babe (1985)) errechneten — in teilweise anderer Abgrenzung und mit teilweise anderen Methoden — sogar Wertschöpfungsanteile von 3 % und mehr.

Ob und inwieweit in der Bundesrepublik von einer derartigen Größenordnung ausgegangen werden kann, wird in diesem Forschungsvorhaben geprüft. Dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie hoch sind die Umsätze bzw. Produktionswerte dieser Industrien?
- Welchen Beitrag leisten die Urheberrechtsindustrien zur Entstehung von Einkommen bzw. zum Bruttosozialprodukt?
- Welchen Anteil haben die Urheberrechtsindustrien an der Beschäftigung in der Bundesrepublik?

Um bei der Ermittlung des Ergebnisse soweit wie möglich auf veröffentlichte amtliche Daten zurückgreifen zu können, wird die Quantifizierung auf ein Stichjahr, das Jahr 1986, bezogen. Ein Vergleich mit Werten des Jahres 1980 soll darüber hinaus Aufschluß über die Dynamik urheberrechtsbezogener Wirtschaftsbereiche geben.

1.2. Gang der Untersuchung

In einem *ersten Schritt* ist das Untersuchungsfeld abzugrenzen. Dies ist für die Studie deshalb von besonderer Bedeutung, weil das zu errechnende volkswirtschaftliche Gewicht der urheberrechtsbezogenen Aktivitäten hiervon entscheidend abhängt. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Im Gegensatz zu den übrigen Studien ermittelte die schwedische Untersuchung (Central Bureau (1982)) für die Urheberrechtsindustrien einen Wertschöpfungsanteil von 6,6 %. Dieser Anteil, der mehr als doppelt so hoch ist wie der Anteil, der in den meisten anderen Studien errechnet wurde, ist im wesentlichen auf eine weiter gefaßte Definition der Erhebungstatbestände (vor allem auf die Einbeziehung von Computer-Software und Werken von Behörden) zurückzuführen.

In einem *zweiten Schritt* sind dann die Methoden darzustellen, nach denen die Kernaussagen des Gutachtens getroffen werden. Da es sich dabei vor allem um die Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen handelt, ist einer klaren (und auch Nicht-Ökonomen verständlichen) Darstellung dieser Kategorien besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Anschluß daran werden in einem *dritten Schritt* die Umsätze bzw. Produktionswerte, die Wertschöpfung und die Beschäftigten der Urheberrechtsindustrien dargestellt. Dabei konzentrieren sich die Ausführungen zunächst auf die Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne. Hierzu zählen alle Wirtschaftszweige, die unmittelbar mit dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten verbunden sind.

In einem *vierten Schritt* werden diejenigen Wirtschaftszweige erfaßt, die den Urheberrechtsindustrien i. e. S. vor- oder nachgelagert sind. Auch sie werden im Hinblick auf ihre Beiträge zu Produktionswerten, Wertschöpfung und Beschäftigung untersucht. Wegen der zunehmenden Bedeutung von Computer-Software wird *gesondert* auf die wirtschaftliche Bedeutung derjenigen Bereiche hingewiesen, die Computer-Software herstellen bzw. in essentieller Weise von Computer-Software abhängen. Sie werden wegen der schwierigen Datenlage und wegen schwieriger Abgrenzungsfragen bei der Bestimmung urheberrechtsgeschützter Programme jedoch nur nachrichtlich ausgewiesen.

Um den wirtschaftlichen Rang der Urheberrechtsindustrien in der Bundesrepublik Deutschland zu verdeutlichen, werden *abschließend* die Ergebnisse für die Urheberrechtsindustrien, die in dieser Studie ermittelt werden, mit den Ergebnissen ähnlicher Studien verglichen. Hierzu werden die Länder USA, Kanada, Großbritannien, die Niederlande und Österreich einbezogen.

2. Definitionen und Abgrenzungsfragen

Zur Abgrenzung des Untersuchungsbereichs müssen vorab einige begriffliche und inhaltliche Fragen geklärt werden. Hierzu gehören zum einen ein kurze Darstellung der zentralen Regelungen des Urheberrechts und zum anderen eine Klärung dessen, was unter „volkswirtschaftlicher Bedeutung des Urheberrechts" verstanden wird.

2.1. Begriff und Geltungsbereich des Urheberrechts

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes", so lautet die allgemeine Bestimmung in § 11 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Damit dient das Urheberrecht „dem Schutz der ideellen und materiellen Interessen des Urhebers. Es ist die *Gesamtheit* aller Rechtsbeziehungen des Schöpfers zu seinem Werk" (Fromm/Nordemann/Vinck (1988), § 11 Rn. 1).

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Schriftsteller, Komponisten und Bildende Künstler genießen damit ebenso Schutz für ihre Werke wie die Verfasser wissenschaftlicher Werke.

Das geltende Urheberrecht folgt jedoch keinem „puristischen" Ansatz. Es geht z. B. über den Schutz der „reinen Kunst" hinaus und schließt Werke ein, die Gebrauchszwecken dienen (angewandte Kunst). Urheberrechtsschutz genießen auch Werke, die nicht als „kulturell hochstehend" bezeichnet werden können, wie die „Trivial-" und „Kaufhauskunst" sowie die anspruchslose Unterhaltungsmusik, sofern eine eigene geistige Schöpfung vorliegt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Das Urheberrecht trägt damit im Bereich der Werke der Kunst der Erkenntnis Rechnung, daß ein ausschließlich nach ästhetischen Kriterien zu bemessender Rechtsschutz außerordentlich kompliziert zu handhaben wäre (Schricker (1987), § 2 Rn. 17). Nicht zuletzt ist auch „die Frage ‚Was ist Kunst?' . . . in der Ästhetik seit Jahrhunderten zu beantworten versucht worden, ohne daß sich ein Konsens ergeben hätte" (Pommerehne/Frei (1985), S. 141).

Entscheidend für den Schutz durch das Urheberrecht ist damit allein das Kriterium „persönliche Schöpfung". Wie weit die Grenze zum Teil gezogen ist, läßt sich mit dem folgenden Zitat verdeutlichen:

„Grundsätzlich trägt jede sprachliche, musikalische oder bildnerische Gedankenäußerung den unsichtbaren Stempel ihres Verfassers auf der Stirn. Auch der Dreigroschenroman, der billige Kriminalreißer, die total verkitschte Liebesgeschichte, der Sportkommentar, der primitivste Schlager und die einfachste Witzblattzeichnung sind in dieser Weise individuell geprägt. Es genügt festzustellen, daß ein anderer denselben Gegenstand möglicherweise anders behandelt hätte, daß also *diese* spezielle Behandlung diesem Urheber persönlich zugerechnet werden kann. Deshalb gibt es im Urheberrecht die sog. *kleine Münze* einfacher, aber gerade noch geschützter Produkte menschlichen Geistes" (Fromm/Nordemann/Vinck (1988), § 2 Rn. 19).

Im Bereich Wissenschaft/Technik werden neben wissenschaftlichen Werken und Programmen der Computer-Software auch technische Zeichnungen, Skizzen und Tabellen geschützt. Hier ist die indiviuelle Eigenart in der sprachlichen Ausdrucksform und/oder in der äußeren Form der Darstellung entscheidend. Die Untergrenze der Schutzfähigkeit im wissenschaftlich-technischen Bereich wird in der neueren Rechtsprechung erst dort gesehen, wo die Gestaltungstätigkeit das allgemeine Durchschnittskönnen deutlich übersteigt (Schricker (1987), § 2 Rn. 17 und die dort angegebene Rechtsprechung).

Von zentraler Bedeutung für das Urheberrecht sind neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12ff. UrhG) die Verwertungsrechte (§§ 15ff. UrhG), die dem Urheber die Befugnis geben, „mit dem Werk nach Gutdünken zu verfahren, insbesondere es zu verwerten *(positives Nutzungsrecht)* und Dritte von der Nutzung auszuschließen *(negatives Verbotsrecht)*" (Schricker (1987), Einl. Rn. 19).

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auszustellen (körperliche Verwertungsarten §§ 16ff. UrhG). Außerdem hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe), d. h. es persönlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen oder es mit Hilfe von technischen Übertragungseinrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich und wahrnehmbar zu machen (§§ 19ff. UrhG).

Außerdem kennt das Urhebergesetz sonstige Rechte des Urhebers: So kann der Urheber vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungssstückes seines Werkes verlangen, daß er ihm dieses zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen zugänglich macht, sofern nicht berechtigte Interessen des Besitzers entgegenstehen (Zugang zu Werkstükken (§ 25 UrhG)). Das Folgerecht (§ 26 UrhG) sichert den bildenden Künstlern eine Beteiligung am Veräußerungserlös zu, wenn ein Original durch den Kunsthandel oder durch Versteigerung weiterveräußert wird. Darüber hinaus besteht für Urheber ein Vergütungsanspruch für das Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken (§ 27 UrhG), unabhängig davon, ob es durch gewerbliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen wie z. B. Bibliotheken geschieht.

Neben den Urheberrechten kennt das deutsche Urhebergesetz auch „verwandte Schutzrechte" für Leistungen, die der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder in Zusammenhang mit den Werken der Urheber erbracht werden. Diese sog. „Leistungsschutzrechte" schützen zum einen die ausübenden Künstler (z. B. Sänger, Musiker oder Schauspieler), ohne deren künstlerische Leistung ein Musikstück oder ein Schauspiel nie zur Entfaltung kämen; ihre Darbietung darf nur mit ihrer Einwilligung übertragen, gesendet oder auf Bild- und Tonträger aufgenommen und vervielfältigt werden. Zum anderen schützen sie auch die Hersteller von Tonträgern, die Sendeunternehmen und die Filmhersteller. Ge-

schützt sind außerdem Lichtbilder und bestimmte Ausgaben (wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Ausgaben nachgelassener Werke).

Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes bilden die Voraussetzung dafür, daß Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten die wirtschaftlichen Früchte ihrer schöpferischen Tätigkeit ernten können, sei es durch individuelle Verwertung (wie sie z. B. zwischen einem Autor und seinem Verleger vorliegt) oder durch kollektive Verwertung, bei der eine Verwertungsgesellschaft die Rechte wahrnimmt.

Wie bei jeder eigentumsrechtlichen Regelung gibt es jedoch auch Schranken: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen" (Artikel 14 Abs. 2 GG). Das Urhebergesetz sieht Einschränkungen der Urheberrechte z. B. für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit, beim Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch und bei der Berichterstattung in den Medien sowie bei der privaten Vervielfältigung vor (§§ 45ff. UrhG).

So dürfen z. B. einzelne Vervielfältigungen (Ausnahme: Noten, vollständige Bücher oder Zeitschriften und Computerprogramme) zum privaten Gebrauch oder zum sog. sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt werden (§ 53 UrhG). Diese Vervielfältigungsstücke dürfen aber weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden. In diesen Fällen räumt der Gesetzgeber jedoch einen Vergütungseinspruch ein, der von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden muß.

Überdies kann „das Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu Kulturgütern und neuen Geisteswerken eine Verallgemeinerung des Nutzungsrechts" erfordern (Kirchhof (1988), S. 26). Deshalb gibt es eine Zitierfreiheit (§ 51 UrhG).

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 Abs. 1 UrhG). Die Leistungsschutzrechte der darbietenden Künstler, der Film- und Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen erlöschen bereits 25 Jahre nach dem Erscheinen der Bild- oder Tonträger (§ 82, § 85 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 94 Abs. 3 UrhG).

2.2. Methodenfragen zur Erfassung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts

Jede Auseinandersetzung mit Fragen nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung bestimmter Aktivitäten setzt voraus, daß Klarheit darüber besteht, was unter „volkswirtschaftlicher Bedeutung" zu verstehen ist. Nach einer ersten Überlegung könnte man sich darauf einigen, daß damit die Bedeutung für den Wirtschaftsprozeß, d. h. für die Produktion, Verteilung und Verwendung von Gütern bzw. für die Entstehung, Verteilung und Verwendung von Einkommen in einer Volkswirtschaft angesprochen ist.

In einer ersten Näherung wäre die Bedeutung wirtschaftlicher Aktivitäten daran zu messen, wie hoch ihr unmittelbarer Beitrag zur Produktion von Gütern bzw. zur Entstehung von Einkommen ist. Unterstellt man in diesem Zusammenhang, daß die Nachfrager (z. B. die privaten Haushalte) über ihre Zahlungsbereitschaft ihre Wertschätzung für bestimmte Güter zum Ausdruck bringen, so ließe sich aus dem Beitrag einzelner Aktivitäten zur Entstehung von Einkommen gleichzeitig der Beitrag dieser Aktivitäten zur gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt ablesen.

Diese Annahme ist jedoch stark vereinfacht. Eine Beschränkung auf (quantifizierbare) Zahlungsströme erfaßt beispielsweise nicht den individuellen Nutzen, der aus erlaubter oder unerlaubter kostenfreier oder nahezu kostenfreier Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke entstehen kann. Wenn somit die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts am Beitrag zur Entstehung von Einkommen gemessen wird, so muß man sich stets darüber im klaren sein, daß damit keine Aussagen über den Beitrag des Urheberrechts zur gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt getroffen werden können.

Außerdem muß auf eine zweite Beschränkung der Aussagefähigkeit der wirtschaftlichen Kenngrößen hingewiesen werden. Selbst wenn gezeigt wird, welche Einkommen und welche Beschäftigung von urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen abhängen, darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß ohne Urheberrechtsschutz keine Einkommen und Arbeitsplätze in urheberrechtsrelevanten Wirtschaftsbereichen entstanden wären. In der Literatur wird dieser Aspekt häufig durch Beispiele aus historischen Perioden belegt, in denen das Urheberrecht unbekannt war (Literatur, Malerei und Baukunst im Altertum und Mittelalter, Malerei in der Renaissance, vgl. u. a. Deutsch (1985), S. 1 ff.).

Die Zusammenfassung der amerikanischen Studie (United States Copyright Office (1984), S. 3) bringt die methodischen Überlegungen der Wirtschaftswissenschaften auf den Punkt: Welchen Umfang und welchen Einfluß die Urheberrechtsindustrien hätten, wenn es kein Urheberrecht gäbe, könne nicht einmal annähernd abgeschätzt oder quantifiziert werden.

Daß aber die Einkommen und die Beschäftigung in den Urheberrechtsindustrien niedriger ausfielen, steht aufgrund theoretischer Überlegungen zweifelsfrei fest. Die ökonomische Theorie der externen Effekte und der Eigentumsrechte (property rights) betonen den Zusammenhang, daß in einem (urheberrechtsfreien) Zustand die gesamtwirtschaftlichen Vorteile schöpferischer Aktivitäten nicht oder nicht ausreichend in den Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und Unternehmen auftauchen würden. Hieraus ergäbe sich eine mangelnde Zahlungsbereitschaft für schöpferische Werke, die in der Folge zu geringeren Einkommen in urheberrechtsbezogenen Wirtschaftsbereichen führte. Als Konsequenz würde sich ein gesamtwirtschaftliches Angebot an urheberrechtsbezogenen Leistungen einstellen, das — gemessen an den positiven Auswirkungen schöpferischer Werke — gesamtwirtschaftlich zu niedrig wäre (zur Bedeutung rechtlicher Regelungen vgl. die Pionierarbeit von R. Coase (1960); zur Rezeption dieser

Ideen in der deutschsprachigen ökonomischen Literatur vgl. Hummel-Kowalski (1978); für eine grundlegende Auseinandersetzung vgl. u. a. Hutter (1979), Blümel/Peßthig/Hagen (1986)).

Wegen der Unmöglichkeit, diese Effekte in ihrer Gesamtheit zu messen, beschränken sich empirische Studien zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts deshalb auf eine Erfassung von Einkommen und Beschäftigung in urheberrechtsbezogenen Wirtschaftsbereichen (für eine neuere Übersicht vgl. Skilbeck (1988) und Cohen Jehoram (1989)).

Im allgemeinen werden nur solche Wirtschaftszweige eingerechnet, die in essentieller Weise von urheberrechtlich relevanten Aktivitäten direkt oder indirekt abhängen. Entscheidend ist hierbei die enge Abhängigkeitsbeziehung zwischen den Wirtschaftsbereichen: So werden z. B. Schriftsteller, Verlage, Druckereien und Buchhandel erfaßt. Einzelhandelsgeschäfte und Gaststätten, in denen Schriftsteller oder Verlagsangestellte einen Teil ihre Einkommens ausgeben, werden jedoch nicht einbezogen. Die Begründung hierfür ist einleuchtend: Einzelhandel und Gaststätten könnten sich bei einer anderen Zusammensetzung der gesamtwirtschaftlichen Aktivitäten ohne Schwierigkeiten auf Kunden einstellen, die ihr Einkommen in anderen Wirtschaftsbereichen verdienen.

Eine weitere Möglichkeit zur Erfassung der volkswirtschaftlichen Bedeutung von urheberrechtsbezogenen Wirtschaftszweigen bestünde darin, jede Mark, die in diesen Bereich verausgabt wird, auf ihrem Weg durch den Einkommenskreislauf der Volkswirtschaft zu verfolgen. Diesen Weg hat u.W. nur eine einzige gesamtwirtschaftlich angelegte Untersuchung des Kunstbereichs eingeschlagen (Chartrand (1984)). Dort wurden in einem zusätzlichen Analyseschritt auch alle weiteren Einkommen einbezogen, die dadurch entstehen, daß die Beschäftigten im Kunstbereich und in Bereichen, die in essentieller Weise vom Kunstbereich abhängen, ihre Einkommen wieder nachfragewirksam werden lassen. Bei diesem Vorgehen werden somit auch die Einkommen und Arbeitsplätze im Hotel- und Gaststättengewerbe, bei Wohnungsvermietern und Einzelhandelsgeschäften dem Kunst- und Kulturbereich zugerechnet.

Dieser Ansatz ist zwar geeignet, um eine Situationsbeschreibung der direkt und indirekt von Kunst und Kultur abhängigen Einkommen zu geben. Er wird jedoch problematisch, wenn damit suggeriert wird, daß das gesamtwirtschaftliche Einkommen exakt um die Höhe der insgesamt errechneten Einkommen zurückginge, falls es den untersuchten Bereich nicht gäbe. Wie fragwürdig ein solches Vorgehen ist, läßt sich an einem weiteren Beispiel erläutern: Wenn jeder einzelne Wirtschaftszweig in der Bundesrepublik seine volkswirtschaftliche Bedeutung mit einer solchen Methode unter Beweis stellen würde, ergäbe sich in der Gesamtheit ein Bruttosozialprodukt, das das tatsächliche Bruttosozialprodukt um ein Vielfaches überstiege. In dieser Untersuchung wird dieser Weg deshalb nicht weiterverfolgt.

2.3. Abgrenzung der Untersuchungsbereiche

2.3.1. Definitionen in der Literatur

Da der Begriff der Urheberrechtsindustrien in der deutschsprachigen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur nicht eingeführt ist, bedarf er zunächst einer Klärung. Alle Studien, die bisher vorliegen, gehen davon aus, daß Wirtschaftsbereiche dann als Urheberrechtsindustrien zu bezeichnen sind, wenn sie wirtschaftliche Aktivitäten entfalten, die urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützt werden können.

Eine kanadische Untersuchung, die zeitlich nach der Pionierstudie von Keyes/Brunet durchgeführt wurde, präzisiert diese Überlegung und spricht in diesem Zusammenhang von „primary copyright industries" (Babe (1985), S. 452 ff.). Sie bezieht hier folgende Wirtschaftsbereiche ein:

- die Urheber von Werken, denen das kanadische Urheberrecht (Copyright Act) Schutz für ihre Werke einräumt,
- Einrichtungen, die Personen beschäftigen, die urheberrechtlich schutzfähige Werke schaffen, wobei das Urheberrecht bei den betreffenden Einrichtungen verbleibt, bzw.
- Einrichtungen, die über bestimmte Rechte verfügen, die die Voraussetzungen für die Vermarktung urheberrechtlich geschützter Werke schaffen.

Neben diesen Wirtschaftsbereichen berücksichtigt die Studie „secondary copyright industries". Diese Wirtschaftsbereiche sind dadurch charakterisiert, daß sie in essentieller Weise von den „primary copyright industries" abhängen, obwohl sie weder urheberrechtlich geschützte Werke schaffen, noch über Rechte verfügen, um urheberrechtlich geschützte Werke zu vermarkten. Dabei werden drei Typen von Wirtschaftsbereichen unterschieden:

- Zulieferindustrien (supplier industries), die Vorprodukte oder Geräte für die „primary copyright industries" herstellen und mit massiven Einschränkungen ihrer Absatzmärkte zu rechnen hätten, wenn es diese Wirtschaftsbereiche nicht gäbe,
- Abnehmerindustrien (buyer industries), deren Aktivitäten in wesentlichem Maße von Zulieferungen der „primary copyright industries" abhängen, sowie
- informell mit dem Urheberrecht verbundene Industrien (informally related industries), die zwar nicht in einer Käufer-Verkäufer-Beziehung zu den „primary copyright industries" stehen, aber dennoch in essentieller Weise mit ihnen in Verbindung zu bringen sind.

In den anderen Studien wird bei der Abgrenzung der Wirtschaftszweige i. d. R. keine derart detaillierte Untergliederung nach dem Grad der Abhängigkeit vom Urheberrecht getroffen. Als Ursache hierfür lassen sich Schwierigkeiten bei der empirischen Umsetzung dieser Unterscheidung anführen. So differenziert z. B. die niederländische Studie (Cramer u. a. (1986)) nur zwischen *direkten und indirekten* Urheberrechtsakti-

vitäten. Zu den direkten Urheberrechtsaktivitäten zählt sie die Tätigkeiten der Urheber selbst, während die sogenannten indirekten Tätigkeiten denjenigen Wirtschaftsbereichen zugeordnet werden, die urheberrechtlich geschützte Werke vermarkten. Sie werden als „Verteiler" bezeichnet und schließen Bereiche ein, die in der Abgrenzung der kanadischen Studie teils den primären und teils den sekundären Urheberrechtsindustrien zuzurechnen wären.

Ähnliche Unschärfen zeigen sich auch bei der britischen Studie, die zwar eine grundsätzliche Unterscheidung nach dem Grad der Abhängigkeit der einzelnen Wirtschaftsbereiche vom Urheberrechtsschutz trifft und „major copyright industries" von „industries with less substantial dependence on copyright" bzw. „industries with indirect dependence on copyright" unterscheidet (Phillips (1985), S. 10ff.). Gleichzeitig schließt sie aber die (urheberrechtlich geschützten) Leistungen der Architekten aus und rechnet die (urheberrechtlich nicht geschützten) Leistungen des Buchhandels und der Büchereien bzw. Bibliotheken den „major copyright industries" zu.

2.3.2. Abgrenzung in der Studie

Für die vorliegende Studie wird eine Abgrenzung gewählt, die sich am Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) orientiert. Dabei wird unterschieden in:

- Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne und
- Urheberrechtsindustrien im weiteren Sinne.

Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne

Bei den Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne werden solche Wirtschaftszweige berücksichtigt, die urheberrechtlich geschützte Werke schaffen bzw. verwerten. § 2 Abs. 1 UrhG sieht dabei folgenden Katalog der schutzfähigen Werke vor:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, sowie Programme für die Datenverarbeitung;
- Werke der Musik;
- Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Darüber hinaus werden nach § 3 UrhG

- Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, wie selbständige Werke geschützt.

Ausgangspunkt für die Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche, die in die Untersuchung einbezogen werden, sind — neben dem Katalog der schutzfähigen Werke — die im Urheberrecht in § 15 UrhG vorgesehenen Verwertungsarten der geschützten Werke. Damit werden körperliche und unkörperliche Verwertungsarten einbezogen. Körperliche Verwertungsarten sind das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) sowie das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG). Zu den unkörperlichen Verwertungsarten zählen das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG).

Neben diesen Urheberrechten werden auch die Leistungsschutzrechte der

- Herausgeber nachgelassener und wissenschaftlicher Werke (§§ 70 und 71 UrhG),
- ausübenden Künstler: Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer u. a. (§§ 73ff. UrhG)),
- Tonträger- und Filmhersteller (§§ 85, 86; §§ 94, 95 UrhG),
- Sendeanstalten (§ 87 UrhG) sowie der
- Fotografen (§ 72 UrhG)

berücksichtigt.

Für die Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne ergibt sich damit eine Abgrenzung, wie sie in Übersicht 1 enthalten ist. Am Beispiel der Urheber von Sprachwerken sei die Vorgehensweise erklärt: Als Urheber von Sprachwerken werden selbständige Schriftsteller und Journalisten einbezogen. Einbezogen werden auch Wirtschaftszweige, die schwerpunktmäßig Journalisten beschäftigen (Nachrichtenbüros, Verlage). Diese Wirtschaftsbereiche müssen überdies berücksichtigt werden, weil sie z. B. bei Büchern auch das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht haben.

Computer-Software wird in der Studie — wie oben bereits erläutert — wegen der schwierigen Datenlage und wegen schwieriger Abgrenzungsfragen bei der Bestimmung urheberrechtsgeschützter Programme nur nachrichtlich ausgewiesen.

Urheberrechtsindustrien im weiteren Sinne

Zulieferindustrien

Zu den Urheberrechtsindustrien im weiteren Sinne werden zunächst alle Wirtschaftsbereiche gerechnet, die als Zulieferindustrien in essentieller Weise von den Aktivitäten der Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne abhängen. In der Untersuchung zur volkswirtschaftlichen Bedeutung von Kunst und Kultur, die das Ifo-Institut für den Bundesminister des Innern

Übersicht 1

Abgrenzung der Urheberrechtsindustrien [1])

(in Klammern: Nummern der Systematik der Wirtschaftszweige)

Urheberrechtsindustrien im engeren Sinn

Selbständige Schriftsteller (755 47),
Selbständige Journalisten (789 45),
Korrespondenz- und Nachrichtenbörse (789 41),
Verlagsgewerbe (76),
darunter: Buchverlage (760 1),
Zeitschriftenverlage (760 5),
Zeitungsverlage (760 7),
Sonstiges Verlagsgewerbe (760 9).

Selbständige Komponisten und Musikbearbeiter (755 45),
Orchester, Kapellen, Chöre, Ballette (755 43),
Herstellung von Schallplatten, bespielten Tonträgern (250 75),
Musikverlage (760 3).

Selbständige Bühnen-, Film- und Rundfunkkünstler (755 46),
Theater, Opernhäuser (755 41),
Variétés, Kleinkunstbühnen (755 42),
Filmherstellung (755 2),
Filmverleih und -vertrieb (755 3),
Filmtheater (755 1),
Rundfunk- und Fernsehanstalten (755 5),
Werbefunk und Werbefernsehen (787 17).

Selbständige bildende Künstler (755 44),
Museen, Kunstausstellungen (755 6),
Handel mit Kunstgegenständen, Bildern (433 54),
Fotografisches Gewerbe (Teil aus 739 1).

Architekturbüros (784 1)

Werbung (787)
darunter: Werbegestaltung und -durchführung (787 1)
Werbeberatung und -vermittlung (787 5)

Selbständige Wissenschaftler (754 1),

Urheberrechtsindustrien im weiteren Sinn

Abnehmerindustrien

Handel mit Büchern, Zeitschriften und Musikalien
darunter: Großhandel (419 4),
Handelsvermittlung (428 57),
Versandhandelsvertretung (429 81),
Einzelhandel (435 4).

Videotheken (Teil aus 755 7),
Büchereien, Bibliotheken (775 7, 751 2),
Handel mit Musikinstrumenten (413 75, 434 5),
Bars, Tanz- und Vergnügungslokale (713 93).

Zulieferindustrien für Vorleistungen

Druckerei, Vervielfältigung (268),
Buchbinderei (256 6),
Zellstoff-, Holzschliff, Papier- und Pappeerzeugung (264),
Hersteller von fotochemischen Erzeugnissen (200 35),
Hersteller von sonstigen chemischen Erzeugnissen für den privaten Verbrauch (Teil aus 200 39)
Filmtechnische Betriebe (257 71, 794 91),
Leistungen der Nachrichtenübermittlung (Teil aus 517)

Zulieferindustrien für Investitionsgüter

Hersteller von Papier- und Druckereimaschinen (242 72),
Hersteller von Sendegeräten (Teil aus 250 71),
Hersteller von Musikinstrumenten (258 1),
Hersteller von Foto-, Projektions- und Kinogeräten (Teil aus 252 2).

Anmerkung zur Einbeziehung der wirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Haushalte

Die öffentlichen urheberrechtsrelevanten Aktivitäten werden in Anlehnung an die oben aufgeführten Wirtschaftszweige des Unternehmessektors einbezogen.

[1]) Die Zuordnung erfolgt im wesentlichen in Anlehnung an die Systematik der Wirtschaftszweige (Ausgabe 1979) des Statistischen Bundesamtes, wobei auch die Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO) sowie die Systematik der Produktionsbereiche in Input-Output-Rechnungen (SIO) Verwendung finden.

durchgeführt hat, werden sie als „vorgelagerte Bereiche" bezeichnet (Hummel u. a. (1988)). Hierzu zählen neben den

- Lieferanten von Vorleistungen (Vorprodukten und Dienstleistungen) auch die
- Gerätehersteller (Hersteller von Investitionsgütern).

Um es am Beispiel des Bereiches „Wort" zu verdeutlichen: Neben den Leistungen der Druckereien und Bindereien und der Papierhersteller werden auch die Hersteller von Papier- und Druckmaschinen in dem Umfang einbezogen, in dem sie Zulieferungen für urheberrechtsrelevante Aktivitäten leisten. Eine Auflistung aller Zulieferindustrien zeigt Übersicht 1.

Abnehmerindustrien

Ein weiterer wichtiger Bereich sind die Abnehmerindustrien, die in wesentlichem Maße von den Leistungen der Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne abhängen. Hierzu zählen

- Wirtschaftsbereiche, die das letzte Glied in der Vermarktung urheberrechtlich geschützer Werke auf dem Wege zu den Endverbrauchern sind. Für das Beispiel des Bereichs „Wort" sei hier auf den Buch- und Zeitschriftenhandel hingewiesen bzw. auf einzelne Vertriebssparten der großen Kaufhäuser.

— Wirtschaftsbereiche, die Leistungen der Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne als Vorleistungen (Vorprodukte oder Dienstleistungen) einsetzen, um ihre eigenen Dienstleistungen anbieten zu können. Als Beispiel seien hier die Videotheken und die Diskotheken erwähnt.

(Komplementär-)Güter, die zur Nutzung von urheberrechtsbezogenen Aktivitäten vor allem bei *privaten Haushalten* notwendig sind, werden — entsprechend dem Forschungsauftrag — nur nachrichtlich ausgewiesen. Die Hersteller von Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten und der Handel mit diesen Geräten zählen damit schwerpunktmäßig nicht zu den Urheberrechtsindustrien. Sofern diese Wirtschaftsbereiche jedoch Lieferungen und Leistungen für die Urheberrechtsindustrien i. e. S. erbringen, werden sie bei den Zulieferindustrien dementsprechend berücksichtigt.

3. Untersuchungsmethoden

3.1. Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Das volkswirtschaftliche Gewicht der Urheberrechtsindustrien wird nach den Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermittelt. Ziel der Darstellung ist es, ein möglichst umfassendes, übersichtliches, hinreichend gegliedertes quantitatives Gesamtbild des wirtschaftlichen Geschehens zu geben. In dieses Gesamtbild werden alle Wirtschaftseinheiten mit den wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten einbezogen, die für die Beschreibung der Struktur — und soweit möglich auch der Entwicklung — der Urheberrechtsindustrien notwendig sind.

Die Anwendung der Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen soll sicherstellen, daß die Urheberrechtsindustrien — zumindest was ihr wirtschaftliches Gewicht anbetrifft — mit anderen Bereichen der Volkswirtschaft vergleichbar gemacht werden können.

Daß die Anwendung dieser Methoden auf zahlreiche Schwierigkeiten stößt, sei vorab betont. Eine vollständige statistische Erfassung aller Bereiche durch amtliche Statistiken gibt es nicht (für Einzelheiten der Probleme vgl. Hummel u. a. (1988)). Deshalb müssen z. T. — wie in allen internationalen Vergleichsstudien zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts — Schätzungen durchgeführt werden. Welche statistischen Quellen im einzelnen herangezogen werden, wird jeweils bei den einzelnen Urheberrechtsindustrien erläutert. Eine Gesamtübersicht der wichtigsten Quellen liefert Übersicht 2.

Übersicht 2

Ausgewertete wichtige statistische Quellen

Sachbereich	Titel/Quelle	Herausgeber
Globalzahlen		
Erwerbstätige	— Beruf, Ausbildung und Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen (Fachserie 1, Reihe 4.1.2)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	— Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (Fachserie 1, Reihe 4.2)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
	— Sonderauswertungen dieser Statistik	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg
Produktionswerte, Wertschöpfung	— Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen — Konten und Standardtabellen (Fachserie 18, Reihe 1) — Ergebnisse nach Wirtschaftsbereichen (Kreuztabellen) (Fachserie 18, Reihe S. 11) — Input-Output-Tabellen (Fachserie 18, Reihe 2)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

noch Übersicht 2

Sachbereich	Titel/Quelle	Herausgeber
Umsätze	— Umsatzsteuer (Fachserie 14, Reihe 8)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
Personal und Ausgaben der öffentlichen Haushalte	— Personal des öffentlichen Dienstes (Fachserie 14, Reihe 6) und	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
	— Sonderauswertungen dieser Statistik	
	— Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Fachserie 14, Reihe 3.4)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
	— Dokumentationsdienst Bildung und Kultur	Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Bonn
	— Statistisches Jahrbuch Deutscher Gemeinden	Deutscher Städtetag, Köln
	— Kultur in den Städten (Neue Schriften des Deutschen Städtetages, Heft 37)	Deutscher Städtetag, Köln
	— Städte in Zahlen: Ein Strukturbericht zum Thema Kultur und Bildung	Verband Deutscher Städtestatistiker, Nürnberg
Zusatzquellen für einzelne Urheberrechtsindustrien i. e. S.		
Selbständige Künstler und Publizisten	— Einkommensteuer (Fachserie 14, Reihe 7.1)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
	— Bericht der Bundesregierung über die Lage der freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland — BTD 8/3139	Deutscher Bundestag, Bonn
	— Sonderauswertungen der Künstlersozialkasse	Künstlersozialkasse, Wilhelmshaven
Presse- und Verlagswesen	— Presse (Fachserie 11, Reihe 5)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
	— Kostenstruktur im Großhandel, bei Buch- u. ä. Verlagen (Fachserie 2, Reihe 1.2.1)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
	— Bericht der Bundesregierung über die Lage der Medien in der Bundesrepublik Deutschland — BTD 10/5663	Deutscher Bundestag, Bonn
	— Buch und Buchhandel in Zahlen	Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Frankfurt
	— Handbuch des Musikalienhandels	Gesamtverband Deutscher Musikfachgeschäfte, Bonn

noch Übersicht 2

Sachbereich	Titel/Quelle	Herausgeber
Theater und Orchester	— Theaterstatistik	Deutscher Bühnenverein, Köln
	— Musikstatistik, Musikleben und Kulturpolitik	Deutscher Musikrat, Bonn
	— Deutsches Bühnen-Jahrbuch	Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Hamburg
	— Finanzierung der Theater und Orchester in der Bundesrepublik Deutschland	Kultusministerium Rheinland-Pfalz (H. Ludwig), Mainz
	— Das Orchester	Deutsche Orchestervereinigung, Hamburg
bespielte Tonträger	— Phono Press	Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e. V., Hamburg
	— Sonderauswertungen der Statistiken in Phono Press	
Film- und Videowirtschaft	— Filmwirtschaft (Fachserie 11, Reihe 6)	Statistisches Bundesamt
	— Filmstatistisches Taschenbuch	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V., Wiesbaden
	— Geschäftsberichte der Filmförderungsanstalt	Filmförderungsanstalt, Berlin
	— Bundesverband Video 1982—1987	Bundesverband Video, Hamburg
	— IVD 87, in eigener Sache	Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V., Düsseldorf
	— Medienstatistik	Deutsches Video-Institut, Berlin
Hörfunk und Fernsehen	— ARD-Jahrbücher	ARD-Büro, Frankfurt
	— ZDF-Jahrbücher	Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz
	— DLM-Jahrbuch	Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, München
	— Medienspiegel	Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln
	— Privatfunk in der Bundesrepublik Deutschland	Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln
Bibliotheken, Archive	— Deutsche Bibliotheksstatistik	Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin
Museen, Kunstausstellungen	— Materialien aus dem Institut für Museumskunde	Institut für Museumskunde, Berlin
Kunsthandel	— Handels- und Gaststättenzählung (Fachserie 6, Heft 1)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
	— Beschäftigung, Umsatz, Wareneingang, Lagerbestand und Investitionen im Einzelhandel (Fachserie 2, Reihe 1.3)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

noch Übersicht 2

Sachbereich	Titel/Quelle	Herausgeber
Fotografie und Werbung	— BFF-Betriebsvergleich	Bund Freischaffender Foto-Designer, Hamburg
	— Werbung	Zentralausschuß der Werbewirtschaft, Bonn
	— Geschäftsberichte der ARW-Gesellschaften	Arbeitsgemeinschaft, Rundfunkwerbung, München
Architektur	— Kostenstruktur bei Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren, bei Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, bei Architekten und Beratenden Ingenieuren (Fachserie 2, Reihe 1.6.2)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
Zusatzquellen für Urheberrechtsindustrien i. w. S.	— Kostenstruktur der Unternehmen — im Bergbau, Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe — im Investitionsgüter produzierenden Gewerbe, — im Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe und im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (Fachserie 4, Reihen 4.3.1 bis 4.3.3)	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
	— Beschäftigte, Umsatz und Investitionen der Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe (Fachserie 4, Reihe 4.2.1)	
	— Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr — Großhandel — Handelsvermittlung — Einzelhandel — Gastgewerbe (Fachserie 6, Reihen 1—4)	
	— Handels- und Gaststättenzählung — Großhandel — Handelsvermittlung — Einzelhandel — Gastgewerbe (Fachserie 6, Heft 1)	
	— Kostenstruktur — im Großhandel, bei Buch- u. ä. Verlagen — bei Handelsvertretern und Handelsmaklern — im Einzelhandel — im Gastgewerbe (Fachserie 2, Reihen 1.2.1, 1.2.2, 1.3, 1.4)	

Das Vorgehen orientiert sich am Vorbild der Erfassung des wirtschaftlichen Gewichts von Wirtschaftsbereichen durch das Statistische Bundesamt. Hierbei wird der Beitrag von Wirtschaftsbereichen zur Entstehung von Einkommen nach dem *Inlandskonzept* erfaßt. Damit wird die Frage beantwortet, welche Einkommen im Inland durch die Schaffung und Verbreitung von Gütern und Dienstleistungen entstehen, unabhängig davon, ob diese Einkommen Inländern zufließen oder ob sie z. B. in Form von Dividendenzahlungen an das Ausland ausgeschüttet werden.

Die zentralen Kenngrößen, nach denen die wirtschaftliche Leistung in einzelnen Wirtschaftsbereichen ausgewiesen wird, sind die

— Produktionswerte und die

— Bruttowertschöpfung.

Produktionswerte

Die Produktionswerte geben nach der Definition des Statistischen Bundesamtes „den Wert der von inländischen Wirtschaftseinheiten produzierten Güter (Waren und Dienstleistungen) an" (Statistisches Bundesamt, FS 14, R. 1 (1987), S. 99). Sie werden i. d. R. ohne die Umsatzsteuer ausgewiesen. Für Urheberrechtsindustrien, die dem Unternehmenssektor zuzurechnen sind, werden hier die Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion sowie von Handelsware erfaßt. Außerdem wird berücksichtigt, inwieweit fertige und halbfertige Erzeugnisse aus ihrer eigenen Produktion zu Lagerbestandsveränderungen führen, bzw. inwieweit die Unternehmen durch selbsterstellte Anlagen ihren Kapitalbestand erhöht haben. Damit umfassen die Produktionswerte

— die Umsätze (i. d. R. ohne Umsatzsteuer),

— die Lagerbestandsveränderungen bei selbsterstellten Gütern und die

— selbsterstellten Anlagen

Bei staatlichen Institutionen und bei Institutionen, die den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zugerechnet werden, wie z. B. öffentlichen Theatern und Museen bzw. Theatern und Museen, die als eingetragener Verein geführt werden, wird eine andere Berechnungsmethode gewählt. Hier wird der Produktionswert „durch Addition der Aufwandsposten dieser Einheiten ermittelt" (Statistisches Bundesamt, FS 14, R. 1 (1987), S. 100).

Bruttowertschöpfung

Interessiert man sich für die (eigene) „wirtschaftliche Leistung" (Statistisches Bundesamt, FS 14, R. 1 (1987), S. 107) der Sektoren, so ist die Bruttowertschöpfung der geeignete Indikator.

Sie wird ermittelt, indem von den Produktionswerten die sogenannten „Vorleistungen" (ohne die absetzbare Umsatzsteuer) abgezogen werden. D.h. Güter, die von anderen Wirtschaftseinheiten bezogen werden (Handelsware, Rohstoffe, sonstige Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe, Brenn- und Treibstoffe, andere Materialien, Transportkosten, Postgebühren u. ä.) werden den untersuchten Wirtschaftsbereichen nicht als eigene wirtschaftliche Leistung zugerechnet. Diese Berechnungsmethode gilt für alle Wirtschaftsbereiche, die dem Unternehmenssektor zugeordnet sind.

Die Bruttowertschöpfung eines Wirtschaftsbereichs ist ein Indikator für seinen Beitrag zur Entstehung von Einkommen im Inland. Sie enthält außer den Abschreibungen und den vom Sektor zu zahlenden Produktionssteuern (abzüglich Subventionen) als wesentliche Bestandteile die im Sektor entstandenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen. Letztere werden auch als „Nettowertschöpfung zu Faktorkosten" bezeichnet und umfassen die Einkommen aus unselbständiger Arbeit und die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.

Zur Verdeutlichung: Die Einkommen aus unselbständiger Arbeit umfassen die Bruttolöhne und -gehälter und die (tatsächlichen und unterstellten) Sozialbeiträge der Arbeitgeber (zu den Einzelheiten vgl. Statistisches Bundesamt FS 14, R. 1 (1987), S. 112 f.). Die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sind eine Restgröße. Sie messen die Summe der Betriebsergebnisse einschließlich der Verzinsung des Fremdkapitals und können z. B. bei hohen Verlusten durchaus ein negatives Vorzeichen haben.

Bei den Institutionen des Staatssektors wie z. B. den öffentlichen Theatern und Museen, und bei Institutionen, die den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zugerechnet werden und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, werden die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen nicht berücksichtigt. Bei ihnen ergibt sich die Bruttowertschöpfung durch Addition der von ihnen gezahlten Einkommen aus unselbständiger Arbeit, den Produktionssteuern und den Abschreibungen auf das reproduzierbare Sachvermögen (vgl. Statistisches Bundesamt FS 14, R. 1 (1987), S. 108).

Beschäftigung

Neben den Kenngrößen für die wirtschaftliche Leistung von Sektoren werden die Erwerbstätigen in den Konten und Standardtabellen des Statistischen Bundesamtes ausgewiesen. Zu den Erwerbstätigen werden alle Personen gerechnet, die einer oder auch mehreren Erwerbstätigkeiten nachgehen. Hierzu zählen die Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen und die abhängig Beschäftigten (u. a. Arbeiter, Angestellte, Beamte, Richter). Sie werden auch nach Wirtschaftsbereichen erfaßt. Übt ein Erwerbstätiger mehrere Tätigkeiten aus, so dient seine (zeitlich) überwiegende Tätigkeit als Zuordnungsmerkmal. Auf diese Weise werden Doppelzählungen vermieden.

Daß der Begriff der Erwerbstätigen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen enger abgegrenzt ist als in den Statistiken zur Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, in denen auch Personen erfaßt werden, deren Einkommen nicht überwiegend aus Erwerbstätigkeit stammt (z. B. Personen, die Renten oder Arbeitslosen-

unterstützung beziehen oder überwiegend vom Einkommen ihrer Angehörigen leben), sei an dieser Stelle vorab betont.

3.2. Erweiterungen

Über die Ansätze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen hinaus werden einzelne urheberrechtlich relevante Aktivitäten, die über mehrere Wirtschaftsbereiche streuen, zusätzlich betrachtet. Hierzu zählen vor allem die Untersuchungsschwerpunkte des Gutachtens in den Bereichen Design, Industriedesign und Werbung. Sofern diese Aktivitäten in Unternehmen entfaltet werden, die andere Schwerpunkte haben (Beißspiele: Automobilunternehmen, Unternehmen der Konsumgüterindustrien), werden diese Aktivitäten in den Konten und Standardtabellen des Statistischen Bundesamts nicht gesondert ausgewiesen. Um sie dennoch charakterisieren zu können, müssen die Aufwendungen dieser Unternehmen für Design- bzw. Werbeleistungen erfaßt werden, bzw. das von ihnen hierfür beschäftigte Personal.

Die Methoden, nach denen die Erweiterungen durchgeführt werden, bestehen in der Auswertung zusätzlichen statistischen Materials (Verbandsstatistiken und Sonderauswertungen des Bundesanstalt für Arbeit hinsichtlich der Beschäftigten nach Berufsgruppen) und Zusatzerhebungen des Ifo-Instituts im Rahmen vor allem des Innovationstests des Hauses.

B. Das wirtschaftliche Gewicht urheberrechtsbezogener Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland

Im Zentrum der Untersuchung stehen die Urheber. Sie bilden den schöpferischen Kern der Urheberrechtsindustrien. Hierzu zählen die Schriftsteller und Publizisten (einschl. der wissenschaftlichen Autoren), die Komponisten und Choreographen, die Bildenden Künstler, die Architekten, die Designer und die Fotografen, die urheberrechtlich schutzfähige Lichtbildwerke schaffen, die Filmemacher, die Verfasser urheberrechtlich schutzfähiger Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art und die Übersetzer, die mit ihrem Werk eine persönliche geistige Schöpfung schaffen.

Eine Abgrenzung, die sich streng am Katalog der urheberrechtlich schutzfähigen Werke orientiert, müßte überdies auch noch die Verfasser von entsprechenden Programmen für die Datenverarbeitung einbeziehen. Sie werden in diesem Gutachten jedoch zusammen mit anderen Datenverarbeitungsfachleuten nur nachrichtlich ausgewiesen.

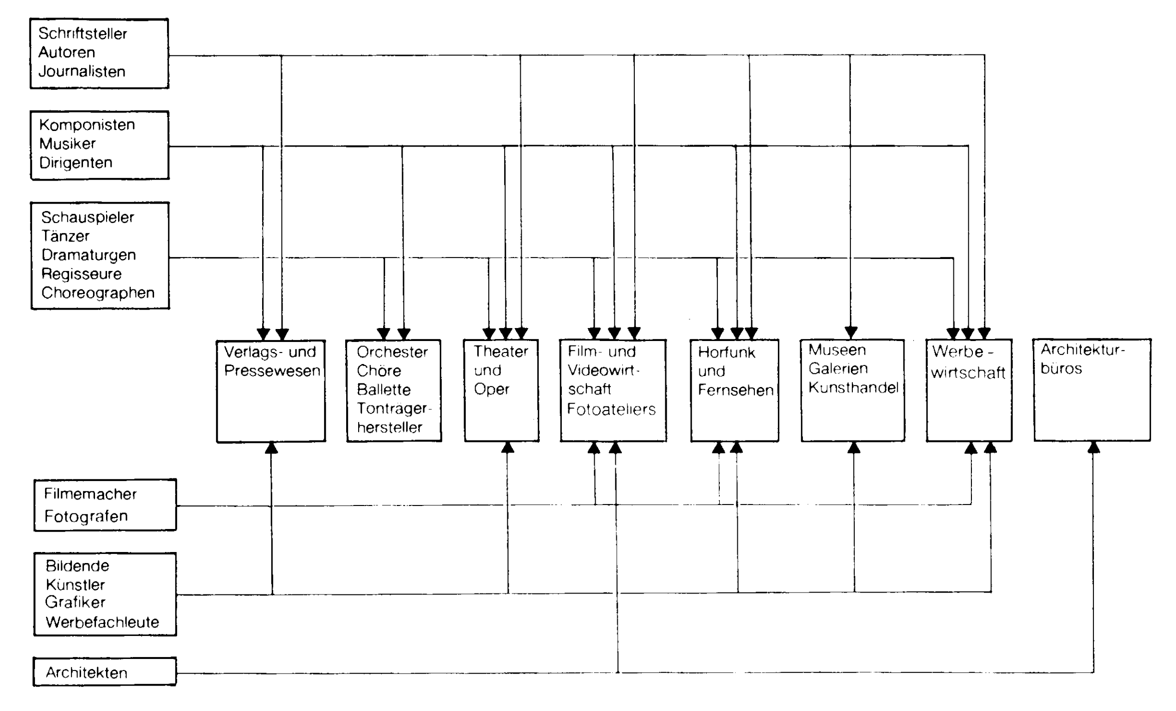
Aufs engste mit den Urhebern verbunden sind die Verlage, die Theater und Orchester, die ausübenden Künstler (Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer u. a.), die Museen, Galerien und Kunsthandlungen, die Tonträger- und Filmhersteller und ihre zugehörigen Verteilerbereiche (z. B. Filmvertrieb und -verleih, Filmtheater; Videovertrieb und -verleih), die Sendeanstalten, das fotografische Gewerbe, soweit es sich mit urheberrechtlich schutzfähigen Lichtwerken befaßt, die PR- und Werbeagenturen sowie die Architekturbüros.

Diesen Wirtschaftsbereichen ist gemein, daß sie entweder über eigene Verwertungsrechte verfügen oder — durch die Beschäftigung von Urhebern — die Voraussetzungen dafür schaffen, daß urheberrechtlich schutzfähige Werke entstehen. Wegen der zuletzt angesprochenen Besonderheit wird auch der Bereich Forschung einbezogen — allerdings nur insoweit, als er die Voraussetzung für die Schaffung urheberrechtlich schutzfähiger Werke liefert.

In welcher Weise die Urheber und die Inhaber von Leistungsschutzrechten und die Verteiler im Rahmen der Urheberrechtsindustrien i. e. S. verflochten sind,

Abbildung 1

Einflüsse der Urheber und der Inhaber von Leistungsschutzrechten in den Urheberrechtsindustrien i. e. S



Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München 367/88

läßt sich aus Abb. 1 ersehen. Sie zeigt in schematisierter Form, wo Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten Einfluß auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche nehmen können.

Für diese Bereiche werden die Produktionswerte, die Bruttowertschöpfung und die Beschäftigung ausgewiesen. Umsätze, die am Markt erzielt werden, können jedoch nur für die erwerbswirtschaftlichen organisierten Bereiche angegeben werden. Bei dieser Art der *Betrachtung nach Wirtschaftsbereichen* werden die Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angewendet.

Wegen der besonderen Bedeutung, die die Urheber und die Inhaber von Leistungsschutzrechten für die Beschäftigung und die Entstehung von urheberrechtsabhängigen Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden jedoch zunächst die Erwerbstätigen und die Einkommen in urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen dargestellt. Dabei werden folgende Fragen beantwortet:

- Wieviele Angehörige von urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen gehen einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nach?
- Wie hoch ist ihr Nettoeinkommen?

Bei dieser *Betrachtung nach Berufsgruppen* ist auf eine Besonderheit hinzuweisen: Die Angaben zu den Erwerbstätigen enthalten auch solche Personen, deren überwiegendes Einkommen nicht aus der Erwerbstätigkeit stammt (Bezieher von Renten, Bezieher von Arbeitslosenunterstützung und Personen, die überwiegend vom Einkommen ihrer Angehörigen leben). Sie weichen insofern von den Angaben über Erwerbstätige ab, die bei einer Betrachtung nach Wirtschaftszweigen zugrunde gelegt werden müssen.[1])

In einem zweiten Schritt werden dann die Umsätze bzw. Produktionswerte und der Beitrag zur Entstehung von Einkommen (Bruttowertschöpfung) bei den selbständigen Urhebern abgeleitet.

Anschließend werden die übrigen Wirtschaftsbereiche, die den Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne zugeordnet sind, einer näheren Analyse unterzogen.

1. Urheberrechtsbezogene Berufe

Zu den urheberrechtsbezogenen Berufen zählen Berufsgruppen, die unmittelbar den Urhebern zuzurechnen sind, sowie solche Berufe, die wegen der Nähe zu Aktivitäten der Urheber in den Statistiken des Statistischen Bundesamt und der Bundesanstalt für Arbeit diesen Berufsgruppen zugeordnet werden.

Im einzelnen sind die Gruppen „Publizisten, Künstler und die ihnen zugeordneten Berufe", zu denen in dieser Studie auch die Werbefachleute hinzugezählt werden müssen, die „Architekten und Bauingenieure", das Forschungspersonal an Hochschulen und Akademien sowie sonstige Wissenschaftler, und — als nachrichtlich ausgewiesene Berufsgruppe — die „Datenverarbeitungsfachleute".

1.1. Selbständige und abhängig Beschäftigte

Erwerbstätigkeit im Überblick

1987 ist das jüngste Jahr, für das das Statistische Bundesamt nach der Auswertung des Mikrozensus Zahlenangaben über die Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt hat. In diesem Jahr arbeiteten 568 000 Personen — ohne die in dieser Statistik nicht gesondert ausgewiesenen Werbefachleute — in urheberrechtsbezogenen Berufen (vgl. Abb. 2). Gemessen an den insgesamt 27 073 000 Erwerbstätigen in der Abgrenzung der Statistik zur Bevölkerung und Erwerbstätigkeit entspricht das einem Anteil von 2,1 % an allen Erwerbstätigen. Würde man die Datenverarbeitungsfachleute (217 000 Personen) voll hinzuzählen, so hätten die urheberrechtsbezogenen Berufe einen Anteil 2,9 % an der Erwerbstätigkeit (Statistisches Bundesamt, FS 1, R. 4.1.2 (1987)).

Charakteristisch für diese Berufsgruppen ist ein hoher Anteil an Selbständigen (vgl. Tab. 1). Während der Anteil der Selbständigen 1987 im Bundesdurchschnitt 9,0 % erreicht, liegt er bei den urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen bei 22,2 %. Besonders ausgeprägt ist der Anteil an Selbständigen bei den Künstlern und ihnen zugeordneten Berufsgruppen (31,1 %), bei den Architekten und Bauingenieuren (31,0 %) und den Publizisten (24,5 %).

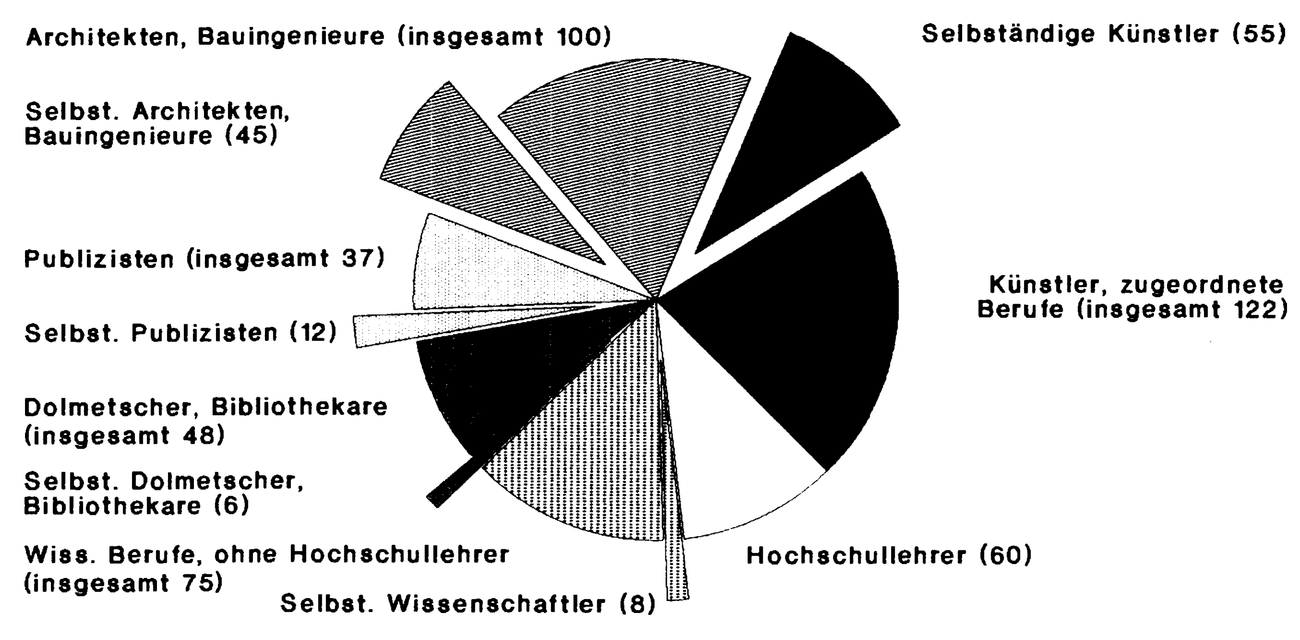
Bemerkenswert ist darüber hinaus die Entwicklung der Erwerbstätigkeit in den urheberrrechtsbezogenen Berufen seit Anfang der achtziger Jahre. Während in der Bundesrepublik Deutschland die Erwerbstätigkeit von 1980 bis 1987 mit einer jährlichen Rate von durchschnittlich 0,1 % zugenommen hat, ist die Erwerbstätigkeit in den urheberrechtsbezogenen Berufen wesentlich schneller gewachsen (Veränderung im Durchschnitt der Jahre: 1,4 %).

Auffallend ist dabei das zunehmende Streben nach einer selbständigen Stellung im Beruf. Im Bundesdurchschnitt hat die Anzahl der Selbständigen im Vergleichszeitraum mit 0,7 % pro Jahr zugenommen, bei den urheberrechtsbezogenen Berufen mit 2,9 %.

Betrachtet man die Entwicklung nach den einzelnen Berufsgruppen, so ist die Zahl der Erwerbstätigen lediglich bei den Architekten und Bauingenieuren sowie bei den geistes- und naturwissenschaftlichen Berufen rückläufig. Ursachen hierfür sind in der schwachen Baukonjunktur bzw. in der zurückhaltenden Personalpolitik des Staates im geisteswissenschaftlichen Bereich zu suchen. Beides hat den Druck erhöht, einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen. Deshalb

[1]) Bei einer Betrachtung nach Wirtschaftszweigen erfolgt die Zuordnung nach anderen Kriterien. Die Anzahl der Erwerbstätigen (1987: 25 891 000 Personen) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist deshalb niedriger als die Anzahl der Erwerbstätigen in den Statistiken der Bevölkerung und Erwerbstätigkeit (1987: 27 073 000 Personen). — vgl. im einzelnen Statistisches Bundesamt, FS 1, R. 4.1.1 und die dort angegebenen Quellen.

Abbildung 2



ist es auch nicht weiter verwunderlich, daß in diesen Berufsgruppen die Zahl der Selbständigen — gemessen am Bundesdurchschnitt — rascher gestiegen ist (vgl. Abb. 3).

Besondere Dynamik in der Erwerbstätigkeit ist jedoch bei der Gruppen der „Dolmetscher und Bibliothekare" (4,8 %) entstanden, denen ebenfalls die Museumsfachleute zugerechnet werden, sowie bei den Publizisten (3,7 %). Diese Berufsgruppen haben offensichtlich vom „Museumsboom" bzw. von der Bewegung in der Medienlandschaft profitiert. Ein deutliches Wachstum (2,5 %) ist auch bei den Künstlern und den ihnen zugeordneten Berufen zu erkennen. Mit Ausnahme der Publizisten ist in all den hier angesprochenen Berufsgruppen überdies eine wesentlich stärkere Zunahme der Selbständigen zu verzeichnen.

Die zunehmende Bedeutung der Datenverarbeitung spiegelt sich in der Entwicklung der nachrichtlich ausgewiesenen Datenverarbeitungsfachleute wieder: Ihre Erwerbstätigkeit hat von 1980 bis 1987 mit der Rekordrate von 9,8 % pro Jahr zugenommen. (Anmerkung: Über die Veränderung der Selbständigen kann aus der Auswertung des Mikrozensus 1980 durch das Statistischen Bundesamt keine Aussage abgeleitet werden, da die Gruppe der selbständigen Datenverarbeiter im Jahr 1980 nicht ausgewiesen wurde).

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

In tieferer Untergliederung der Berufsgruppen liegen nur Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für das Jahr 1986 vor. In dieser Untergliederung lassen sich auch die Werbefachleute getrennt nachweisen. Danach errechnen sich rund 363 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in urheberrechtsbezogenen Berufen.

Nicht zuletzt wegen des hohen Anteils an Selbständigen bei den urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten — selbst wenn man die Werbefachleute mit einbezieht — an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 1,8 % weniger stark ausgeprägt als ihr Anteil an allen Erwerbstätigen.

Die größte Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stellen — nach den Künstlern und ihnen zugeordneten Berufsgruppen (99 900 Personen) — die Architekten und Bauingenieure (88 200 Personen). Bei den Wissenschaftlern umfaßt das Reservoir für urheberrechtlich schutzfähige Leistungen (z. B. wissenschaftliche Publikationen) 84 500 Personen. In den schriftwerkschaffenden und -ordnenden Berufen (Publizisten, Dolmetscher, Bibliothekare) sind 63 700 Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, unter den Werbefachleuten 26 500 Arbeitnehmer (vgl. Tab. 2).

Tabelle 1

Erwerbstätige in urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen nach der Stellung im Beruf 1980 und 1987 [1])

Nr. der Systematik	Berufsgruppe	insgesamt					darunter: Selbständige				
		in 1 000	in 1 000	in % [2])	in % [2])	durchschn. Veränd. in % [4])	in 1 000	in 1 000	in % [3])	in % [3])	durchschn. Veränd. in % [4])
		1980	1987	1980	1987	1980/87	1980	1987	1980	1987	1980/87
82	Publizisten, Dolmetscher, Bibliothekare	77	103	*15,0*	*18,1*	*4,2*	13	18	*16,9*	*17,5*	*4,8*
821	darunter Publizisten	(38)	(49)	*(7,4)*	*(8,6)*	*(3,7)*	(10)	(12)	*(26,3)*	*(24,5)*	*(2,6)*
83	Künstler und zugeordnete Berufe	149	177	*29,0*	*31,2*	*2,5*	43	55	*28,9*	*31,1*	*3,6*
603	Architekten, Bauingenieure	146	145	*28,4*	*25,5*	*−0,1*	41	45	*28,1*	*31,0*	*1,3*
871	Hochschullehrer	58	60	*11,3*	*10,6*	*0,5*	—	—	—	—	—
88	Geistes- und naturwissenschaftl. Berufe	84	83	*16,3*	*14,6*	*−0,2*	6	8	*7,1*	*9,6*	*4,2*
881	darunter Wirtschafts- und sozialwissenschaftl. Berufe	(65)	(56)	*(12,6)*	*(9,9)*	*(2,2)*	(−)	(6)	*(−)*	*10,7*	*(−)*
	Urheberrechtsbezogene Berufsgruppen insgesamt	514	568	*100,0*	*100,0*	*1,4*	103	126	*20,8*	*22,2*	*2,9*
774	nachrichtlich: Datenverarb.-Fachleute	113	217	×	×	*9,8*	·	8	·	*3,9*	·
	nachrichtlich: alle Berufsgruppen	26 874	27 073	×	×	*0,1*	2 316	2 431	*8,6*	*9,0*	*0,7*

[1]) Berufsgruppen nach der Systematik der Klassifizierung der Berufe der Bundesanstalt für Arbeit 1975; ohne Werbefachleute.
[2]) In % der urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen.
[3]) In % der Erwerbstätigen der jeweiligen Berufsgruppe.
[4]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Beruf, Ausbildung und Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen (Ergebnisse des Mikrozensus), 1980 u. 1987; Berechnungen des Ifo-Instituts

Betrachtet man die Entwicklung seit Beginn der achtziger Jahre, so zeigt sich bei den urheberrechtsbezogenen Berufen ein günstigerer Verlauf der Beschäftigung als in der Gesamtwirtschaft: Während alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer Rate von −0,1 % pro Jahr abgenommen haben, sind die entsprechenden Arbeitsplätze für Angehörige urheberrechtsbezogener Berufe mit 1,1 % jährlich angestiegen.

Auf der Schattenseite der Entwicklung mit einem Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung finden sich allerdings zwei Hauptgruppen, die Architekten und Bauingenieure sowie die Künstler und ihnen zugeordnete Berufe (vgl. im einzelnen Tab. 2).

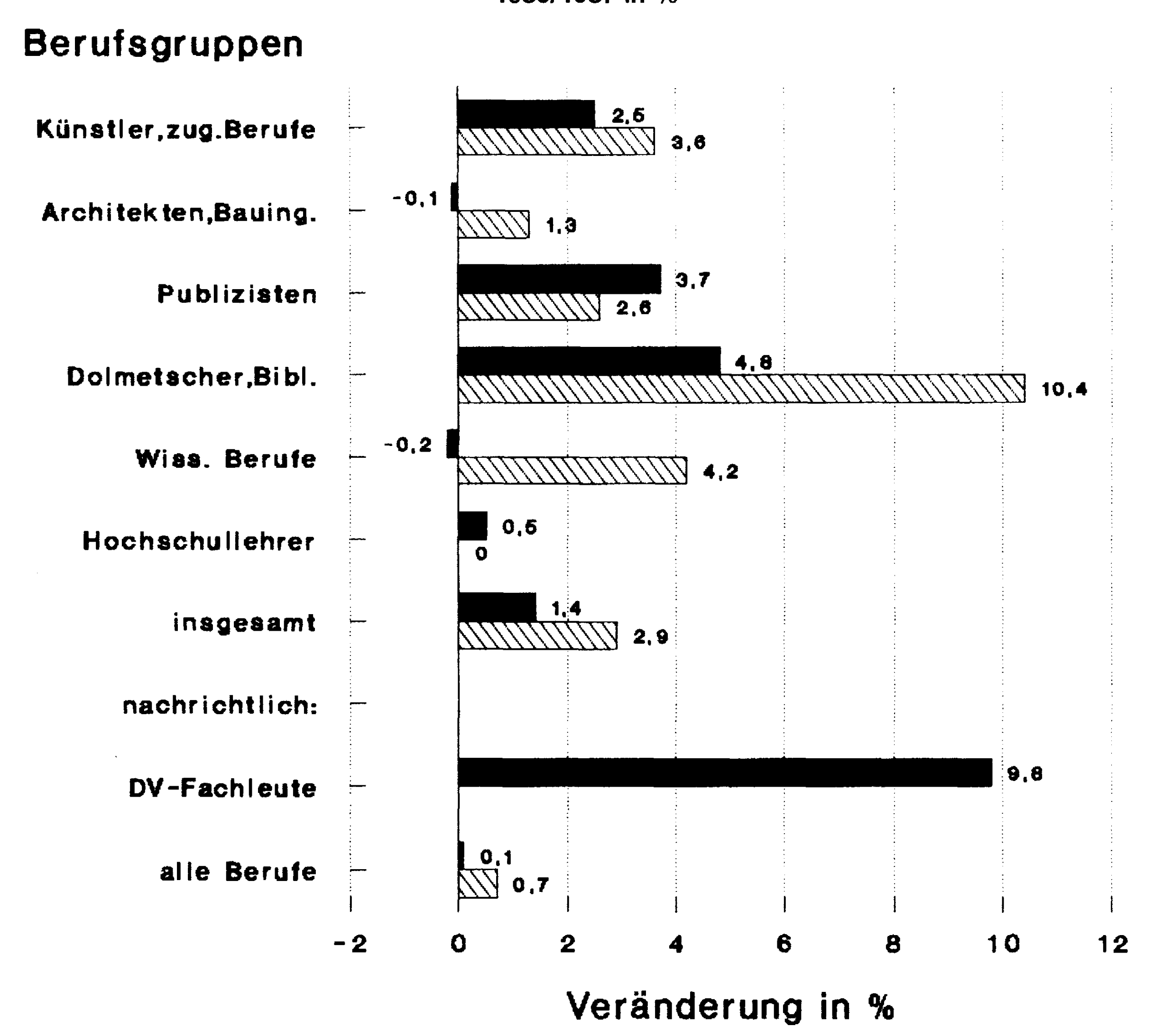
Zusammenfassung

Urheberrechtsbezogene Berufe haben einen bedeutenden Anteil an der Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben seit dem Beginn der achtziger Jahre noch an Gewicht gewonnen. Bemerkenswert ist dabei der hohe Grad und der zunehmende Trend zur beruflichen Selbständigkeit. Diese Entwicklung kann jedoch nicht ausschließlich als „freiwillig" bezeichnet werden kann. Zum Teil ist sie auch durch einen Abbau an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen bzw. durch eine restriktive Einstellungspolitik des Staates bedingt.

Abschließend ist ein Hinweis notwendig: Nicht alle Angehörigen der Berufsgruppen, die hier behandelt wurden und in den Statistiken des Statistischen Bundesamts und der Bundesanstalt für Arbeit als Gruppen zusammengefaßt sind, erbringen in vollem Umfang urheberrechtlich schutzfähige Leistungen. Die hier vorgestellte Abgrenzung kann daher nur eine Näherung sein, um eine Vorstellung über Größenordnungen von urheberrechtsbezogenen Berufen zu geben. Welche Beschäftigung und welche Einkommen von Urhebern bzw. urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen abhängen, wird deshalb im Gutachten gesondert geprüft.

Abbildung 3

Entwicklung der Erwerbstätigkeit urheberrechtsbezogener Berufsgruppen 1980/1987 in %



Veränderung im Durchschnitt d. Jahre (%)
Quelle: Statistisches Bundesamt,
Berechnungen des Ifo-Instituts

1.2. Einkommenssituation

Einkommenssituation im Überblick

Erste Aufschlüsse über die Einkommenssituation in urheberrechtsbezogenen Berufen liefert wiederum das Statistische Bundesamt in seiner Auswertung des Mikrozensus aus dem Jahr 1987. Gemessen an allen Berufsgruppen wird in den urheberrechtsbezogenen Berufen überdurchschnittlich verdient. Im Berichtsjahr konzentriert sich die größte Gruppe (26,4 %) der urheberrechtsbezogenen Berufe in der höchsten Einkommenskategorie mit Nettomonatseinkommen von 4 000 DM und mehr. Der Durchschnitt aller Berufsgruppen ist hingegen am stärksten (mit 19,6 %) in den Einkommensbereichen zwischen 1 800 DM und 2 200 DM vertreten. Überdies zeigt sich im Zeitablauf bei der Gesamtheit der urheberrechtsbezogenen Berufe eine zunehmende Konzentration auf höhere Einkommensklassen (vgl. Abb. 4).

Diese Aussagen von den höheren Durchschnittseinkommen und einer ausgeprägteren Entwicklung in Richtung auf höhere Einkommensklassen, die vor dem Hintergrund der Entwicklung aller Berufsgruppen zu sehen ist, gilt im übrigen auch für die hier nur nachrichtlich ausgewiesenen Datenverarbeitungsfachleute.

Tabelle 2

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in urheberrechtsbezogenen Berufen 1981 und 1986

Nr. der Systematik[1])	Berufsgruppe	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		
		1981	1986	Veränderung[2]) 1981/1986
		in 1000		in %
82	Publizisten, Dolmetscher, Bibliothekare	56,9	63,7	*2,3*
821	Publizisten	(24,4)	(28,5)	*(3,2)*
822	Dolmetscher, Übersetzer	(6,3)	(6,1)	*(−0,6)*
823	Bibliothekare, Archivare, Museumsfachleute	(26,2)	(29,1)	*(2,1)*
83	Künstler und zugeordnete Berufe	101,8	99,9	*−0,4*
831	Musiker	(13,1)	(13,6)	*(0,8)*
832	Darstellende Künstler	(12,8)	(12,6)	*(−0,3)*
833	Bildende Künstler, Graphiker	(16,6)	(17,5)	*(1,1)*
834	Dekorationen-, Schildermaler	(5,1)	(5,1)	*(−0,2)*
835	Künstlerische und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild- und Tontechnik	(12,6)	(13,8)	*(1,8)*
836	Raum-, Schauwerbegestalter	(23,1)	(19,9)	*(−3,0)*
837	Fotografen	(15,6)	(15,1)	*(−0,7)*
838	Artisten, Berufssportler, künstlerische Hilfsberufe	(2,9)	(2,3)	*(−4,6)*
82+83	Schriftwerkschaffende, -ordnende sowie künstlerische Berufe	158,7	163,6	*0,6*
703	Werbefachleute	24,9	26,5	*1,2*
603	Architekten, Bauingenieure	92,3	88,2	*−0,9*
88	Geistes- und naturwissenschaftliche Berufe a. n. g.	45,4	59,4	*5,5*
881	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler a. n. g.	(26,8)	(32,5)	*(4,0)*
882	Geisteswissenschaftler	(6,8)	(9,7)	*(7,3)*
883	Naturwissenschaftler a. n. g.	(11,8)	(17,2)	*(7,9)*
871	Hochschullehrer, Dozenten an höheren Fachschulen und Akademien	22,0	25,1	*2,7*
88+871	wissenschaftliche Berufe	67,4	84,5	*4,6*
82+83+703 +603+88 +871	Urheberrechtsbezogene Berufsgruppen insgesamt	343,3	362,8	*1,1*
774	nachrichtlich: Datenverarbeitungsfachleute	114,6	148,8	*5,4*
	nachrichtlich: alle Berufsgruppen	20 864,0	20 730,1	*−0,1*

[1]) Systematik der Klassifizierung der Berufe der Bundesanstalt für Arbeit 1975.
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Berechnungen des Ifo-Instituts

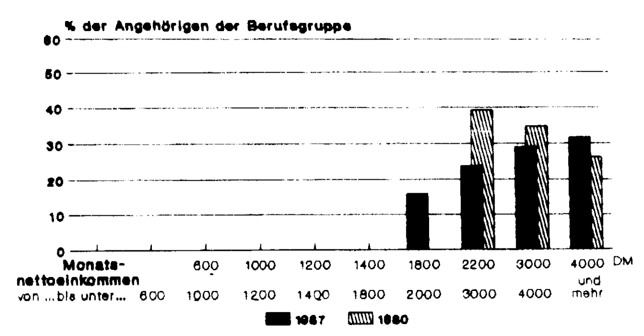
Die Dynamik in der Einkommensentwicklung ist nicht zuletzt auf die wissenschaftlichen Berufe (einschließlich der Hochschullehrer), die Architekten und Bauingenieure sowie die Publizisten zurückzuführen, die im wesentlichen in den höheren Einkommenskategorien angesiedelt sind. Bei den Publizisten und bei den Dolmetschern und Bibliothekaren, denen auch die Museumsfachleute zugeordnet werden, treten 1987 — gegenüber 1980 — jedoch zusätzlich Einkommensbezieher mit Nettomonatseinkommen auf, die niedriger sind als die Vergleichseinkommen des Jahres 1980. Dies könnte als Indiz dafür gewertet werden, daß die neu geschaffenen Beschäftigungsmöglichkeiten Teilzeitarbeitsplätze sind, bzw. Arbeitsplätze mit niedrigerer Entlohnung.

Die Künstler und die Angehörigen der ihnen zugeordneten Berufsgruppen zeigen ein Bild, das stark vom Durchschnitt aller urheberrechtsbezogenen Berufe abweicht: Sie sind in besonders hohem Maße in den unteren Einkommensklassen vertreten. Bei etwa einem Viertel dieser Berufsgruppe (präziser: bei 23,1 %) liegt das monatliche Nettoeinkommen auf Sozialhilfeniveau (1 000 DM—1 200 DM). Rund 60 % dieser Be-

Abbildung 4

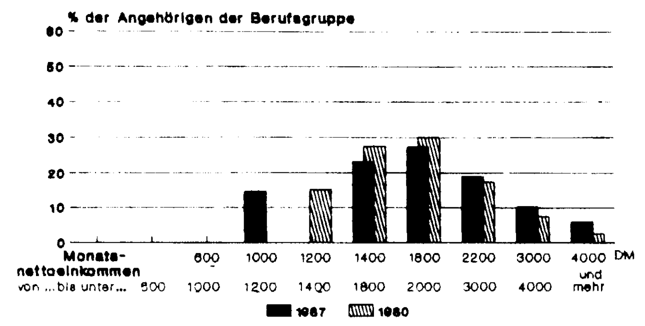
Verteilung der Nettomonatseinkommen in urheberrechtsbezogenen Berufen 1980 und 1987

Publizisten



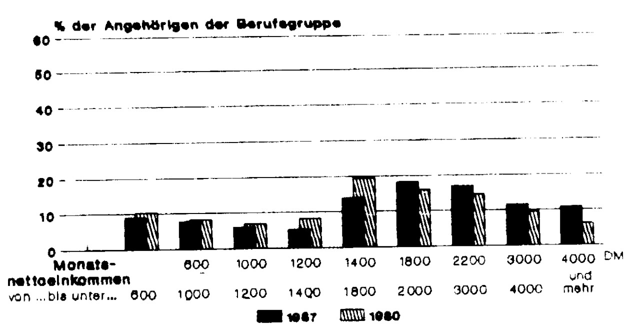
Die Prozentangaben beziehen sich auf 38 000 (1987) bzw. 23 000 (1980) Angehörige dieser Berufsgruppen.

Dolmetscher, Bibliothekare



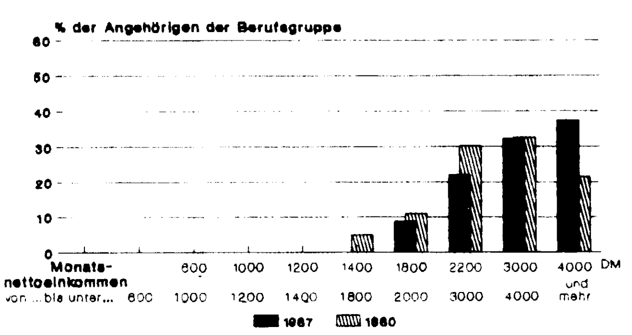
Die Prozentangaben beziehen sich auf 48 000 (1987) bzw. 40 000 (1980) Angehörige dieser Berufsgruppen.

Künstler, zugeordnete Berufe



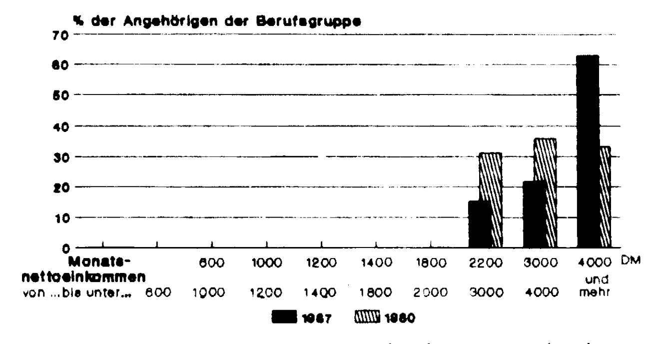
Die Prozentangaben beziehen sich auf 165 000 (1987) bzw. 144 000 (1980) Angehörige dieser Berufsgruppen.

Architekten, Bauingenieure



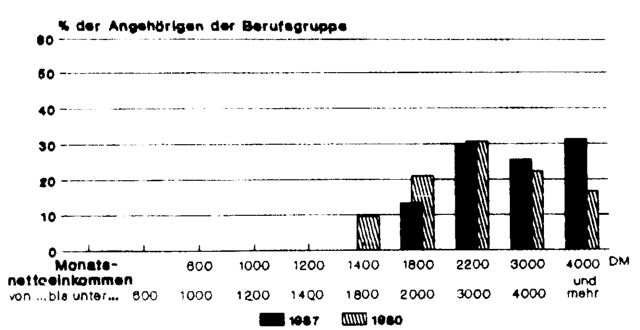
Die Prozentangaben beziehen sich auf 124 000 (1987) bzw. 138 000 (1980) Angehörige dieser Berufsgruppen.

Hochschullehrer



Die Prozentangaben beziehen sich auf 46 000 (1987) bzw. 42 000 (1980) Angehörige dieser Berufsgruppen.

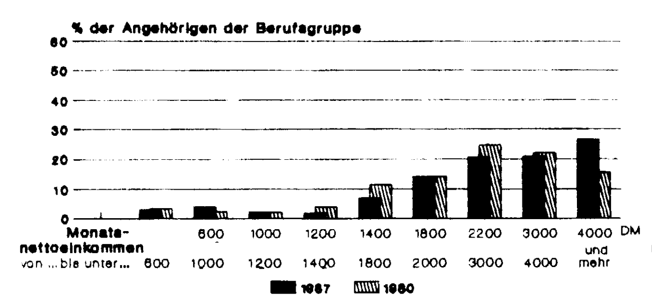
Wissenschaftliche Berufe



Die Prozentangaben beziehen sich auf 67 000 (1987) bzw. 72 000 (1980) Angehörige dieser Berufsgruppen.

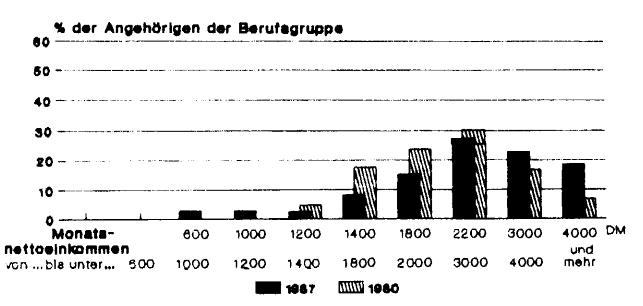
noch Abbildung 4

Urheberrechtsbezogene Berufsgruppen insgesamt



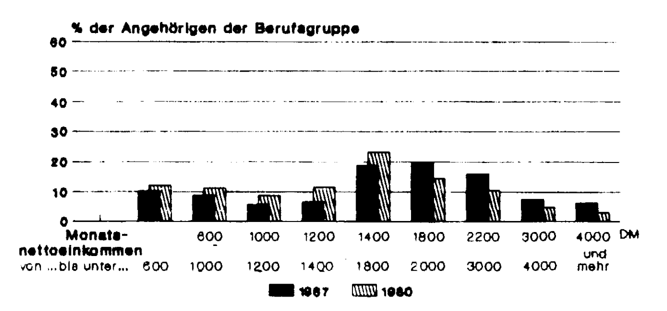
Die Prozentangaben beziehen sich auf 488 000 (1987) bzw. 457 000 (1980) Angehörige dieser Berufsgruppen.

nachrichtlich: Datenverarbeitungsfachleute



Die Prozentangaben beziehen sich auf 207 000 (1987) bzw. 102 000 (1980) Angehörige dieser Berufsgruppen.

nachrichtlich: alle Berufsgruppen

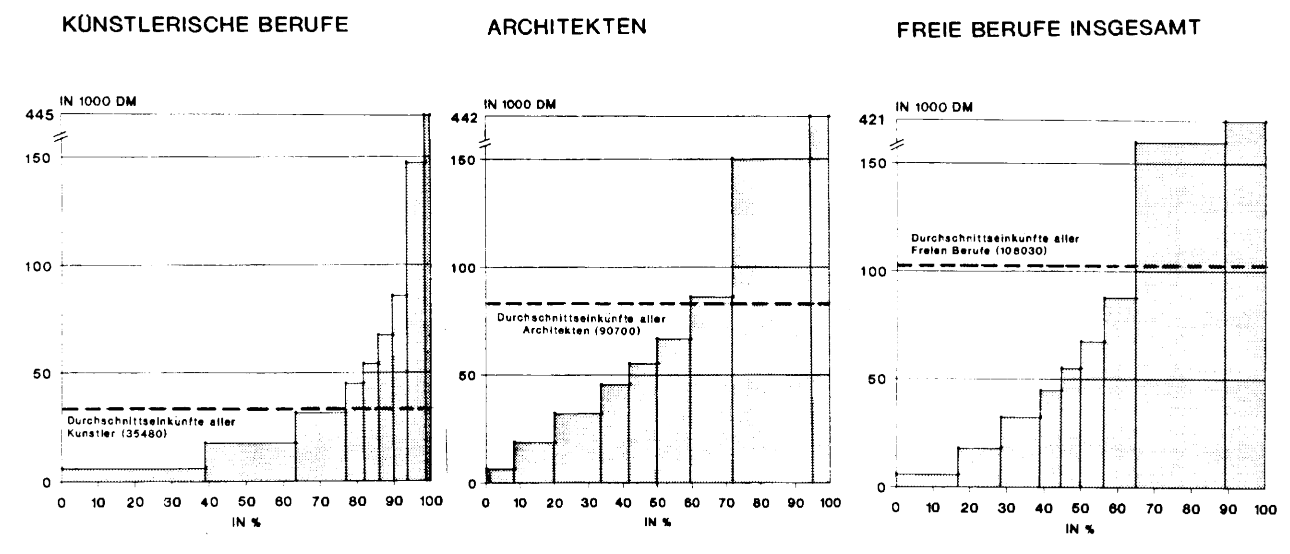


Die Prozentangaben beziehen sich auf 24 691 000 (1987) bzw. 24 571 000 (1980) Angehörige dieser Berufsgruppen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des Ifo-Instituts

Abbildung 5

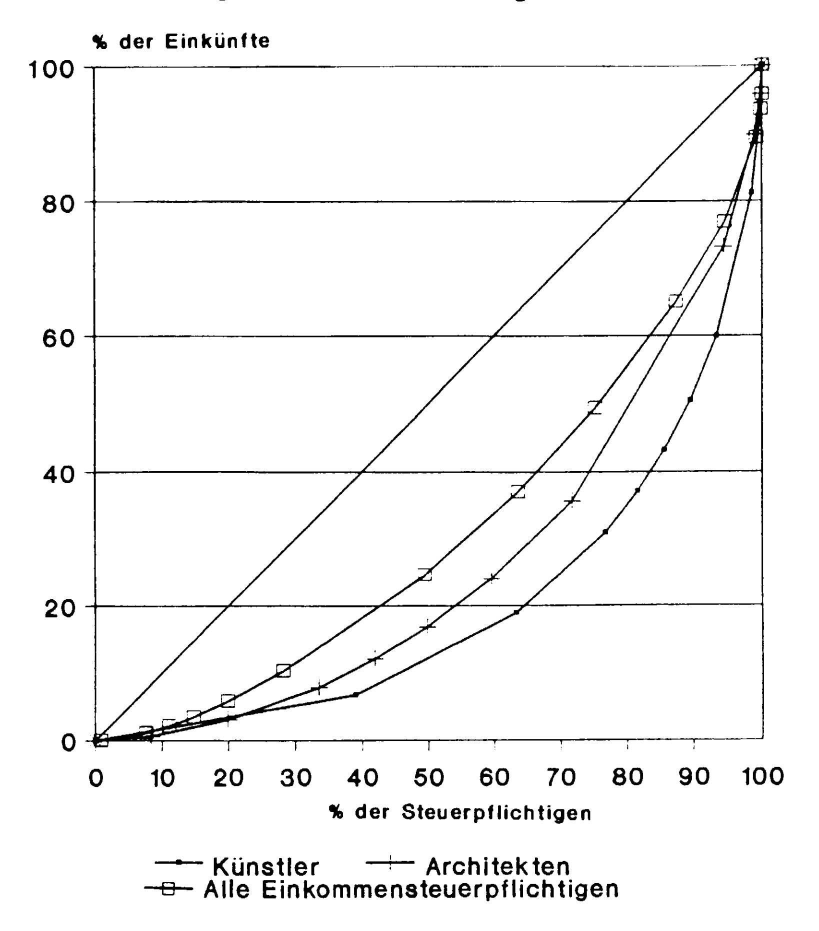
Verteilung der Durchschnittseinkünfte Freier Berufe 1983



Quelle : Statistisches Bundesamt
Berechnungen des IFO-Instituts

Abbildung 6

Einkommensverteilung in urheberrechtsbezogenen Freien Berufen 1983



Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des Ifo-Instituts

rufsgruppe erzielen ein monatliches Nettoeinkommen aus künstlerischer und sonstiger Tätigkeit von weniger als 2 200 DM. Bei den anderen urheberrechtsbezogenen Berufsgruppen setzt hier im Jahr 1987 in der Regel erst das Nettomonatseinkommen der „Niedrigverdiener" ein.

Einkommen der Selbständigen

Von großem Interesse ist die Situation der Selbständigen, die — wie oben gezeigt — in den urheberrechtsbezogenen Berufen in besonderem Maße vertreten sind. Die jüngsten amtlichen Zahlen, die hierfür vorliegen, stammen aus der Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamts für das Jahr 1983. Sie lassen sich für diejenigen Berufsgruppen, die den Freien Berufen zuzuordnen sind, gesondert ausweisen. Hierzu zählen die künstlerischen Berufe und die Architekten.

Diese beiden Gruppen haben durchschnittliche Jahreseinkünfte aus ihrer selbständigen Arbeit in Höhe von 35 480 DM (Künstler) bzw. 90 700 DM (Architekten). Der Gesamtbetrag der Einkünfte, in dem auch andere Einkommensquellen erfaßt sind, beläuft sich auf durchschnittlich 46 890 DM (Künstler) bzw. 95 260 DM (Architekten).

In beiden Gruppen der Freien Berufe sind die Chancen zur Einkommenserzielung ungleich verteilt: In besonderem Maße zeigt sich dies bei den Künstlern (vgl. Abb. 5). Etwa jeder zweite erzielt hier Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit, die unter 10 000 DM liegen, während die oberen 1,5 % der Einkommensbezieher hingegen Einkommen von 250 000 DM aufwärts erzielen. Das Durchschnittseinkommen dieser 1,5 % liegt bei 445 000 DM im Jahr und erreicht in der obersten Einkommenskategorie im Durchschnitt mehr als 850 000 DM. Aber auch bei den Architekten sind die Einkommenschancen — trotz der höheren Durchschnittseinkommen — ungleichmäßiger verteilt als bei allen anderen unbeschränkt Steuerpflichtigen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit Einkommen veranlagt werden (vgl. Abb. 6).

Tiefer gegliederte Angaben über die Durchschnittseinkommen selbständiger Künstler hat das Ifo-Institut durch eine Sonderauswertung von Daten der Künstlersozialkasse erhalten, die für eine Studie im Auftrag des Bundesministers des Innern durchgeführt wurde. Das Durchschnittseinkommen der Versicherten (nach Abzug aller Ausgaben, die durch ihre selbständige Tätigkeit bedingt sind) beträgt etwa 18 600 DM.

Zwischen den einzelnen Gruppen bestehen jedoch deutliche Unterschiede, wie sich an den nachstehenden Durchschnittseinkommen ablesen läßt:

Einkommen im Bereich Wort	24 540 DM,
Einkommen im Bereich Bildende Kunst	18 800 DM,
Einkommen im Bereich Musik	16 280 DM,
Einkommen im Bereich Darstellende Kunst	13 630 DM.

Beim Vergleich mit den Werten der Einkommensteuerstatistik sei nochmals gesondert darauf hingewiesen, daß die Künstlersozialkasse mehr als 30 000 selbständige Künstler und Publizisten versichert. Gegenüber dem Personenkreis der Künstler, der in der Einkommensteuerstatistik erfaßt wird (11 011 Personen), liegt somit eine breiter angelegte Abgrenzung vor: Während in der Einkommensteuerstatistik nur solche Personen erfaßt werden, deren überwiegender Teil der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit stammt, können die Versicherten der Künstlersozialkasse ihre Einkommen durchaus mit umfangreichen (aber nicht sozialversicherungspflichtigen) Nebeneinnahmen aufbessern.

Wenn die in der Tabelle 3 zusammengefaßten Durchschnittseinkommen der einzelnen Berufsgruppen deshalb unter den Durchschnittseinkünften der Angaben aus den Steuerstatistiken liegen, so darf dies nicht dahingehend interpretiert werden, daß die Angaben gegenüber der Künstlersozialkasse generell z. B. um Kosten der privaten Lebensführung der Künstler verkürzt werden.

2. Urheberrechtsbezogene Wirtschaftsbereiche

2.1. Urheberrechtsindustrien i. e. S

In der Untersuchung werden folgende Wirtschaftsbereiche einer tieferen Analyse unterzogen:
- Selbständige Urheber,
- Verlage,
- Theater und Orchester,
- Herstellung bespielter Tonträger
- Film- und Videowirtschaft,
- Hörfunk und Fernsehen,
- Museen, Galerien und Kunsthandel,
- Architektur,
- Werbung, Grafik, Design und Fotografie.

2.1.1. Selbständige Urheber

Welche Umsätze erzielen die Urheber? Welche „Produktionswerte" schaffen sie? Welche unmittelbaren Einkommen entstehen dadurch?

Tabelle 3

Durchschnittsnettoeinkommen selbständiger Künstler nach Berufsgruppen 1986

	DM
Wort	
Bildjournalist, Pressefotograf	30 880
Vortragstätigkeit	26 600
Journalist, Redakteur	26 150
Schriftst., Dichter, Belletrist	24 310
Autor für Bühne, Film, Funk, TV	23 600
PR-Fachmann	23 350
Lektor	19 340
Übersetzer	17 630
Wissenschaftlicher Autor	13 640
Kritiker	12 440
Musik	
Texter, Librettist	46 790
Komponist	23 380
Kapellmeister, Dirigent	23 140
Sänger 'U-Musik	20 440
Oper-, Operetten-, Musicalsänger	19 010
Chorleiter	14 690
Unterhaltungs- und Kurmusiker	14 600
Tanz- und Popmusiker	14 000
Lied- und Oratoriensänger	13 080
Sonst. Künstl.-Techn. Mitarbeiter	12 920
Orchestermusiker 'E-Musik	12 650
Musikpädagoge	12 060
Musikbearbeiter	11 710
Instrumentalsolist 'E-Musik	11 640
Chorsänger 'E-Musik	8 740
Jazz-, Free- und Rockmusiker	6 990
Bildende Kunst	
Werbefotograf	36 900
Grafik-, Industrie-Designer	35 770
Karikaturist, Illustrator	34 040
Künstl. Fotograf, Lichtbildner	27 850
Videokünstler	21 500
Porträt-, Landschaftsmaler	17 310
Maler, künstl. Grafiker	15 690
Bildhauer	14 400
Pädagoge (Bildende Kunst)	12 450
Graveur	10 680
Gold- und Silberschmied, Emailleur	9 750
Textil-, Holz-, Metallgestalter	7 920
Experimentieller Künstler	7 710
Keramiker, Glasgestalter	7 520
Performancekünstler	7 310
Darstellende Kunst	
Sprecher, Moderator	37 390
Conferencier, Disk-Jockey	24 440
Maskenbildner	22 530
Sonst. künstl.-techn. Mitarbeiter	17 970
Regisseur, Choreograph	16 790
Ballett-Tänzer	12 510
Unterhaltungskünstler/Artist	12 380
Regieassistent	12 070
Pädagoge (Darst. Kunst)	11 600
Schauspieler, Kabarettist	9 490
Theaterpädagoge	9 130
Figurenspieler (Puppen, Marionetten)	8 140
Dramaturg	7 190
Insgesamt	18 600

Quelle: Künstlersozialkasse, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Umsätze insgesamt

Zur Beantwortung der ersten Frage läßt sich eine amtliche Statistik als Basis heranziehen, die Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamts. In dieser Statistik sind alle Steuerpflichtigen mit ihren steuerbaren Umsätzen erfaßt.

Betrachtet man die Bereiche, in denen Selbständige — überwiegend ohne angestellte Mitarbeiter — Werke schaffen, die das Urheberechtsgesetz im Rahmen von Verwertungs- bzw. Leistungsschutzrechten berücksichtigt, so liegen für folgende Gruppen detaillierte Angaben vor:

— Selbständige Schriftsteller,
— Selbständige Journalisten,
— Selbständige bildende Künstler (einschl. Grafiker und Designer),
— Selbständige Komponisten und Musikbearbeiter,
— Selbständige Bühnen-, Film- und Rundfunkkünstler,
— Selbständige Wissenschaftler.

Urheber von geschützten Werken, die die Statistik nicht unter den oben erwähnten Wirtschaftsgliederungen ausweist, sind in anderen Bereichen enthalten. So sind die Filmhersteller z. B. unter der Rubrik „Filmherstellung" erfaßt, die Fotografen — soweit sie urheberrechtlich schutzfähige Lichtbildwerke schaffen — unter der Rubrik „Fotografisches Gewerbe". Die Architekten und Werbefachleute sind unter der Bezeichnung „Architekturbüros" bzw. „Werbung" subsumiert. Alle diese Bereiche, die im wesentlichen dadurch gekennzeichnet sind, daß es sich in der Regel nicht um „Einpersonenunternehmen" handelt, werden im Gutachten gesondert untersucht.

Auf eine weitere Besonderheit der Erfassung muß gesondert hingewiesen werden. Die Umsatzsteuerstatistik erfaßt alle Steuerpflichtigen mit Umsätzen über 20 000 DM, die den aufgeführten künstlerischen, publizistischen und wissenschaftlichen Aktivitäten zuzuordnen sind. Sie liefert aber keine Aufschlüsse darüber, ob z. B. ein bildender Künstler ausschließlich freiberuflich tätig ist, oder ob er seine Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt, ansonsten aber als beamteter Professor an einer Kunsthochschule tätig ist. Die Anzahl der Steuerpflichtigen darf deshalb nicht unmittelbar zum Vergleich mit der Anzahl der Selbständigen herangezogen werden.

Im Jahr 1986, d. h. im jüngsten Jahr, für das die Angaben der Umsatzsteuerstatistik vorliegen, sind in dieser Wirtschaftsgliederung 15 005 Steuerpflichtige erfaßt. Sie haben steuerbare Umsätze in Höhe von 2 133,1 Mio. DM erzielt. 87,1 % der Steuerpflichtigen und 84,4 % dieser Umsätze entfallen auf die selbständigen Künstler und Publizisten, die durchschnittlich 138 000 DM je Steuerpflichtigen erlöst haben (vgl. Tab. 4). Die selbständigen Wissenschaftler, deren Leistungen dann urheberrechtlich schutzfähig sind, wenn sie Werke im Sinne von § 2 UrhG schaffen, sind den Angaben der Umsatzsteuerstatistik zufolge, aus denen eine exakte Zuordnung zu (tatsächlichen) schriftstellerischen oder wissenschaftlich-publizistischen Leistungen jedoch nicht ablesbar ist, nur in relativ geringem Umfang an den urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen beteiligt.

Innerhalb der Gruppe der Künstler und Publizisten sind die bildenden Künstler die stärkste Gruppe hinsichtlich der Anzahl der Steuerpflichtigen (5 250) bzw. der steuerbaren Umsätze (768,0 Mio. DM). An zweiter Stelle folgt der Bereich Wort mit 5 128 Steuerpflichtigen und Umsätzen von 621,9 Mio. DM. Musik und Darstellende Kunst sind in geringerem Umfang repräsentiert. Hinsichtlich der Umsätze je Steuerpflichtigen (Selbständige Komponisten und Musikbearbeiter: 158 000 DM, selbständige Bühnen-, Film- und Rundfunkkünstler: 145 000 DM) liegen sie jedoch zusammen mit den bildenden Künstlern (146 000 DM) deutlich über dem Durchschnitt (138 000 DM). Im Bereich Wort sind diese Umsätze niedriger, vor allem bei den selbständigen Schriftstellern (118 000 DM).

Vergleicht man die Werte von 1980 mit den Werten von 1986, so zeigt sich, daß in den Bereichen Musik und Bildende Kunst keine allzu große wirtschaftliche Dynamik enthalten ist. Die Anzahl der Steuerpflichtigen (Musik: +2,8 %, Bildende Kunst: +3,7 %) und die steuerbaren Umsätze (Musik: +3,0 %, Bildende Kunst: +3,5 %) haben sich in diesem Zeitraum mit durchschnittlichen jährlichen Veränderungsraten entwickelt, die hinter der Gesamtheit der hier erfaßten Künstler und Publizisten zurückbleiben.

Mehr Bewegung zeigen die Veränderungsraten bei den selbständigen Bühnen-, Film- und Rundfunkkünstlern (Steuerpflichtige: +9,7 %, Umsätze: +7,4 %) bzw. bei den Publizisten (Steuerpflichtige: +7,5 %, Umsätze: +6,5 %).

In allen künstlerischen und publizistischen Bereichen — mit Ausnahme der Musik — sind die (steuerbaren) Umsätze je Steuerpflichtigen jedoch zurückgegangen.

Umsätze zwischen selbständigen Künstlern und Vermarktern

Über die Umsätze zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und den Vermarktern ihrer Leistungen (Verlage, Theater und Orchester, Theater- und Konzertveranstalter, Variétés, Museen, Galerien, Kunsthandel, Herstellern von bespielten Bild- und Tonträgern, Hörfunk und Fernsehen, Werbung) liegen nur Anhaltspunkte durch die Angaben der Vermarkter gegenüber der Künstlersozialkasse vor.

Im Jahr 1986 haben diese Vermarkter 682 Mio. DM als Entgelte für selbständige Künstler gemeldet. Das ist nur etwas mehr als ein Drittel der steuerbaren Umsätze von selbständigen Künstlern und Publizisten (1 799,3 Mio. DM). Auch wenn man unterstellt, daß damit eine gewisse Untererfassung vorliegt, so dürfte die Struktur der finanziellen Verflechtung zwischen den Vermarktern und den Künstlern dennoch aufschlußreich sein.

Von größter Bedeutung sind all diejenigen Künstler, die dem Bereich Wort zugeordnet werden: Auf sie entfallen 66,3 % dieser Umsätze. In den Bereichen Musik (13,2 %), Darstellende Kunst (9,6 %) und Bildende

Tabelle 4

Steuerpflichtige und steuerbare Umsätze der selbständigen Künstler und Publizisten[1]) 1980 und 1986

	Steuerpflichtige				Veränderung[2]) 1980/86 in %	Umsätze				Veränderung[2]) 1980/86 in %	Umsätze je Steuerpfl. in 1 000 DM	
	Anzahl		in %			in Mio. DM		in %				
	1980	1986	1980	1986		1980	1986	1980	1986		1980	1986
Bereich Wort												
Selbständige Schriftsteller und Journalisten	3 326	5 128	32,8	34,1	7,5	426,0	621,9	29,1	29,2	6,5	128	121
Selbständige Schriftsteller	(1 316)	(1 910)	(13,0)	(12,7)	(6,4)	(156,3)	(225,6)	(10,7)	(10,6)	(6,3)	(119)	(118)
Selbständige Journalisten	(2 010)	(3 218)	(19,8)	(21,4)	(8,2)	(269,7)	(396,3)	(18,4)	(18,6)	(6,6)	(134)	(123)
Bereich Bild												
Selbständige Bildende Künstler	4 221	5 250	41,6	35,0	3,7	623,6	768,0	42,7	36,0	3,5	148	146
Bereich Musik												
Selbständige Komponisten und Musikbearbeiter	845	996	8,3	6,6	2,8	132,2	157,8	9,0	7,4	3,0	157	158
Bereich Darstellende Kunst												
Selbständige Bühnen-, Film- und Rundfunkkünstler	969	1 689	9,5	11,3	9,7	163,5	251,6	11,2	11,8	7,4	169	145
Selbständige Künstler und Publizisten insgesamt	9 361	13 063	92,2	87,1	5,7	1 345,2	1 799,3	92,0	84,4	5,0	144	138
Selbständige Wissenschaftler	794	1 942	7,8	12,9	16,1	116,6	333,8	8,0	15,6	19,2	147	172
insgesamt	10 155	15 005	100,0	100,0	6,7	1 461,8	2 133,1	100,0	100,0	6,5	144	142

[1]) einschließlich selbständiger Wissenschaftler.
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre in %.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer 1980 und 1986, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Kunst (10,9 %) sind die Anteile entsprechend geringer (vgl. Abb. 7).

Wegen des hohen Gewichts der Künstler im Bereich Wort ist es nicht weiter verwunderlich, daß auf der Seite der Vermarkter die Verlage (Buch-, Presse- und sonst. Verlage) einschließlich der Presseagenturen dominieren: Sie haben 55 % der Entgelte gemeldet. Damit sind sie die wichtigsten Nachfrager nach künstlerischen bzw. publizistischen Leistungen und liegen mit weitem Abstand vor den Rundfunk- und Fernsehanstalten (16,9 %) und vor der Werbung (9,1 %) sowie den Herstellern bespielter Bild- und Tonträger (7,7 %).

Wenn man die Nachfrage (vgl. Abb. 8) nach selbständigen Leistungen der Künstlern einzelner Gruppen näher betrachtet, zeigt sich folgendes Bild:

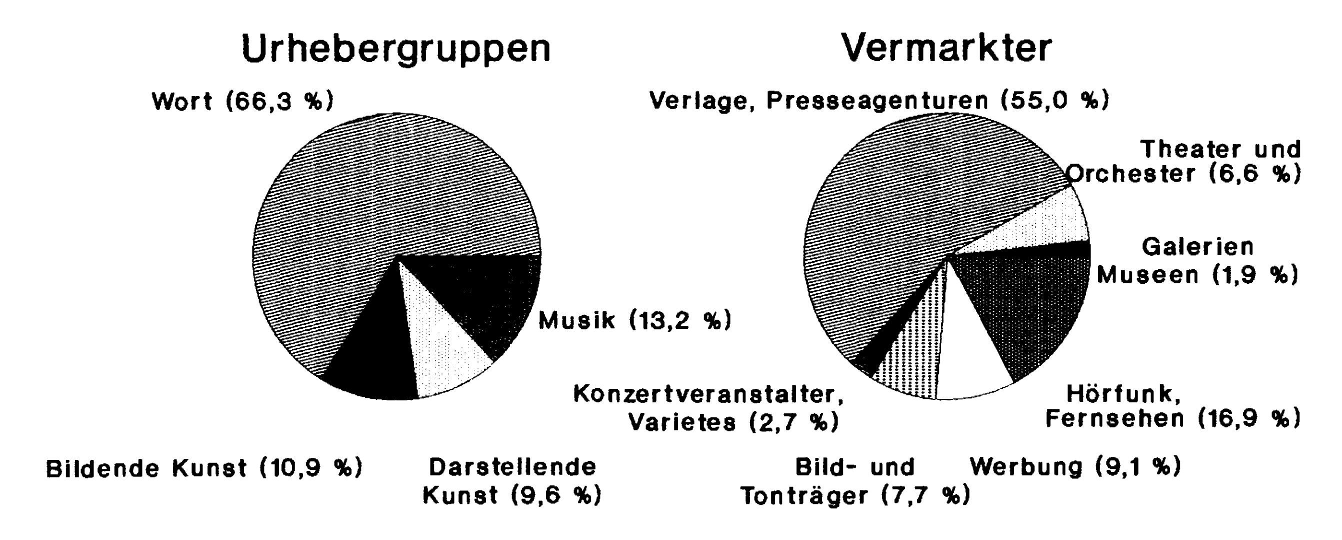
— Die Künstler des Bereichs Musik sind in erster Linie von den Herstellern bespielter Bild- und Tonträger abhängig. Diese führen 29,4 % der Entgelte ab. Annähernd gleichrangig folgen die Theater und Orchester (22,4 %) sowie die Rundfunk- und Fernsehanstalten (20,8 %) bzw. die Theater- und Konzertveranstalter (16,3 %).

— Die Künstler im Bereich Darstellende Kunst haben erwartungsgemäß den Schwerpunkt ihrer Einnahmen bei den Theatern (32,3%). Die Verlage (18,7 %), die Werbung (17,5 %), die Rundfunk- und Fernsehanstalten (124,3 %) und die Hersteller von Bild- und Tonträgern (11,7 %) sind die weiteren wichtigsten Nachfrager.

— Die Künstler im Bereich Bildende Kunst, zu denen auch die Grafiker und Fotografen zählen, erzielen 46,2 % der Entgelte im Bereich der Werbung. Die zweitwichtigste Vermarktergruppe (27,0 %) sind die Verlage und Presseagenturen. Die gemeldeten Entgelte der Galerien, des Kunsthandels und der Museen (13,2 %) sowie der Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (8,0 %) erreichen diese Größenordnung nicht annähernd.

Abbildung 7

Entgelte der Vermarkter für selbständige Urheber 1986

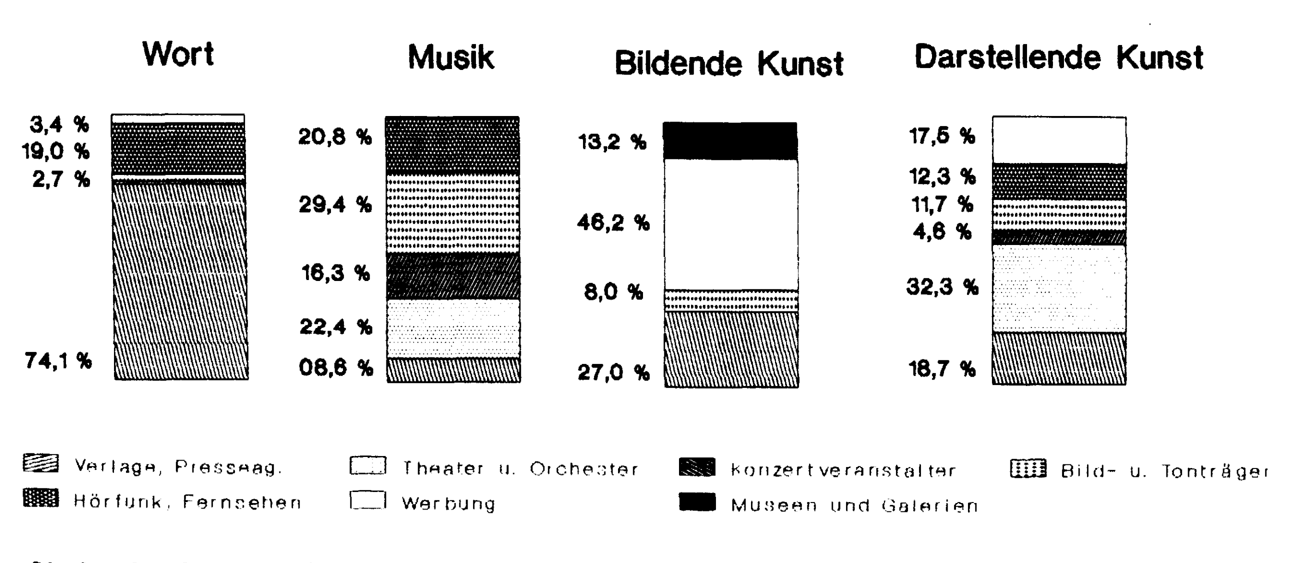


Die Angaben beziehen sich auf insgesamt 682 Mill. DM.

Quelle: Künstlersozialkasse, Berechnungen des Ifo-Instituts

Abbildung 8

Entgelte für Urhebergruppen nach einzelnen Vermarktern 1986



Die Angaben beziehen sich auf insgesamt 682 Mill. DM

Quelle: Künstlersozialkasse, Berechnungen des Ifo-Instituts

— Die Künstler im Bereich Wort sind im wesentlichen auf zwei Vermarktergruppen, die Verlage und Presseagenturen (74,1 %) sowie die Rundfunk- und Fernsehanstalten (19,0 %) angewiesen. Die Werbung (3,4 %) und die Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (2,7 %) sind von den Umsätzen her gesehen nachrangige Vermarkter für die Urheber des Bereichs Wort.

Ein Vergleich der bei der Künstlersozialkasse gemeldeten Entgelte für Selbständige Künstler mit den von den Selbständigen Künstlern und Publizisten dekla-

rierten Umsätze, die auch die „Selbstvermarktung" mit einschließen, läßt es ratsam erscheinen, bei der Berechnung von Produktionswerten auf die Steuerstatistik zurückzugreifen.

Produktionswerte, Wertschöpfung und Beschäftigung

Die steuerbaren Umsätze liefern für dieses Gutachten die Ausgangsbasis für die Berechnung der *Produktionswerte.* Sie muß jedoch ergänzt werden um die Umsätze derjenigen selbständigen Künstler und Publizisten, die steuerbare Umsätze unter 20 000 DM erzielen. In einer vorsichtigen Schätzung, unter Berücksichtigung der niedrigen Durchschnittseinkommen, die selbst bei den in der Einkommensteuerstatistik Erfaßten zu Tage treten, wird mit zusätzlichen Umsätzen von rund 300 Mill. DM gerechnet. Damit werden im Gutachten Umsätze von insgesamt 2,4 Mrd. DM bei den selbständigen Urhebern angesetzt (vgl. Tab. 5).

Die Produktionswerte unterscheiden sich grundsätzlich von den Umsätzen durch eine Hinzurechnung des Werts der

- selbsterstellten Anlagen und der
- Bestandsveränderungen an selbsterstellten Waren.

Da es sich bei den oben einbezogenen Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten um Dienstleistungsberufe im engeren Sinne handelt, deren Leistungen entweder nicht auf Vorrat gefertigt werden oder deren Bewertung außerordentliche Probleme aufwirft, werden beide Komponenten bei der Berechnung der Produktionswerte vernachlässigt.

Setzt man vom Produktionswert den Wert der Leistungen ab, die für die eigene urheberrechtliche Leistung die notwendige Voraussetzung bilden (z. B. Mieten für Arbeitsräume und Ateliers, Reisekosten, Materialkosten, Telefon, Porti u. ä.), die sog. Vorleistungen, so erhält man die *Bruttowertschöpfung*, eine Größe, die die „eigene wirtschaftliche Leistung" widerspiegelt.

Um hier nicht den Eindruck einer Scheingenauigkeit zu erzeugen, wird diese Größe nur für die Gesamtheit der oben erfaßten Urheber ausgewiesen. Denn von Berufsgruppe zu Berufsgruppe kann der Vorleistungsanteil mehr oder weniger stark differieren. Nach Rücksprache mit dem Bundesversicherungsamt, der Aufsichtsbehörde der Künstlersozialkasse, die in dieser Eigenschaft gleichzeitig Einblick in die Angaben der Künstler über ihre berufsbedingten Aufwendungen hat, wird in diesem Gutachten ein Vorleistungsanteil von 50 % angesetzt.

Die so ermittelten Produktionswerte (1986: 2,4 Mrd. DM, 1980: 1,7 Mrd. DM) und die Bruttowertschöpfung (1986: 1,2 Mrd. DM, 1980: 0,8 Mrd. DM) beruhen — wie oben bereits betont — auf einer vorsichtigen Schätzung. Sie ist daher als Untergrenze für den Beitrag der selbständigen Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten zur wirtschaftlichen Leistung und zur Entstehung von Einkommen zu betrachten.

Wie viele Selbständige gibt es in den oben dargestellten urheberrechtsbezogenen Berufen? Die Frage nach der Erwerbstätigkeit und der *Beschäftigung* ist mit Unsicherheiten behaftet. Bisher liegen die Ergebnisse der letzten Volkszählung nicht vor, so daß die jüngsten amtlichen Daten, die zur Verfügung stehen, auf der Volkszählung von 1970 beruhen.

Im Bericht der Bundesregierung über die Lage der freien Berufe (Bundestags-Drucksache 8/3139) werden die Selbständigen in künstlerischen und publizistischen freien Berufen (einschl. Dolmetscher und Übersetzer) für das Jahr 1970 auf 40 000 geschätzt. Die größte Gruppe stellen die bildenden Künstler und Designer (17 000), gefolgt von den Musikern (7 300)

Tabelle 5

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung selbständiger Künstler und Publizisten 1986

	1986 in Mio. DM	nachr.: Veränderung [1]) 1980/86 in %
Produktionswert	2 400	5,9
Vorleistungen	1 200	5,9
Bruttowertschöpfung	1 200	5,9
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	0	×
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	20	×
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen [2])	1 180	×
nachrichtlich: Selbständige	40 000	·
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Künstler	800	*1,8*

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre in %.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesanstalt für Arbeit, Schätzungen und Berechnungen des Ifo-Instituts.

und Publizisten (7 000). Die darstellenden Künstler bilden die kleinste Gruppe (2 700). In einer engeren Abgrenzung hat die Bundesregierung 29 400 Selbständige der freien künstlerischen und publizistischen Berufe ausgewiesen.

Nach Angaben der Künstlersozialkasse gibt es 1988 mehr als 30 000 selbständige Künstler, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert werden müssen. Befreit sind Künstler, die ihrerseits Arbeitgeber sind. Befreit sind auch Künstler ab einer bestimmten Altersgrenze (50 Jahre).

Gegliedert nach den Bereichen Wort, Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst sind folgende Künstler gemeldet:

- Bereich Wort: 5 790 Personen
- Bereich Musik: 8 210 Personen
- Bereich Bildende Kunst: 14 140 Personen
- Bereich Darstellende Kunst: 2 760 Personen.

Im Gutachten wird mit mehr als 40 000 Selbständigen (einschließlich der Künstler über 50 Jahre, der Künstler, die Arbeitgeber sind und einschließlich der bei ihnen mithelfenden Familienangehörigen) gerechnet. Gesondert müssen hierbei noch etwa 800 Künstler berücksichtigt werden, die nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit bei Selbständigen Künstlern sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

2.1.2. Verlags- und Pressewesen

Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage und Musikverlage sind die prominentesten Beispiele für die Vielfalt der deutschen Verlagslandschaft. Wie reich das Angebot an Verlagserzeugnissen ist und welches wirtschaftliche Gewicht mit ihnen zusammenhängt, wird im folgenden gezeigt. Die Charakterisierung stützt sich dabei auf die wichtigsten amtlichen Quellen und auf ergänzende Angaben aus Verbandsstatistiken (vgl. zum folgenden auch WiSta [1982/11], Weisbrod [1988]).

Das Angebot an Verlagserzeugnissen

Generell lassen sich nach dem bibliographischen Kriterium des Seitenumfangs Flugblätter, d. h. Veröffentlichungen mit weniger als 5 Seiten, Broschüren mit Seitenzahlen zwischen 5 und 48 Seiten und Bücher mit einem Seitenumfang von 49 und mehr Seiten unterscheiden. Die Abgrenzung zwischen „Zeitungen" und „Zeitschriften" erfolgt nach den Kriterien der Pressestatistik des Statistischen Bundesamts, die im folgenden vorgestellt werden (vgl. Erhebungsvordruck „Pressestatistik 1986" des Statistischen Bundesamts):

Als *Zeitungen* gelten „alle periodischen Veröffentlichungen, die im allgemeinen

- mindestens zweimal wöchentlich erscheinen und außerdem
- in ihrem redaktionellen Teil der kontinuierlichen, aktuellen und thematisch nicht auf bestimmte Stoff- oder Lebensgebiete begrenzten Nachrichtenübermittlung dienen."

Das bedeutet, daß der redaktionelle Teil bei Zeitungen mindestens die Sparten Politik, Wirtschaft, Zeitgeschehen, Kultur, Unterhaltung und Sport umfassen muß. Die Sonntagszeitungen, die die Nachrichtenlücke eines Tages schließen, werden ebenfalls den Zeitungen zugerechnet.

Als *Zeitschriften* gelten „alle periodischen Druckwerke mit kontinuierlicher Stoffdarbietung, die mit der Absicht eines zeitlich unbegrenzten Erscheinens mindestens viermal jährlich herausgegeben werden, soweit sie keine Zeitungen sind. Hierzu zählen

- Publikumszeitschriften, wissenschaftliche Fachzeitschriften, andere Fachzeitschriften, Zeitschriften der Vereine, Verbände, Körperschaften u. ä., sowie
- Anzeigenblätter, Kunden- und Kennziffernzeitschriften, unabhängig davon, ob sie unentgeltlich abgegeben werden oder nicht."

Loseblattsammlungen von Gesetzen oder dgl. zählen ebensowenig zu den Zeitschriften wie Einzelbände von Zeitschriften, die aus Remittenden aufgebunden sind oder Romanzeitschriften, denen jeder Hinweis auf ein Erscheinungsdatum fehlt.

Das Angebot an Presseerzeugnissen

... Zeitungen

Im Jahr 1986 wurden den Angaben der Pressestatistik zufolge insgesamt 1 260 Zeitungen verlegt (vgl. Tab. 6), die in 356 Hauptausgaben und 904 Nebenausgaben (Bezirks-, Lokal- oder Stadtteilausgaben) über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Ereignisse berichteten. Im vierten Vierteljahr wurden je Erscheinungstag rund 25,3 Mio. Zeitungsexemplare verkauft.

Gegenüber dem Jahr 1980 hat sich die Zahl der Hauptausgaben um 14 reduziert, die Anzahl der Nebenausgaben erhöhte sich gleichzeitig um 50 Ausgaben. Damit stieg die Anzahl der insgesamt verlegten Zeitungen um 36 Ausgaben. Die Verkaufsauflagen liegen um 152 000 Exemplare je Erscheinungstag über den Werten von 1980.

... Zeitschriften

Das Zeitschriftenangebot umfaßte 6 908 Titel. Bezogen auf den Erscheinungstag erreichten sie im vierten Quartal 1986 eine Auflage von 275,5 Mio. Exemplaren. Davon wurden rund 56% verkauft, rund 44% unentgeltlich abgegeben. Letzteres lag nicht zuletzt am hohen Anteil der Anzeigenblätter (882 kostenlos verteilte Titel mit 1 435 Ausgaben und einer Auflage von fast 50 Mio. je Erscheinungstag — vgl. zu diesen Angaben Weisbrod [1988]).

Gemessen an der Anzahl der Titel waren die Fachzeitschriften (2 998 Titel, davon 1 308 mit überwiegend wissenschaftlichem Inhalt) die wichtigste Gruppe. Die

Tabelle 6

Anzahl und Auflage verlegter Zeitungen und Zeitschriften 1980 und 1986

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	1980	1986	nachrichtlich: Veränderung 1980/86	
				absolut	in % [2])
Verlegte Zeitungen am 31. Dezember					
Hauptausgaben	Anzahl	368	356	− 14	*− 3,8*
Nebenausgaben	Anzahl	854	904	+ 50	*5,8*
insgesamt	Anzahl	1 222	1 260	+ 36	*2,9*
Verkaufsauflage der Gesamtausgabe [1])	1 000	25 103	25 255	+ 152	*0,6*
Verlegte Zeitschriften am 31. Dezember	Anzahl	6 243	6 908	+ 665	*10,7*
Verkaufsauflage [1])	1 000	141 702	155 283	+13 581	*9,6*
	%	*57,6*	*56,4*	*45,8*	
unentgeltlich abgegebene Auflage [1])	1 000	104 163	120 211	+16 048	*15,4*
	%	*42,4*	*43,6*	*54,2*	
Auflage insgesamt [1])	1 000	245 865	275 494	+29 629	*12,1*
	%	*100,0*	*100,0*	.	.

[1]) Durchschnittliche Auflage je Erscheinungstag im 4. Quartal.
[2]) in % der Auflage des Jahres 1980.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Presse 1980 und 1986, Berechnungen des Ifo-Instituts.

(unterhaltenden) Publikumszeitschriften folgten mit 1 208 Titeln. Gemessen an der Auflage dominierten jedoch die Publikumszeitschriften mit 39,2% der Gesamtauflage, die damit mehr als den doppelten Anteil der Anzeigenblätter (18,1%) auf sich vereinigten. Die Fachzeitschriften erreichten hingegen „nur" 19,5% der Zeitschriftenauflage. Wie klein der Kreis der Interessenten für wissenschaftliche Zeitschriften war, läßt sich am niedrigen Anteil an der Gesamtauflage (3,1%) ablesen (vgl. Abb. 9).

Ein Vergleich mit der Situation im Jahr 1980 läßt eine Zunahme des Gesamtangebots an Zeitschriftentiteln ebenso erkennen wie eine (im übrigen kontinuierliche) Steigerung der Gesamtauflagen, die allerdings zu großen Teilen auf eine Erhöhung der unentgeltlich abgegebenen Auflagen zurückzuführen ist.

Spitzenreiter bei der Zunahme der Titel waren die Verbandszeitschriften (vgl. Abb. 10). Sie konnten ihre Titel zwischen 1980 und 1986 nahezu vervierfachen. Für Bewegung sorgten neben den Anzeigenblättern auch die Fachzeitschriften (ohne wissenschaftliche Zeitschriften), die die höchsten Zuwachsraten bei den Auflagen, vor allem bei den verkauften Auflagen hatten. Auf der Schattenseite der Entwicklung standen dagegen die politischen Wochenblätter und die konfessionellen Zeitschriften, deren Titelangebot und deren Auflagen rückläufig waren.

Das Angebot an Titeln, insbesondere Büchern

Im Beobachtungsjahr 1986 erfaßte die Deutsche Bibliographie 63 679 Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) erstmalig oder neu aufgelegt wurden (vgl. zum folgenden Börsenverein [1987] und [1981]). Fast 80% dieser Titel wurden als Bücher herausgebracht, der Rest als Broschüren (unter 20%) oder Flugblätter (etwa 1%).

Stellt man die Titelproduktion des Jahres 1986 der Titelproduktion des Jahres 1980 gegenüber (vgl. Tab. 7), so fallen zunächst die rückläufige Anzahl der Titel (−3 497) und der rückläufige Anteil der Erstauflagen auf (von 81 : 19 bei allen Titeln bzw. 80 : 20 bei Büchern, auf 79 : 21 bzw. 77 : 23). Diese Momentaufnahme verdeckt allerdings den Sachverhalt, daß die Konsolidierungsphase der ersten Hälfte der achtziger Jahre, die auch die Belletristik und die Bereiche „Bildende Kunst, Kunstgewerbe" sowie „Musik, Tanz, Theater, Film, Rundfunk" betraf, zum Stillstand gekommen ist und daß sich die Titelproduktion insgesamt im Vergleich zu 1984 wieder beträchtlich erhöht hat.

Gegliedert nach Sachgebieten entsprechend der älteren Gliederung des Wöchentlichen Verzeichnisses der Deutschen Bibliothek, die einen Vergleich der Jahre 1980 und 1986 ermöglicht, lassen sich jedoch auch einige Sachgebiete feststellen, bei denen die Titelproduktion gegenüber 1980 gesteigert wurde (vgl. Abb. 11). Hierzu zählen „Naturwissenschaften" zusammen mit „Mathematik", „Jugendschriften", „Schulbücher" sowie „Karten, Kartenwerke, Erd- und Völkerkunde, Reisen". Dies zeigt, daß sich die Titelproduktion einerseits auf die geänderten technischen Entwicklungen (vor allem im Bereich der Informatik) und auf die demographischen Veränderungen und andererseits u. a. auf das geänderte Freizeitverhalten (Stichwort: Reisen) eingestellt hat.

Abbildung 9

Zeitschriften 1986

Titel
(insgesamt 6 908)

Amtliche Blätter (1 109)
Zeitschriften der Verbände (1 631)
Anzeigenblätter (949)
Kundenzeitschriften (90)
Sonstige (153)
Politische Wochenblätter (100)
Konfessionelle Zeitschriften (301)
andere Fachzeitschriften (1 690)
Publikumszeitschriften (1 208)
Wissenschaftliche Fachzeitschriften (1 308)

Auflage in 1 000
(insgesamt 275 494)

Amtliche Blätter (2 355)
Zeitschriften der Verbände (57 970)
Anzeigenblätter (49 936)
Kundenzeitschriften (40 377)
Sonstige (10 972)
Politische Wochenblätter (1 670)
Konfessionelle Zeitschriften (8 530)
andere Fachzeitschriften (45 310)
Publikumszeitschriften (107 866)
Wissenschaftliche Fachzeitschriften (8 478)

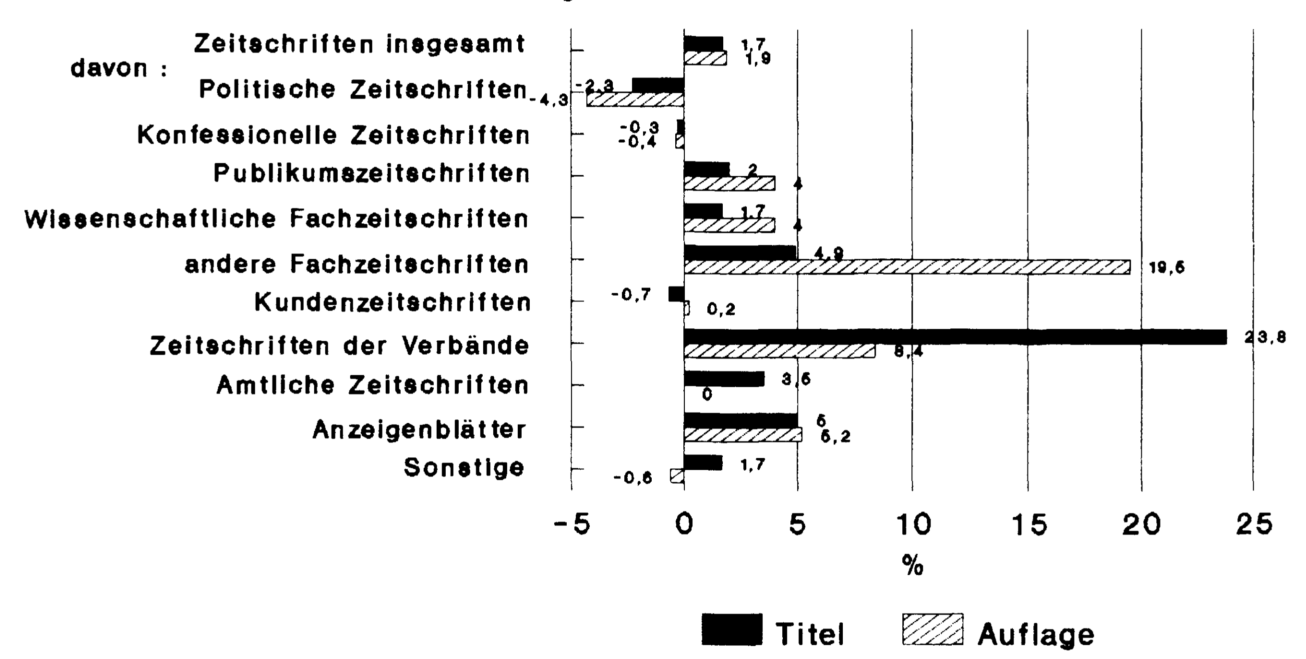
Auflage pro Nummer im 4. Quartal

Quelle: Statistisches Bundesamt, Presse 1986

Abbildung 10

Entwicklung der Zeitschriften 1980/1986

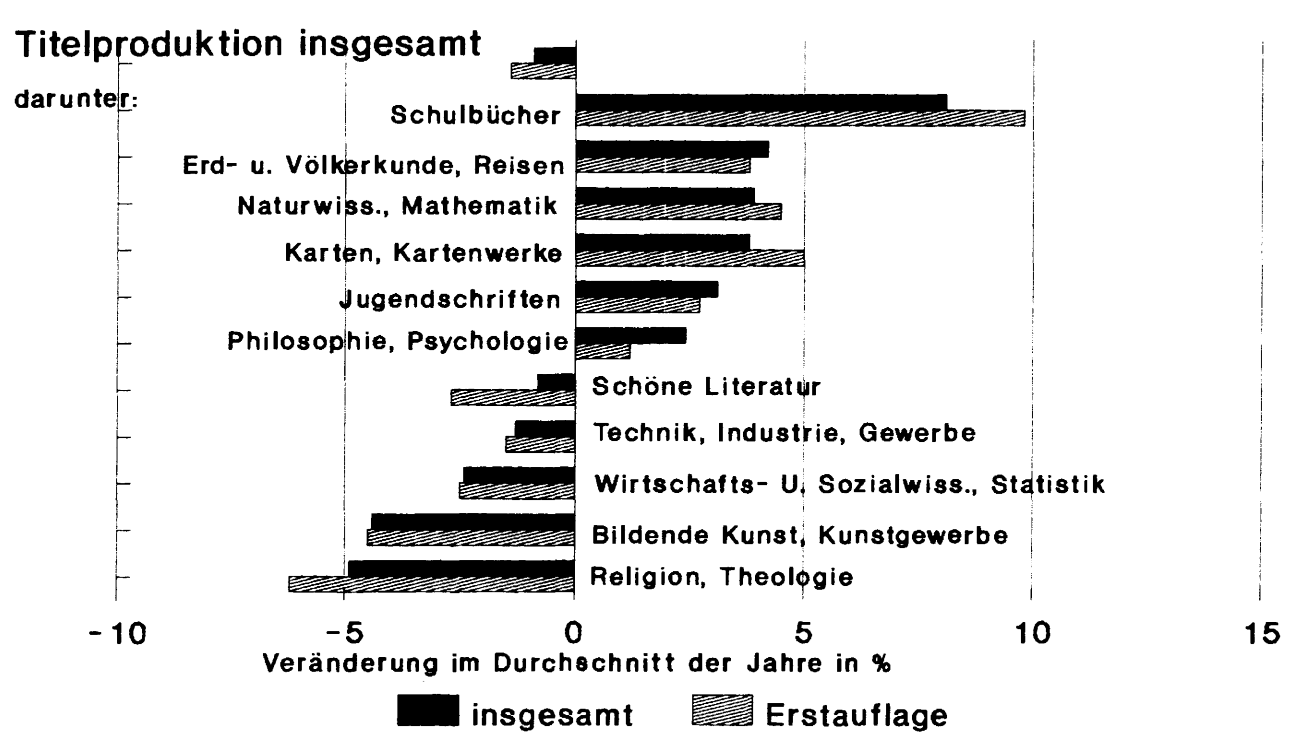
Veränderung im Durchschnitt der Jahre



Quelle : Statistisches Bundesamt, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Abbildung 11

Entwicklung der Titelproduktion 1980/1986



Quelle: Wöchentliches Verzeichnis der Deutschen Bibliographie, Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Berechnungen des Ifo-Insituts.

Umsätze

Für die Erfassung der Umsätze des Verlagsgewerbes können die Umsatzsteuerstatistik und die Pressestatistik herangezogen werden. Im Hinblick auf *Zeitungen und Zeitschriften* bietet sich zunächst die Pressestatistik des Statistischen Bundesamtes an. Sie erfaßt Unternehmen, die Zeitungen und Zeitschriften verlegen, unabhängig von ihrem Unternehmensschwerpunkt. Dies bedeutet, daß sowohl Unternehmen in die Erhebung einbezogen werden, die schwerpunktmäßig im Verlagsgewerbe tätig sind (z. B. als Zeitungsverlage oder Zeitschriftenverlage) als auch Unternehmen, die zum größten Teil außerhalb des Verlagsgewerbes tätig sind (z. B. als Druckerei).

Für das Jahr 1986 weist die Pressestatistik 2 223 Verlagsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von 28 575 Mio. DM (ohne Umsatzsteuer) aus. Gemessen am Umsatz hatten die insgesamt 305 Zeitungsverlage das größte ökonomische Gewicht: Sie vereinigten 48,0 % der Umsätze auf sich. Die 1 545 Unternehmen, die Zeitschriften verlegten, waren mit einem Umsatzanteil von 37,8 % die zweite tragende Säule der Pressewirtschaft. Ihre Umsätze (10 799 Mio. DM) reichten 1986 jedoch nicht an die Umsätze der Zeitungsverlage (13 719 Mio. DM) heran (vgl. Tab. 8).

Neben den sonstigen Verlagsunternehmen (373 Unternehmen mit Umsätzen von 4 057 Mio. DM) berücksichtigt die Pressestatistik 463 weitere Unternehmen außerhalb des Verlagsgewerbes, die Zeitungen und Zeitschriften verlegten. Sie erzielten im Beobachtungsjahr einen Gesamtumsatz von 3 760 Mio. DM. Fast zwei Drittel dieser Unternehmen waren Druckereien mit einem Umsatz von 2 291 Mio. DM.

Gegenüber dem Jahr 1980 erhöhten sich die Umsätze der Verlage mit durchschnittlichen Raten von 5,1 % pro Jahr, eine Entwicklung, zu der vor allem die Umsätze der Zeitschriftenverlage (6,3 % pro Jahr) beigetragen haben. Demgegenüber sind die Umsätze der Unternehmen außerhalb des Verlagsgewerbes (3,2 %) vor allem wegen der Entwicklung der Umsätze bei den Druckereien (−0,2 %) nur langsam gestiegen.

Diese Tendenz zum schnelleren Umsatzwachstum bei Unternehmen des Verlagsgewerbes zeigt sich ebenfalls bei der Umsatzentwicklung je Unternehmen (durchschnittliche Veränderung gegenäber 1980: 3,0 %). Während die Zeitschriftenverlage auch hier deutliche Zuwächse verzeichneten (im Durchschnitt 3,5 % pro Jahr), sind es vor allem die Zeitungsverlage, die die höchsten Umsatzsteigerungen (4,7 %) erzielen konnten.

Welche Bedeutung die einzelnen Verlagserzeugnisse haben, zeigen die Umsätze, die alle Unternehmen (Verlage und Unternehmen außerhalb des Verlagsgewerbes) aus dem Vertrieb eigener Presseerzeugnisse erzielten. Diese Umsätze hatten im Jahr 1986 am Gesamtumsatz einen Anteil von 37,5 % (bei den Verlagen: 41,3 %) und betrugen 12 111,1 Mio. DM. Gegenüber den Werten von 1980 sind sie mit einer durchschnittlichen Rate von 4,7 % gestiegen (vgl. Tab. 9).

Zwar leisteten die Zeitschriften 1986 mit 4 836,7 Mio. DM einen höheren Beitrag zum Umsatz aus dem Vertrieb eigener Presseerzeugnisse als die Zeitungen (3 920,4 Mio. DM). Gegenüber 1980 sind die Umsätze aus dem Vertrieb eigener Zeitungen aber deutlich schneller gewachsen (mit durchschnittlich 5,6 % pro Jahr) als die Umsätze aus dem Vertrieb eigener Zeitschriften (4,4 %).

Ein niedrigeres Wachstum verzeichneten ebenfalls die sonstigen Verlagserzeugnisse (3,9 %). Zu diesen sonstigen Verlagserzeugnissen zählen z. B. Bücher, Noten, Gemäldereproduktionen, Landkarten und Postkarten. Derartige Druckerzeugnisse werden jedoch auch von Unternehmen hergestellt, die keine Zeitungen und Zeitschriften verlegen. Solche Unternehmen erfaßt die Pressestatistik aber nicht. Rückschlüsse auf ein langsameres Wachstum bei diesen Verlagserzeugnissen dürfen daher aus den Angaben der Pressestatistik nicht gezogen werden.

Will man die Umsätze aller Verlage erfassen, so muß eine weitere Quelle herangezogen werden, die diesen Wirtschaftsbereich in seiner Gesamtheit einschließt. Hierfür bietet sich die — allerdings etwas anders abgegrenzte — Umsatzsteuerstatistik an, die neben den Lieferungen und Leistungen im Inland auch die Einfuhr von Lieferungen und Leistungen enthält (z. B. auch von Druckleistungen aus dem Ausland).

Tabelle 7

Titelproduktion in der Bundesrepublik Deutschland 1980 und 1986

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Titel insgesamt		Veränderung 1980/86 absolut	darunter Bücher[1]		Veränderung 1980/86 absolut
		1980	1986		1980	1986	
Neuauflage	Anzahl	12 604	13 460	856	10 253	11 512	1 259
	%	*18,8*	*21,1*		*20,1*	*22,6*	
Erstauflage	Anzahl	54 572	50 219	−4 353	40 760	39 372	−1 388
	%	*81,2*	*78,9*		*79,9*	*77,4*	
Titelproduktion insgesamt	Anzahl	67 176	63 679	−3 497	51 013	50 884	− 129
	%	*100,0*	*100,0*		*100,0*	*100,0*	

[1]) Titel mit 49 und mehr Seiten.
Quelle: Wöchentliches Verzeichnis der Deutschen Bibliographie, Auswertung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 8

Unternehmen und Umsatz der Pressewirtschaft 1980 und 1986

Gegenstand der Nachweisung	Jahr	Einheit	Unternehmen des Verlagsgewerbes				Unternehmen außerhalb des Verlagsgewerbes	
			Zeitungsverlage	Zeitschriftenverlage	Sonstige Verlage	insgesamt	insgesamt	darunter: Druckereien
Unternehmen	1980/	Anzahl	309	1 312	343	1 964	453	322
	1986	Anzahl	305	1 545	373	2 223	463	305
	1980/	%	*15,7*	*66,8*	*17,5*	*100,0*	*100,0*	*71,1*
	1986	%	*13,7*	*69,5*	*16,8*	*100,0*	*100,0*	*65,9*
nachrichtlich: Veränderungen [1])	1980/ 1986	%	*−0,2*	*2,8*	*1,4*	*2,1*	*0,4*	*−0,9*
Umsatz	1980/	Mio. DM	10 565	7 486	3 155	21 207	3 113	2 138
	1986	Mio. DM	13 719	10 799	4 057	28 575	3 760	2 291
	1980/	%	*49,8*	*35,3*	*14,9*	*100,0*	*100,0*	*60,9*
	1986	%	*48,0*	*37,8*	*14,2*	*100,0*	*100,0*	*60,9*
nachrichtlich: Veränderung [1])	1980/ 1986	%	*4,5*	*6,3*	*4,3*	*5,1*	*3,2*	*−0,2*
Umsatz je Unternehmen	1980/	Mio. DM	34,2	5,7	9,2	10,8	6,9	7,2
	1986	Mio. DM	45,0	7,0	10,9	12,9	8,1	7,5
nachrichtlich: Veränderung [1])	1980/ 1986	%	*4,7*	*3,5*	*2,9*	*3,0*	*2,7*	*0,7*

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre in %.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Presse 1980 und 1986, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 9

Umsätze aus dem Vertrieb eigener Verlagserzeugnisse 1980 und 1986

eigene Verlagserzeugnisse	1980	1986	nachrichtlich: Veränderung [1]) 1980/86 in %
	in Mio. DM		
Zeitungen	2 822,8	3 920,4	*5,6*
Zeitschriften	3 734,0	4 836,7	*4,4*
Sonstige Verlagserzeugnisse	2 661,2	3 354,0	*3,9*
insgesamt	9 218,0	12 111,1	*4,7*
nachrichtlich: Anteil des Umsatzes aus dem Vertrieb eigener Erzeugnisse am Gesamtumsatz			
alle Unternehmen	37,9	37,5	×
Verlagsunternehmen	42,0	41,3	×

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Presse 1980 und 1986, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 10

Steuerbare Umsätze der Verlage 1980 und 1986

Verlage	Umsätze in Mio. DM		Umsätze in %		nachrichtlich: Veränderung[3]) 1980/86 in %
	1980	1986	1980	1986	
Zeitschriftenverlage	7 196,0	12 146,4	*33,0*	*37,9*	*9,1*
Zeitungsverlage	6 965,0	7 442,6	*32,0*	*23,2*	*4,1*
Buchverlage[1])	5 376,2	6 806,2	*24,7*	*21,3*	*4,0*
Musikverlage	502,2	908,7	*2,3*	*2,8*	*10,4*
Sonst. Verlagsgewerbe[2])	1 745,2	4 708,3	*8,0*	*14,8*	*18,0*
Verlagsgewerbe insgesamt	21 784,6	32 012,2	*100,0*	*100,0*	6,6

[1]) Ohne Adreßbuchverlage.
[2]) Einschließlich Adreßbuchverlage.
[3]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer 1980 und 1986, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 11

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung im Bereich Leistungen der Verlage[1]) 1986
in Mio. DM

		nachr.: Veränderung[2]) 1980/86 in %
Produktionswert	30 830	*5,6*
Vorleistungen	17 220	*5,0*
Bruttowertschöpfung	13 610	*6,5*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	530	*7,2*
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	8 940	*6,0*
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[3])	4 140	*7,7*
nachrichtlich: Erwerbstätige	150 000	*0,8*
darunter: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	128 000	*0,4*

[1]) Einschließlich Nachrichtenbüros;
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[3]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesanstalt für Arbeit, Schätzungen und Berechnungen des Ifo-Instituts.

Für das Jahr 1986 weist sie 6 424 Unternehmen mit einem steuerbaren Umsatz von 32 012,2 Mio. DM aus (vgl. Tab. 10). Den höchsten Umsatz nach den Zeitschriftenverlagen und den Zeitungsverlagen erzielen in dieser Abgrenzung die Buchverlage (6 806,2 Mio. DM), deren Wachstum aber hinter den übrigen Gruppen zurückbleibt. Zu den kleineren Verlagsgruppen zählen die Musikverlage (908,7 Mio. DM) und die — in den sonstigen Verlagen enthaltenen — Verlage von Bildern, Gravierungen und Postkarten (212,1 Mio. DM).

Produktionswerte, Wertschöpfung und Beschäftigung

Für die Berechnung von Produktionswerten, Wertschöpfung und Beschäftigung des Verlagsgewerbes werden sowohl die Pressestatistik als auch die Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit und die Umsatzsteuerstatistik verwendet. Dies ermöglicht zum einen eine vollständige Einbeziehung aller Verlagsunternehmen mit einer tieferen Betrachtung der Presseunternehmen. Zum anderen können auch Unternehmen mit Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten außerhalb des Verlagsgewerbes berücksichtigt werden, wie z. B. Druckereien, die eigene Zeitungen und Zeitschriften verlegen.

Damit kann auch die Frage beantwortet werden: Welche Einkommen und welche Beschäftigung sind bei dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht bei Verlagserzeugnissen verbunden, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen des Verlagsgewerbes oder Unternehmen des Druckereigewerbes handelt?

Eine derartige Überlegung wurde bereits im Gutachten zur „Volkswirtschaftlichen Bedeutung von Kunst und Kultur" für die Verlage, allerdings ohne die Adreßbuchverlage, durchgeführt (für Einzelheiten vgl. Hummel u. a. [1988]). Außerdem wurden dort die Leistungen der Nachrichtenbüros einbezogen.

Wenn man diesem Vorgehen folgt und auch die Adreßbuchverlage berücksichtigt, ergibt sich für das Jahr 1986 ein Produktionswert von 30 830 Mio. DM und eine Bruttowertschöpfung von 13 610 Mio. DM,

die zu 66 % auf die Einkommen aus unselbständiger Arbeit entfällt (vgl. Tab. 11).

Die Leistungen der Verlage und Nachrichtenbüros schaffen unmittelbar 150 000 Arbeitsplätze, wovon über 128 000 auf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte entfallen. Hinzu kommen rund 5 000 tätige Inhaber. Würde man die 82 200 Zusteller (vor allem der Zeitungsverlage) hinzurechnen, so ergäben sich über 237 000 Erwerbstätige im Verlagsbereich. Darüber hinaus sind mehr als 36 000 freie Mitarbeiter bei den Verlagen tätig, der Großteil davon (22 400) bei den Zeitungsverlagen.

Gegenüber dem Jahr 1980 sind die Produktionswerte und die Bruttowertschöpfung mit 5,6 bis 6,5 % im Durchschnitt angestiegen. Die Veränderung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit (6,0 % pro Jahr) verlief aber — bedingt durch das auch gesamtwirtschaftlich schwächere Wachstum der Nominallöhne — langsamer als die Veränderung der Brutto-Einkommen als Unternehmertätigkeit und Vermögen (7,7 %), obwohl sich die Zahl der Arbeitsplätze im Verlagsgewerbe erhöht hat. Gegenüber 1980 haben die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze mit einer durchschnittlichen Rate von insgesamt 0,4 % zugenommen (Verlage: 0,3 %, Nachrichtenbüros: 4,9 %). Die Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten (ohne Zusteller) ist jedoch wegen der zunehmenden Anzahl von (nicht-sozialversicherungspflichtigen) Teilzeitarbeitskräften schneller (mit 0,8 % pro Jahr) gewachsen.

2.1.3. Theater und Orchester

Angebot der Theater und Kulturorchester

Die bundesdeutsche Theaterlandschaft wird wesentlich geprägt von den öffentlichen *Theatern.* Dieses sind Betriebe, „deren rechtliche und wirtschaftliche Träger Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, gleich ob sie in eigener Regie oder in privater Rechtsform betrieben werden" (Deutscher Bühnenverein [1988], S. 7). Hierzu zählen neben den Regiebetrieben auch solche Theaterunternehmen, die als Aktiengesellschaft (AG), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), als öffentlich-rechtliche Anstalt, als Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts oder als eingetragener Verein betrieben werden.

Der Deutsche Bühnenverein benennt in seiner jüngsten Theaterstatistik 17 Theater, die in der Rechtsträgerschaft eines Landes stehen (Staatstheater), 39 Bühnen, die von den Gemeinden getragen werden und 29 Bühnen, die sich in Mehrträgerschaft befinden.

Die Gesamtzahl der 85 öffentlichen Theaterunternehmen hat sich gegenüber dem Beginn der achtziger Jahre nicht verändert (vgl. Tab. 12). Die Anzahl der Spielstätten ist im Beobachtungszeitraum jedoch von 243 auf 280 angestiegen. Die baukonzeptionell vorhandenen Plätze (1980/81: rund 145 000, 1986/87: rund 148 000) haben sich ebenfalls erhöht. Sie wurden während der Spielsaison 1986/87 aber wegen Umbauarbeiten nicht vollständig angeboten (1986/1987: tatsächliches Platzangebot 143 000 Plätze).

Die öffentlichen Theater haben in dieser Zeit rund 39 300 Veranstaltungen gegeben (1980/81: rund 37 300). Das Schwergewicht der eigenen Veranstaltungen im eigenen Haus (Spielsaison 1986/87: rund 31 000; 1980/81: rund 30 000) liegt bei Schauspielen, einschließlich Kinder- und Jugendstücken (1986/87: 63,6 % der Veranstaltungen bzw. 1980/81: 61,9 %). Die Aufführung von Opern, Operetten und Musicals und von Balletten ist demgegenüber nachgeordnet. Außerdem ist die Anzahl der Premieren in den öffentlichen Theatern rückläufig (vgl. Tab. 13).

Die exakte Anzahl der Privattheater in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht bekannt. Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister schätzt ihre Zahl — einschließlich der Tourneetheater — auf annähernd 200 (Ludwig (1986), S. 5). In der Spielsaison 1986/87 haben sich 104 Privattheater im Deutschen Bühnenverein organisiert (1980/81: 88). Sie bieten rund 26 000 Plätze an (1980/81: rund 23 000 Plätze). In der Spielsaison 1986/87 haben sie fast 23 000 Veranstaltungen gemeldet (1980/81: 20 200).

Die *Orchester*szene ist außerordentlich vielfältig. Neben einer Vielzahl von Laien- und halbprofessionellen Orchestergruppen, die in größeren Zeitabständen oder zu besonderen Anlässen Konzerte aufführen, sind es vor allem die Kulturorchester, die mit einem eigenen Repertoire regelmäßig auftreten. Die Zeitschrift „Das Orchester" weist für 1986 exakt 95 Kulturorchester mit 6 950 Planstellen aus (Orchester (1986), S. 136 ff.) In diesen Angaben sind zwölf Rundfunkorchester mit 1 080 Planstellen enthalten, die über die Haushalte der Rundfunkanstalten finanziert werden. Die übrigen 83 Orchester sind im wesentlichen staatliche oder städtische Orchester. Sie stehen in öffentlicher Rechts- und/oder Finanzträgerschaft. Die Mehrzahl dieser Orchester sind entweder Theaterorchester (41) oder selbständige Orchester (37), die zumeist „in den Theatern, die über ein eigenes Theaterorchester nicht verfügen", den Theaterdienst versehen (Deutscher Bühnenverein (1988), S. 96).

Wegen der engen Verknüpfung der Theater und Orchester, wird im der Bereich „Theater und Orchester" hinsichtlich der wirtschaftlichen Kenngrößen zusammengefaßt ausgewiesen. Die Rundfunkorchester sind allerdings gesondert im Bereich „Hörfunk und Fernsehen" enthalten.

Besucher der Theater und Kulturorchester

Die Besucherzahlen der öffentlichen Theater (bei eigenen und fremden Veranstaltungen im eigenen Haus und bei Gastspielen) sind rückläufig (1986/87: 17,9 Mio., 1980/81: 19,5 Mio.), und zwar in stärkerem Maß als es das reduzierte Platzangebot erwarten läßt (vgl. Tab. 12). Aber auch bei den Privattheatern hält die Entwicklung der Besucherzahlen im Beobachtungszeitraum nicht mit der Erhöhung des Platzangebots Schritt.

Eine Gegenüberstellung der Veranstaltungen der öffentlichen Theater im eigenen Haus und der Besucher dieser Veranstaltungen (vgl. Abb. 12 und 13) macht deutlich, daß der Einbruch in den Besucherzahlen — mit Ausnahme der Ballette — in allen Sparten des Theaterangebots aufgetreten ist.

Tabelle 12

Veranstaltungen, Platzangebot und Besucher der Theater und Kulturorchester 1980/1981 und 1986/1987

	Einheit	Öffentliche Theater	Private Theater [1]	Theater insgesamt	Selbständige Kulturorchester
Unternehmen					
1980/1981	Anzahl	85	88	173	37 [2]
1986/1987	Anzahl	85	104	189	37 [2]
nachrichtlich: Veränderung 1980/1986	%	*0,0*	*18,2*	*9,2*	*0,0*
Spielstätten					
1980/1981	Anzahl	243	88	331	—
1986/1987	Anzahl	280	104	384	—
nachrichtlich: Veränderung 1980/1986	%	*15,2*	*18,2*	*16,0*	—
Veranstaltungen					
1980/1981	Anzahl	37 274 [3]	20 178	57 452	2 447 [4]
1986/1987	Anzahl	39 261 [3]	22 970	62 231	2 464 [4]
nachrichtlich: Veränderung 1980/1986	%	*5,3* [3]	*13,8*	*8,3*	*0,7* [4]
Platzangebot					
1980/1981	Anzahl	145 176	22 851	168 027	—
1986/1987	Anzahl	142 919 [5]	25 959	168 878	—
nachrichtlich: Veränderung 1980/1986	%	*−1,6*	*13,6*	*0,5*	—
Besucher					
1980/1981	1000	19 455 [6]	4 608	24 063	1 256 [7]
1986/1987	1000	17 907 [6]	5 169	23 793	1 609 [7]
nachrichtlich: Veränderung 1980/1986	%	*−8,0* [6]	*12,2*	*−1,1*	*+28,1* [7]

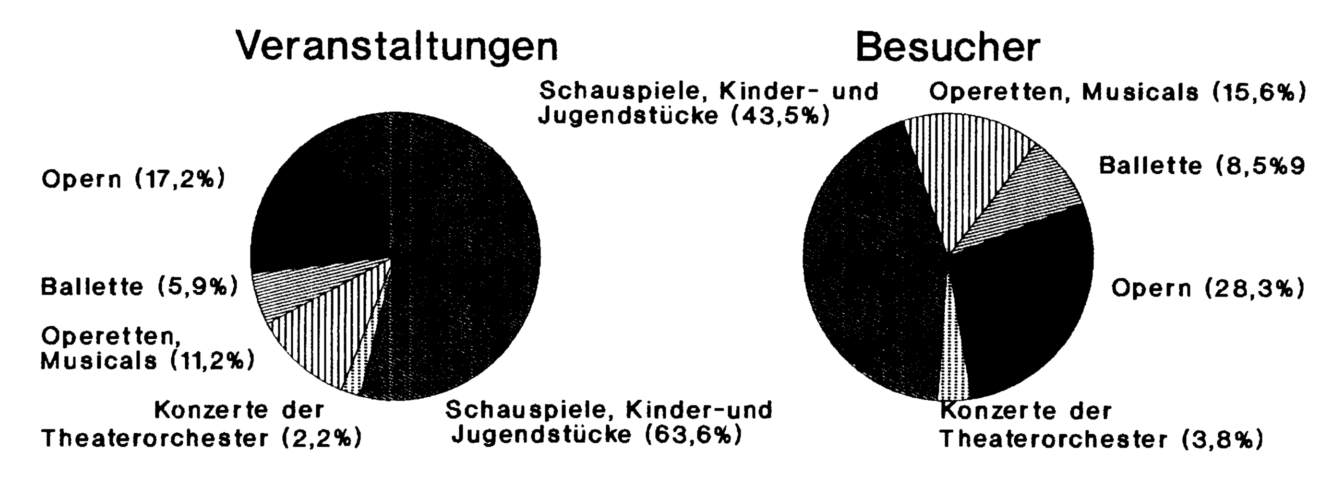
[1]) Die Angaben beziehen sich auf die Mitglieder im Deutschen Bühnenverein.
[2]) Einschließlich Opernhaus-Orchester Frankfurt.
[3]) Veranstaltungen im eigenen Haus und Gastspiele am Standort und in anderen Gemeinden.
[4]) Konzerte am Ort und auswärts.
[5]) Baukonzeptionell sind 148 049 Plätze vorhanden.
[6]) Besucher von eigenen und fremden Veranstaltungen im eigenen Haus und von Gastspielen am Standort und in anderen Gemeinden.
[7]) Besucher am Ort.
Quelle: Deutscher Bühnenverein, Theaterstatistik 1980/1981, 1986/1987, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Wenn man allerdings die Besucher der Festspiele und die Besucher von Konzerten berücksichtigt, dann läßt sich die Aussage von insgesamt abnehmenden Theater- und Konzertbesuchen nicht aufrechterhalten. 1986/87 haben rund 1,3 Mio. Zuschauer Festspielaufführungen besucht, das sind über 230 000 Zuschauer mehr als in der Spielsaison 1980/81.

In ähnlichen Größenordnungen bewegt sich — nach den Angaben der Theaterstatistik — auch der Zuwachs bei den Konzerten der dort ausgewiesenen 36 selbständigen Kulturorchester (ohne Rundfunkorchester und ohne das in Tabelle 12 zusätzlich ausgewiesene Opernhaus-Orchester Frankfurt). Diese haben im Beobachtungszeitraum ihre Konzerte von 2 447 auf 2 464 Veranstaltungen erhöht und konnten gleichzeitig einen beträchtlichen Besucherzuwachs von 1,3 auf 1,6 Millionen (ohne die Besucher der auswärtigen Gastkonzerte) verzeichnen.

Abbildung 12

Veranstaltungen und Besucher der öffentlichen Theater im eigenen Haus 1986/87



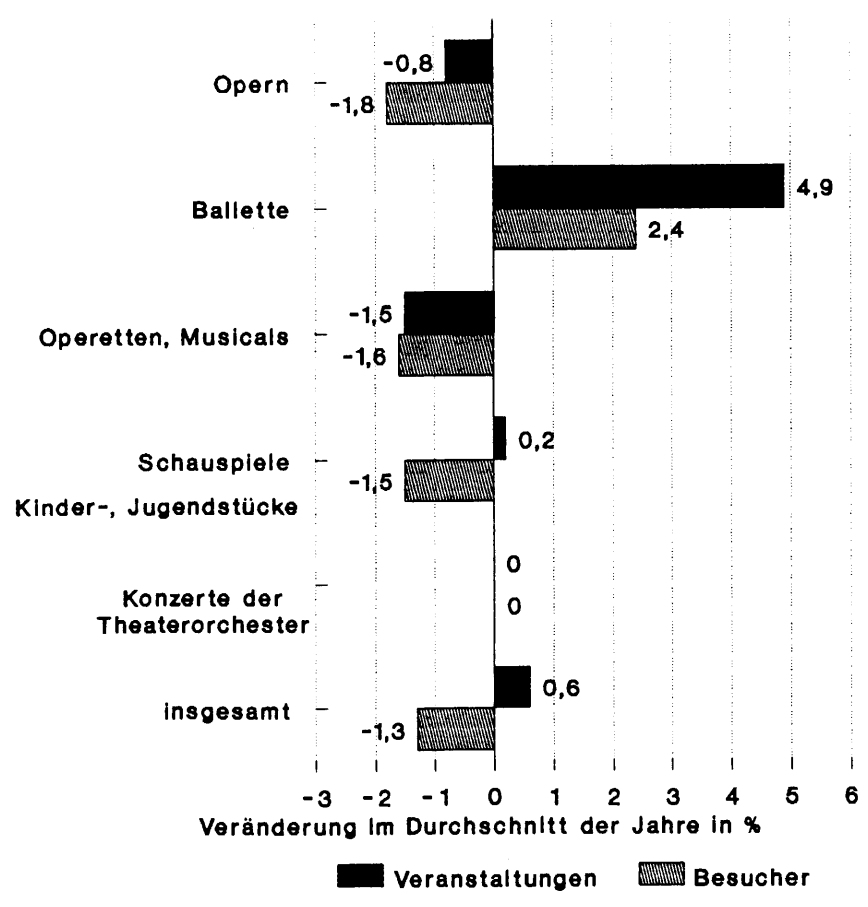
Die Angaben beziehen sich auf insgesamt 31 001 Veranstaltungen und 16 Millionen Besucher.

Quelle: Theaterstatistik, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Abbildung 13



Entwicklung der Veranstaltungen und Besucher der öffentlichen Theater im eigenen Haus 1980/81 bis 1986/87



Quelle: Theaterstatistik, Berechnungen des Ifo-Instituts

Tabelle 13

Veranstaltungen der öffentlichen Theater im eigenen Haus nach Sparten 1980/81 und 1986/87[1])

Sparten	1980/81		1986/87		Veränderung[2]) in %
	Anzahl	%	Anzahl	%[1])	
Opern	5 577	*18,6*	5 318	*17,2*	*−0,8*
Ballette	1 373	*4,6*	1 832	*5,9*	*+4,9*
Operetten, Musicals	3 778	*12,6*	3 460	*11,2*	*−1,5*
Schauspiele, Kinder- und Jugendstücke	18 562	*61,9*	19 706	*63,6*	*+0,2*
Konzerte der Theaterorchester	683	*2,3*	685	*2,2*	*+0,0*
insgesamt	29 973	*100,0*	31 001	*100,0*	*+0,6*
nachrichtlich: Premieren	1 591	*5,3*	1 531	*4,9*	*−0,6*

[1]) Differenzen in den Kommastellen sind rundungsbedingt.
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Deutscher Bühnenverein, Theaterstatistik 1980/81 und 1986/87, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Umsätze

Angaben über Umsätze der Theater und Orchester lassen sich aus der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamts entnehmen. Bei der Interpretation ist den Besonderheiten dieser Statistik jedoch Rechnung zu tragen: Sie berücksichtigt nur Unternehmer/Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers/Unternehmens, die selbständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt.

Institutionen des öffentlichen Rechts werden nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art berücksichtigt. Dabei ist entscheidend, daß sich die wirtschaftliche Betätigung vom Hoheitsbetrieb abhebt. Für die öffentlichen Theater und Orchester bedeutet dies, daß z. B. Regiebetriebe, die in den öffentlichen Haushalten eingeschlossen sind, nicht berücksichtigt werden.

Für das Jahr 1986 weist die Umsatzsteuerstatistik insgesamt 579,9 Mio. DM an steuerbaren Umsätzen aus. Der Löwenanteil wird vom Bereich „Orchester, Chöre, Ballette" erwirtschaftet (54,9%), in dem auch die zugehörigen (Konzert-) Gastspieldirektionen enthalten sind. Die Theater und Opernhäuser (einschließlich der Tourneetheater und entsprechender Gastspieldirektionen) bzw. die Variétés und Kleinkunstbühnen erzielen 32,8% bzw. 12,3% dieser Umsätze (vgl. Tab. 14).

Tabelle 14

Steuerbare Umsätze der Theater und Orchester 1980 und 1986[1])

Wirtschaftsgliederung	1980		1986		Veränderung[2]) 1980/86 in %
	in Mio. DM	in %	in Mio. DM	in %	
Theater, Opernhäuser[3])	131,2	*31,9*	189,8	*32,8*	*6,4*
Variétés, Kleinkunstbühnen	69,0	*16,8*	71,4	*12,3*	*0,6*
Orchesterchöre, Ballette[3])	210,6	*51,3*	318,5	*54,9*	*7,1*
insgesamt	410,8	*100,0*	579,7	*100,0*	*5,9*
nachrichtlich: Betriebseinnahmen von öffentlichen Theatern und Kulturorchestern[4])	285,8		385,2		*5,1*

[1]) Differenzen in den Kommastellen sind rundungsbedingt.
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[3]) Einschließlich Gastspieldirektionen.
[4]) Soweit in der Theaterstatistik erfaßt.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer 1980 und 1986, Deutscher Bühnenverein, Theaterstatistik 1980/81 und 1986/87, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Gegenüber 1980 haben sich diese Umsätze mit durchschnittlich 5,9% pro Jahr erhöht. Diese Entwicklung wird getragen vom Bereich „Orchester, Chöre, Ballette" (durchschnittliche Veränderung pro Jahr: 7,1%) sowie vom Bereich „Theater, Opernhäuser" (6,4 %), während Variétés und Kleinkunstbühnen ihre Umsätze nur moderat (0,6%) ausgeweitet haben.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß die Betriebseinnahmen (1986: 385,2 Mio. DM) der öffentlichen Theater und der Kulturorchester, die in der Theaterstatistik erfaßt sind, mit der oben dargestellten Umsatzentwicklung ebenfalls nicht Schritt halten konnten. Sie sind im Beobachtungszeitraum mit einer jährlichen Zuwachsrate von durchschnittlich 5,1 % gestiegen.

Produktionswerte, Einkommen und Beschäftigung

Grundlagen für die Erfassung von Umsätzen, Produktionswerten und Einkommen liefern die Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamts und die Statistik über die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Statistischen Bundesamts. Von zentraler Bedeutung ist auch die Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins. Ergänzend werden die Angaben der Kultusministerkonferenz (Ludwig (1986) bzw. Mohr (1985)) und des Deutschen Bühnen-Jahrbuchs berücksichtigt.

Für die Berechnung der *Produktionswerte* und der *Wertschöpfung* von Theatern und Orchestern werden zunächst die Regiebetriebe der öffentlichen Hand erfaßt, die in der Theaterstatistik erfaßt sind. Sodann werden diejenigen öffentlichen Theater und öffentlichen bzw. überwiegend öffentlich subventionierten Orchester einbezogen, die in anderer Rechtsform geführt werden. Dabei werden auch die von der Theaterstatistik nicht vollständig erfaßten Kammerorchester eingerechnet. Die privaten Theater und Orchester (einschließlich der Gastspieldirektionen) lassen sich dann als Restgröße mit Hilfe der Umsatzsteuerstatistik ermitteln.

Die zusätzlich notwendigen Informationen über Kostenstrukturen lassen sich aus der Theaterstatistik, aus einer Auswertung von Ausgabenstrukturen öffentlicher Orchester in einzelnen Haushaltsplänen der öffentlichen Hände sowie aus der Ifo-Theaterumfrage 1987 entnehmen (für Details vgl. Hummel u. a. (1988), S. 84).

Für das Jahr 1986 ergibt sich nach diesen Berechnungen ein Produktionswert von 2 960 Mio. DM und eine Bruttowertschöpfung von mehr als 2 340 Mio. DM. Die wirtschaftliche Leistung wird zum überwiegenden Teil von den öffentlichen und überwiegend öffentlich subventionierten Theatern und Orchestern (unabhängig von der Rechtsform) bestimmt: Deren Produktionswert beläuft sich auf 2 500 Mio. DM, ihr Beitrag zur Entstehung von Einkommen beträgt 2 010 Mio. DM (vgl. Tab. 15).

Seit 1980 haben sich die Produktionswerte im Durchschnitt mit 4,9% pro Jahr erhöht. Die Bruttowertschöpfung und die Einkommen aus unselbständiger Arbeit sind — wegen der stärker gestiegenen Aufwendungen für Vorleistungen mit einer Rate von 4,7% etwas langsamer gewachsen.

Um die *Beschäftigung* zu ermitteln, werden die Angaben der Bundesanstalt für Arbeit über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie eine Sonderauswertung der Statistik des Personals des öffentlichen Dienstes des Statistischen Bundesamt herangezogen.

Tabelle 15

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Theater und Orchester 1986[1])

	Öffentliche Theater und	Private Orchester	Insgesamt	nachrichtlich: Veränderung[2]) 1980/86
	in Mio. DM			in %
Produktionswert	2 500	460	2 960	*4,9*
Vorleistungen	410	210	620	*5,4*
Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen	2 090	250	2 340	*4,7*
Produktionssteuern abzügl. Subventionen	—	−80	−80	*8,1*
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	2 010	300	2 310	*4,7*
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[3])	80	30	110	*5,4*
nachrichtlich: Beschäftigte[4])	34 100	4 600	34 700	*1,0*

[1]) WZ 75541, 42, 43; 81381, 82; 9481, 82.
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[3]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeiten und Vermögen.
[4]) Ohne Gastspielengagements (6200 bei öffentlichen Theatern).
Quelle: Statistisches Bundesamt, Schätzungen und Berechnungen des Ifo-Instituts.

Ergänzend werden — neben Angaben der Deutschen Orchestervereinigung — auch Informationen der Versorgungsanstalten der deutschen Kulturorchester und der deutschen Bühnen eingearbeitet.

Im Jahr 1986 waren 22 200 Personen bei Theatern und Orchestern, die als Regiebetriebe der öffentlichen Hand geführt werden, sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Öffentliche Theater und Orchester, die in anderer Rechtsform organisiert sind, sowie private Theater und Orchester beschäftigten weitere 11 300 Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Hieraus läßt sich eine Gesamtzahl von 33 500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei Theatern und Orchestern ermitteln. Davon waren 22 500 Personen bei den Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und der deutschen Kulturorchester aktiv versichert (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (1987), S. 26; Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (1987), S. 12).

Zieht man zum Vergleich die Angaben über die Musiker in den Kulturorchestern heran und stellt diese den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Bereich „Theater und Orchester" gegenüber, so zeigt sich, daß 1986 rund 1 200 Musiker sozialversicherungsbefreit waren. Diese Größenordnung erreichen auch die beitragsfrei Versicherten bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester. Rechnet man diese Anzahl hinzu, so ergeben sich 34 700 Beschäftigte.

Diese Beschäftigtenzahl ist als Untergrenze zu betrachten, da alle sonstigen nicht Sozialversicherungspflichtigen bzw. von der Sozialversicherung Befreiten vernachlässigt werden. Außerdem waren in der Spielzeit 1986/87 über 6 200 Künstler in Gastspielverträgen bei den öffentlichen Theatern engagiert. Um eventuelle Doppelzählungen mit den selbständigen Künstlern und mit Künstlern, die bei gleichzeitig bei anderen Theatern und Orchestern beschäftigt waren, zu vermeiden, werden diese Künstler hier jedoch nicht hinzugerechnet.

Will man Aussagen über die Entwicklung der Beschäftigung im Zeitraum 1980/1986 treffen, so kann man zunächst die Angaben über die Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten heranziehen. Hier zeigt sich in der Theater- und Orchesterszene nur wenig Bewegung: Die durchschnittliche Veränderung in diesem Zeitraum liegt bei 0,9 % im Jahr.

Dieser geringe Zuwachs ist im wesentlichen auf die Zurückhaltung bei den Theatern und Orchestern zurückzuführen, die als Regiebetriebe geführt werden: Sie haben den Personalbestand nur um etwa 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erhöht. Die Theater und Orchester in anderer Rechtsform haben ihre Beschäftigung hingegen stärker ausgeweitet: Bei ihnen ist ein Zuwachs um rund 1 600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu verzeichnen.

Die Anzahl der zusätzlich berücksichtigten, nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Musiker hat sich im Zeitraum 1980/1986 von 800 auf 1 200 erhöht, so daß die Beschäftigung insgesamt mit einer durchschnittlichen Rate von 1,0 % pro Jahr angestiegen ist (vgl. oben Tab. 15). Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Theater einen stärkeren Hang zu Gastspielengagements entwickelt haben: Die Gastspielverträge bei den öffentlichen Bühnen haben gegenüber 1980 um etwa 2 000 Engagements zugenommen.

2.1.4. Herstellung bespielter Tonträger

Angebot an bespielten Tonträgern, Tonträgerabsatz

Angaben über das Angebot der Hersteller von bespielten Tonträgern lassen sich der Verbandsstatistik des Bundesverbands der Phonographischen Wirtschaft e.V. entnehmen. Im Jahr 1986 vereinigten die Mitgliedsfirmen dieses Verbands 87 % des gesamten Marktvolumens auf sich. Aussagen über die Struktur des Tonträgermarktes, die aus dieser Statistik abgeleitet werden, haben deshalb einen hohen Grad an Repräsentativität.

Das Repertoireangebot nach Tonträgerarten zeigt, daß die Popmusik eine überragende Rolle spielt: Im Jahr 1986 haben die Mitgliedsfirmen des Verbands über 21 500 Popmusikprodukte auf Singles, Langspielplatten (LP), MusiCasetten (MC) und Compact Discs (CD) auf dem Markt angeboten, davon mehr als 7 300 Neuveröffentlichungen. Die angebotenen Produkte mit klassischer Musik liegen dagegen mit rund 9 800, davon mehr als 2 200 Neuveröffentlichungen, deutlich niedriger. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die meisten Produkte gleichzeitig auf LPs und MCs sowie auch auf CDs erscheinen, und Singles in einigen Fällen Auskoppelungen aus Langspieltonträgern sind (Phono Press (1987), Nr. 1, S. 3).

Gegenüber dem Jahr 1980 sind das Gesamtangebot und das Angebot an Neuerscheinungen gesunken (vgl. Tab. 16), ein Sachverhalt, den der Verband als Reaktion auf die veränderten Marktbedingungen erklärt: „Die großzügige Veröffentlichungspolitik der späten 70er Jahre mußte . . . einer sehr viel stärker auf Wirtschaftlichkeit bedachten Repertoireauswahl weichen. Dabei mußte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die pro Titel erreichbaren Durchschnittsauflagen durch die intensive Nutzung privater Mitschneidemöglichkeiten auf Leercassetten gesunken sind. Dieser Anpassungsprozeß mag kulturpolitisch bedauerlich sein, ist aber die notwendige Konsequenz zur Sicherung der Rentabilität des Programmangebots" (Phono Press (1987), Nr. 1, S. 2 f.).

Diese Programmpolitik hat in Verbindung mit dem Markterfolg der 1983 eingeführten Compact Discs zu einer „Stabilisierung und Weiterentwicklung des Tonträgermarktes" beigetragen. Das zeigt sich zum einen an der Entwicklung der Absatzmengen, zum anderen an der Entwicklung der Umsätze, die mit Tonträgern erzielt werden.

Im Jahr 1986 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 50,0 Mio. Singles, 82,7 Mio. Langspielplatten, 61,9 Mio. Kassetten und 13,4 Mio. Compact Discs abgesetzt; der gesamte Longplay-Absatz (LP + MC + CD) belief sich auf 158,0 Mio. Stück (Zombik (1987), S. 440f.). Gegenüber 1980 konnte der Absatz an Singles (48,9 Mio. Stück) sogar gesteigert werden, der Longplay-Absatz erreichte allerdings das damalige Niveau (166,5 Mio.) (noch) nicht wieder (vgl. Tab. 17). Inzwischen hat die Branche aber mit der Marktdurchsetzung der Compact Disc und ihrem weltweiten Erfolg den Weg aus der Absatzkrise gefunden (Zombik (1988), S. 2715).

Tabelle 16

Repertoire an Tonträgern nach Tonträgerarten 1980 und 1986

Repertoire und Tonträgerart	Gesamtangebot			darunter: Neuveröffentlichungen		
	Anzahl		Veränderung[1]) 1980/86 in %	Anzahl		Veränderung[1]) 1980/86 in %
	1980	1986		1980	1986	
Klassik						
— Singles	1	1	*0,0*	—	—	*0,0*
— Langspielplatten	9 688	5 289	*−10,6*	1 373	912	*− 6,6*
— MusiCassetten	3 584	2 340	*− 6,9*	698	564	*− 3,5*
— Compact-Discs	—	2 168	×	—	766	×
Pop						
— Singles	3 494	3 552	*0,3*	2 706	2 860	*0,9*
— Langspielplatten	15 005	8 875	*− 8,4*	3 828	1 694	*−12,7*
— MusiCassetten	9 451	5 938	*− 7,5*	2 671	1 649	*− 7,7*
— Compact-Discs	—	3 170	×	—	1 129	×

Hinweis: Bei Gesamtangebot und Neuerscheinungen ist zu berücksichtigen, daß die meisten Produkte gleichzeitig auf Langspielplatten und MusiCassetten sowie auch auf Compact-Discs erscheinen. Außerdem sind Singles in einigen Fällen Auskopplungen aus Langspieltonträgern. Durch Importdienste einiger Programmanbieter wird dieses Katalogangebot beträchtlich erweitert.

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.

Quelle: Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e. V., Phono Press, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 17

Absatz von Tonträgern nach Tonträgerarten 1980 und 1986

	1980	1986	Veränderung[1]) 1980/86 in %
	in Mio. Stück		
Singles	48,9	50,0	+ 2,2
Langspielplatten (LP)	119,0	82,7	−30,5
MusiCasetten (MC)	47,5	61,9	+30,3
Compact Discs (CD)	—	13,4	×
nachrichtlich:			
Longplays (LP+MC+CD)	166,5	158,0	− 5,1

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.

Quelle: Zombik (1987)

Tabelle 18

Tonträgerumsatz 1980 und 1986

	1980	1986	Veränderung 1980/86 in % [2])
	in Mio. DM [1])		
Marktvolumen der Verbandsmitglieder und der sonstigen Marktteilnehmer	2 330	2 585	*1,7*
Direktimporte	120	120	*0,0*
Piraterie	55	65	*+2,8*
⁒ Exporte	25	40	*+8,1*
Gesamtmarktvolumen	2 480	2 730	*1,6*

[1]) In jeweiligen Preisen (Endverbraucherpreise einschließlich Mehrwertsteuer).
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e. V., Berechnungen des Ifo-Instituts.

Umsätze

Die Gesamtumsätze mit Tonträgern auf dem Inlandsmarkt werden vom Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft für das Jahr 1986 auf 2 730 Mio. DM geschätzt (bewertet zu Endverbraucherpreisen, einschließlich Mehrwertsteuer). Gegenüber dem Jahr 1980 bedeutet dies eine Erhöhung um 250 Mill. DM. Die Umsatzeinbrüche zu Beginn der achtziger Jahre haben dazu geführt, daß der Inlandsmarkt im Zeitraum 1980/1986 nur mit 1,6 % pro Jahr gewachsen ist (vgl. Tab. 18). Für die neuere Entwicklung läßt sich jedoch die Aussage treffen: „Der Markt wächst wieder und hat sich 1987 bis ganz dicht unter die Drei-Milliarden-Umsatzmarke herangearbeitet" (Zombik (1988), ebenda).

Die vom Verband geschätzte Zusammensetzung des Marktvolumens zeigt, daß die Phonographische Industrie der Piraterie zunehmend größeres Gewicht beimißt (vgl. hierzu auch Phono Press (1988), S. 11ff.).

Tabelle 19

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Hersteller von bespielten Tonträgern 1986
in Mio. DM

		Veränderung [1]) 1980/86 in %
Produktionswert	1 850	*2,0*
Vorleistungen	1 320	*2,9*
Bruttowertschöpfung	530	*0,0*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	10	×
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	460	*0,0*
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen [2])	60	×
nachrichtlich: Beschäftigte	12 000	*−7,7*

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre in %.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft, Schätzungen und Berechnungen des Ifo-Instituts.

Produktionswerte, Wertschöpfung und Beschäftigung

Für die Ermittlung von Produktionswerten, Wertschöpfung und Beschäftigung wird von den Inlandsumsätzen auf dem Tonträgermarkt ausgegangen (vgl. Tab. 19). Da die Berechnung dieser Kenngrößen auf dem Konzept der inländischen Produktion beruht, müssen die Importe von den Inlandsabsätzen abgezogen werden, die Exporte hingegen hinzugerechnet werden. Da die Angaben über die Umsätze zu Endverbraucherpreisen angegeben sind, muß überdies eine Korrektur mit der durchschnittlichen Handelsspanne (einschließlich Mehrwertsteuer) durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Kostenstruktur des Wirtschaftsbereichs „Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten und Einrichtungen", der die Tonträgerherstellung einschließt, lassen sich für 1986 ein Produktionswert in Höhe von 1 850 Mio. DM und eine Bruttowertschöpfung von 530 Mio. DM schätzen. Nach Angaben des Bundesverbands der Phonographischen Industrie, die auf einer jüngst abgeschlossenen Umfrage bei seinen Mitgliedsfirmen beruhen, ist für das Berichtsjahr mit 12 000 Beschäftigten zu rechnen.

Gegenüber 1980 hat der Produktionswert, bedingt durch die Umsatzerhöhung und den Aufbau von Lagerbeständen, vor allem bei CDs, um 210 Mio. DM zugenommen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Veränderung von 2,0 % pro Jahr. Die Bruttowert-

schöpfung ist unverändert und zeigt, daß sich die Branche bis 1986 noch nicht voll von den Einbrüchen im Markt erholt hatte. Die Konstanz der Bruttowertschöpfung ist im wesentlichen auf die konstante Höhe der Einkommen aus unselbständiger Arbeit zurückzuführen: Der Personalabbau in den frühen achtziger Jahren (um rund 1 000 Beschäftigte), der sich in jüngster Zeit jedoch wieder umgekehrt hat, wurde kompensiert durch den Anstieg der Lohnsätze und Sozialbeiträge.

2.1.5. Filmwirtschaft

Zur Filmwirtschaft zählen alle Unternehmen, die Filme herstellen (Filmhersteller), die Filme verleihen bzw. Auswertungsrechte vertreiben (Filmverleih und -vertrieb) und sie öffentlich zur Aufführung bringen (Filmtheater). Ergänzend dazu sind die Videotheken von Interesse, die Videofilme an Private verkaufen oder verleihen und in diesem Gutachten zu den Urheberrechtsindustrien i. w. S. gerechnet werden.

Angebot der Unternehmen der Filmwirtschaft

Will man das Angebot der Filmwirtschaft charakterisieren, so müssen zunächst einige Indikatoren der *Filmproduktion* in der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt werden.

Nach Angaben der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. wurden im Jahr 1986 genau 60 deutsche bzw. deutsch/ausländische Spielfilme und abendfüllende Kinder- und Jugendfilme (mit einer Länge von 1 600 m und mehr) uraufgeführt (vgl. Filmstatistisches Taschenbuch [1987]). In dieser Zahl sind 45 deutsche Filme und 15 deutsch/ausländische Co-Produktionen enthalten; 34 dieser insgesamt 60 Filme entstanden als Gemeinschaftsproduktion mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten. Im selben Jahr wurden überdies neun (abendfüllende) deutsche Dokumentarfilme erstmals gewerblich ausgewertet (vgl. Tab. 20).

Vergleicht man diese Kennziffern der Filmproduktion mit den entsprechenden Werten des Jahres 1980, so zeigt sich, daß die Anzahl der uraufgeführten Langfilme und darunter auch der deutsch/ausländischen Co-Produktionen angestiegen ist. Sie liegt jedoch deutlich unter den Höchstwerten des Jahres 1983, als 75 deutsche und 10 deutsch-ausländische Co-Produktionen erstmals in die deutschen Kinos kamen.

Charakterisiert man die Entwicklung der Produktion von Kurzfilmen (mit einer Länge unter 1 600 m) anhand derjenigen Filme, die der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) vorgelegt wurden, so läßt sich gegenüber 1980 ein Rückgang feststellen, der anhand der von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüften Kurzfilme besonders deutlich wird. Im Aufwind befanden sich dagegen die Werbefilme und die Werbevorspanne.

Die Zunahme der Langfilme (Spielfilme und Dokumentarfilme) im Jahr 1986 bewirkte im Vergleich zu 1980 zwar eine Erhöhung des Anteils an deutschen bzw. deutsch-ausländischen Co-Produktionen am Angebot des *Filmverleihs*. Der Rückgang der ur- bzw.

Tabelle 20

Indikatoren der Filmproduktion 1980 und 1986

	Anzahl		Veränderung [1]) 1980/86 in %
	1980	1986	
Uraufgeführte Langfilme [2])			
Deutsche Spielfilme [2])	37	45	3,3
Deutsch/ausländische Co-Produktionen [2])	12	15	3,8
Spielfilme [2]) insgesamt	49	60	3,4
Filme ohne Spielhandlung	6	9	7,0
Langfilme [2]) insgesamt	55	69	3,9
Kurzfilme			
— von der FSK geprüft [3])	112	75	−6,5
— insgesamt vorgelegt	164	148	−1,7
Werbefilme [3])	42	66	7,8

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Abendfüllende Filme mit einer Länge von 1 600 m und mehr einschließlich Kinder- und Jugenfilme.
[3]) Von der FSK im jeweiligen Kalenderjahr geprüfte Filme.
Quelle: Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Filmstatistisches Taschenbuch 1988.

erstaufgeführten Langfilme konnte jedoch nicht aufgehalten werden. So brachte der Filmverleih 1986 nur 293 Langfilme zur Ur- oder Erstaufführung in die deutschen Filmtheater (1980: 346), von denen 137 (112) in den USA hergestellt worden waren (vgl. Abb. 14).

Der Rückgang der Langfilme findet sein Kontrastbild in der Entwicklung der Videoauswertung. Im Jahr 1986 wurden der FSK insgesamt 437 Videos, davon 373 mit einer Länge von 60 Minuten und mehr, zur Prüfung vorgelegt (vgl. Tab. 21). Nur acht dieser Videos stammten aus der Bundesrepublik Deutschland, während rund drei Viertel (277) in den USA hergestellt worden waren.

Die Entwicklung des Kinofilmverleihs findet ihr Pendant bei den *Filmtheatern:* Die Anzahl der ortsfesten Filmtheater und die von ihnen angebotenen Plätze waren ebenso rückläufig wie die Zahl der Wanderfilmbetriebe bzw. Autokinos und deren Spielorte bzw. Einstellplätze (vgl. Tab. 22). So haben im Beobachtungszeitraum 2,7% der ortsfesten Filmtheater ihren Betrieb eingestellt. Durch Schließung und Verkleinerung der Räume ging jeder vierte Sitzplatz verloren.

Im gleichen Zeitraum entstanden nach Angaben des Deutschen Videoinstituts 4 500 Videotheken. Die Anzahl der an den Handel verkauften Videoprogramme stieg von 0,3 Mio. im Jahr 1980 auf 2,8 Mio. im Jahr 1986.

Umsätze

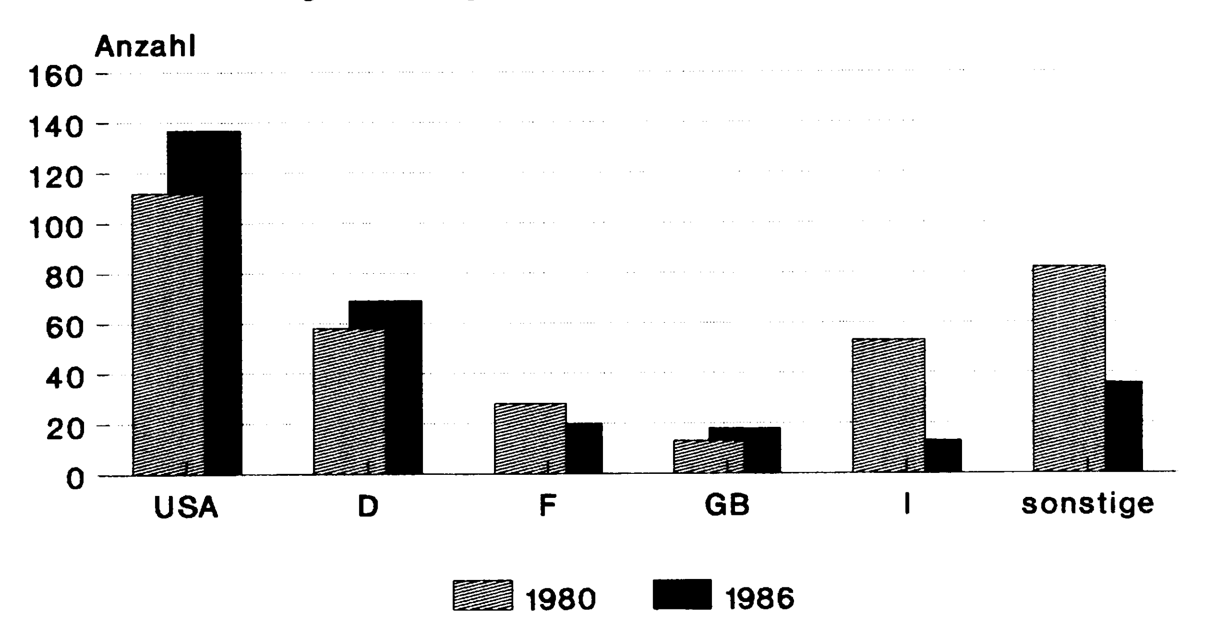
Ehe die Umsatzentwicklung der deutschen Filmwirtschaft beschrieben wird, sei auf einige Datenprobleme hingewiesen, die damit verbunden sind, daß die amtliche Filmstatistik eingestellt worden ist. Die letzten amtlichen Daten, die für den Gesamtbereich vorliegen, beziehen sich auf 1983. Will man den Gesamtbereich für das Jahr 1986 quantifizieren, so müssen deshalb z. T. Schätzungen vorgenommen werden, die aus Strukturdaten der Filmstatistik, aus Angaben der Umsatzsteuerstatistik, aus Angaben des Bundesamts für Wirtschaft und aus Verbandsangaben abgeleitet werden.

Daß zwischen diesen Angaben teilweise beträchtliche Differenzen bestehen, sei an dieser Stelle betont. So gibt die Umsatzsteuerstatistik für das Jahr 1980 steuerbare Umsätze der Filmhersteller in Höhe von 1,1 Mrd. DM an, während die Filmstatistik für die Jahre 1979 bzw. 1981 Umsätze von 0,6 Mrd. DM bzw. 0,8 Mrd. DM ausweist. Noch krasser wird die Diskrepanz zwischen den Umsätzen nach der Filmstatistik 1983 (0,8 Mrd. DM) und nach der Umsatzsteuerstatistik 1982 (1,2 Mrd. DM) bzw. 1984 (2,4 Mrd. DM).

Schwierig ist auch der Vergleich für den Filmverleih und -vertrieb. Im Bereich Filmverleih liegen zwar Angaben des Verbands der Filmverleiher vor (vgl. Tab. 23), die zusammen mit den Daten der Exportunion des Deutschen Films e. V. die Situation des Filmverleihs gut abbilden. Der Filmvertrieb kann je-

Abbildung 14

Ur- und erstaufgeführte Langfilme nach Herstellungsländern 1980 und 1986



Die Angaben beziehen sich auf 293 (1986) bzw. 346 (1980) ur- und erstaufgeführte Spielfilme und abendfüllende Kultur-, Dokumentar- und Wirtschaftsfilme.

Quelle: Filmstatistisches Taschenbuch

Tabelle 21

Von FSK-Ausschüssen geprüfte Filme und Videos nach Auswertungsart und Länge 1980 und 1986

Auswertungsart	Anzahl		Veränderung 1980/86	
	1980	1986	absolut	in % 1)
Kino-Auswertung				
Filme mit einer Länge von 1 600 m und mehr				
Deutsche Reprisen 2)	30	2	−28	−36,2
Deutsche Spielfilme	58	60	2	0,6
Deutsche Fernsehspielfilme	1	—	1	×
Spielfilme aus der DDR	2	4	2	12,2
Ausländische Spielfilme	278	221	−57	− 3,8
Dokumentarfilme	14	8	− 6	− 8,9
Zusammen	383	295	−88	− 4,3
Filme mit einer Länge unter 1 600 m				
Kurzfilme	136	84	−52	− 7,7
Werbefilme	71	108	37	7,2
Werbevorspanne	252	261	9	0,6
Zusammen	459	453	6	− 0,2
Video-Auswertung				
Videos mit einer Länge von 60 Min. und mehr				
Deutsche Videos	—	8	8	×
Ausländische Videos	—	365	365	×
Zusammen	—	373	373	×
Videos mit einer Länge unter 60 Min.	—	64	64	×
Zusammen	—	437	437	×
Insgesamt	842	1 185	343	5,9
nachrichtlich: Langfilme und Videos mit einer Länge von 60 Min. und mehr	383	668	285	9,7

1) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
2) Vor dem 8. Mai 1945 angelaufene Filme.
Quelle: Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Filmstatistisches Taschenbuch 1985, 1988, Berechnungen des Ifo-Instituts.

doch nur unvollständig erfaßt werden, da die hierfür notwendigen Angaben des Bundesamts für Wirtschaft über Erwerb und Vergabe von Vorführungs- bzw. Senderechten vom bzw. ins Ausland nur dann den vollen Umfang der hiermit verbundenen Zahlungen wiedergeben, wenn die Abrechnung zu Festpreisen erfolgt.

Nach sorgfältiger Prüfung des Datenmaterials für die Filmwirtschaft werden — wie im folgenden erläutert — Umsätze errechnet bzw. geschätzt.

Eine der Schätzgrundlagen stellen die Umsätze der filmtechnischen Betriebe dar, die die technischen Voraussetzungen für die Filmherstellung schaffen und deshalb zu den Urheberrechtsindustrien i. w. S. gezählt werden. Sie müssen im Zusammenhang mit der Schätzung jedoch hier vorgestellt werden. Sie hatten 1986 einen Gesamtumsatz von rund 380 Mio. DM. Davon entfielen 180 Mio. DM auf Unternehmen mit Schwerpunkt Kopier- und Entwicklungsarbeiten und 160 Mio. DM auf Unternehmen mit Schwerpunkt Vermietung von Raum, Personal und Ausstattung.

Unterstellt man, daß sich der Beitrag, den diese Unternehmen für die deutsche Filmproduktion (Kinofilm-, Fernsehfilm- und Werbefilmherstellung) leisten, in Größenordnungen bewegt, wie sie die Filmstatistik für die Jahre 1981 und 1983 beschreibt (etwa 40 % des Umsatzes der Filmhersteller), so lassen sich die Ge-

Tabelle 22

Indikatoren der Entwicklung der Filmtheaterunternehmen und Videotheken 1980 und 1986

	1980	1986	Veränderung[1] 1980/86 in %
Filmtheater			
Ortsfeste Filmtheater			
Anzahl	3 354	3 262	*– 0,5*
Sitzplätze in 1 000	910	643	*– 5,6*
Sitzplätze je Theater	271	197	*– 5,2*
Filmbesucher[2]) in Mio.	143,8	105,2	*– 5,1*
Wanderfilmbetriebe			
Anzahl	35	24	*– 6,1*
Spielorte	281	176	*– 7,5*
Autokinos			
Anzahl	24	18	*– 4,7*
Einstellplätze	20 043	13 570	*– 6,3*
Videotheken			
Anzahl	·	4 500	×
Programme[3])	0,3	2,8	*45,1*

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Im Bundesgebiet einschließlich Berlin West.
[3]) Verkauf von Videoprogrammen an den Handel.
Quelle: Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Filmstatistisches Taschenbuch 1987, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 23

Verleihumsatz 1980 und 1986 nach Herstellungsländern der Filme[1])

Herstellungsland	1980		1986		Veränderung[2]) 1980/86 in %
	Mio. DM	%	Mio.	%	
USA	169,1	*54,9*	192,0	*62,5*	*2,1*
Bundesrepublik Deutschland	28,5	*9,3*	67,8	*22,1*	*15,5*
Frankreich	19,5	*6,4*	22,9	*7,5*	*2,7*
Großbritannien	21,3	*6,9*	10,2	*3,3*	*–11,5*
Italien	42,6	*13,8*	4,1	*1,3*	*–32,3*
Sonstige Länder	26,7	*8,7*	8,7	*2,8*	*–17,0*
Insgesamt	308,3	*100,0*	307,3	*100,0*	*– 0,0*

[1]) Einnahmen aus Filmmiete von FSK-geprüften Filmen.
[2])Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Filmstatistisches Taschenbuch 1987, Berechnungen des Ifo-Instituts.

samtumsätze der deutschen Filmhersteller analog zur Abgrenzung der Filmstatistik auf 950 Mio. DM im Jahr 1986 schätzen (vgl. Tab. 24).

Die Umsätze des Filmverleihs aus Filmen, die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft wurden, beliefen sich 1986 auf 307 Mio. DM; aus Exporten wurden 14 Mio. DM erlöst. Die Umsätze der Videoprogrammanbieter bewegen sich nach den Erhebungen des Bundesverbands Video (BVV) in einer Größenordnung von über 400 Mio. DM.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben für das Jahr 1983 und nach einem Abgleich der Angaben der Filmstatistik mit den Meldungen beim Bundesamt für Wirtschaft für das Vergleichsjahr lassen sich die Gesamtumsätze des Filmverleihs und -vertriebs auf eine Größenordnung von 1 240 Mio. DM schätzen.

Tabelle 24

Umsätze[1]) der Film- und Videowirtschaft 1981 und 1986

in Mio. DM

	1981	1986	Veränderung[2]) 1981/86 in %
Filmherstellung	820	950	*3,0*
Filmverleih und -vertrieb	820	1 240	*8,6*
Filmtheater (einschließlich Auto- und Wanderkinos)	1 020	900	*−2,3*
Filmtechnische Betriebe	330	380	*3,0*
Filmwirtschaft insgesamt	2 990	3 470	*3,1*
nachrichtlich: Videotheken	·	720	·
nachrichtlich: Filmwirtschaft einschließlich Videotheken	2 990	4 190	*7,0*

[1]) ohne Umsatzsteuer.
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Filmwirtschaft 1981, Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer (verschiedene Jahrgänge), Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Filmstatistisches Taschenbuch (verschiedene Jahrgänge), Schätzungen und Berechnungen des Ifo-Instituts.

Die Filmtheater haben im selben Jahr steuerbare Umsätze (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von rund 900 Mio. DM erzielt. Zieht man zum Vergleich mit den Videotheken ausschließlich den Verkauf von Eintrittskarten heran, so lagen die sogenannten Filmtheaterbruttoeinnahmen (einschl. Mehrwertsteuer) mit 785 Mio. DM erstmalig seit der Einführung der Videos unter den Umsätzen der Videotheken, die 1986 nach Angaben des Bundesverbands Video 825 Mio. DM (einschl. Mehrwertsteuer) betrugen.

Damit lassen sich für die gesamte Filmwirtschaft Umsätze in Höhe von 3 470 Mio. DM errechnen. Davon entfallen 3 090 Mio. DM auf diejenigen Bereiche, die den Urheberrechtsindustrien i. e. S. zuzurechnen sind. Würde man die Videotheken (unter Vernachlässigung der sonstigen Videoverkaufs- und -verleihstellen) mit einbeziehen, so erhöhten sich die Umsätze um weitere 720 Mio. DM.

Vergleicht man die Situation der deutschen Filmwirtschaft seit dem Anfang der achtziger Jahre mit dem Stichjahr 1986, so bremste einerseits der Rückgang bei den Filmtheatern auch die Entwicklung der Kinofilmhersteller. Umgekehrt gingen von den Entwicklungen bei Hörfunk und Fernsehen und im Bereich Video deutlich belebende Impulse aus.

Produktionswerte, Wertschöpfung und Beschäftigung

Filmherstellung, Filmverleih- und -vertrieb und Filmtheater erzielten im Jahr 1986 einen *Produktionswert* in Höhe von 3 090 Mio. DM (vgl. Tab. 25). Nach Abzug der Vorleistungen in Höhe von 1 470 Mio. DM läßt sich dem Sektor eine *Bruttowertschöpfung* von 1 620 Mio. DM zurechnen, die zu 57 % auf Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (Fremdkapitalzinsen, Gewinne und Zahlungen von Urheberanteilen und Lizenzen auch an ausländische Urheber und Lizenznehmer) entfällt. Die hohe Steuerzahllast der Filmtheater ist auf die Filmabgabe zurückzuführen, die den Filmtheatern zwar indirekt wieder zugute kommt, i. d. R. jedoch nicht in einer Form, die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Subvention, d. h. laufender Zuschuß gewertet wird.

Den höchsten Beitrag zu Produktionswerten und Wertschöpfung leistet der Filmverleih, da die Lizenzgeberanteile, die dieser Bereich abzuführen hat, in der Wertschöpfung enthalten sind. Die Anteile der Filmherstellung und der Filmtheater sind annähernd gleich groß, liegen aber deutlich unter den Kenngrößen des Filmverleihs.

Ein anderes Bild zeigt sich jedoch, wenn man die *Beschäftigten* der Filmwirtschaft betrachtet (insgesamt 19 300). Die meisten Arbeitsplätze (Teilzeit und Vollzeitarbeitsplätze) bieten die Filmtheater (13 900); die Bedeutung der Filmhersteller und vor allem des Filmverleihs und -vertriebs ist demgegenüber nachgeordnet.

Gegenüber dem Beginn der achtziger Jahre sind die Produktionswerte (Veränderung im Durchschnitt der Jahre: 4,3 %) und vor allem die Bruttowertschöpfung (6,2 %) der Filmwirtschaft deutlich angestiegen. Hierfür lassen sich folgende Ursachen anführen, die eine ausgeprägte Strukturverschiebung in der Filmwirtschaft anzeigen:

— Die deutliche Zunahme der Filmimporte durch den Filmverleih, vor allem für die Video- und Fernsehauswertung, führte zu einer ausgeprägten Steigerung der Bruttowertschöpfung und der Produktionswerte des Filmverleihs.

Tabelle 25

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Filmwirtschaft 1986
in Mio. DM

	Film-herstellung	Filmverleih/-vertrieb	Filmtheater[1]	Insgesamt	nachrichtlich: Veränderung[3]) 1980/86 in %
Produkionswert	950	1 240	900	3 090	*4,3*
Vorleistungen	560	340	570	1 470	*2,4*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	−10	10	40	40	*1,0*
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	350	110	180	640	*2,6*
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[2])	50	780	110	940	*9,6*
nachrichtlich: Beschäftigte	3 400	2 000	13 900	19 300	*−0,7*
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	·	·	·	16 400	*+0,7*

[1]) Ortsfeste und sonstige Filmtheater (ohne kommunale Filmtheater).
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
[3]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Filmwirtschaft; Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Filmstatistisches Taschenbuch, Schätzungen und Berechnungen des Ifo-Instituts.

— Bei der Filmherstellung war das Wachstum der Produktionswerte weniger deutlich ausgeprägt. Der Anstieg der Bruttowertschöpfung muß deshalb auf eine Strukturverschiebung von den (subventionsintensiven) Kinofilmherstellern bzw. der Kinoauswertung zugunsten der übrigen Filmhersteller (Fernsehfilmhersteller, Werbefilmhersteller, Synchronhersteller) und der Videoauswertung zurückgeführt werden.

— Nicht zuletzt wegen der Entwicklung bei den (beschäftigungsintensiven) Filmtheatern ist die Beschäftigungsentwicklung innerhalb der Filmwirtschaft äußerst moderat verlaufen. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (1986: 16 400 Personen) hat sich in der Folge der Strukturverschiebung innerhalb der Filmwirtschaft jedoch erhöht.

Ein Gesamtbild von der wirtschaftlichen Bedeutung der Herstellung, des Vertriebs und der öffentlichen Wiedergabe von Filmwerken in Filmtheatern muß jedoch zwangsläufig die Rolle der Filmwerke unterzeichnen, wenn nicht gleichzeitig der Vertrieb und Verleih von Videokassetten mit einbezogen wird. Berücksichtigt man die Videotheken *und* die sonstigen Videovertriebsstellen, so erhöhen sich die Produktionswerte bzw. die Bruttowertschöpfung um 960 Mio. DM bzw. 350 Mio. DM. Die Beschäftigung des Jahres 1986 erhöht sich um 13 000 (zum Teil allerdings geringfügig beschäftigte) Personen (vgl. hierzu unten Abschnitt 2.2.2.).

2.1.6. Hörfunk und Fernsehen

Angebot und Nutzung der Programme

Im Jahr 1986 war das Angebot an Hörfunk- und Fernsehprogrammen noch überwiegend von den öffentlich-rechtlichen Anstalten geprägt. Die Hörfunkprogramme der Landes- bzw. Mehr-Länder-Rundfunkanstalten, die beiden Anstalten des Bundesrechts (Deutsche Welle und Deutschlandfunk) und die Programme des RIAS Berlin sorgten für Information, Bildung und Unterhaltung in ihren jeweiligen Sendegebieten.

Private, meist kommerzielle Hörfunkanbieter traten in diesem Jahr verstärkt neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf. Sie boten überwiegend Programme, die in Konkurrenz zu den Musik- und Servicewellen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen. Nach den Ergebnissen der Media-Analyse '88 entfielen im Jahr 1987 85 % der Hörfunknutzung (Hördauer der Erwachsenen von Montag bis Freitag) auf ARD-Programme und bereits 15 % auf Sonstige, einschließlich Private (ARD-Jahrbuch (1988), S. 137).

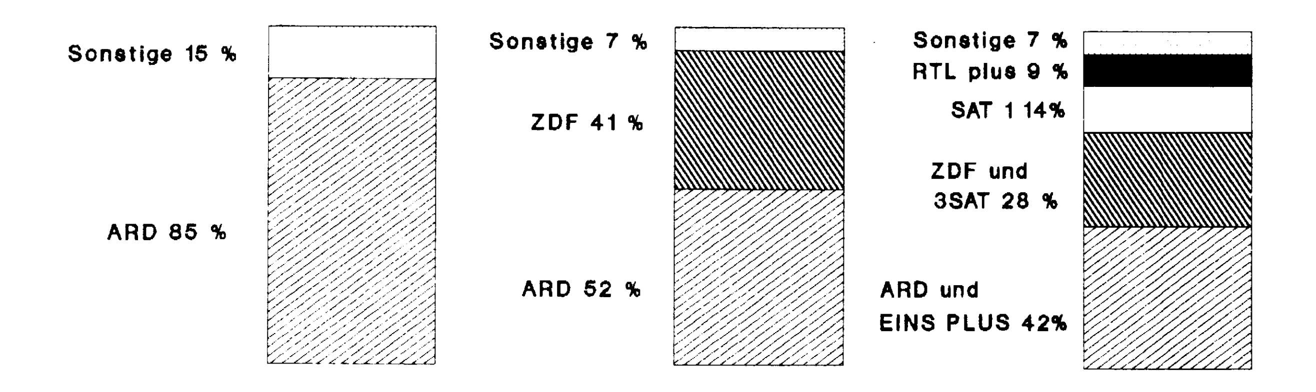
Die tragende Rolle der öffentlich-rechtlichen Anstalten (die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF) zeigt sich auch bei den Fernsehprogrammen (vgl. Abb. 15). Dies gilt vor allem bei Informationssendungen im Bereich Politik, Wirtschaft, Gesellchaft und Kultur. Die privaten Anbieter haben hingegen ein deutlich stärker ausgeprägtes Angebot in den Programmkategorien Fiction/ Unterhaltung. Gleichzeitig verwenden sie mehr Sendezeit auf Werbeeinblendungen (für eine Pilotstudie vgl. Krüger (1987), S. 549 ff.).

Abbildung 15

Hörfunk und Fernsehnutzung 1987

Hörfunknutzung **Fernsehnutzung**

Alle Fernsehhaushalte **Kabelhaushalte**



Hörfunknutzung: Hördauer der Erwachsenen (Mo - Fr, nach MA'88)

Fernsehnutzung alle Fernsehhaushalte: Sehdauer der Erwachsenen (Mo - Fr, nach GfK)

Fernsehnutzung Kabelhaushalte: Haushalte mit SAT 1 und RTL plus-Empfang: Sehdauer der Erwachsenen (Mo - So, nach GfK)

Quelle: ARD Jahrbuch 1988

Welche Bedeutung die öffentlich-rechtlichen Anbieter im Jahr 1987 hatten, zeigt sich an den Erhebungen der Nürnberger Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung (GfK) zur Fernsehnutzung. Die Sehdauer der Erwachsenen (von Montag bis Freitag) verteilte sich zu 93 % auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten) und zu 7 % auf Sonstige, einschließlich RTL plus und SAT 1 (ARD Jahrbuch (1988), S. 132). Ein deutlicheres Bild von der Bedeutung der privaten Fernsehanbieter gibt die von der GfK ermittelte Fernsehnutzung in den insgesamt 3,2 Mio. Kabel- und Satellitenhaushalten. Bei Haushalten, die sowohl SAT 1 als auch RTL plus empfangen können (insgesamt 2,7 Mio. Haushalte), lagen die TV-Reichweiten (Sehdauer der Erwachsenen von Montag bis Sonntag) der öffentlich-rechtlichen Programme hier bei mehr als 70 %. SAT 1 und RTL plus erreichten rund 23 % (ARD Jahrbuch (1988), S. 133).

Umsätze

Die wirtschaftliche Bedeutung der Rundfunkunternehmen kann wegen der unterschiedlichen Einnahmenstruktur anhand von Umsatzkenngrößen nur unzureichend wiedergegeben werden. Ein Indikator sind jedoch die Werbeeinnahmen. Die Abwicklung der Rundfunkwerbung haben die Landesrundfunkanstalten rechtlich selbständigen Werbegesellschaften übertragen. Das ZDF ist laut Staatsvertrag ausdrücklich verpflichtet, neben den Fernsehgebühren zur Deckung seiner Ausgaben Einnahmen aus Werbesendungen zu erzielen. Die privaten Anstalten verfolgen das erklärte Ziel einer Finanzierung durch Werbung.

Im Jahr 1986, für das die Quantifizierung des wirtschaftlichen Gewichts urheberrechtsrelevanter Aktivitäten erfolgt, erzielten die öffentlich-rechtlichen Anstalten 1 967,1 Mio. DM an Netto-Umsätzen (vor Skonti, nach Abzug von Rabatten und Mittlergebühren). Die Werbeeinnahmen von RTL plus und SAT 1 erreichten demgegenüber 35,5 Mio. DM (vgl. Tab. 26). Radio Télé Luxemburg, das in dieser Untersuchung, die auf die inländische Produktion beschränkt ist, nicht einbezogen wird, erzielte Netto-Werbeumsätze von 73,2 Mio. DM.

Die gesamten Werbeumsätze der inländischen Anbieter von Werbung in Hörfunk und Fernsehen hatten sich damit gegenüber dem Vergleichsjahr 1980 mit einer durchschnittlichen Rate von 5,8 % pro Jahr erhöht. Die Umsätze der Werbegesellschaften der ARD und das ZDF erreichten eine durchschnittliche Steigerungsrate von 5,5 %. Aus diesen Angaben läßt sich

Tabelle 26

Netto-Umsätze[1]) des inländischen[2]) Werbefunks und des Werbefernsehens 1980 und 1986

	1980	1986	Veränderung[3]) 1980/86 in %
	in Mio. DM		
ARW-Werbefunk	666,0	884,3	4,8
ARW-Werbefernsehen	306,2	506,8	8,8
ARW insgesamt	971,2	139,1	6,2
ZDF	452,7	576,0	4,1
ARW und ZDF	1 423,9	1 967,1	5,5
RTL Plus	—	24,6	×
SAT 1	—	10,9	×
Insgesamt	1 434,9	2 002,6	5,8
nachrichtlich: Steuerbare Umsätze von Rundfunk- und Fernsehanstalten und Werbefunk und -fernsehen	1 718,4	2 176,6	4,0
Gebühreneinnahmen der öffentlich-rechtlichen Anstalten	2 513,9	3 494,3	5,6

1) Vor Skonti nach Abzug von Rabatten und Mittlergebühren.
2) Ohne Radio Télé Luxemburg.
3) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Zentralausschuß der Werbewirtschaft, Werbung 1981 ff. Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer 1980 und 1986. ARD Jahrbuch 81 und 87, Berechnungen des Ifo-Instituts.

jedoch nicht ablesen, daß die privaten Rundfunkanbieter ausschließlich zu Lasten von ARD und ZDF expandierten. In gewissem Umfang scheinen sie auch neue Kreise von Werbetreibenden erschlossen zu haben.

Produktionswerte, Wertschöpfung und Beschäftigung

Ein besserer Indikator für die wirtschaftliche Leistung der Rundfunkanstalten sind die *Produktionswerte und die Wertschöpfung* der Rundfunkanstalten, die sich aus den Jahrbüchern von ARD und ZDF ableiten lassen. Für die privaten Hörfunk- und Fernsehanstalten liegen vergleichbare Veröffentlichungen nicht vor. Aus den Werbeeinnahmen lassen sich allerdings die Produktionswerte errechnen. Da die privaten Anbieter im Jahr 1986 noch beträchtliche Bilanzverluste zu verzeichnen hatten, dürfte der Beitrag zur Wertschöpfung im Jahr 1986 zu vernachlässigen sein. Im folgenden werden deshalb zunächst die wirtschaftlichen Kenngrößen für die in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Landesrundfunkanstalten, Rundfunkanstalten des Bundesrechts und — der ARD assoziiert — RIAS Berlin) sowie für das ZDF dargestellt (vgl. Tab. 27).

Aus den Sendeleistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und aus den Leistungen der ARD, die an dieser Stelle einbezogen werden, um eine Gleichbehandlung zwischen ZDF und ARD sicherzustellen, resultieren Produktionswerte in Höhe von 7 710 Mio. DM und eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 3 530 Mio. DM (für Einzelheiten der Herleitung vgl. Hummel u. a. (1988)). Berücksichtigt man darüber hinaus die Werbeeinnahmen der privaten Anbieter, so läßt sich ein Produktionswert von 7 750 Mill. DM errechnen. Die Auswirkungen auf die Bruttowertschöpfung werden — wegen der hohen Anlaufverluste dieser Anbieter — jedoch, wie oben bereits erläutert, nicht quantifiziert.

Daß die Beschäftigungswirkungen der veränderten Medienlandschaft positiv sind, läßt sich aber an der Anzahl und der Veränderung der sozialversicherungspflichtig *Beschäftigten* ablesen: Im Jahr 1986 standen 32 600 Personen bei den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Ihre Anzahl hat sich seit 1980 mit einer durchschnittlichen Veränderungsrate von 1,9% pro Jahr erhöht. Die Anzahl der Planstellen der öffentlich-rechtlichen Anstalten (26 600) wurde im Beobachtungszeitraum nur mit 0,9% pro Jahr ausgeweitet.

Gegenüber dem Jahr 1980 haben sich die Produktionswerte mit einer durchschnittlichen Veränderungsrate von 5,5% etwas langsamer als die Gebühreneinnahmen entwickelt (5,6%), eine Tatsache, die u. a. auch auf das geringere Wachstum bei den Bundesrundfunkanstalten und bei RIAS Berlin zurückzuführen ist.

Tabelle 27

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung von Hörfunk und Fernsehen 1986
in Mio. DM

	ARD[1]			ZDF	insgesamt[3]	nachrichtlich: Veränderung[1] 1980/86 in %
	Landesrundfunkanstalten[2]	Anstalten des Bundesrechts und RIAS Berlin	zusammen			
Produktionswert	5 770	530	6 300	1 410	7 750	5,6
Vorleistungen	3 070	200	3 270	920	4 190	7,4
Bruttowertschöpfung	2 700	330	3 030	500	3 530	3,5
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	130	10	140	60	200	0,5
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	2 170	250	2 420	370	2 790	4,9
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[4]	400	70	470	70	540	−1,3
nachrichtlich: Planstellen[5]	20 100	2 800	22 900	3 700	26 600	0,9
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte insgesamt	.	.	.	.	32 600	1,9

[1]) Einschließlich RIAS Berlin.
[2]) Einschließlich Werbegesellschaften.
[3]) Produktionswerte und Beschäftigte einschließlich private Anstalten.
[4]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
[5]) Besetzte Planstellen der öffentlich-rechtlichen Anstalten.
Quelle: ARD Jahrbuch 1981 und 1987, ZDF Jahrbuch 1981 und 1987, Zentralausschuß der Werbewirtschaft 1987.

Die Entwicklung der Bruttowertschöpfung (3,5 % im Durchschnitt der Jahre) hielt aber mit der Veränderung der Produktionswerte nicht Schritt. Dies ist nicht zuletzt auf die verstärkten Käufe von Fremdleistungen und -produktionen im In- und Ausland zurückzuführen, mit denen die öffentlich-rechtlichen Anstalten auf das Auftreten privater Anbieter reagierten: Die gesamten Vorleistungen erhöhten sich im Beobachtungszeitraum mit einer durchschnittlichen Rate von 7,4 %. Die Entwicklung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit verlief — wegen der verstärkten Auftragsvergabe nach außen — ebenfalls schwächer (Zuwachs im Durchschnitt der Jahre: 4,9 %). Hinzu kommt, daß die Anzahl der besetzten Planstellen bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten im Beobachtungszeitraum weniger stark zugenommen hatte.

Die Brutto-Einkommen aus Unternehmertätgkeit und Vermögen lagen im Jahr 1986 deutlich unter den Werten von 1980. Bezogen auf den Periodendurchschnitt haben sie sich mit einer Rate von −1,3 % pro Jahr zurückentwickelt. Eine Betrachtung der einzelnen Jahre würde jedoch zeigen, daß diese Entwicklung nicht kontinuierlich war. So hatten z. B. die Landesrundfunkanstalten 1984/85 noch Überschüsse von 440 bzw. 335 Mio. DM erzielt, während sie 1986 einen Jahresfehlbetrag von 44 Mio. DM auswiesen, der übrigens 1987 auf 137 Mio. DM anstieg.

In der Umbruchsphase, in der sich das Rundfunkwesen derzeit befindet, kann der Beitrag von Hörfunk und Fernsehen zur Schaffung von Einkommen deshalb nicht allein an der eigenen Bruttowertschöpfung gemessen werden. Ergänzend ist dabei die Entwicklung der Nachfrage z. B. nach Leistungen der Filmwirtschaft (Filmherstellung und vor allem Filmverleih und -vertrieb) zu sehen, die — wie oben gezeigt wurde — durchaus dynamisch verlaufen ist.

2.1.7. Museen, Galerien, Kunsthandel

2.1.7.1. Museen, Sammlungen, Ausstellungen

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen derzeit mehr als 2 300 Museen. Das Institut für Museumskunde bei den Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz gibt einen nahezu vollständigen Überblick über die Museumslandschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Es erhebt seit 1981 Angaben über die Besuchszahlen der Museen und liefert verläßliche Angaben über die Entwicklung der Museumsbesuche.

Die Museen, die das Institut für Museumskunde erfaßt, haben unterschiedliche Sammlungsschwerpunkte, die das Institut seit dem Jahr 1986 in Anlehnung an die UNESCO-Klassifikation abgrenzt. Um eine Vergleichbarkeit mit den Angaben zu Beginn der achtziger Jahre zu ermöglichen, wird im folgenden noch auf die ursprüngliche Klassifikation des Instituts zurückgegriffen (vgl. zum folgenden: Institut für Museumskunde (1988), S. 12). Hier lautet die Einteilung folgendermaßen:

1. Museen mit heimatkundlichem oder volkskundlichem Schwerpunkt (Heimatkunde-, Volkskunde-,

Bauernhausmuseen, Mühlenmuseen, landwirtschaftliche Museen, Bier- und Weinbaumuseen, Feuerwehrmuseen etc.),

2. Kunstmuseen (Kunst, Kunsthandwerk, Kirchenschätze und kirchliche Kunst, archäologische Sammlungen),

3. Schloß- und Burgmuseen (Schlösser und Burgen mit Inventar, Klöster mit Inventar, historische Bibliotheken),

4. Wissenschaftsmuseen (Zoologie, Botanik, Veterinärmedizin, Naturgeschichte, Geowissenschaften, Paläontologie, Chemie, Physik, Astronomie, andere Wissenschaften),

5. Technik- und Verkehrsmuseen, Bergbau (Technik und Verkehr, Bergbau, Militaria, Personalia in Technikgeschichte),

6. Politisch-historische Museen (Historische Museen, Gedenkstätten, Personalia),

7. Sammelmuseen mit umfassenden und komplexen Beständen,

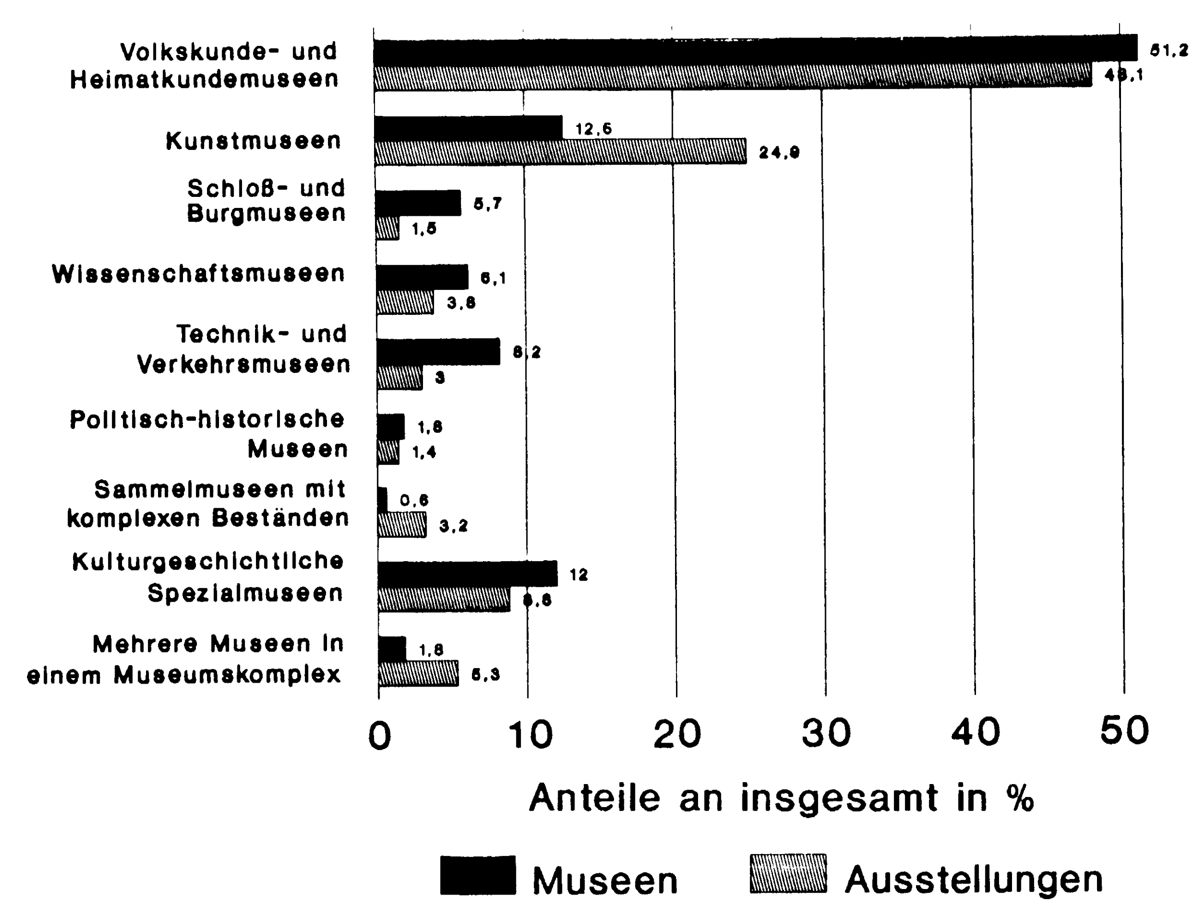
8. Kulturgeschichtliche Spezialmuseen (Religions- und Kirchengeschichte, Völkerkunde, Film, Fotographie, Personalia in Musikgeschichte und Literaturgeschichte, andere Personalia, Spezialgebiete, Ur- und Frühgeschichte, Musikinstrumente),

9. Mehrere Museen in einer Einrichtung (Museen mit unterschiedlichen Sammlungsschwerpunkten, die im gleichen Gebäude untergebracht sind).

Die meisten Museen sind bei den Volks- und Heimatkundemuseen angesiedelt, die auch die meisten der ingesamt mehr als 4 000 Ausstellungen im Jahr 1987 veranstaltet haben. Besonders aktiv im Hinblick auf Ausstellungen sind die Kunstmuseen. Ihr Anteil an der Anzahl der Ausstellungen (24,9 %) übersteigt ihren Anteil an der Anzahl der Museen (13,1 %) deutlich (vgl. Abb. 16).

Die große Bedeutung der Kunstmuseen zeigt sich auch an den Besuchszahlen: Die Kunstmuseen sind die Museumsart mit den höchsten Besucherzahlen insgesamt (1987: 14 Mio.). Sie übertreffen sogar die Besuche der Heimatmuseen (13,5 Mio.). Außerordent-

Abbildung 16



lich beliebt sind auch die Technik- und Verkehrsmuseen (vgl. Abb. 17).

Der „Museumsboom", der seit dem Beginn der achtziger Jahre stattgefunden hat, zeigt sich sowohl an der Anzahl der Museen, die das Institut für Museumskunde jeweils in seine Totalerhebungen einbezieht als auch an den steigenden Besucherzahlen.

Umsätze

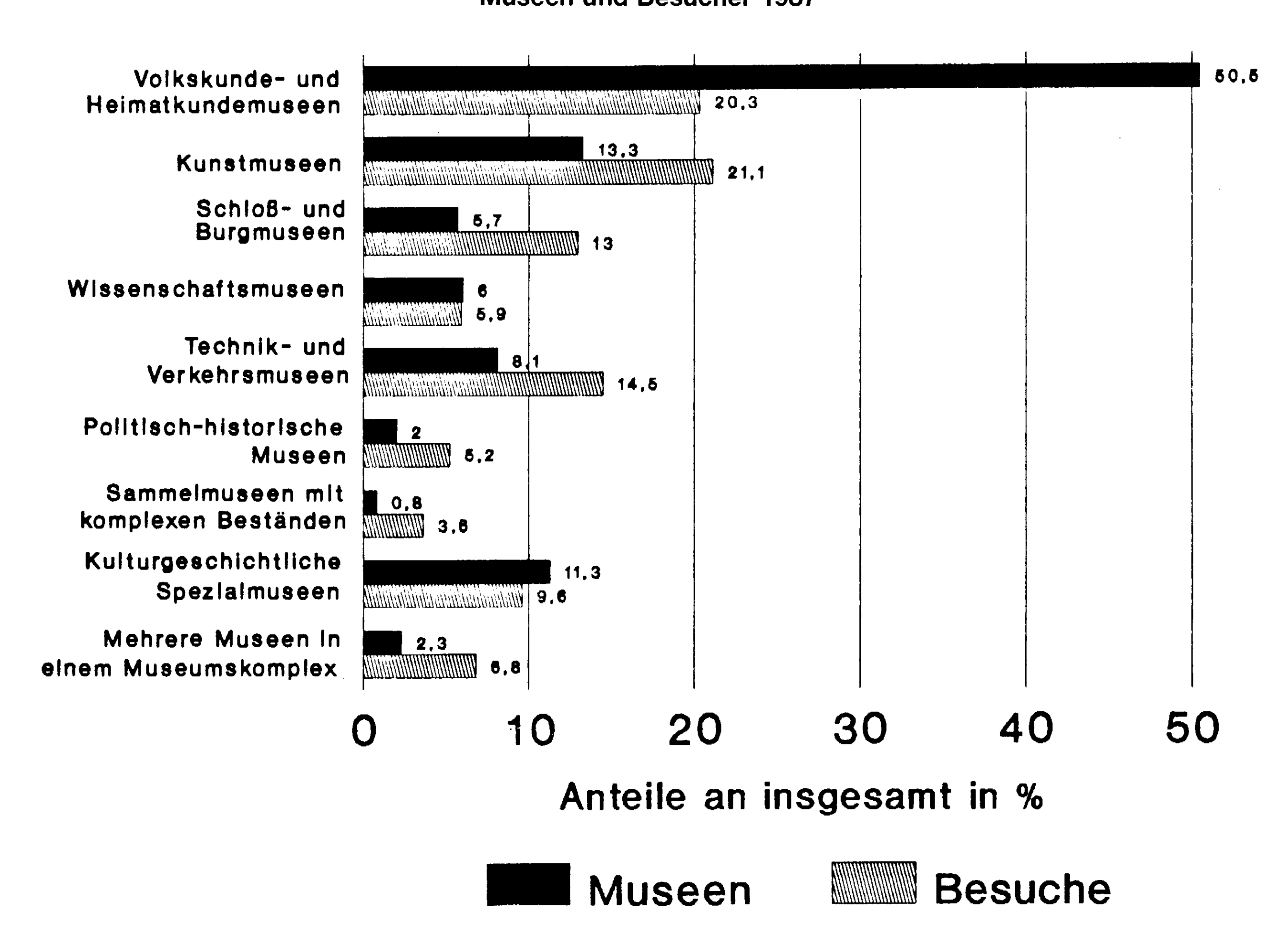
Da sich die meisten Museen in öffentlicher Rechtsträgerschaft befinden, geben die Daten der Umsatzsteuerstatistik, in denen allerdings auch die zoologischen und botanischen Gärten enthalten sind, nur ein unvollständiges Bild von der wirtschaftlichen Leistung der Museen. Immerhin: 1986 wurden 378 private und öffentliche Museen, Kunstausstellungen u. a., die nicht in den öffentlichen Haushalten enthalten sind, mit Umsätzen über 20 000 DM erfaßt. Sie erreichten einen steuerbaren Gesamtumsatz von 293 Mio. DM. Gegenüber dem Jahr 1980 bedeutet das eine durchschnittliche Steigerung der Umsätze um 5,4 % pro Jahr (vgl. Tab. 28).

Zieht man zum Vergleich die unmittelbaren Einnahmen heran, die diejenigen Museen erzielen, die als Regiebetriebe in den öffentlichen Haushalten enthalten sind, so zeigt sich eine weniger ausgeprägte Dynamik. Diese Einnahmen haben mit 3,6 % pro Jahr zugenommen. Die Gebühreneinnahmen sind jedoch etwas schneller gestiegen.

Da in knapp der Hälfte (44,7 %) aller Museen, die dem Institut für Museumskunde Auskünfte über ihre Eintrittspreise im Jahr 1987 erteilten, der Eintritt frei ist und in knapp einem Viertel der Museen (21,8 %) nur zwischen ein bis zwei DM beträgt, wird die wirtschaftliche Leistung der Museen über die Einnahmenseite nur unzureichend wiedergegeben. Der Konvention des Statistischen Bundesamts folgend werden deshalb die Produktionswerte über die Aufwandseite erfaßt.

Abbildung 17

Museen und Besucher 1987



Die Angaben beziehen sich auf insgesamt 1 840 Museen und 66,3 Mio. Besuche.
Quelle: Institut für Museumskunde, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 28

Steuerbare Umsätze[1]) der Museen, Kunstausstellungen u. a.[2])
1980 und 1986

	Mio. DM		Veränderung[3]) 1980/86 in %
	1980	1986	
Museen, Kunstausstellungen	213,3	293,0	5,4
nachrichtlich: unmittelbare Einnahmen der öffentlichen Museen[4])	105,0	130,0	3,6
darunter: Gebühren und Entgelte	39,1	57,0	6,5

[1]) Ohne Umsatzsteuer; ohne Umsätze der Kleinunternehmen mit Umsätzen unter 20 000.
[2]) Museen, Kunstausstellungen, zoologische und botanische Gärten (1980: 231 Steuerpflichtige, 1986: 378 Steuerpflichtige).
[3]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[4]) Museen, soweit sie in den öffentlichen Haushalten enthalten sind.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer 1980, 1986; Rechnungsergebnisse der Haushalte für Bildung, Wissenschaft und Kultur 1986; Rechnungsergebnisse der staatlichen Haushalte 1980; Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte 1980; Berechnungen des Ifo-Instituts.

Produktionswerte, Wertschöpfung und Beschäftigung

Grundlage der Berechnungen bilden die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, in denen auch die Ausgaben für die Museen ausgewiesen werden. Im Jahr 1986 betrugen die Nettoausgaben der öffentlichen Haushalte für Museen (Kunstmuseen und wissenschaftliche Museen) 1 375 Mio. DM. Davon wurden 908 Mio. DM unmittelbar für den laufenden Betrieb eingesetzt. 466 Mio. DM wurden für Investitionen (Museumsneu- und -umbauten und Ankäufe von Ausstellungsgegenständen) aufgewendet.

Eine Sonderauswertung der Personalstandsstatistiken des Statistischen Bundesamts zeigt darüber hinaus, daß 1986 exakt 11 158 Personen bei öffentlichen Museen als Vollzeit- oder Teilzeitkräfte (mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit) beschäftigt waren. Etwa 20 % dieser Beschäftigten sind bei Museen angesiedelt, die dem Bereich „Wissenschaft" zuzuordnen sind. Die übrigen Beschäftigten werden in den öffentlichen Haushalten den Museen der „Kunst- und Kulturpflege" zugeordnet.

Für diejenigen Museen, die nicht in den öffentlichen Haushalten erfaßt sind, liegen bisher keine vollständigen Angaben vor. Die jüngsten Angaben, die bei Abschluß des Gutachtens über die Ausgaben solcher Museen vorlagen, gehen auf die Umfrage des Deutschen Städtetags zurück und beziehen sich auf das Jahr 1983 (Statistisches Jahrbuch Deutscher Gemeinden (1984), S. 269ff.). Sie erfassen eine Gesamtheit von 1 049 Museen.

Verfügbare Daten über das Personal solcher Museen beruhen auf der Museumsumfrage 1980 (Statistisches Jahrbuch Deutscher Gemeinden (1981), S. 188ff.), an der sich 805 Museen beteiligt haben. Darüber hinaus hat das Institut für Museumskunde für das Jahr 1987 erstmalig die Anzahl von museumspädagogischen Mitarbeitern erfragt, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) bei Museen beschäftigt sind.

Mit Hilfe von Strukturdaten aus diesen Umfragen (Anteil der Ausgaben derjenigen Museen, die in privater Rechtsform, z. B. als Körperschaft geführt werden, Ausgabenstruktur je Museum nach Gemeindegrößenklassen, Anteile der Personalausgaben je Museum nach Gemeindegrößenklassen, Personal je Museum nach Gemeindegrößenklassen) können Schätzungen für die nicht in den öffentlichen Haushalten erfaßten Museen (1987: rund 960 Museen) durchgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den beiden Umfragen des Deutschen Städtetags praktisch alle großen Museen erfaßt wurden, so daß sich die Ergänzung im wesentlichen auf eine stärkere Einbeziehung der kleinen Museen in überwiegend kleineren Gemeinden erstrecken muß.

Das Ergebnis der Berechnungen zeigt für 1986 einen Produktionswert von 1 240 Mio. DM und eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 690 Mio. DM, die neben den Einkommen aus unselbständiger Arbeit auch die Abschreibungen z. B. auf Museumsgebäude einschließt. Bei allen Museen (Kunstmuseen und wissenschaftlichen Museen) sind nach einer vorsichtigen Schätzung (ohne Teilzeitkräfte mit weniger als der halben Wochenarbeitszeit und ohne ehrenamtlich Tätige) 14 500 Personen beschäftigt (vgl. Tab. 29).

Gegenüber 1980 haben sich die Produktionswerte und die Bruttowertschöpfung mit einer durchschnittlichen Rate von 6,5 % bzw. 7,4 % erhöht, eine Entwicklung, die den Museumsboom reflektiert und gleichzeitig auf die starke Ausweitung auch des Personals in den Museen zurückzuführen ist. Die Erhöhung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit fällt dabei stärker aus als der Zuwachs an Beschäftigten. Dies ist jedoch nicht auf starke Lohnsteigerungen zurückzuführen, sondern auf einen zunehmenden Hang zur Beschäftigung von (geringfügig beschäftigten) Teilzeitkräften, die in diesem Gutachten nicht gesondert erfaßt werden. In diesem Zusammenhang dürfte ein Hinweis von Interesse sein: Zwischen 1983 und 1986 haben die Vollzeitkräfte der öffentlichen Museen (ohne wissenschaftliche Museen) und die Teilzeitkräfte, die mehr als die Hälfte der Wochenarbeitszeit

Tabelle 29

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Museen 1986
in Mio. DM

Gegenstand der Nachweisung	Öffentliche Museen[1]			Sonstige Museen[2]	Insgesamt	nachrichtlich: Veränderung[3] 1980/86 in %
	Wissenschaft	Sonstige	Zusammen			
Produktionswert	210	740	950	290	1 240	6,5
Vorleistungen	120	300	420	130	550	5,5
Bruttowertschöpfung	90	440	530	160	690	7,4
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	0	0	0	0	0	×
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	90	420	510	150	660	7,4
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[4]	0	20	20	10	30	×
nachrichtlich: Beschäftigte	2 000	9 200	11 200	3 300	14 500	6,6

[1]) Soweit in den öffentlichen Haushalten erfaßt.
[2]) Soweit nicht als Regiebetrieb geführt; private Museen und Museen privater Organisationen o. E.
[3]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[4]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Deutscher Städtetag, Stiftung Preussischer Kulturbesitz, Schätzungen und Berechnungen des Ifo-Instituts.

beschäftigt sind, mit einer durchschnittlichen Rate von 6,5 % zugenommen, die Personalausgaben hingegen mit einer Rate von 9,0 %.

2.1.7.2. Kunsthandel

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts, das in größeren Zeitabständen eine Totalerhebung im Bereich des Handels bei Unternehmen ab 20 000 DM Jahresumsatz durchführt (Handels- und Gaststättenzählung), gab es in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1985 genau 1 535 Unternehmen mit Umsätzen (einschließlich Umsatzsteuer) von über 20 000 DM, deren Schwerpunkt beim Handel mit Kunstgegenständen und Bildern liegt. In dieser Zahl sind Unternehmen, die Antiquitäten oder kunstgewerbliche Erzeugnisse vertreiben, nicht enthalten. Die Umsatzsteuerstatistik geht hingegen für das Jahr 1986 von 2 072 Steuerpflichtigen im Bereich „Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern (ohne Antiquitäten)" aus (1984: 1 875).

Die Abweichungen zwischen beiden statistischen Quellen sind darin begründet, daß sich die Umsatzsteuerstatistik nach der sogenannten „Gewerbekennzahl" richtet, die „in der Regel bei der Aufnahme der Geschäftstätigkeit vergeben und danach nicht regelmäßig überprüft wird" (Statistisches Bundesamt, FS 6, Heft 1 (1986), S. 16), während die Handels- und Gaststättenzählung jeweils eine solche Überprüfung durchführt.

Dies würde dafür sprechen, die Angaben der Handels- und Gaststättenzählung als Grundlage heranzuziehen. Umgekehrt weist das Statistische Bundesamt jedoch darauf hin, daß in der Handels- und Gaststättenzählung auch Untererfassungen auftreten. Dies ist immer dann der Fall, wenn trotz Nachforschungen, Mahnungen u. ä. keinerlei Rückantwort auf den versandten Fragebogen eintrifft.

Da es grundsätzlich schwieriger sein dürfte, dem Fiskus zu entrinnen, wird — im Hinblick auf die Anzahl der Unternehmen und die Umsätze — auf die Angaben der Umsatzsteuerstatistik zurückgegriffen. Für Angaben über Betriebsgrößenstrukturen muß allerdings die Handels- und Gaststättenzählung ausgewertet werden, da die Umsatzsteuerstatistik keine vergleichbaren Angaben ausweist.

Umsätze

Im Jahr 1986 haben die 2 072 Einzelhandelsunternehmen des Kunsthandels steuerbare Umsätze von 755 Mio. DM deklariert. Daß der Kunsthandel zu den expansiven Branchen gehört, zeigt ein Vergleich mit den Werten des Jahres 1980: Sowohl die Anzahl der Steuerpflichtigen als auch die Höhe der Umsätze haben sich mit einer durchschnittlichen Veränderungsrate von 5,5 % bzw. 5,6 % pro Jahr erhöht (vgl. Tab. 30).

Damit hebt sich der Handel mit Kunstgegenständen deutlich von der Entwicklung im Einzelhandel insgesamt ab: Dort haben die Steuerpflichtigen sogar abgenommen (mit einer durchschnittlichen Rate von −2,8 % pro Jahr); die steuerbaren Umsätze sind nur mit 1,8 % im Durchschnitt der Jahre gestiegen.

Tabelle 30

Steuerpflichtige[1]) und steuerbare Umsätze[2]) des Einzelhandels mit Kunstgegenständen, Bildern (ohne Antiquitäten) 1980 und 1986

	Steuerpflichtige	Steuerbare Umsätze
	Anzahl	Mio. DM
1980	1 503	544,3
1986	2 072	755,3
nachrichtlich: Veränderung[3]) 1980/1986 in %	5,5	5,6

[1]) Ohne Kleinunternehmer mit Umsätzen bis unter 20 000 DM.
[2]) Ohne Umsatzsteuer.
[3]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 31

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung des Kunsthandels 1986
in Mio. DM

		nachr.: Veränderung[1]) 1980/86 in %
Produktionswert	760	5,6
Vorleistungen	590	5,5
Bruttowertschöpfung	170	6,3
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	10	2,6
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	60	6,5
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[2])	100	6,5
nachrichtlich: Erwerbstätige	4 300	2,7

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Schätzungen und Berechnungen des Ifo-Instituts.

Produktionswerte, Wertschöpfung und Beschäftigung

Für die Berechnung des *Produktionswerts* des Kunsthandels werden die steuerbaren Umsätze (760 Mio. DM) als Basis herangezogen. Die Informationen, die für die Ermittlung der *Wertschöpfung* notwendig sind, werden aus weiteren Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts abgeleitet (Fachserie 2, Reihe 1.3: Kostenstruktur im Einzelhandel; sowie ergänzend Fachserie 6, Reihe 3.2: Beschäftigung, Umsatz, Wareneingang, Lagerbestand und Investitionen im Einzelhandel).

Die Berechnungen ergeben eine Bruttowertschöpfung von 170 Mio. DM, wovon 100 Mio. DM auf die Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen entfallen. Diese enthalten neben den Gewinnen und einem kalkulatorischen Unternehmerlohn (für den Unternehmer und für ohne Entgelt mithelfende Familienangehörige) u. a. auch die Fremdkapitalzinsen und die Abschreibungen. Die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, die für abhängig Beschäftigte gelten, haben — entsprechend der Betriebsstruktur im Kunsthandel — ein relativ geringes Gewicht (vgl. Tab. 31).

Gegenüber dem Jahr 1980 ist die Wertschöpfung mit 6,3 % pro Jahr gestiegen, eine Entwicklung, die sich im wesentlichen durch den ausgeprägten Zuwachs kleinerer Unternehmen erklären läßt, die — nach den Angaben der Statistik — einen geringeren Anteil an Vorleistungsaufwendungen haben.

Charakteristisch für den Kunsthandel ist die große Anzahl der kleinen Unternehmen mit ein bis zwei Beschäftigten. Nach den Angaben der Handels- und Gaststättenzählung 1985 rechnen hierzu über 70 % aller Unternehmen des Bereichs. Sie stellen rund 60 % aller Arbeitsplätze. In der größten Beschäftigtenklasse (10 bis 19 Beschäftigte) sind nur 0,5 % aller Unternehmen vertreten, die allerdings 3,5 % der Beschäftigung sicherstellen (vgl. Abb. 18).

Insgesamt werden dem Einzelhandel mit Kunstgegenständen für das Jahr 1985 exakt 3 758 *Beschäftigte* zugeordnet (Inhaber und mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, unabhängig davon, ob die Personen voll oder nur zeitweise tätig sind). Diese Angaben dürften — wegen der Differenz zwischen der Anzahl der Unternehmen in der Umsatzsteuerstatistik und der Handels- und Gaststättenzählung — eine Untergrenze darstellen.

Um zumindest die Anzahl der Inhaber derjenigen Kunsthandelsunternehmen einzubeziehen, die in der Umsatzsteuerstatistik zusätzlich ausgewiesen werden, wird im Gutachten von rund 4 300 Erwerbstätigen im Kunsthandel ausgegangen. Errechnet man die Beschäftigten für das Jahr 1980 nach derselben Methode, so läßt sich ein durchschnittlicher Zuwachs der Beschäftigten von 2,7 % pro Jahr schätzen.

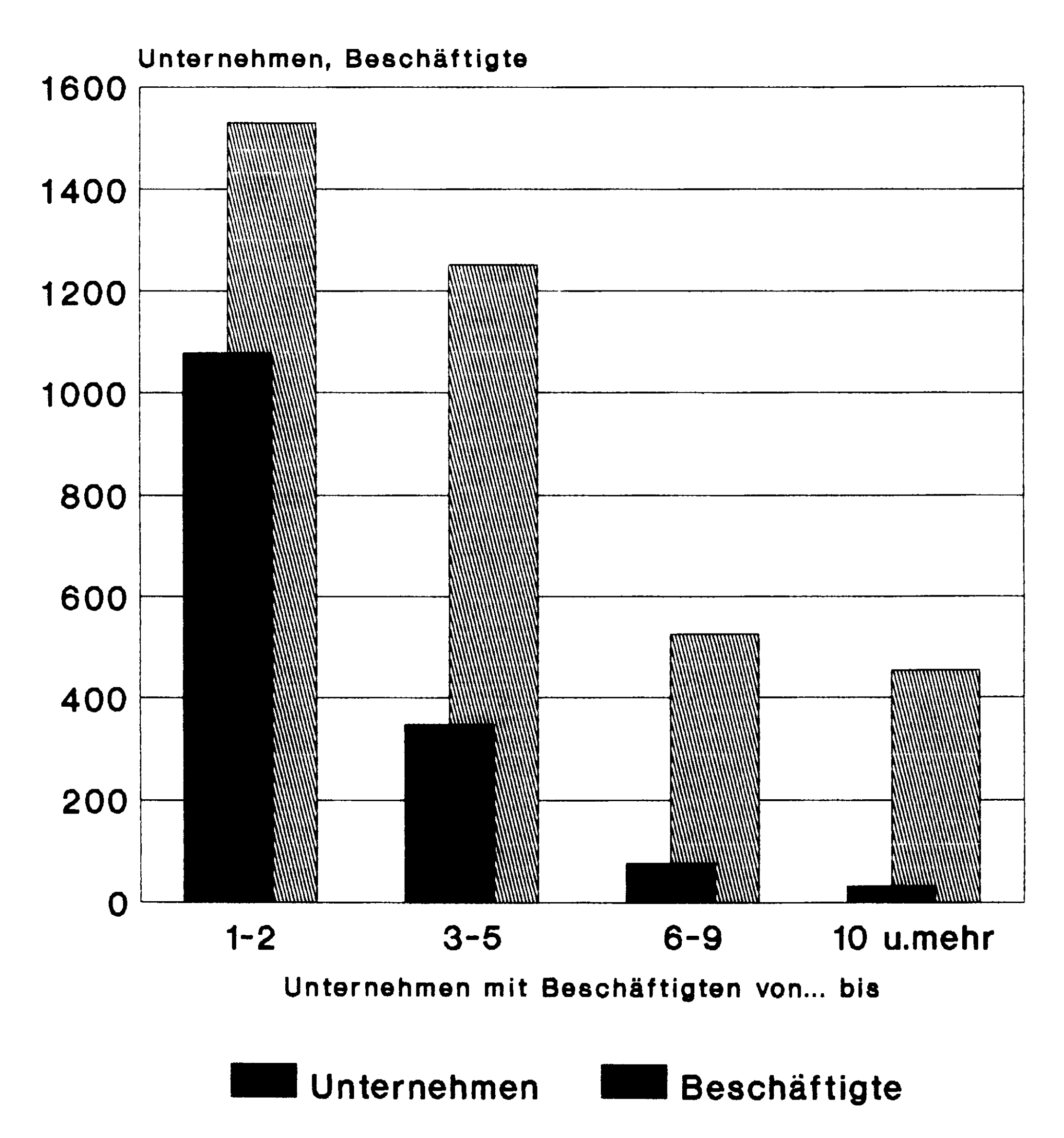
2.1.8. Architekturbüros

Die Architekten sind neben den Ingenieuren die bedeutendste Berufsgruppe, die im wesentlichen die kreativen (Entwurf und Planung) sowie die organisatorischen (Bauüberwachung und -koordinierung) Arbeiten im Rahmen der Erstellung von Bauwerken erbringen. Im Jahr 1988 wurden Hochbauten für über 200 Mrd. DM erstellt. Knapp ein Drittel dürfte dabei von freischaffenden Architekten geplant und abgewickelt worden sein.

Abbildung 18

Kunsthandel 1985

Unternehmen und Beschäftigte nach Beschäftigtengrößenklassen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des Ifo-Instituts

Tabelle 32

Freiberuflich tätige Architekten und Beschäftigte 1980 und 1986

Anzahl der freiberuflich tätigen Architekten				
Jahr	Hochbau-Architekten	Landschafts-Architekten	Innen-Architekten	insgesamt
1980	27 733	757	913	29 403
1986	28 102	952	953	30 007

Anzahl der Beschäftigten in Architekturbüros			
Jahr	Anzahl der Büros mit Pflichtversicherten (Mitarbeiter)	Anzahl der Pflichtversicherten (Mitarbeiter)	Durchschnitt der Mitarbeiter je Büro
1980	10 609	64 232	6,1
1986	11 725	53 911	4,6

Quelle: Bundesarchitektenkammer, Bonn, Verwaltungsberufsgenossenschaft, Hamburg, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Anzahl der Architekturbüros

Freischaffende Architekten beschäftigen sich hauptsächlich mit Hochbauplanungen. 93,4 % der von den Architektenkammern erfaßten freischaffenden Architekten sind in diesem Sektor tätige, nur jeweils rund 3 % arbeiten als Landschaftsarchitekt bzw. als Innenarchitekt. Anfang 1988 sind etwa 3 400 freischaffende Architekten als Mitglied in einer Architektenkammer erfaßt worden. Im Jahr 1986, für das die Quantifizierung durchgeführt wird, waren es genau 30 007 Personen (vgl. Tab. 32).

Diese 30 007 Kammermitglieder sind jedoch nicht alle aktiv tätig, da der größte Teil der älteren Architekten nach der Beendigung der aktiven Tätigkeit noch bis zum Lebensende als eingetragenes Mitglied in der Architektenliste geführt wird.

Auch Architektinnen lassen sich häufig nicht aus der Liste streichen, obwohl sie zeitweilig über Jahre hinweg „nur" als Hausfrau arbeiten.

Die Statistik der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg hilft, der Zahl der aktiven Architekten einen Schritt näher zu kommen. Nach deren Unterlagen lag die Anzahl der Architekturbüros mit pflichtversicherten Mitarbeitern Anfang 1986 unter 12 000 (vgl. Tab. 32). Das heißt, von den damals eingetragenen, freischaffenden Architekten waren fast zwei Drittel nicht oder nicht mehr aktiv tätig oder arbeiteten ohne pflichtversicherte Angestellte allein als „Ein-Mann-Büro".

Bei den regelmäßigen Erhebungen des Ifo-Instituts zur Auftrags- und Geschäftssituation der freischaffenden Hochbauarchitekten werden einmal im Jahr auch Strukturdaten erhoben, d. h. Bürogröße und -struktur sowie der Honorarumsatz. Diese Ergebnisse sowie eine ganze Reihe von Strukturuntersuchungen, die von den einzelnen Landes-Architektenkammern in unregelmäßigen Abständen durchgeführt werden, zeigen deutlich, daß bei den freischaffenden Architekten die kleinen Bürogrößen mit Abstand am häufigsten vorkommen. So bestehen über zwei Drittel der Architekturbüros — einschließlich der Inhaber — aus weniger als vier Personen. Nach der Architektenumfrage des Ifo-Instituts vom Januar 1988 waren 37 % der im Hochbau tätigen Architekturbüros „Ein-Mann-Büros".

Unterstellt man, daß sich die Bürogrößenstruktur bei den freischaffenden Landschafts- und Innenarchitekten nicht wesentlich von der Bürostruktur bei den freischaffenden Hochbauarchitekten unterscheidet (was selbst bei einer deutlichen Abweichung aufgrund des geringen Anteils von 6 % nur geringe Auswirkungen hätte), dann läßt sich die Anzahl der aktiven Büros ermitteln. Demnach hat es Anfang 1988 bei rund 32 400 eingetragenen Architekten ca. 19 000 Architekturbüros gegeben. Die Vergleichsdaten für Anfang 1980 betragen knapp 15 000 Architekturbüros bei etwa 30 000 eingetragenen Architekten.

Aus einer Auswertung der Ifo-Architektenumfrage, die seit 1980 durchgeführt wird, läßt sich überdies ableiten, daß die Größenstruktur der Architekturbüros seit den achtziger Jahren einem eindeutigen Trend folgt: Die durchschnittlichen Bürogrößen haben sich nahezu kontinuierlich verringert. Lag der Anteil der „Ein-Mann-Büros" im Jahr 1980 noch bei 28 %, so stieg er bis zum Jahr 1988 auf 37 %. Im Jahr 1980 hatten zwei von drei Architekturbüros weniger als vier Personen, 1988 waren es sogar drei von vier.

Umsätze

Beim Vergleich von Honorarumsätzen über einen längeren Zeitraum hinweg ist insbesondere zu berücksichtigen, daß Preissteigerungseffekte sich bei diesen Werten niederschlagen. Die erhobenen Daten spiegeln demnach nominale und nicht reale Entwicklungen wider. Eine Erhöhung der durchschnittlichen Honorarumsätze um einen bestimmten Prozentpunkt

muß somit nicht gleichzeitig auch eine reale Umsatzsteigerung bedeuten.

Andererseits kann festgehalten werden, daß zumindest bis 1986 die Preissteigerungsraten relativ moderat ausgefallen sind. Auf der Basis der in der Ifo-Architektenumfrage ermittelten veranschlagten Baukosten je m^3 umbauten Raumes kam es in der Periode 1980 bis 1986 bei Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäusern und Mehrfamiliengebäuden) gerade zu einem Anstieg von kanpp 6 %, bei den Planungsaufträgen öffentlicher und gewerblicher Auftraggeber zu einer Erhöhung um gut 9 %.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß sich im Beobachtungszeitraum die Größenstruktur der analysierten Architekturbüros verändert hat. Aus der Tendenz zu einer noch kleinbetrieblicheren Struktur der Architekturbüros kann also bei einer realen Stagnation der durchschnittlichen Honorarumsätze durchaus eine Steigerung des Durchschnittswertes je Beschäftigten resultieren.

Gerade wegen der vielen angesprochenen Struktureffekte sind Interpretationen, die allein die Entwicklung der Honorarumsätze betreffen, nicht übermäßig aussagekräftig. Aus den in Tabelle 33 zusammengestellten Daten aus der Ifo-Architektenumfrage lassen sich jedoch zumindest einige Ergebnisse ableiten. Demnach erfolgte eine Erhöhung des Anteils der Architekturbüros, die einen Honorarumsatz von über 200 000 DM zu verzeichnen hatten, von 35 % im Jahr 1980 auf 36 % im Jahr 1986. Trotz der starken Zunahme der „Ein-Mann-Büros" von 28 % im Jahr 1980 auf 37 % im Jahr 1986 erfolgte bei der Gruppe der Architekten, die in diesen beiden Jahren einen Honorarumsatz von unter 80 000 DM angaben, nur ein Anstieg um einen Prozentpunkt (von 28 auf 29 %).

Tabelle 33

Honorarumsätze der Architekturbüros 1980 und 1986

Architekturbüros mit einem Honorarumsatz in DM	1980	1986
	Anteile in %	
unter 80 000	*28*	*29*
80 000 bis 200 000	*37*	*36*
200 000 bis 500 000	*25*	*25*
über 500 000	*10*	*11*

Quelle: Architektenumfrage und Berechnungen des Ifo-Instituts.

Produktionswert, Wertschöpfung und Beschäftigung

Verknüpft man die Daten aus der Statistik der Honorarumsätze bzw. die Daten zur Struktur der Beschäftigtengrößenklassen mit den Erhebungsergebnissen der Kostenstrukturstatistik, so lassen sich für den Bereich der freischaffenden Architekten die Gesamtbeträge der Einnahmen, d. h. der *Produktionswert*, die Vorleistungen sowie die *Wertschöpfung* ermitteln. Erschwerend ist dabei, daß für alle angesprochenen Erhebungsmerkmale keine Totalerhebungen, sondern lediglich Stichproben vorliegen. Für die Berechnung wurden daher zwei voneinander unabhängige Hochrechnungsverfahren gewählt.

Nach sorgfältiger Prüfung der Ergebnisse läßt sich ein Produktionswert in Höhe von 4 900 Mio. DM festsetzen. Nach Abzug der Vorleistungen (1 400 Mio. DM) errechnet sich eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 3 500 Mio. DM (vgl. Tab. 34), die zu mehr als 50 % auf die Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen entfällt.

Tabelle 34

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der freischaffenden Architekten 1986

— in Mio. DM —

	1986	nachrichtlich: Veränderung [1]) 1980/86
Produktionswert	4 900	6,4
Vorleistungen	1 400	8,5
Bruttowertschöpfung	3 500	5,6
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	0	·
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	1 630	6,8
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen [2])	1 870	4,7
nachrichtlich: Erwerbstätige	83 900	−1,6

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Kostenstrukturstatistik 1979 und 1983, Architektenumfrage und Berechnungen des Ifo-Instituts.

Gegenüber 1980 sind die Produktionswerte mit einer durchschnittlichen Rate von 6,4 % pro Jahr gestiegen. Bedingt durch das raschere Wachstum (8,5 %) der Vorleistungen (hauptsächlich Kfz-Kosten, Mieten, Versicherungsprämien sowie Nebenkosten wie Strom, Gas und Wasser) haben sich die Bruttowertschöpfung (5,6 %) und vor allem die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen etwas langsamer (mit 4,7 % pro Jahr) entwickelt.

Die Anzahl der *Erwerbstätigen* (freischaffende Architekten und Mitarbeiter der Architekturbüros) des Jahres 1986 beträgt 83 900 Personen. Gegenüber 1980 hat sich die Beschäftigung mit einer durchschnittlichen Rate von 1,8 % pro Jahr verringert.

Tabelle 35

Netto-Werbeumsätze erfaßbarer Werbeträger 1986 ohne Produktionskosten

Werbeträger	Mio. DM	%
Printmedien	12 599,4	*72,9*
Tageszeitungen [1]	(6 285,1)	*(36,4)*
Publikumszeitschriften [2]	(2 732,0)	*(15,8)*
Fachzeitschriften [3]	(1 475,0)	*(8,5)*
Adreßbuchwerbung [4]	(1 063,5)	*(6,2)*
Anzeigenblätter [5]	(804,4)	*(4,7)*
Wochen- und Sonntagszeitungen [1]	(239,4)	*(1,4)*
Hörfunk und Fernsehen	2 075,8	*12,1*
Fernsehwerbung [6]	(1 495,8)	*(8,7)*
Hörfunkwerbung [7]	(580,0)	*(3,4)*
Direktwerbung [8]	1 961,3	*11,3*
Außenwerbung [9]	514,0	*3,0*
Filmtheaterwerbung [10]	139,9	*0,8*
Werbeumsatz insgesamt	17 290,4	*100,0*

Netto = nach Abzug von Mengen- und Malrabatten sowie Mittlerprovisionen, sofern nicht anders bezeichnet.

[1]) Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Erhebung bei Mitgliedern.

[2]) Fachgruppe Publikumszeitschriften im Verband Deutscher Zeitungsverleger e. V.

[3]) Fachgruppe Fachzeitschriften im Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.

[4]) Verband Deutscher Adreßbuchverleger e. V., Erhebung bei Mitgliedern, Netto nach Skonti (einschl. amtliche Fernsprechbücher).

[5]) Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Erhebung bei Mitgliedern. Die Umsatzzahl 1986 bezieht sich auf 539 Titel (Auflage: 29,9 Millionen).

[6]) Arbeitsgemeinschaft Rundfunkwerbung, ZDF, RTL plus, SAT 1.

[7]) Arbeitsgemeinschaft Rundfunkwerbung, RTL-Radio Télé Luxemburg.

[8]) DDV Deutscher Direktmarketing-Verband e. V., Streukosten der durch die Post verteilten Direktwerbesendungen nach den Verkehrszahlen des Bundespostministeriums.

[9]) Fachverband Außenwerbung e. V., Erhebung bei Mitgliedern, Netto nach Skonti.

[10]) Fachverband Film- und Diapositiv-Werbung e. V., Erhebung bei Mitgliedern, Netto-Umsatz geschätzt.

Quelle: Zentralausschuß der Werbewirtschaft, Werbung '87 und die dort zitierten Quellen (s. o.)

2.1.9. Werbung, Grafik, Design, Fotografie

Urheberrechtsschutz kann in den Bereichen der angewandten Kunst bestehen, zu denen z. B. „künstlerische Industrieformen, Mode, Gebrauchsgrafik usw." (Fromm/Nordemann/Vinck, § 2 Rn. 54) zählen, vorausgesetzt, es liegt eine persönliche geistige Schöpfung vor. Schutzfähig sind z. B. auch Werbeprospekte, Werbelieder und -verse. Lichtbilder sind ebenfalls urheberrechtlich schutzfähig, zumindest besteht aber Leistungsschutz. Zwischen Werbung, Grafik und Design sowie Fotografie bestehen enge Wechselbeziehungen. So erbringen Grafiker, Designer und Fotografen Leistungen für die Werbewirtschaft. Industriedesign kann — ebenso wie Werbung — von Unternehmen als absatzpolitisches Instrument eingesetzt werden und wird in der Regel, z. B. bei Werbung in Printmedien durch entsprechende Fotoaufnahmen präsentiert.

Indikatoren der wirtschaftlichen Bedeutung der Werbung

Die wirtschaftliche Bedeutung der Werbung läßt sich in einer ersten Näherung durch die Werbeausgaben der Wirtschaft beschreiben. Für das Jahr 1987 hat der Zentralausschuß der Werbewirtschaft erstmalig die gesamten Werbeausgaben der deutschen Wirtschaft durch eine Hochrechnung ermittelt. Er beziffert die gesamte Höhe auf 33,4 Mrd. DM (Werbung '88, S. 14): „Dieser Betrag setzt sich aus der Summe der drei bei einem Werbungtreibenden entstehenden Kosten zusammen — den Werbemittelproduktionskosten (wie Fernseh-Werbespot, Anzeigenvorlage, Prospekt), den Werbeverwaltungskosten (wie Honorare und Gehälter) und den Werbeträgerkosten (Einnahmen der Medien)."

Da die Medien in diesem Gutachten zu den Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne gezählt werden, wird im folgenden lediglich auf das wirtschaftliche Gewicht der Werbeeinnahmen der Medien hingewiesen (vgl. Tab. 35). Im Jahr 1986 betrugen die Werbeeinnahmen der Werbeträger 17,3 Mrd. DM, die mit Ausnahme der Direktwerbung und der Außenwerbung bereits im Rahmen der Produktionswerte und der Wertschöpfung von Verlagen, Hörfunk und Fernsehen sowie Filmwirtschaft erfaßt wurden.

Ähnliches gilt für die Werbemittelproduktionskosten, sofern sie in den Druckereien und in der Filmwirtschaft (Werbefilmhersteller) anfallen. Nicht enthalten sind jedoch die Werbeverwaltungskosten. Sie werden unten — zusammen mit den im Gutachten bisher noch nicht berücksichtigten Bereichen — gesondert einbezogen.

Indikatoren zur wirtschaftlichen Bedeutung von Design

Ein weiterer Indikator für die Einschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung von Urheberrechtsschutz in den Bereichen der angewandten Kunst sind die Designaufwendungen der Unternehmen. Hierfür liegen keine Angaben vor, die die gesamtwirtschaftlichen Designaufwendungen vollständig belegen. Anhaltspunkte lassen sich jedoch aus einer Auswertung des Innovationstests des Ifo-Instituts ableiten. Der Ifo-Innovationstest stellt eine mehrstufige Befragung von rund 5000 Industriebetrieben dar. Er wird jährlich durchgeführt und enthält Standard- sowie Sonderfragen, zu denen auch das Design, allerdings in Kombination mit Konstruktion gehört.

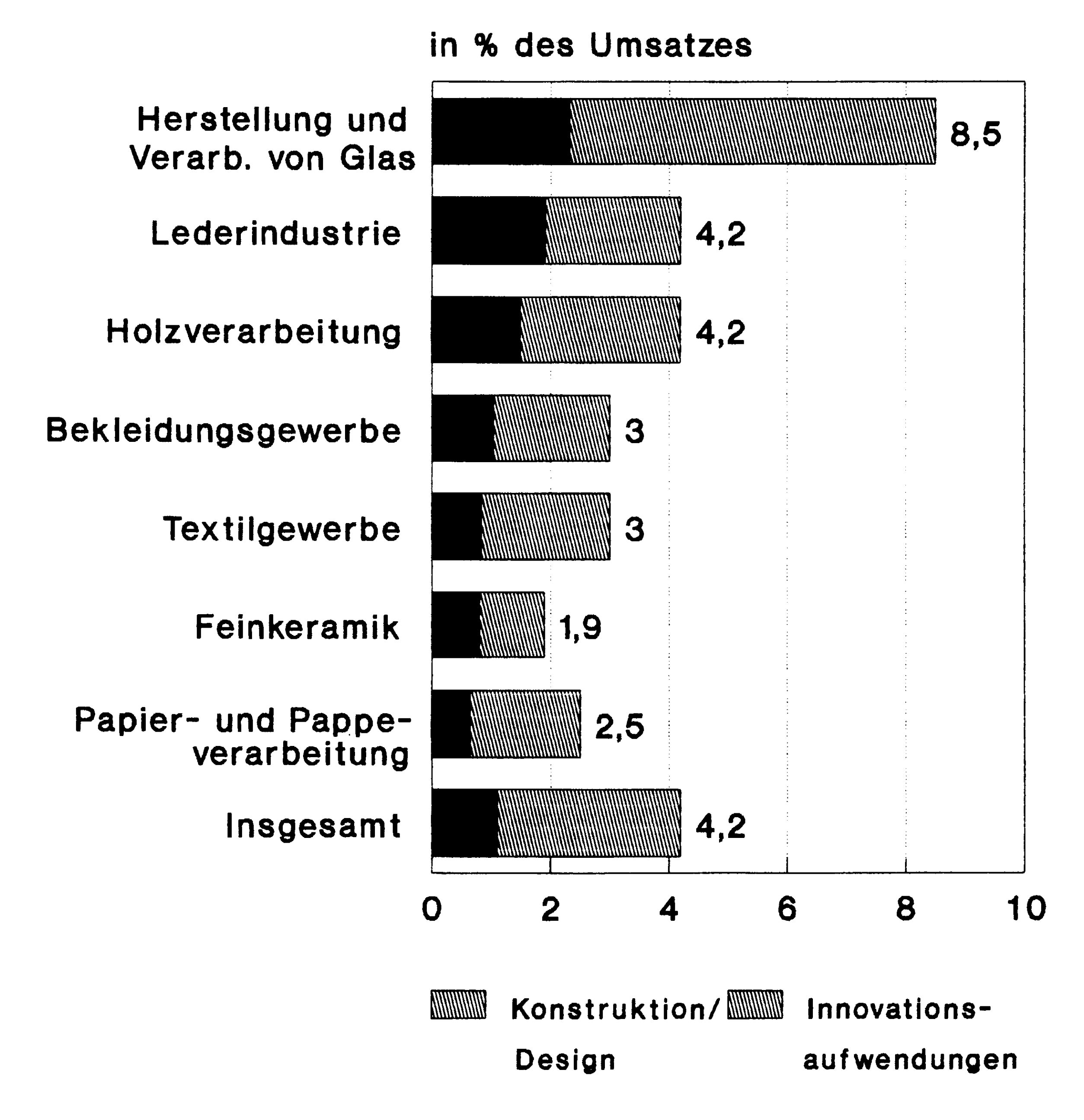
Nach den Ergebnissen dieser Umfrage zählen im Jahr 1986 vor allem die Verbrauchsgüterindustrien zu den designintensiven Wirtschaftsbereichen: Rund 26% ihrer Innovationsaufwendungen entfallen auf Konstruktion/Design. Besonders ausgeprägt sind diese Anteile in der Lederindustrie (45,5%), bei der Feinkeramik (42%), in der Holzverarbeitung, die die Mö-

belindustrie enthält (35,6 %), im Bekleidungsgewerbe (34,7 %), im Textilgewerbe (27,5 %) und in der Papier- und Pappeverarbeitung, die die Verpackungsindustrie einschließt (25,7 %). Welches Gewicht diese Aufwendungen haben, wenn man sie auf den Umsatz dieser Branchen bezieht, zeigt Abbildung 19.

Inwieweit die Designaufwendungen für intern erbrachte Leistungen eingesetzt werden oder inwiefern sie zu einer Nachfrage nach Leistungen von (selbständigen) Designern führen, kann allerdings aus den Ergebnissen der Umfrage nicht abgeleitet werden. Hierfür müssen weitere Indikatoren herangezogen werden, für die sich am besten eine Analyse der Beschäftigtenstruktur der Unternehmen eignet. Eine solche Analyse kann auch eingesetzt werden, um Indikatoren für die Bedeutung zu finden, die Unternehmen intern erbrachten Werbeleistungen zumessen.

Abbildung 19

Innovationsaufwendungen und Aufwendungen für Konstruktion/Design im Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe 1986



Quelle: Ifo-Innovationstest 1986

Indikatoren für intern erbrachte Werbe- und Designleistungen

Ein weiterer Indikator für die Bedeutung von Werbung, Grafik und Design für unternehmensintern erbrachte Leistungen ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den entsprechenden urheberrechtsbezogenen Berufen. Hierzu zählen Werbefachleute, Grafiker und Designer, die in den Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit unter den Berufsgruppen „Werbefachleute", „Grafiker" und „Künstler" gesondert ausgewiesen werden.

Tabelle 36 zeigt die Verteilung dieser Berufsgruppen nach Wirtschaftszweigen. 55,2 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten in den übrigen Dienstleistungen, die die Medien und den Wirtschaftsbereich „Werbung" enthalten. Das Verarbeitende Gewerbe (vor allem das Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe, der Straßenfahrzeugbau, die Elektrotechnik, die Druckereien und der Maschinenbau) sowie Handel und Verkehr beschäftigen 27,8 % bzw. 13,1 % der Angehörigen dieser Berufsgruppen.

In vergleichbarer Untergliederung liegen diese Sonderaufbereitungen der Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit nur für das Stichjahr 1977 vor. Eine Auswertung dieser Statistiken läßt den Schluß zu, daß für die Unternehmen die Aktivitäten dieser Berufsgruppen zunehmend wichtiger werden: Während die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt nur mit einer Rate von durchschnittlich 0,5 % pro Jahr zugenommen haben, verzeichneten die Gruppen der Werbefachleute, der Grafiker und der Künstler einen durchschnittlichen Zuwachs von 1,8 % pro Jahr (vgl. Abb. 20). Dieses raschere Wachstum gilt auch für die übrigen Dienstleistungen, den Handel und in besonderem Maße für das Verarbeitende Gewerbe, das im Vergleichzeitraum die Anzahl der Beschäftigten abgebaut hat. Lediglich in zwei der oben angeführten Schwerpunktbeschäftigungsbereiche (Druckereien bzw. Kunst, Theater, Film, TV) hat sich die Beschäftigung von Werbefachleuten, Grafikern und Künstlern langsamer entwickelt als die Beschäftigung sonstiger Arbeitnehmer.

Trotz der Relevanz intern erbrachter Werbe- und Designleistungen wird im folgenden — wie in den meisten Studien zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts — davon abgesehen, Wirtschaftszweige einzubeziehen, deren Unternehmensschwerpunkt in anderen Bereichen liegt. Andererseits ist aber auch nicht berücksichtigt, daß nicht jede Werbe- und Designleistung geschützt ist.

Tabelle 36

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Werbefachleute, Grafiker und Künstler nach Wirtschaftsbereichen 1986

	Werbefachleute		Grafiker		Künstler		insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Alle Wirtschaftsbereiche	26 453	*100,0*	17 504	*100,0*	12 576	*100,0*	56 533	*100,0*
darunter:								
Verarbeitendes Gewerbe	8 748	*33,1*	6 877	39,3	77	0,6	15 702	*27,8*
darunter:								
Maschinenbau	(1 009)	*(3,8)*	(444)	*(2,5)*	(6)	*(0,0)*	(1 459)	*(2,6)*
Straßenfahrzeugbau	(1 944)	*(7,3)*	(510)	*(2,9)*	(–)	*(–)*	(2 454)	*(4,3)*
Elektrotechnik	(1 599)	*(6,0)*	(508)	*(2,9)*	(3)	*(0,0)*	(2 110)	*(3,7)*
Druckerei, Vervielfältigung	(316)	*(1,2)*	(1 310)	*(7,5)*	(–)	*(–)*	(1 628)	*(2,9)*
Ledergewerbe	(55)	*(0,2)*	(183)	*(1,0)*	(–)	*(–)*	(238)	*(0,4)*
Textilgewerbe	(105)	*(0,4)*	(1 432)	*(8,2)*	(3)	*(0,0)*	(1 540)	*(2,7)*
Bekleidungsgewerbe	(41)	*(0,2)*	(544)	*(3,1)*	(34)	*(0,3)*	(619)	*(1,1)*
Handel und Verkehr	5 887	22,3	1 419	*8,1*	72	0,6	7 378	*13,1*
darunter:								
Handel	(5 430)	*(20,5)*	(1 345)	*(7,7)*	(68)	*(0,5)*	(6 843)	*(12,1)*
Übrige Dienstleistungen	10 926	*41,3*	8 195	*46,8*	12 103	96,2	31 224	55,2
darunter:								
Kunst, Theater, Film, TV	(166)	*(0,6)*	(840)	*(4,8)*	(10 381)	*(82,5)*	(11 387)	*(20,1)*
Verlags- und Pressewesen	(1 323)	*(5,0)*	(1 321)	*(7,5)*	(13)	*(0,1)*	(2 657)	*(4,7)*
Wirtschaftswerbung	(7 303)	*(27,6)*	(4 039)	*(23,1)*	(14)	*(0,1)*	(11 356)	*(20,1)*
Fotografisches Gewerbe	(87)	*(0,3)*	(83)	*(0,5)*	(–)	*(–)*	(170)	*(0,3)*

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Umsätze

Umsätze, Produktionswerte und Beschäftigung in den Bereichen Werbung und Fotografie, in denen auch die Designer zum größten Teil enthalten sind, lassen sich — wegen vielfältiger Abgrenzungsprobleme — am zweckmäßigsten aus der Umsatzsteuerstatistik entnehmen. Für das Jahr 1986 weist sie hierfür steuerbare Umsätze in Höhe von 21 618 Mio. DM aus (vgl. Tab. 37), die zum überwiegenden Teil von der Werbung erwirtschaftet werden. Die Umsatzentwicklung bestätigt das Bild von der Werbung als dynamischem Wirtschaftsbereich: Die Umsätze haben sich mit durchschnittlichen Raten von 5,7% pro Jahr erhöht (Werbung: 5,8%).

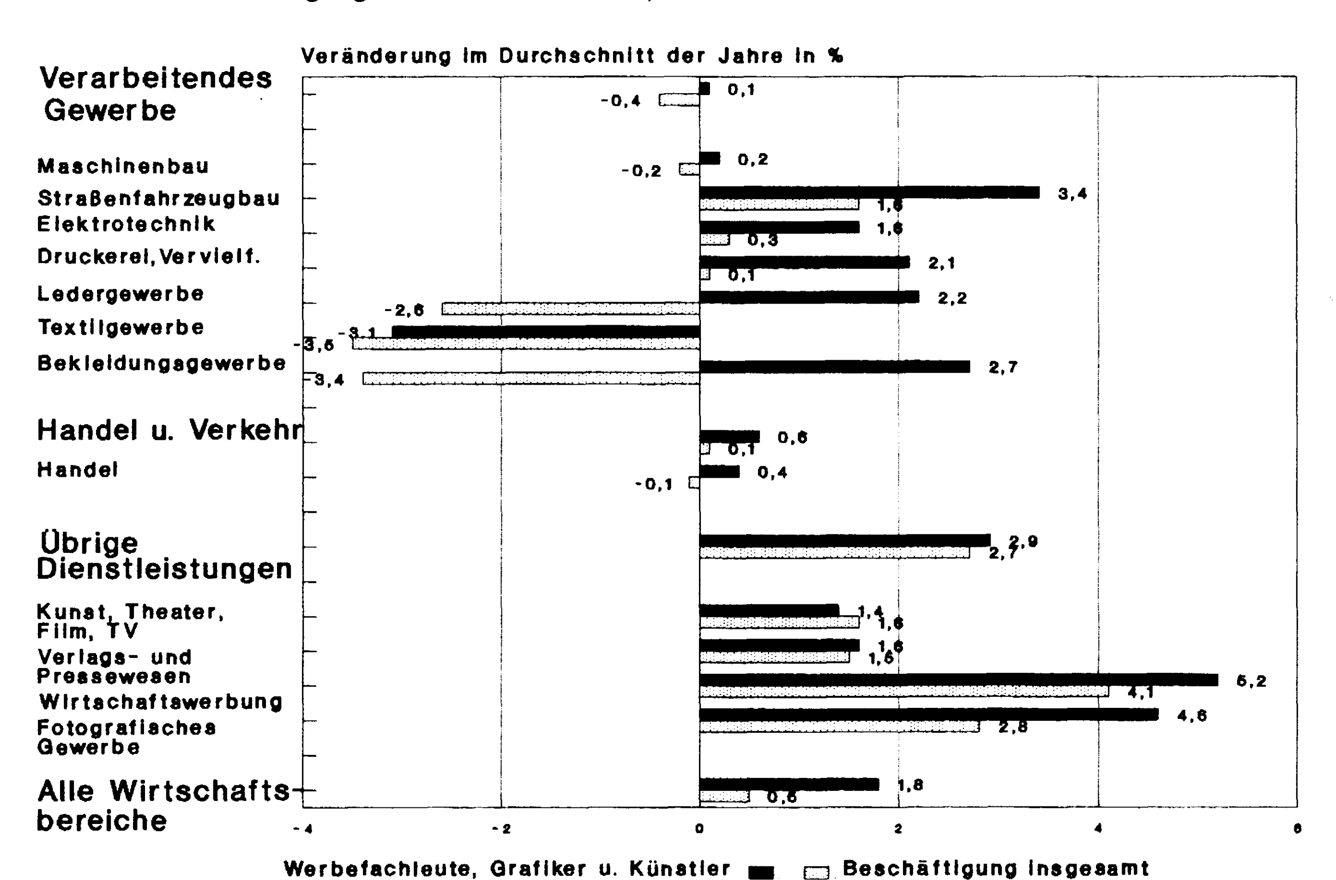
Produktionswerte, Wertschöpfung und Beschäftigung

Ähnlich wie bei allen Dienstleistungsbereichen wird der Produktionswert — allerdings bereinigt um mögliche Doppelzählungen in den Bereichen Film sowie Hörfunk und Fernsehen — mit den Umsätzen gleichgesetzt. Eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Werbebereiche (einschl. Fotografie) nach den unterschiedlichen Kosten- und Erlösstrukturen mußte jedoch aufgrund der schwierigen Datenlage und Geheimhaltungszusagen unterbleiben. Deshalb wird der Gesamtbereich unter Berücksichtigung der Informationen ausgewiesen, die das Statistische Bundesamt bei der Berechnung der wirtschaftlichen Kenngrößen der sonstigen Dienstleistungen verwendet. Die Vorleistungsquote wird aus einer Auswertung der Umsatzsteuerstatistik abgeleitet.

Diesen Berechnungen zufolge ergibt sich ein Produktionswert von 21 320 Mio. DM und eine Bruttowertschöpfung von 6 540 Mio. DM, die von den rund 64 000 Erwerbstätigen dieses Sektors erwirtschaftet wird (vgl. Tab. 38). Gegenüber 1980 sind die Produktionswerte und die Wertschöpfung mit durchschnittlichen Raten von 6,6 bzw. 4,5% pro Jahr gewachsen. Die Dynamik der Werbung (einschl. Fotografie) ist damit im Hinblick auf die Umsatzentwicklung ausgeprägter als das Vergleichswachstum der sonstigen Dienstleistungen. Im schwächeren Wachstum der Bruttowertschöpfung spiegelt sich u. a. jedoch auch der Renditenrückgang wider, den die Werbeagenturen erfahren haben.

Abbildung 20

Beschäftigung von Werbefachleuten, Grafikern und Künstlern 1977 bis 1986



Quelle : Bundesanstalt für Arbeit, Berechnungen des Ifo- Instituts

Tabelle 37

Steuerbare Umsätze der Werbung und des Fotografischen Gewerbes 1980 und 1986

in Mio. DM

	1980 in Mio. DM	1986 in Mio. DM	nachrichtlich: Veränderung 1980/86 in %
Werbegestaltung und -durchführung	9 864,8	12 509,8	*4,0*
darunter:			
Ateliers für Gebrauchsgrafik	(673,3)	(1 135,4)	*(9,1)*
Schaufenstergestaltung	(181,6)	(250,7)	*(5,5)*
Plakat- und Verkehrmittelwerbung	(402,6)	(506,5)	*(3,9)*
Film- und Lichtbildwerbung	(270,7)	(338,0)	*(7,4)*
Werbeberatung und -vermittlung ...	4 304,7	7 360,7	*(9,4)*
Werbung insgesamt	14 169,5	19 870,5	*5,8*
Fotografisches Gewerbe	1 294,9	1 747,5	*5,1*
insgesamt	1 546,4	21 618,0	*5,7*

Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer 1980 und 1986, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 38

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Werbung (einschließlich Fotografisches Gewerbe) 1986

in Mio. DM

		nachrichtlich: Veränderung [1]) 1980/86 in %
Produktionswert	21 320	*6,6*
Vorleistungen	14 780	*7,8*
Bruttowertschöpfung ..	6 540	*4,5*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	160	·
Einkommen aus unselbständiger Arbeit .	3 350	*4,5*
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen [2])	3 030	*4,8*
nachrichtlich: Erwerbstätige	63 600	*1,8*

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesanstalt für Arbeit, Berechnungen des Ifo-Instituts.

2.2. Urheberrechtsindustrien i. w. S. und sonstige urheberrechtsbezogene Aktivitäten

2.2.1. Zulieferindustrien

Urheberrechtlich geschützte Werke können nur vervielfältigt und verbreitet werden, wenn bestimmte Wirtschaftszweige hierfür die notwendigen Leistungen erbringen. So sind z. B. die Verlage auf die Leistungen der Druckereien, der Papierherstellung und der Nachrichtenübermittlung angewiesen. Diese Wirtschaftszweige erbringen sog. „Vorleistungen".

Umgekehrt benötigen z. B. die Druckereien Geräte, um Vervielfältigungsstücke herzustellen. Die Hersteller dieser Geräte zählen ebenfalls zu den Zulieferindustrien und werden mit ihren Produktionswerten und ihrer Wertschöpfung in diesem Gutachten entsprechend berücksichtigt.

(Komplementär-)Güter, die zur Nutzung von urheberrechtsbezogenen Aktivitäten vor allem bei *privaten Haushalten* notwendig sind, werden — entsprechend dem Forschungsauftrag — nur nachrichtlich ausgewiesen. Die Hersteller von Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten und der Handel mit diesen Geräten zählen damit schwerpunktmäßig nicht zu den Urheberrechtsindustrien. Dies gilt auch für die Hersteller von Leerkassetten für die private Vervielfältigung. Sofern diese Wirtschaftsbereiche jedoch Lieferungen und Leistungen für die Urheberrechtsindustrien i. e. S. erbringen, werden sie bei den Zulieferindustrien dementsprechend berücksichtigt.

Wirtschaftsbereiche, die Vorleistungen erbringen

Die Erfassung der Vorleistungsbereiche erfolgt im wesentlichen — sofern detaillierte Angaben (Ausnahme: z. B. bei den filmtechnischen Betrieben) nicht verfügbar sind — anhand der Input-Output-Tabellen des Statistischen Bundesamts, die zuletzt für das Jahr 1984 vorliegen. In diesen Tabellen sind die Liefer- und Leistungsverflechtungen zwischen einzelnen wirtschaftlichen Aktivitäten erfaßt. Der Bereich „Dienstleistungen der Wissenschaft und Kultur und der Ver-

lage", der auch den Hörfunk und das Fernsehen sowie die Filmwirtschaft enthält, ist der zentrale Ausgangspunkt für die Auswertung der Tabellen.

Aus der Input-Output-Tabelle des Jahres 1984 läßt sich ablesen, daß der Bereich „Dienstleistungen der Wissenschaft und Kultur und der Verlage" 53,1 % seines Produktionswerts (Produktionswert 1984: 47,1 Mrd. DM) für Vorleistungen aus inländischer Produktion verwendet. Die wichtigsten Positionen, bei denen eine entscheidende Abhängigkeit zwischen den Vorleistungsbereichen und dem Bereich „Dienstleistungen der Wissenschaft und Kultur und der Verlage" unterstellt werden muß, sind

— Erzeugnisse der Druckerei und Vervielfältigung (28,4 % des Produktionswerts der „Dienstleistungen der Wissenschaft und Kultur und der Verlage"); diese Erzeugnisse werden jedoch gesondert nach Produktgruppen in die Analyse einbezogen,

— Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens (2,5 %),

— sonstige marktbestimmte Dienstleistungen (u. a. Werbung und Fotografisches Gewerbe, die oben zu den Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne gezählt wurden [2,5 %])

— Papier- und Pappewaren, einschließlich Leistungen der Bindereien (1,5 %),

— Zellstoff, Holzschliff, Papier, Pappe (0,3 %),

— Chemische Erzeugnisse (einschließlich fotochemische Erzeugnisse [0,3 %]).

Wegen der besonderen Bedeutung der Druckindustrie werden außerdem die urheberrechtsrelevanten Leistungen der Druckereien gesondert anhand von Produktionsstatistiken des Statistischen Bundesamts einbezogen. Der Produktionswert von Druckerzeugnissen und Vervielfältigungen beträgt den Angaben des Statistischen Bundesamts zufolge im Jahr 1986 für die Gütergruppe Druckerzeugnisse, Vervielfältigung 23,9 Mrd. DM. Vor allem Geschäftspapiere u. ä. Drucksachen (Produktionswert 1986: 4 230 Mio. DM) und sonstige urheberrechtlich nicht oder nur in Einzelfällen schutzfähige Erzeugnisse werden im folgenden jedoch nicht eingerechnet. Um die Nachfrage nach urheberrechtsrelevanten Vorleistungen der Druckereien berücksichtigen zu können, werden aber wiederum die Input-Output-Tabellen ausgewertet.

Der Bereich „Erzeugnisse der Druckereien und Vervielfältigung" setzt nach der Aufschlüsselung des Statistischen Bundesamts in der Input-Output-Tabelle 1984 genau 36,9 % seines Produktionswerts für Vorleistungen aus inländischer Produktion ein. Die wichtigsten Positionen, bei denen eine entscheidende Abhängigkeit zwischen den Vorleistungsbereichen und dem Bereich „Erzeugnisse der Druckereien und Vervielfältigung" unterstellt werden kann, sind

— Zellstoff, Holzschliff, Papier, Pappe (9,0 % des Produktionswerts der „Erzeugnisse der Druckereien und Vervielfältigung"),

— Chemische Erzeugnisse, einschließlich fotochemische Erzeugnisse, Leerkassetten und Druckerschwärze (4,9 %),

— Papier- und Pappewaren, einschließlich Leistungen der Bindereien (1,3 %),

— sonstige marktbestimmte Dienstleistungen (u. a. Werbung und Fotografisches Gewerbe, die oben zu den urheberrechtsbezogenen Leistungen im engeren Sinne gezählt wurden (5,6 %) und hier deshalb nicht mehr gesondert berücksichtigt werden.

Ausgehend von diesen Informationen lassen sich die Produktionswerte, die Wertschöpfung und die Beschäftigung in denjenigen Wirtschaftsbereichen ermitteln, die Vorleistungen erbringen und in entscheidendem Maße von urheberrechtsbezogenen Aktivitäten abhängen (vgl. Tab. 39).

Die Berechnungen ergeben für 1986 einen Produktionswert von 24 460 Mio. DM und eine Bruttowertschöpfung von 12 280 Mio. DM, die zum größten Teil (Produktionswert: 18 450 Mio. DM, Bruttowertschöpfung: 9 280 Mio. DM) auf den Leistungen der Druckindustrie beruhen. Die Anzahl der Erwerbstätigen beläuft sich auf 171 000 (Druckindustrie: 134 900).

Gegenüber 1980 sind die Produktionswerte mit einer durchschnittlichen Rate von 4,5 % pro Jahr gewachsen, die Bruttowertschöpfung mit 4,7 %. Die Beschäftigung hat jedoch geringfügig abgenommen.

Hersteller von Geräten (einschl. Musikinstrumenten)

Hersteller von Geräten, die in essentieller Weise von den Urheberrechtsindustrien i. e. S. abhängen, sind die Hersteller von Maschinen der Druck- und Papiertechnik (Papierherstellungs- und -zurichtungsmaschinen sowie Papierverarbeitungs- und Druckereimaschinen), sowie die Hersteller von rundfunktechnischen Sendegeräten, von Foto-, Projektions- und Kinogeräten und die Musikinstrumentenhersteller.

Die Produktionswerte und die Wertschöpfung, die mit diesen Gütergruppen zusammenhängen, werden folgendermaßen ermittelt:

— Bei den Musikinstrumenten werden die Angaben aus den Kostenstrukturstatistiken des Statistischen Bundesamts ausgewertet.

— Ausgangsdaten für die Papier- und Druckereimaschinen liefern die Kostenstrukturstatistiken des Statistischen Bundesamts und ergänzende Verbandsstatistiken. Diese Maschinengruppen werden jedoch nicht zu 100 % eingerechnet, sondern nur anteilig in demjenigen Umfang berücksichtigt, in dem Leistungen der Druckereien und der Papierherstellung in die Lieferungen von Vorleistungen für die Urheberrechtsindustrien i. e. S. einbezogen werden.

— Bei den Herstellern von Sendegeräten und von Foto-, Projektions- und Kinogeräten werden zum einen die Angaben der Rundfunkanstalten u. a. in den ARD- und ZDF-Jahrbüchern und zum anderen Auswertungen von Verbandsangaben verwendet,

Tabelle 39

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Vorleistungsbereiche 1986

in Mio. DM

	Leistungen der Druckereien	Sonst. Vorleistungen[1]	Filmtechnische Betriebe	insgesamt	nachrichtlich: Veränderung[2] 1980/86 in %
Produktionswert	18 450	5 630	380	24 460	*4,5*
Vorleistungen	9 170	2 850	160	12 180	*2,7*
Bruttowertschöpfung	9 280	2 780	220	12 280	*4,7*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	150	40	0	190	*3,4*
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	6 240	1 590	180	8 000	*7,6*
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[3]	2 890	1 160	40	4 090	*4,3*
nachrichtlich: Beschäftigte	134 900	32 800	3 300	171 000	*−0,6*

[1]) U. a. Leistungen der Bindereien, der Papierherstellung, der chemischen Industrie (fotochemische Erzeugnisse, Druckerschwärze) etc., der Nachrichtenübermittlung.
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[3]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbandsstatistiken, Berechnungen des Ifo-Instituts.

für die die Kostenstrukturstatistiken des Statistischen Bundesamtes ausgewertet werden.

Der Produktionswert der Gerätehersteller beläuft sich im Jahr 1986 auf 2 650 Mio. DM, die Bruttowertschöpfung beträgt 1 150 Mio. DM. Sie wird annähernd zu gleichen Teilen von den Papier- und Druckmaschinenherstellern, den Musikinstrumentenherstellern und den Herstellern von Sendegeräten, Foto-, Kino- und Projektionsgeräteherstellern erwirtschaftet. Die Gerätehersteller schaffen rund 19 000 Arbeitsplätze (vgl. Tab. 40).

Nicht zuletzt bedingt durch eine Verlangsamung des Wachstums bei den Musikinstrumentenherstellern sowie den Kino- und Projektionsgeräteherstellern haben sich die Produktionswerte und die Bruttowertschöpfung der Gerätehersteller insgesamt (2,2 % bzw. 1,4 % im Durchschnitt der Jahre) schwächer entwikkelt als bei den Lieferanten von Vorleistungen. Außerdem ist hier die Beschäftigung deutlich rückläufig.

Tabelle 40

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Gerätehersteller 1986

in Mio. DM

	Maschinen der Papier- und Drucktechnik	Sendegeräte, Foto-, Kino- und Projektionsgeräte	Musikinstrumente	insgesamt	nachrichtlich: Veränderung[1] 1980/86 in %
Produktionswert	1 040	870	740	2 650	*2,2*
Vorleistungen	600	550	350	1 500	*3,0*
Bruttowertschöpfung	440	320	390	1 150	*1,4*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	10	0	10	20	*−2,2*
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	340	250	330	920	*1,3*
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[2]	90	70	50	210	*1,9*
nachrichtlich: Erwerbstätige	7 000	5 000	7 000	19 000	*−3,1*

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbandsstatistiken, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Zulieferindustrien insgesamt

Faßt man die Lieferanten von Vorleistungen und die Gerätehersteller zusammen, so ergeben sich für 1986 ein Produktionswert von 27 110 Mio. DM, eine Bruttowertschöpfung von 13 430 Mio. DM und eine Erwerbstätigenzahl von 190 000 Personen (vgl. Tab. 41). Gegenüber 1980 haben sich diese wirtschaftlichen Kenngrößen jährlich mit durchschnittlichen Raten von 4,2 % (Produktionswert), 4,4 % (Bruttowertschöpfung) bzw. −0,9 % (Erwerbstätige) entwickelt.

Tabelle 41

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Zulieferindustrien[1]) 1986

in Mio. DM

		nachrichtlich: Veränderung[2]) 1980/86 in %
Produktionswert	27 110	*4,2*
Vorleistungen	13 680	*4,1*
Bruttowertschöpfung	13 430	*4,4*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	210	2,2
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	8 920	3,2
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[3])	4 300	*7,3*
nachrichtlich: Erwerbstätige	190 000	*−0,9*

[1]) Lieferanten von Vorleistungen und Gerätehersteller.
[2]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[3]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbandsstatistiken, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Die Dynamik der Urheberrechtsindustrien im engeren Sinne hat somit bei den Zulieferindustrien eine Erhöhung der Produktionswerte und der Wertschöpfung bewirkt, die deutlich über den Wachstumsraten des Verarbeitenden Gewerbes, dem sie im wesentlichen zuzurechnen sind, liegt: Im Verarbeitenden Gewerbe sind die Produktionswerte und die Wertschöpfung mit durchschnittlichen Raten von 3,2 % (Produktionswerte) bzw. 4,3 % (Bruttowertschöpfung) vergleichsweise langsamer gewachsen; die Erwerbstätigkeit ging mit durchschnittlichen Raten von −1,4 % zurück.

Nachrichtlich: Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten

Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte, die für den privaten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen notwendig sind, sowie sonstige Geräte der Unterhaltungselektronik, die das Abspielen von Bild- und Tonträgern und die private Vervielfältigung ermöglichen, werden vom Wirtschaftsbereich „Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten" produziert bzw. im Fall der Leerkassetten von der Chemischen Industrie („Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen für den privaten Verbrauch").

Die Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten wird, da sie keine urheberrechtlich schützbaren Werke schafft oder mit der Schaffung solcher Werke in Verbindung steht, wie oben bereits erläutert, nur nachrichtlich ausgewiesen. Hierzu werden die amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamts ausgewertet. Im Fall der Herstellung von Leerkassetten weisen die amtlichen Statistiken, vor allem die Produktionsstatistik des Statistischen Bundesamts — wegen Geheimhaltungsvorschriften — keine Kenngrößen aus, so daß die Bedeutung der Leerkassetten, die nicht im Zentrum der Untersuchung steht, nur zusammengefaßt im Rahmen der Betrachtung der Endnachfrage hervorgehoben wird (vgl. Abschnitt 2.2.2.).

Im Jahr 1986 beläuft sich der Produktionswert der Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten nach den Angaben der Kostenstrukturstatistik des Statistischen Bundesamts auf 17 220 Mio. DM (vgl. Tab. 42). Die Bruttowertschöpfung beträgt 4 920 Mio. DM und fließt überwiegend den 82 400 Erwerbstätigen (ohne Heimarbeiter) zu.

Gegenüber 1980 haben sich die Produktionswerte mit einer durchschnittlichen Rate von 3,2 % erhöht, die damit deutlich unter der Wachstumsrate der Zulieferindustrien liegt. Trotz der Dynamik, die vor allem von

Tabelle 42

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten 1986

in Mio. DM

		nachrichtlich: Veränderung[1]) 1980/86 in %
Produktionswert	17 220	*3,2*
Vorleistungen	12 300	*4,2*
Bruttowertschöpfung	4 920	*0,9*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	30	*−13,5*
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	4 320	*1,2*
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[2])	570	*−0,0*
nachrichtlich: Erwerbstätige	82 400	*−5,2*

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbandsstatistiken, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Tabelle 43

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung des Vertriebs und Verleihs von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen 1986

in Mio. DM

	Vertrieb [1]	darunter: Einzelhandel mit Büchern	Bibliotheken, Büchereien [2]	insgesamt	nachrichtlich: Veränderung [1] 1980/86 in %
Produktionswert	17 120	4 540	1 340	18 460	*6,3*
Vorleistungen	13 010	3 550	570	13 580	*5,7*
Bruttowertschöpfung	4 110	990	770	4 880	*8,3*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	230	30	0	260	*13,4*
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	2 290	650	710	3 000	*6,9*
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen [4]	1 590	310	60	1 650	*10,8*
nachrichtlich: Erwerbstätige	67 900	26 500	17 000	84 900	*0,7*

1) Großhandel, Vermittlung und Vertrieb und Einzelhandel mit Büchern, Zeitungen und Zeitschriften.
2) Büchereien und wissenschaftliche Bibliotheken der öffentlichen Haushalte und der privaten Organisationen o. E.
3) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
4) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbandsstatistiken, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Videorekordern und CD-Playern ausgegangen ist, konnten somit die Auswirkungen der Sättigungserscheinungen bei herkömmlichen Rundfunk- und Fernsehgeräten nicht voll kompensiert werden. Die Bruttowertschöpfung der Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten ist — bedingt durch die deutliche Erhöhung der Vorleistungen — mit 0,9 % merklich langsamer angestiegen und reflektiert den Personalabbau des Wirtschaftsbereichs ebenso wie die tendenziell rückläufigen Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.

2.2.2. Abnehmerindustrien

Wirtschaftsbereiche, die urheberrechtlich geschützte Werke an den Endverbraucher vermitteln, erfüllen eine wichtige Aufgabe: Sie sichern die Versorgung breiter Bevölkerungskreise mit Schriftwerken, mit Bild- und Tonträgern und nehmen auf diese Art und Weise eine wichtige Versorgungs- und Verteilungsfunktion wahr. Neben den kommerziellen Wirtschaftsbereichen sind hier vor allem die Büchereien und Bibliotheken zu nennen. Welches wirtschaftliche Gewicht von diesen Wirtschaftsbereichen abhängt, die — aus der Sicht der Urheberrechtsindustrien i. e. S. — „Abnehmerindustrien" sind, wird im folgenden gezeigt.

Verbreitung von Schriftwerken: Vertrieb und Verleih von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften

Eine der tragenden Säulen bei der Verbreitung des geschriebenen Wortes ist der Buch- und Zeitschriftenhandel (Großhandel, Versandhandel und Einzelhandel). Nach Schätzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhandels für das Jahr 1985, dem letzten Jahr für das er eine derartige Schätzung publiziert hat, vereinigt der Sortimentsbuchhandel 64 % der Umsätze aus dem Vertrieb von Büchern sowie Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften auf sich. Sieht man vom Direktvertrieb der Verlage ab (11 % dieser Umsätze), so haben die sonstigen Verkaufsstellen (7,6 %), die Buchgemeinschaften (5,9 %), der Reise- und Versandbuchhandel (5,8 %) und die Warenhäuser (5,8%) mit rund 25 % dennoch einen beträchtlichen Anteil an den Vertriebserlösen.

Für die Erfassung von Umsätzen und die Berechnung von Produktionswerten, Wertschöpfung und Beschäftigung wurden einerseits die Umsatzsteuerstatistik und andererseits die Kostenstrukturstatistiken des Statistischen Bundesamts ausgewertet. Um die Warenhäuser und Buchgemeinschaften einbeziehen zu können, wurden die Schätzungen des Deutschen Börsenvereins ergänzend herangezogen.

Danach erweist sich der Handel mit Büchern, Zeitungen und Zeitschriften als wichtiger Wirtschaftsfaktor. Mit einem Gesamtumsatz von 17 120 Mio. DM, der gleichzeitig dem Produktionswert entspricht, und einer Bruttowertschöpfung von 4 110 Mio. DM ist er im Jahr 1986 — ähnlich wie der Bereich Verlage bei den Urheberrechtsindustrien i. e. S. — auch unter ökonomischen Kriterien ein wichtiger Bereich (vgl. Tab. 43). Er schafft 67 900 Arbeitsplätze, davon rund 40 % im Einzelhandel mit Büchern.

Gegenüber 1980 sind die gesamten Umsätze aus dem Handel mit Büchern, Zeitungen und Zeitschriften mit einer durchschnittlichen Rate von 6,5 % gewachsen. Die Bruttowertschöpfung ist deutlich schneller gestie-

gen und reflektiert zum einen einen erhöhten Anteil der Personalkosten und zum anderen ein rascheres Wachstum der Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, das auch durch eine Umstrukturierung innerhalb der Verteilerbereiche erklärt werden muß. Die Beschäftigung hat sich — trotz eines geringfügigen Rückgangs im Bucheinzelhandel — mit einer durchschnittlichen Rate von 0,7 % pro Jahr erhöht. Damit hebt sich der Vertrieb von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften von der insgesamt rückläufigen Beschäftigungsentwicklung im Handel positiv ab.

Bezieht man die Büchereien und Bibliotheken in den Kreis der Wirtschaftsbereiche ein, die der Öffentlichkeit Schriftwerke zugänglich machen, so modifiziert sich das Bild nur geringfügig, denn die öffentlichen Haushalte und die privaten Organisationen o. E. haben im Beobachtungszeitraum ihre Ausgaben und ihr Personal für Büchereien und Bibliotheken aufgestockt. Rechnet man den Produktionswert (1 340 Mio. DM) und die Bruttowertschöpfung (770 Mio. DM) der Büchereien und Bibliotheken zu den kommerziellen Bereichen hinzu, so ist der gesamte Verkauf des Handels und der Verleih von Schriftwerken mit einem Produktionswert von 18 460 Mio. DM und einem Beitrag zur Entstehung von Einkommen im Inland (Bruttowertschöpfung) von 4 880 Mio. DM verbunden. Insgesamt hat dieser Bereich fast 85 000 Arbeitsplätze bereitgestellt (vgl. oben Tab. 43)

Gegenüber 1980 sind die Produktionswerte und die Bruttowertschöpfung mit durchschnittlichen Raten von 6,3 % bzw. 8,3 % gewachsen. Die Erwerbstätigen haben im Durchschnitt der Jahre mit 0,7 % zugenommen.

Handel mit Musikinstrumenten und Musikalien, Vertrieb und Verleih von Bild- und Tonträgern und Handel mit Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten

Musikinstrumente und Noten sind eine entscheidende Voraussetzung für aktives Musizieren. Tonträger erschließen dem Hörer klassisches und modernes Musikschaffen und bieten beliebige Wiederholungsmöglichkeiten von ernsten und unterhaltenden Melodien. Dies setzt aber voraus, daß der Hörer phonotechnische Geräte besitzt (Plattenspieler, CD-Player) oder — sofern er Musiksendungen des Rundfunks empfangen will — über entsprechende Empfangsgeräte verfügt. Diese Überlegungen lassen sich auch für Bildträger anstellen. Die Nutzung von (gekauften oder gemieteten) Videoprogrammen oder der Empfang von Fernsehfilmen setzen ebenfalls den Besitz von geeigneten Empfangsgeräten voraus. Zeitversetztes Empfangen von Fernsehprogrammen durch Videoaufzeichnung erfordert darüber hinaus den Kauf von Leerkassetten.

Wirtschaftszweige, deren Aktivitätsschwerpunkte in diesen Bereichen angesiedelt sind, sind der Facheinzelhandel und der Fachgroßhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien, der Großhandel und der Einzelhandel mit Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten und die Videotheken. Wegen der besonderen Bedeutung der Bild- und Tonträger werden — analog zum Vorgehen bei Büchern, Zeitungen und Zeitschriften — die sonstigen Vertriebswege von Bild- und Tonträgern berücksichtigt.

Nach einer Mitteilung des Bundesverbands der Phonographischen Wirtschaft an das Ifo-Institut wurden 1986 rund zwei Drittel der Herstellerumsätze mit dem Fachhandel (einschl. nicht konzerngebundener Warenhäuser) abgewickelt. Konzerngebundene Warenhäuser sowie Verbrauchermärkte u. ä.(je 12 %), Clubs (5 %) sowie der Automatengroßhandel und sonstige Abnehmer sicherten das weitere Drittel der Herstellerumsätze. Nach Angaben des Deutschen Videoinstituts waren 1986 die Videotheken (71 % der Umsätze), der sonstige Fachhandel (13 %) und der Direktvertrieb (6 %) die Hauptvertriebswege für Videoprogramme. Auf sonstigen Vertriebswegen wurden weitere 10 % der Umsätze erwirtschaftet.

Für die Berechnung von Produktionswerten, Wertschöpfung und Beschäftigung wurden in erster Linie die amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamts (Umsatzsteuerstatistik, Kostenstrukturstatistiken, Handels- und Gaststättenzählung) sowie die ergänzenden Angaben des Bundesverbands der Phonographischen Wirtschaft und des Deutschen Videoinstituts herangezogen. Dabei wird einer weiteren Besonderheit Rechnung getragen: Bespielte Tonträger und Videoprogramme betragen 12,5 % des Wareneinsatzes des Einzelhandels mit Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten. Diese Handelssparte setzt umgekehrt 55 % dieser Warengruppen an den Endverbraucher ab (Statistisches Bundesamt, FS 6, R. 3.3 (1985)). Sie muß deshalb in entsprechendem Umfang berücksichtigt werden, obwohl der Schwerpunkt ihres Sortiments nicht auf Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich schutzfähigen Werken ausgerichtet ist.

Nach den Berechnungen ist der Vertrieb und Verleih von Musikinstrumenten und Musikalien, von Tonträgern und Videoprogrammen im Jahr 1986 mit einem Produktionswert von 5 110 Mio. DM, einer Wertschöpfung von 1 180 Mio. DM und einer Beschäftigung von 32 800 Personen ein wichtiger Bereich der nachgelagerten Urheberrechtsindustrien (vgl. Tab. 44). Bedingt durch die Dynamik, die vor allem durch die Videofilme entstanden ist, sind hier seit dem Beginn der achtziger Jahre außerordentlich viele zusätzliche Arbeitsplätze (allerdings überwiegend für Teilzeitkräfte) entstanden. Die Tatsache, daß die Produktionswerte und die Wertschöpfung dennoch etwas langsamer als in den Verteilerbereichen von Schriftwerken angestiegen sind, liegt im wesentlichen am quantitativ bedeutenderen Tonträgermarkt, der gegenüber 1980 nur verhalten gewachsen ist. Dennoch ist die Einkommensentwicklung, die mit dem Vertrieb und Verleih von Bild- und Tonträgern verbunden ist, deutlich ausgeprägter als in den sonstigen Handelsbereichen.

Tabelle 44

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung des Vertriebs und Verleihs von Musikalien, Bild- und Tonträgern 1986

in Mio. DM

	Handel mit Musikinstrumenten und Musikalien	Vertrieb von Tonträgern	Vertrieb und Verleih von Bildträgern (Videokassetten)	insgesamt	nachrichtlich: Veränderung[1]) 1980/86 in %
Produktionswert	1 860	2 300	960	5 110	6,0
Vorleistungen	1 460	1 870	610	3 930	5,8
Bruttowertschöpfung	400	430	350	1 180	6,9
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	10	20	10	50	5,5
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	250	300	200	750	7,9
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[2])	140	110	140	380	5,2
nachrichtlich: Erwerbstätige	7 400	12 400	13 000	32 800	5,5

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbandsstatistiken, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Nachrichtlich: Handel mit Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten (ohne den Anteil urheberrechtlich schutzfähiger Werke

Zur Abrundung des Bildes werden der Produktionswert, die Wertschöpfung und die Erwerbstätigen des Handels (Großhandel und Einzelhandel) mit Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten, soweit sie nicht unmittelbar mit urheberrechtlich schutzfähigen Werken in Verbindung stehen, nachrichtlich ausgewiesen. In diesen Werten sind im wesentlichen auch die Anteile enthalten, die auf den Absatz von Leerkassetten zurückzuführen sind. So wurden 1986 92 Mio. Stück Audiokassetten und 50 Mio. Videokassetten an die Endverbraucher abgesetzt (zum Vergleich: 1983: 87 Mio. Audiokassetten und 26 Mio. Videokassetten; alle Angaben: Informationskreis Magnetband).

Der Produktionswert des Jahres 1986 beläuft sich auf 17 330 Mio. DM, die Bruttowertschöpfung beträgt 2 280 Mio. DM und fließt zum überwiegenden Teil den 67 000 Erwerbstätigen zu (vgl. Tab. 45).

Tabelle 45

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung des Handels[1]) mit Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten[2]) 1986

in Mio. DM

		nachrichtlich: Veränderung[3]) 1980/86 in %
Produktionswert	17 330	4,3
Vorleistungen	15 050	5,3
Bruttowertschöpfung	2 280	−0,6
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	100	−2,0
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	1 480	1,2
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[4])	700	−3,6
nachrichtlich: Erwerbstätige	67 000	0,6

[1]) Großhandel und Einzelhandel.
[2]) Ohne Bild- und Tonträgerumsätze.
[3]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[4]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbandsstatistiken, Berechnungen des Ifo-Instituts.

Öffentliche Wiedergabe von Musik: die Diskotheken

Ein weiterer Bereich, der in essentieller Weise von urheberrechtlich geschützten Leistungen abhängt, sind die Diskotheken, deren Produktionswerte, Wertschöpfung und Beschäftigung deshalb berücksichtigt werden müssen. Nach den Angaben der Umsatzsteuerstatistik erzielten sie 1986 steuerbare Umsätze in Höhe von 1 560 Mio. DM, die als Produktionswert angesetzt werden (vgl. Tab. 46).

Unter Berücksichtigung der Angaben der Handels- und Gaststättenzählung und der Kostenstrukturen, die das Statistische Bundesamt für Bars und Tanzlo-

Tabelle 46

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Diskotheken 1986

in Mio. DM

		nachrichtlich: Veränderung [1]) 1980/86 in %
Produktionswert	1 560	*1,4*
Vorleistungen	790	*2,1*
Bruttowertschöpfung	770	*0,7*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	40	*2,9*
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	410	*0,5*
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen [2])	320	*0,7*
nachrichtlich: Erwerbstätige	35 700	*−1,1*

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des Ifo-Instituts.

kale ermittelt, läßt sich eine Bruttowertschöpfung von 770 Mio. DM errechnen, die von den 35 700 (teilweise geringfügig beschäftigten) Erwerbstätigen erwirtschaftet wird.

Seit dem Beginn der achtziger Jahre sind die Produktionswerte und die Bruttowertschöpfung der Branche nur verhalten gewachsen (Veränderung im Durchschnitt der Jahre: 1,4 % bzw. 0,7 %). Die Anzahl der Erwerbstätigen ist sogar rückläufig.

Abnehmerindustrien insgesamt

Faßt man die Abnehmerindustrien zusammen, so errechnet sich ein Produktionswert von 25 130 Mio. DM und eine Bruttowertschöpfung von 6 830 Mio. DM. Sie schaffen 153 400 Arbeitsplätze. Gegenüber dem Jahr 1980 sind die Produktionswerte bzw. die Bruttowertschöpfung mit 5,9 bzw. 7,0 % pro Jahr angestiegen, die Zahl der Arbeitsplätze hat sich mit 1,1 % im Durchschnitt der Jahre erhöht (vgl. Tab. 47).

Betrachtet man nur die kommerziellen Abnehmerbereiche, so läßt sich auch eine Kenngröße für den Umsatz bzw. die Umsatzentwicklung anführen. Die Umsätze belaufen sich im Jahr 1986 auf insgesamt 23 780 Mio. DM und haben sich seit 1980 mit durchschnittlichen Veränderungsraten von 6,0 % entwickelt.

Tabelle 47

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung der Abnehmerindustrien 1986

in Mio. DM

		nachrichtlich: Veränderung [1]) 1980/86 in %
Produktionswert	25 130	*5,9*
Vorleistungen	18 300	*5,5*
Bruttowertschöpfung	6 830	*7,0*
Produktionssteuern abzüglich Subventionen	310	*10,3*
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	4 160	*6,3*
Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen [2])	2 360	*8,0*
nachrichtlich: Erwerbstätige	153 400	*1,1*

[1]) Veränderung im Durchschnitt der Jahre.
[2]) Abschreibungen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbandsstatistiken, Berechnungen des Ifo-Instituts.

2.2.3. Sonstige urheberrechtsbezogene Aktivitäten

Um vor allem die Bedeutung der Urheberrechtsindustrien in der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich darstellen zu können, werden im Gutachten einzelne sonstige urheberrechtsbezogene Aktivitäten nachrichtlich ausgewiesen, die in den ausländischen Studien teils berücksichtigt und teils nicht berücksichtigt werden.

Zu diesen sonstigen Aktivitäten zählt in erster Linie die Herstellung von Computer-Software. Außerdem ist hier der Bereich Forschung zu erwähnen, der in die niederländische Studie eingerechnet wurde.

Computer-Software

Aussagen über den Umfang dieses Marktes sind jedoch — vor allem im Hinblick auf den Beitrag zur Wertschöpfung — außerordentlich schwierig. Nach einer Mitteilung des VDMA an das Ifo-Institut beträgt der Markt für Standard- und Anwender-Software im Jahr 1987 13,8 Mrd. DM (1986: 11,5 Mrd. DM). Die Marktbeobachtungsfirma IDC rechnet in etwas engerer Abgrenzung mit einem Marktvolumen von 8,6 Mrd. DM (1986: 6,9 Mrd. DM) für Individualsoftware und Standardsoftware (IDC [1987/1988]).

Einschließlich Schulung und Services schätzt IDC das Marktvolumen des Jahres 1987 auf 12,1 Mrd. DM (1986: 9,4 Mrd. DM), der VDMA liegt mit seiner Schätzung für 1987 bei einem Marktvolumen von 18,6 Mrd. DM (1986: 15,8 Mrd. DM; Anmerkung: alle Werte enthalten die Mehrwertsteuer).

Eine exakte Ermittlung des urheberrechtsrelevanten Produktionswerts und der urheberrechtsrelevanten Wertschöpfung bedürfte — angesichts der schwierigen rechtlichen Abgrenzungsfragen und angesichts der damit verbundenen Unsicherheiten bei der Interpretation der Datenlage — einer eigenen, eingehenden Untersuchung.

Im Gutachten wird der Produktionswert des Jahres 1986 unter Zugrundelegung der VDMA-Angaben geschätzt. Dabei werden folgende Software-Arten eingerechnet: Standard-Software (3,9 Mrd. DM), Anwender-Software (7,6 Mrd. DM), Processing-Services (3,6 Mrd. DM). Außerdem werden sonstige Facilities, einschl. Training und Schulung (0,7 Mrd. DM) berücksichtigt. Von der Anbieterseite her gesehen sind damit die Software der Hardware-Hersteller (4,7 Mrd. DM), der Software- und Systemhäuser (7,0 Mrd. DM), der sonstigen Anbieter (0,3 Mrd. DM) sowie die anwendererstellte Software (3,8 Mrd. DM) berücksichtigt. Mit diesen Ausgangswerten werden sowohl die (urheberrechtlich schützbare) Computer-Software als auch die unmittelbar mit dieser Computer-Software in Verbindung stehenden Aktivitäten erfaßt.

Nach einer Bereinigung um die Mehrwertsteuer kann von einem Produktionswert von 13,9 Mrd. DM ausgegangen werden. Schätzt man den Vorleistungsanteil in Anlehnung an die Kostenstruktur des Statistischen Bundesamts für die Hardware-Hersteller und für die sonstige Dienstleistungen, so kann man von einem Beitrag zur Bruttowertschöpfung von 8 Mrd. DM für Software und Services rechnen. Die Zahl der Erwerbstätigen (Schätzung des VDMA für das Jahr 1989: rund 100 000) dürfte im Beobachtungsjahr 1986 bei einer Untergrenze von 80 000 liegen.

Wie dynamisch sich der Software-Markt entwickelt hat, sei abschließend an der Entwicklung der Umsätze aufgezeigt. Sie sind in der Abgrenzung des VDMA von 3,4 Mrd. DM im Jahr 1980 (vgl. auch Hertel [1987]) auf 15,8 Mrd. DM im Jahr 1986 gestiegen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Veränderungsrate von 29,2 % pro Jahr und übertrifft die Entwicklung aller anderen urheberrechtsbezogenen Aktivitäten um ein Vielfaches.

Forschung

Der Bereich Forschung kann nur insofern einbezogen werden, als er die Voraussetzungen für urheberrechtlich schützbare Leistungen schafft. Um eine Vorstellung davon zu geben, wie bedeutsam allein der Bereich Hochschulen ist, sei auf die öffentlichen (Netto-)Ausgaben für Hochschulen (1986: 23,6 Mrd. DM, 1980: 17,8 Mrd. DM) hingewiesen, die sich im Beobachtungszeitraum mit einer Rate von durchschnittlich 4,8 % pro Jahr erhöht haben.

Bezieht man die Personalausgaben dieses Bereichs (1986: insgesamt 14,8 Mrd. DM, 1980: 10,3 Mrd. DM) insoweit ein, als sie dem Forschungspersonal zufließen, so errechnet sich für 1986 ein Betrag von 6,2 Mrd. DM, der als Untergrenze für den Beitrag der Forschung zur Schaffung urheberrechtlich schützbarer Werke angesetzt werden kann. Selbständige Wissenschaftler, die urheberrechtlich schützbare Werke schaffen, sind — wie oben bereits erläutert — voll in den Kreis der selbständigen Urheber eingerechnet.

3. Die Urheberrechtsindustrien im Vergleich

3.1. Vergleich mit anderen inländischen Wirtschaftsbereichen

Die Analyse für das Jahr 1986 zeigt, daß die Wirtschaftsbereiche, die unmittelbar urheberrechtlich schutzfähige Werke schaffen, vervielfältigen und verbreiten, sie öffentlich wiedergeben oder ausstellen (Urheberrechtsindustrien i. e. S.) und Wirtschaftsbereiche, die in essentieller Weise von ihnen abhängen (Urheberrechtsindustrien i. w. S.), wichtige Wirtschaftsfaktoren sind (vgl. Tab. 48):

— Die wirtschaftliche Leistung dieser urheberrechtsbezogenen Wirtschaftsbereiche, gemessen am Produktionswert, beträgt 129 340 Mio. DM (= 2,7 % des Produktionswerts aller Wirtschaftsbereiche, vergleichbar dem Produktionswert der Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung).

— Die Umsätze der erwerbswirtschaftlich orientierten Bereiche der Urheberrechtsindustrien belaufen sich auf 118 250 Mio. DM (= 3,0 % der Umsätze aller Wirtschaftsbereiche, vergleichbar den Umsätzen des Hoch- und Tiefbaus).

— Die eigene wirtschaftliche Leistung der Urheberrechtsindustrien, gemessen an der Bruttowertschöpfung, d. h. dem Beitrag zur Entstehung von Einkommen im Inland, erreicht 53 990 Mio. DM (= 2,9 % der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung, vergleichbar dem Ernährungsgewerbe und der Getränkeherstellung).

— In den Urheberrechtsindustrien arbeiten rund 799 000 Selbständige und abhängig Beschäftigte (= 3,1 % aller Erwerbstätigen nach der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, vergleichbar den Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen).

59,6 % dieser Produktionswerte (77 100 Mio. DM) bzw. 57,0 % dieser Umsätze (65 360 Mio. DM) werden in den Urheberrechtsindustrien i. e. S. erwirtschaftet, in denen 62,5 % der Bruttowertschöpfung (33 730 Mio. DM) entsteht. Mit 455 700 Erwerbstätigen stellen sie 57,0 % der Arbeitsplätze bereit (vgl. im einzelnen Abb. 21). Damit können die Urheberrechtsindustrien i. e. S. von den wirtschaftlichen Größenordnungen her gesehen mit folgenden Wirtschaftsbereichen verglichen werden:

— Dem Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe: Sein Produktionswert beläuft sich auf 73 Mrd. DM, seine Wertschöpfung ist mit ist mit 27 Mrd. DM aber deutlich niedriger, obwohl es mehr Erwerbstätige (590 000) aufweist.

— Der Mineralölverarbeitung: Die Wertschöpfung (30 Mrd. DM) erreicht eine vergleichbare Größenordnung, die Beschäftigtenzahlen sind wesentlich niedriger (32 000), die Produktionswerte hingegen höher (85 Mrd. DM).

Tabelle 48

Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung urheberrechtsbezogener Wirtschaftsbereiche 1986

— Urheberrechtsindustrien i. e. S. —
In Mio. DM

	Selbst. Publizisten u. Wissensch.	Leistungen der Verlage	Theater und Orchester	Herstellung bespielter Tonträger	Filmwirtschaft	Hörfunk und Fernsehen	Museen, Galerien, Ausstellungen	Kunsthandel	Architektur	Werbung/ Design/ Fotografie	zusammen	Urheberrechtsindustrien i. w. S.	insgesamt
Produktionswert	2 400	30 830	2 960	1 850	3 090	7 750	1 240	760	4 900	21 320	77 100	55 240	129 340
Vorleistungen	1 200	17 220	620	1 320	1 470	4 190	550	590	1 400	14 780	43 340	31 980	75 320
Bruttowertschöpfung	1 200	13 610	2 340	530	1 620	3 530	690	170	3 500	6 540	33 730	20 260	53 990
Produktionssteuern abzügl. Subventionen	0	530	−80	10	40	200	0	10	0	160	870	520	1 390
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	20	8 940	2 310	460	640	2 790	660	60	1 630	3 350	20 860	13 080	33 930
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	1 180	4 140	110	60	940	540	30	100	1 870	3 030	12 000	6 660	18 660
Außerdem: Umsätze	2 400	30 190	580	1 830	3 090	2 000	290	760	4 900	21 320	65 360	50 890	118 250
Erwerbstätige	40 800	150 000	34 700	12 000	19 300	32 600	14 500	4 300	83 900	63 600	455 700	343 400	799 100

Quelle: Ifo-Institut

— Dem Bereich Energie- und Wasserversorgung, Bergbau: Die Beschäftigtenzahlen (489 000) bewegen sich in ähnlichen Größenordnungen, die Produktionswerte (199 Mrd. DM) und die Bruttowertschöpfung (68 Mrd. DM) übersteigen die entsprechenden Werte der Urheberrechtsindustrien aber beträchtlich.

Würde man die im Gutachten nur nachrichtlich ausgewiesenen Bereiche „Computer-Software" und Herstellung, Vertrieb und Handel von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten (soweit sie nicht bereits bei den Urheberrechtsindustrien i. w. S. berücksichtigt sind) zu den Urheberrechtsindustrien hinzurechnen, so erhöhten sich die Produktionswerte und die Umsätze um 48,4 Mrd. DM. Die Bruttowertschöpfung und die Beschäftigung wären um 14,2 Mrd. DM bzw. 229 400 Personen höher anzusetzen.

Hieraus könnte man einen Produktionswert von 177,7 Mrd. DM, Umsätze in Höhe von 166,7 Mrd. DM und eine Bruttowertschöpfung von 68,2 Mrd. DM errechnen. Die Erwerbstätigen erreichten eine Größenordnung von 1 028 500 Personen. Damit nähme der Anteil der Urheberrechtsindustrien an den gesamtwirtschaftlichen Produktionswerten und Umsätzen auf 3,7 % bzw. 4,2 % zu. Der Anteil an der Bruttowertschöpfung bzw. an den Erwerbstätigen stiege auf 3,6 % bzw. 4,0 % (vgl. Tab. 49).

Ein derart weit abgegrenzter Sektor wäre im Hinblick auf die Produktionswerte vergleichbar dem Maschinenbau, der im Vergleichsjahr einen Produktionswert von 174 Mrd. erreichte. Im Hinblick auf den Beitrag zur Entstehung von Einkommen würde er die Chemische Industrie übertreffen, die 1986 eine Bruttowertschöpfung von rund 66 Mrd. DM erwirtschaftete. Sein Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen wäre wiederum dem Maschinenbau vergleichbar, der im selben Jahr 1 076 000 Erwerbstätige beschäftigte.

Über diese Indikatoren des wirtschaftlichen Gewichts der Urheberrechtsindustrien hinaus muß jedoch ein weiterer Aspekt besonders betont werden: Die Urheberrechtsindustrien in der Abgrenzung dieser Studie zählen — auch wenn man von Computer-Software absieht — in ihrer Gesamtheit zu den dynamischen Wirtschaftsbereichen der Bundesrepublik Deutschland. Wenn man die Situation des Jahres 1980 zum Vergleich heranzieht, so zeigen sich folgende Veränderungen:

— Der Anteil der Urheberrechtsindustrien an den gesamtwirtschaftlichen Produktionswerten hat sich von 2,5 auf 2,7 % erhöht.

— Die Umsätze der kommerziellen Urheberrechtsindustrien (ohne die aus öffentlichen Haushalten oder überwiegend aus Gebühren finanzierten Institutionen) haben ihren Anteil an den gesamten Umsätzen von 2,6 auf 3,0 % gesteigert.

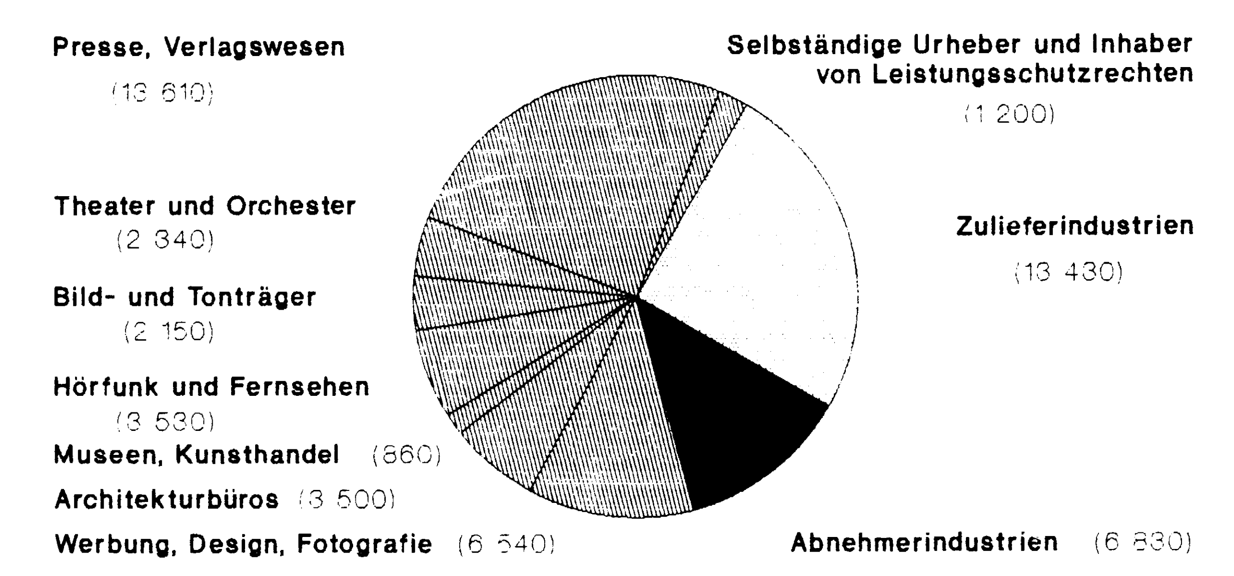
— Der Beitrag der gesamten Urheberrechtsindustrien zur Entstehung von Einkommen im Inland ist von 2,8 auf 2,9 % gestiegen.

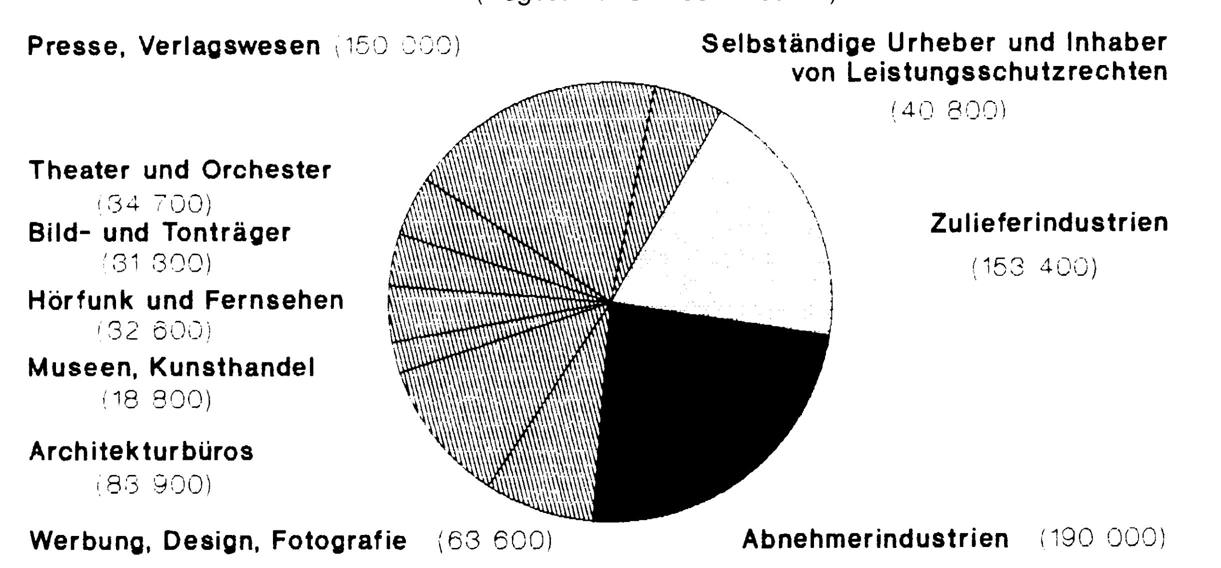
— Der Anteil an den Erwerbstätigen aller Wirtschaftsbereiche hat sich von 3,0 auf 3,1 % erhöht.

Die Erhöhung der Anteile an Umsätzen und Produktionswerten ist sicherlich zum Teil auf Preissteigerungen zurückzuführen, die in Dienstleistungsbereichen i. d. R. in stärkerem Ausmaß als in der übrigen Wirtschaft auftreten. Andererseits haben aber auch die Einführung neuer Produkte und Techniken und das Auftreten neuer Anbieter im Medienbereich sowie eine verstärkte Werbebereitschaft der Wirtschaft zu dieser Entwicklung beigetragen.

Abbildung 21

Bruttowertschöpfung und Erwerbstätigkeit in den Urheberrechtsindustrien 1986





Quelle: Ifo-Institut

Stellt man die Entwicklung der Urheberrechtsindustrien i. e. S. der Entwicklung der sog. „sonstigen Dienstleistungsunternehmen" gegenüber, denen sie schwerpunktmäßig zuzuordnen sind, so fällt auf, daß die Urheberrechtsindustrien i. e. S. die Wachstumsraten dieses Bereichs nicht voll erreichen (vgl. Abb. 22). Ursachen hierfür sind einerseits im relativ schwachen Wachstum der Herstellung von Tonträgern zu suchen, bei denen die Umsätze mit Compact Discs im Beobachtungsjahr 1986 den Absatzrückgang bei anderen Tonträgern noch nicht kompensiert hatten[1]). Der damit einhergehende Abbau von Arbeitsplätzen, zusammen mit dem — baukonjunkturell bedingten — Rückgang der Erwerbstätigen bei den Architekten, der Konkurrenzdruck im Bereich Hörfunk und Fernsehen, der bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten — be-

[1]) Hinweis: Diese Aussage bezieht sich nur auf den Beobachtungszeitraum 1980/1986. Die neuere Entwicklung auf dem Tonträgermarkt ist von ausgeprägter Dynamik.

Tabelle 49

Produktionswert, Wertschöpfung und Erwerbstätige in den Urheberrechtsindustrien [1]) und in nachrichtlich ausgewiesenen Bereichen 1986

	Produktionswert		Bruttowertschöpfung		Erwerbstätige		nachrichtlich: Umsätze [2])	
	Mrd. DM	% [3])	Mrd. DM	% [4])	1000	% [5])	Mrd. DM	% [6])
Urheberrechtsindustrien								
i. e. S.	77,1	*1,6*	33,7	*1,8*	455,7	*1,8*	65,4	*1,7*
i. w. S.	55,2	*1,2*	20,3	*1,1*	343,4	*1,3*	50,9	*1,3*
zusammen	129,3	*2,7*	54,0	*2,9*	799,1	*3,1*	118,3	*3,0*
Nachrichtlich ausgewiesene Bereiche								
Computer-Software	13,9	*0,3*	8,0	*0,4*	80,0	*0,3*	13,9	*0,4*
Güter für den privaten Verbrauch [7])	34,5	*0,7*	6,2	*0,3*	149,4	*0,6*	34,5	*0,9*
nachrichtlich: Urheberrechtsindustrien und nachrichtlich ausgewiesene Bereiche	177,7	*3,7*	68,2	*3,6*	1 028,5	*4,0*	166,7	*4,2*

[1]) Differenzen in den Kommastellen sind rundungsbedingt.
[2]) Ohne Umsatzsteuer.
[3]) Die Angaben beziehen sich auf den Produktionswert aller Wirtschaftsbereiche (4 778,5 Mrd. DM).
[4]) Die Angaben beziehen sich auf die (unbereinigte) Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche (1 880,0 Mrd. DM).
[5]) Die Angaben beziehen sich auf die Erwerbstätigen im Inland in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (25 702 000 Personen).
[6]) Die Angaben beziehen sich auf die steuerbaren Umsätze aller Wirtschaftsbereiche (3 929,1 Mrd. DM).
[7]) Herstellung und Vertrieb von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten, soweit nicht bereits bei den Urheberrechtsindustrien i. w. S. berücksichtigt (enthält auch den Vertrieb von Leerkassetten für die private Vervielfältigung).
Quelle: Ifo Institut

dingt durch verstärkte Programmankäufe und Auftragsproduktionen — zu Verlusten führte, während die privaten Anbieter noch rote Zahlen schrieben, sowie die tendenziell rückläufige Renditenentwicklung in der Werbung liefern einige Erklärungsgründe für die Diskrepanz in den Veränderungsraten. Ein weiterer Grund liegt aber auch in der Einbeziehung der öffentlichen Theater und Orchester, die — bedingt durch die zunehmende Finanznot der öffentlichen Haushalte — schwächer gewachsen sind.

Vergleicht man die Entwicklung der Zulieferindustrien mit der Entwicklung des Verarbeitenden Gewerbes, dem sie angehören, so wird deutlich, daß die Dynamik in den Urheberrechtsindustrien i. e. S. bei der Nachfrage nach Vorleistungen positive Ausstrahlungseffekte hatte: Sowohl die Produktionswerte als auch die Wertschöpfung der Zulieferindustrien sind schneller gewachsen, ihr Beschäftigungsrückgang war weniger ausgeprägt.

Kontrastiert man die Abnehmerindustrien mit der Entwicklung der Dienstleistungsunternehmen einerseits und des Einzelhandels andererseits, so bestehen zu den Dienstleistungsunternehmen zwar gewisse Wachstumsdefizite. Im Vergleich zum Handel sind die Veränderungsraten jedoch merklich höher, eine Entwicklung, die im wesentlichen auf den Vertrieb und Verleih von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften und auf den Vertrieb und Verleih von Videoprogrammen zurückzuführen ist.

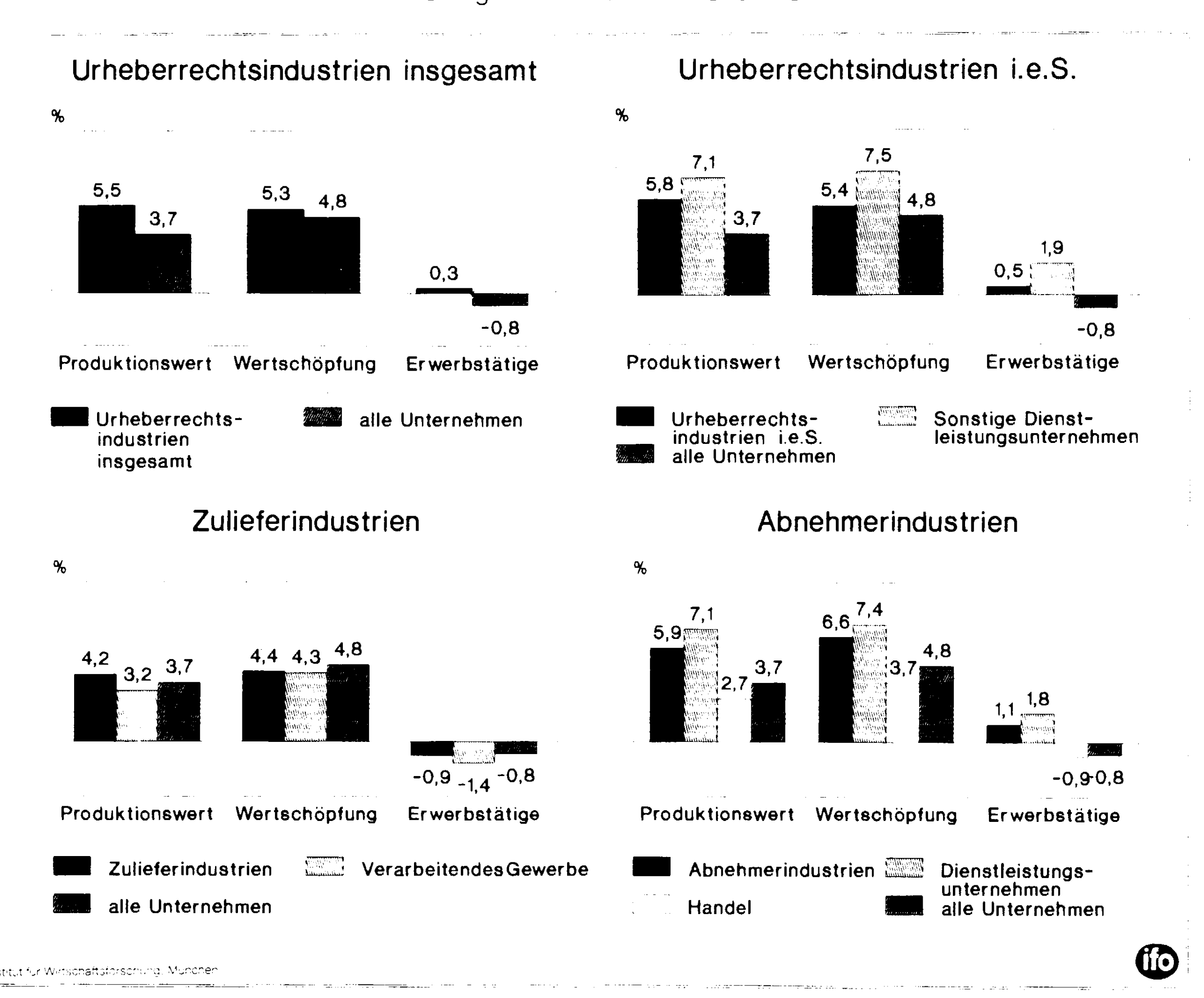
Zusammenfassend muß jedoch folgendes festgehalten werden: Die Produktionswerte und die Wertschöpfung der gesamten Urheberrechtsindustrien haben sich im Durchschnitt der Jahre 1980/86 rascher entwickelt als die entsprechenden Kenngrößen aller Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig haben sie im Beobachtungszeitraum neue Arbeitsplätze geschaffen, während in anderen Bereichen der Wirtschaft Arbeitsplätze verloren gegangen sind.

3.2. Vergleich mit ausländischen Untersuchungen

Der Anteil der Urheberrechtsindustrien an der Wertschöpfung oder am Bruttosozialprodukt liegt den ausländischen Studien zufolge zwischen Werten von 2,1 und 6,6%. Die folgende Zusammenstellung zeigt die Ergebnisse nach Ländern und Quantifizierungsjahren im einzelnen. Sie sind geordnet nach der Höhe der Beiträge zur Entstehung von Einkommen:

Schweden (1978)	6,6%
USA (1982)	4,6% (1977: 2,8%)
Finnland (1985)	4,0%
Kanada (1980)	3,5% (1979: 2,2%; 1971: 2,1%)
Australien (1986)	3,1%
Bundesrepublik Deutschland (1986)	2,9%
Großbritannien (1982)	2,6%
Niederlande (1982)	2,4%
Österreich (1986)	2,1%

Abbildung 22



Die Abweichungen sind in erster Linie auf Unterschiede in der Abgrenzung zurückzuführen. So sind lediglich die Ergebnisse für Kanada in zwei Untersuchungen, die sich auf die Jahre 1971 und 1979 beziehen, nach derselben Methode ermittelt worden (Keyes/Brunet (1977) und Consumer and Corporate Affairs Canada and Department of Communications [1984]). Der steigende Anteil des Beitrags der Urheberrechtsindustrien ist hier ausschließlich auf die zunehmende Bedeutung dieser Wirtschaftsbereiche zurückzuführen.

Die Unterschiede in allen anderen Untersuchungen beruhen größtenteils auf verschieden gewählten Abgrenzungskriterien, die teilweise auch durch die unterschiedliche Verfügbarkeit statistischen Materials bedingt sind. Die Ergebnisse für die USA im Jahr 1982 sind überdies auf eine andere Untersuchungsmethode zurückzuführen und insofern nur bedingt mit den anderen Studien vergleichbar.

Hält man sich vor Augen, daß das Urheberrecht Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst schützt, so könnte man die deutschen urheberrechtsrelevanten Wirtschaftsbereiche in einer hieran angelehnten Untergliederung den ausländischen Untersuchungsergebnissen gegenüberstellen (vgl. Übersicht 3).

Das Verlags- und Pressewesen, der Vertrieb von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften ist in allen Studien voll einbezogen. Büchereien und Bibliotheken, sind in der US-amerikanischen Untersuchung für das Jahr 1977 jedoch nicht gesondert ausgewiesen bzw. ausgeschlossen. Umgekehrt berücksichtigen nicht alle Untersuchungen die Leistungen der Zulieferindustrien in gleichem Umfang. So beziehen Keyes/Brunet in der kanadischen Pionierstudie und Phillips in der britischen Studie 100% der Leistungen der Druckindustrie ein. Die übrigen Untersuchungen rechnen mit geringeren Anteilswerten für urheberrechtsrelevante Leistungen der Druckereien. Die Gerätehersteller werden überdies in den älteren Unter-

Übersicht 3

Die Urheberrechtsindustrien im internationalen Vergleich

Anteile an der Wertschöpfung in %

Bereiche	Länder und Quantifizierungsjahre					
	BRD 1986	USA 1977	NL 1982	UK 1982	CAN 1980	A 1986
Wort (Presse- und Verlagserzeugnisse)	1,68	0,64 [1])	1,41	1,82	1,18	0,92
Musik (Tonträger u. a.)	0,12 [2])	0,03 [1])	0,08	0,05	0,03 [3])	0,19
Musik und Darstellende Kunst (Theater und Orchester)	0,12	0,08	0,10	0,03 [4])	× [5])	0,29
Darstellende Kunst (Film, Video)	0,12	0,18	0,09	0,14	0,09	0,13
Wort, Musik, Darstellende Kunst (Hörfunk, Fernsehen) [6])	0,19	0,25 (0,31)	0,12 (0,20)	0,28 (0,28)	0,30 (0,38)	0,28 (0,35)
Bildende Kunst (Museen, Kunsthandel)	0,05	× [5])	0,03 (0,07) [7])	—	× [5])	0,05
Werbung, Design, Fotografie	0,35	0,39	× [5])	0,14	0,23	0,11
Architekturbüro	0,19	—	0,16	0,19	0,11 [8])	—
Forschung	(0,33) [9])	—	0,46	—	—	—
Computer-Software	(0,43)	0,54	0,13	(0,34) [10])	0,42	—

[1]) Ohne Handel.
[2]) Einschließlich Diskotheken.
[3]) Nur Vertrieb von Tonträgern.
[4]) Nur Theater.
[5]) Nicht gesondert ausgewiesen.
[6]) In Klammern: einschl. Kabelfernsehen.
[7]) In Klammern: einschl. Bildende Künstler.
[8]) Sonstige Leistungen für Unternehmen.
[9]) Nur Anteil Forschungspersonal in Hochschulen.
[10]) Abweichendes Quantifizierungsjahr.

Quelle: United States Copyright Office (1984), Babe (1985), Phillips (1985), Cramer u. a. (1986), Skilbeck (1988), Scheuch/Holzmüller (1989), Ifo-Institut (1989).

suchungen nicht berücksichtigt. Die neuere kanadische Untersuchung von Babe wählt hingegen den Weg, der auch in diesem Gutachten eingeschlagen wurde.

Faßt man die Leistungen der Wirtschaftszweige zusammen, die direkt oder indirekt mit dem Vertrieb und Verleih von Presse- und Verlagserzeugnissen (ohne Erzeugnisse der Musikverlage, aber einschl. Druckerzeugnissen, die für die Werbung bestimmt sind) zusammenhängen, so errechnen sich 31,7 Mrd. DM oder ein Anteil von 1,68 % an der Bruttowertschöpfung. Dies übertrifft den Anteil, den die niederländische Studie ausweist (1,41 %), erreicht aber nicht dem Anteil, den die britische Studie für den Bereich Verlage und Druckereien (einschl. Bibliotheken) errechnet hat (1,82 %). Die Einbeziehung der Zulieferindustrien in die vorliegende Studie kompensiert somit zum großen Teil die Auswirkungen des Vorgehens in diesem Gutachten, — anders als in der britischen Untersuchung — nur urheberrechtsrelevante Druckleistungen einzubeziehen.

Die Bildende Kunst (die Museen, Galerien und Ausstellungen sowie der Kunsthandel) leisten einen Beitrag von 860 Mio. DM zur Entstehung von Einkommen; das entspricht einem Anteil von 0,05 % an der Bruttowertschöpfung, eine Größenordnung, die sich auch in der österreichischen Studie wiederfindet (0,05 %).

Die Musik (Herstellung und Vertrieb von Tonträgern, Musikalien, Musikinstrumenten und unter besonderer Berücksichtigung der Diskotheken) hat mit einer Bruttowertschöpfung von 2,2 Mrd. DM einen Anteil von 0,12 % an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung. Dieser Bereich ist wegen der Einbeziehung der Diskotheken größer als z. B. in der niederländischen Untersuchung (0,08 %), aber niedriger als in der österreichischen Studie (0,19 %). Die Abweichung gegenüber den US-amerikanischen Ergebnis-

sen erklärt sich — ebenso wie im Bereich Presse- und Verlagserzeugnisse — dadurch, daß dort die Handelsebenen nicht einzeln, sondern zusammengefaßt für alle Vervielfältigungsstücke ausgewiesen werden.

Theater und Orchester erreichen mit 2,3 Mrd. DM ebenfalls einen Anteil von 0,12 % an der Bruttowertschöpfung. Dies ist weniger als der Anteil in Österreich, aber deutlich höher als die Vergleichsangaben in allen anderen Ländern.

Die Film- und Videowirtschaft (einschließlich der Zulieferbereiche und aller Vertriebswege) hat mit 2,2 Mrd. DM wiederum einen Anteil von 0,12 % an der Bruttowertschöpfung. Er ist damit weniger umfangreich als in den USA (0,18 %) und in Großbritannien (0,15 %).

Der Bereich Hörfunk und Fernsehen (ohne private Anstalten und Kabelfernsehen) übertrifft mit 0,19 % die Größenordnung, die die niederländische Studie in ähnlicher Abgrenzung ausweist (0,12 %). Im Vergleich mit den USA (0,25 % ohne Kabelfernsehen, 0,31 % mit Kabelfernsehen) ist der Anteil jedoch (noch) relativ niedrig. Ein Vergleich der Differenzen zwischen den Anteilswerten ohne bzw. einschließlich Kabelfernsehen gibt aber eine Vorstellung davon, wie sich die Beiträge zur Entstehung von Einkommen entwickeln werden, wenn sich das duale Rundfunksystem etabliert hat.

Hinsichtlich des Beitrags der Architekturbüros (0,19 %) erreicht die Bundesrepublik Deutschland exakt den Anteil in den Niederlanden und übertrifft den Anteil der Architekturbüros in Großbritannien (0,16 %).

Werbung, Design und Fotografie erreichen mit 0,35 % einen Anteil, der den Ergebnissen der US-amerikanischen Studie (0,39 %) weitgehend entspricht.

Der Anteil der Computer-Software (0,43 %) liegt zwischen den Werten, die in Großbritannien (0,35 %) und den USA (0,52 %) errechnet wurden.

Dieser Vergleich mit den anderen Untersuchungen, die im Ausland zur wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts durchgeführt wurden, zeigt, daß die Ergebnisse für die Bundesrepublik Deutschland in ähnlichen Größenordnungen liegen, wobei der Bereich Presse und Verlagserzeugnisse (einschließlich der Zulieferindustrien und einschließlich aller Vertriebswege) eine herausragende Bedeutung hat.

C. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Studie hat gezeigt, daß in der Bundesrepublik Deutschland von urheberrechtlich schutzfähigen Werken direkt und indirekt rund 54 Mrd. DM an Einkommen und rund 799 000 Arbeitsplätze abhängen. Dies entspricht einem Anteil von 2,9 % an der Bruttowertschöpfung und einem Anteil von 3,1 % an den Erwerbstätigen. Würde man der Konvention einiger ausländischer Untersuchungen folgen und Computer-Softßware in die Analyse mit einbeziehen, so ließe sich sogar ein Beitrag von 3,3 % zur Entstehung von Einkommen im Inland errechnen. Würde man überdies die für den privaten Gebrauch und Verbrauch bestimmten Leistungen der Wirtschaftsbereiche berücksichtigen, die Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte herstellen und diese Geräte wie auch Leerkassetten vertreiben, könnte man sogar einen Anteil von 3,6 % an der Bruttowertschöpfung ausweisen.

Damit gehört die Bundesrepublik Deutschland — nicht zuletzt wegen des besonders stark ausgeprägten Bereichs „Presse-, Verlags- und Druckerzeugnisse" einschließlich der zugehörigen Handelsbereiche — im internationalen Kontext zu den Staaten, in denen das Urheberrecht ein besonderes wirtschaftliches Gewicht hat.

Die Entwicklung der bundesdeutschen Urheberrechtsindustrien ist überdies dynamischer verlaufen als in der Gesamtwirtschaft: Im Durchschnitt der Jahre 1980/86 ist die Wertschöpfung schneller gewachsen als in der übrigen Wirtschaft. Gleichzeitig sind im Beobachtungszeitraum neue Arbeitsplätze entstanden, während in der Gesamtwirtschaft Arbeitsplätze verlorengegangen sind. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Urheberrechtsindustrien im Hinblick auf die Entstehung von Einkommen und Beschäftigung verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit.

Ein weiterer Fragenkomplex, der im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts aber nicht untersucht wurde, ist der Beitrag der Urheberrechtsindustrien zur Verteilung von Einkommen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Rolle der Verwertungsgesellschaften hinzuweisen. Mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt 770 Mio. DM (1986) spielen sie eine wichtige Rolle bei der Umverteilung von Einkommen innerhalb der Urheberrechtsindustrien bzw. bei der Umverteilung von den Herstellern von Gütern und Ausrüstungen für die private Vervielfältigung zu den Rechteinhabern. Die Analyse dieser Umverteilungsvorgänge und ihrer Wirkungen würde indes eine gesonderte Untersuchung erfordern.

Wagt man einen Blick auf die zukünftige Entwicklung der Urheberrechtsindustrien, so dürften diejenigen wirtschaftlichen Bereiche, die sehr nahe an künstlerisch-kreativen Tätigkeiten anknüpfen, für die vor allem staatliche Institutionen die wesentliche Nachfrage entfalten (z. B. die Theater und Orchester), tendenziell langsamer wachsen als die übrigen Urheberrechtsindustrien (für eine Analyse vgl. Hummel u. a. [1988]). Generell ist aber mit einer weiteren Zunahme des Gewichts des Urheberrechtsindustrien im Hinblick auf mehr Einkommen und mehr Beschäftigung zu rechnen. Daß eine entsprechende Ausgestaltung des Urheberrechts — auch im Hinblick auf den gemeinsamen EG-Binnenmarkt — hierfür die entscheidende Voraussetzung ist, kann an dieser Stelle abschließend nur betont werden.

Literaturverzeichnis

ARD, Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland, ARD-Jahrbuch, verschiedene Jahrgänge.

Austen-Smith, D. (1980), On Justifying Subsidies to the Performing Arts in: W. S. Hendon, J. L. Shanahan and A. J. Mac-Donald (eds.), Economic Policy for the Arts, Cambridge/Mass.

Baumol, W. J. and Bowen, W. G. (1986), Performing Arts — The Economic Dilemma, Cambridge/Mass.

Blaukopf, K. (1987), Musikpolitik und Medienrealität, in: Media Perspektiven Nr. 7, S. 428 ff.

Blümel, W., R. Pethig and O. v. d. Hagen (1986), The Theory of Public Goods: A Survey of Recent Issues, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Buch und Buchhandel in Zahlen, verschiedene Jahrgänge.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels (1984), Zweite Denkschrift zur Änderung der Vervielfältigungsbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, Frankfurt.

Borchardt, K. (1978), Der „Property Rights-Ansatz" in der Wirtschaftsgeschichte — Zeichen für eine systematische Neuorientierung des Faches? in: Kocka, J. (Hrsg.), Theorien in der Praxis des Historikers, Sonderheft 3, Göttingen.

Brandi-Dohrn, M. (1987), Der Schutz von Computersoftware in Rechtsprechung und Praxis, in GRUR, Heft 1.

Breu, F. (1987), Filmtheater und Filmbesucher in deutschen Städten, in: Verband deutscher Städtestatistiker (Hrsg.), Städte in Zahlen, Nürnberg.

Bund Freischaffender Foto-Designer, BFF-Betriebsvergleich, verschiedene Jahre.

Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft, Phono Press, verschiedene Jahrgänge.

Bundesverband Video (o. J.), 1982—1987, Hamburg.

Central Bureau of Statistics (1982), Impact of Copyright Law on the Economy of Sweden, Stockholm.

Chartrand, H. (1984), An Economic Impact Assessment of the Canadian Fine Arts, in: Hendon W. S., D. V. Shaw, N. K. Grant (eds.), Economics of the Cultural Industries, Akron/Ohio.

Coase, R. (1960), The Problem of Social Cost, in: Journal of Law and Economics, Vol. 3, S. 1 ff.

Cohen Jehoram, H. (1989), Kritische Überlegungen zur wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts, in: GRUR Int., Heft 1.

Commission of the European Communities (1988), Green Paper on Copyright and the Challenge of Technology — Copyright Issues Requiring Immediate Action, Brussels.

Consumer and Corporate Affairs Canada and Department of Communications (1984), From Gutenberg to Telidon: A White Paper on Copyright, Ottawa.

Cramer, J. S., J. M. Meijering, T. J. M. Nijssen (1986), The Economic Importance of Copyright in the Netherlands in 1982, Amsterdam.

Cwi, D. (1979) Public Support of the Arts: Three Arguments Examined, Journal of Behavioral Economics, Vol. 8.

Deutsch, E. (1985), Kunst und Urheberrecht. Entwicklung und Bestandsaufnahme, in: Kunst und Recht, Justiz und Recht, Schriften der Deutschen Richterakademie, Bd. 2, Heidelberg.

Deutsche Orchestervereinigung, Das Orchester, verschiedene Jahrgänge.

Deutscher Bühnenverein, Bundesverband Deutscher Theater, Theaterstatistik, verschiedene Jahrgänge.

Deutscher Bühnenverein (1987), Bundesverband Deutscher Theater, Vergleichende Theaterstatistik 1949/50 — 1984/85, Köln.

Deutscher Musikrat (1985), Musikleben und Kulturpolitik, Aktuelle Daten zu: Musikausübung — Musikerziehung — Musikberufe — Musikförderung — Musikwirtschaft, Bearbeitung: Zentrum für Kulturforschung, Bonn.

Deutscher Musikverleger-Verband e. V., Deutsche Landesgruppe der IFPI e. V. (Hrsg.), (1984), Stellungnahme der Musikwirtschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, Bonn.

Deutscher Städtetag (1979), Kultur in den Städten. Eine Bestandsaufnahme, Neue Schriften des Deutschen Städtetags, Heft 37, Köln.

Deutscher Städtetag, Statistisches Jahrbuch Deutscher Gemeinden, verschiedene Jahrgänge.

Deutsches Bibliotheksinstitut, Deutsche Bibliotheksstatistik, verschiedene Jahrgänge.

Deutsches Patentamt, Jahresbericht, verschiedene Jahrgänge.

Deutsches Videoinstitut, Medienstatistik, verschiedene Jahrgänge.

Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, DLM (1988), DLM Jahrbuch 1988, München.

Dreher, B. (1976), Filmförderung in der Bundesrepublik Deutschland. Versuch einer Erfolgskontrolle

der Subventionspolitik, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Sonderheft 111, Berlin.

EG-Kommission (1984), Fernsehen ohne Grenzen. Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel, Brüssel.

Expertenkommission Neue Medien (1981), EKM — Baden-Württemberg, Abschlußbericht, Bände I bis III, Stuttgart.

Filmförderungsanstalt, Geschäftsbericht, verschiedene Jahrgänge.

Fohrbeck, K., A. J. Wiesand (1982), Musik, Statistik, Kulturpolitik. Daten und Argumente zum Musikleben in der Bundesrepublik Deutschland, Köln.

Frey, R. L. und Neugebauer G. (1976), Theater und Ökonomik, Universität Basel.

Fuchs, H. J. (1987), Marketing für öffentliche Theaterbetriebe, in: Media Perspektiven Nr. 7.

Gälli, A. (1977), 100 Years of Mass Communication in Germany, München

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Geschäftsbericht, verschiedene Jahrgänge.

Gerstenberger, W. und Hummel, M. (1984), Die Berechnung von Kapitalnutzungspreisen, in: Gerstenberger W. u. a., Staatliche Interventionen, Ifo-Studien zur Strukturforschung Nr. 4, München.

Gerstenberger, W. u. a. (1987) Analyse der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft, Gutachten im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft, München.

Gesamtverband Deutscher Musikfachgeschäfte, Musikhandel VerlagsgesellschaftmH (1988), Handbuch des Musikalienhandels, Bonn.

Giesecke, L. (1957), Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts.

Gomery, D. Competition and Concentration in the Contemporary Film Industry, in: Hendon W. S. and Owen V. (eds.), Proceedings of the 4th International Conference on Cultural Economics.

Grampp, W. D. (1986/87) Should the Arts Support themselves? in: Economic Affairs, Vol. 6.

GÜFA, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Jahresabschlüsse (publiziert im Bundesanzeiger).

Guldberg, H., E. Candi (1987), Copyright — An Economic Perspective, Sydney.

Guldberg, H., E. Candi (1988), Copyright: An Economic Perspective, Australian Copyright Council, in: GRUR Int. 1988.

GVL, Gesellschaft für die Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Geschäftsbericht, verschiedene Jahrgänge.

GWFF, Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, Jahresabschlüsse (publiziert im Bundesanzeiger).

Head, J. G. (1962), Public Goods and Public Policy, In: Public Finance, Vol. 17.

Hertel, Th. (1987), Harter Kampf mit weicher Ware, in: Markt und Technik, Jahrbuch der Elektronikindustrie 1987.

Hillrichs, H. H. und Ungureit, H. (1984), Fernseh-Kritik, Filmkultur-Filmverbrauch, Zum Stand der Beziehungen zwischen Kino und Fernsehen, Mainz.

Horlacher, F. (1984), Kultursubventionen, Bern/Frankfurt/New York.

Hummel, M., M. Berger unter Mitarbeit von F. Müller (1988), Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Kunst und Kultur. Gutachten im Auftrag des Bundesministers des Innern, Schriftenreihe des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 122, Berlin–München.

Hummel-Kowalski, M. (1978), „The Problem of Social Cost" by R. Coase and the Recognition of this Article in German Economic Literature, in: Munich Social Science Review, Nr. 4.

Hutter, M. (1979), Die Gestaltung von Property Rights als Mittel gesellschaftlicher Allokation, Göttingen.

Hutter, M. (1986) Kunst als Quelle wirtschaftlichen Wachstums, in: Zeitschrift für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft.

IDC, Der deutsche Markt für Software und Services, verschiedene Jahrgänge.

Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung (1981), Analyse der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft, Strukturberichterstattung 1980, Schriftenreihe des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 107, Berlin–München.

IBFG, Internationale Berater und Forschungsgruppe Basel AG, in Zusammenarbeit mit Rincke Treuhand GmbH, Wuppertal und UWP Gesellschaft für Unternehmensberatung, Weiterbildung und Personalentwicklung, Düsseldorf (1988), Studie zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Lokalradios in Bayern, Basel.

Institut der deutschen Wirtschaft, Medienspiegel, verschiedene Jahrgänge.

Institut der deutschen Wirtschaft (1988), Privatfunk in der Bundesrepublik Deutschland. IW-Dossier 5, Köln.

Keyes, A. A., C. Brunet (1977), Copyright in Canada: Proposals for a Revision of the Law, Ottawa.

Kirchhof, P. (1988), Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken, Heidelberg.

Klingsporn, J. (1987), Filmangebot und -konsumption im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und im Kino, in: Media Perspektiven Nr. 1.

Kopsch, G. (1984), Staatsverbrauch nach dem Ausgaben- und dem Verbrauchskonzept, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 4.

Lemaire, M. (1986), Vers un compte satellite de la culture, 4. Internationale Konferenz zur Kulturökonomik, Avignon.

Leroy, D. (1980), Economie des arts du spectacle vivant, Paris.

Manni-Loukkola, S., P. Esala (1988), A Study of the Economic Importance of Copyright-Related Industries in Finland, Helsinki.

McLuhan, M. (1964), Understanding Media, New York.

Mohr, W. G. (1985), Öffentliche Musikausgaben in der Bundesrepublik Deutschland, in: Deutscher Musikrat (Hrsg.), Musikleben und Kulturpolitik, Bonn.

Musgrave, R. A. (1959), Public Finance, New York/Toronto/London.

Neckermann, K. (1986), Zur Entwicklung der deutschen Filmwirtschaft in der BRD, DIW Wochenbericht Nr. 7.

Netzer, D. (1978), The Subsidized Muse, Cambridge/London/Melbourne.

Nordemann, W., K. Vinck, P. W. Hertin (1988), Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberwahrnehmungsgesetz, begründet von Fromm, F. K. und W. Nordemann, 7. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.

Nordemann, W. (1985), Die Urheberrechtsreform 1985, in: GRUR, Heft 9.

Olsson, A. H. (1982), Copyright in the National Economy, Geneva.

Peacock, A. T. (1969), Welfare Economics and Public Subsidies to the Arts, in: Manchester School of Economic and Social Studies, Vol. 37.

Phillips, J. (1985), The Economic Importance of Copyright, London.

Pommerehne, W. W. und B. S. Frey (1985), Kunst: Was sagt der Ökonom dazu?, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik.

Pommerehne, W. W. und B. S. Frey (1987), Öffentliche Förderung von Kunst und Kultur: Warum und wie?, Discussion Papers on Public Sector Economics Nr. 6709 der Freien Universität Berlin, Berlin.

The Port Authority of New York and New Jersey (1983), The Arts as an Industry, Their Economic Importance to the New York–New Jersey Metropolitan Region, New York.

Puffelen van, F. u. a. (1986), More than one Billion Guilders, The Economic Significance of the Professional Arts in Amsterdam, Amsterdam.

Robbins, L. C., (1983), Art and the State, in: L. C. Robbins (ed.), Politics and Economics: Essays in Political Economy, London.

Rochlitz, B. (1987), Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, der Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, dargestellt auf dem Hintergrund der sogenannten Tonträger- und Videopiraterie, Frankfurt/Bern/New York/Paris.

Röper, H. (1988), Formationen deutscher Medienmultis 1988, in: Media Perspektiven Nr. 12.

Rubin, M. R. (1985), The Copyright Industries in the United States in 1980, An Economic Report prepared for the American Copyright Council, Washington D. C.

Scheuch, F., H. Holzmüller (1989), Die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts in Österreich. Die Wertschöpfung der Copyright-Industries, Wien.

Schedl, H. und K. Vogler-Ludwig (1987), Strukturverlagerungen zwischen sekundärem und tertiärem Sektor, Zur Rolle der Dienstleistungen in der arbeitsteiligen Wirtschaft, Ifo-Studien zur Strukturforschung Nr. 8, München.

Schmalholz, H., L. Scholz u. Mitarbeit von H. Maier (1987), Innovationsbericht, Ergebnisse des Ifo-Innovationstests 1985/86, München.

Schricker, G. (1987), Urheberrecht, München.

Schuckert, Ch. (1987), Der bundesdeutsche Buchmarkt 1986/1987. Aktuelle Entwicklungen und Probleme, in: Media Perspektiven Nr. 10.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister (1987), Die Ausgaben der Länder für Film und Filmförderung 1984 bis 1986, in: Dokumentationsdienst Bildung und Kultur, Sonderheft Statistik und Vorausberechnung Nr. 40.

Shanahan, J. L. (1978), The Consumption of Music, Integrating Aesthetics and Economics, in: Journal of Cultural Economics, Vol. 2.

Shoup, C. S. (1969), Public Finance, Chicago.

Skilbeck, J. (1988), The Economic Importance of Copyright. An International Survey, 23rd Congress of the International Publishers Association.

SPIO, Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V., Filmstatistisches Taschenbuch, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Beruf, Ausbildung und Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen, Fachserie 1, Reihe 4.1.2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Beschäftigung, Umsatz und Investitionen der Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 4.2.1.

Statistisches Bundesamt, Beschäftigung, Umsatz, Wareneingang, Lagerbestand und Investitionen im Einzelhandel, Fachserie 6, Reihe 3.2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Beschäftigung, Umsatz, Wareneingang, Lagerbestand und Investitionen im Gastgewerbe, Fachserie 6, Reihe 4.2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Beschäftigung, Umsatz, Wareneingang, Lagerbestand und Investitionen im Großhandel, Fachserie 6, Reihe 1.2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Einkommensteuer, Fachserie 14, Reihe 7.1, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Filmwirtschaft, Fachserie 11, Reihe 6, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr, Fachserie 6, Reihe 1—4, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Handels- und Gaststättenzählung, Fachserie 6, Heft 1, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Handelsvermittlung, Fachserie 6, Reihe 2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Input-Output-Tabellen, Fachserie 18, Reihe 2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Kostenstruktur bei Handelsvertretern und Handelsmaklern, Fachserie 2, Reihe 1.2.2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Kostenstruktur bei Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren, bei Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, bei Architekten und Beratenden Ingenieuren, Fachserie 2, Reihe 1.6.2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Kostenstruktur im Einzelhandel, Fachserie 2, Reihe 1.3, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Kostenstruktur im Gastgewerbe, Fachserie 2, Reihe 1.4, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Kostenstruktur im Großhandel, bei Buch- u. ä. Verlagen, Fachserie 2, Reihe 1.2.1, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Kostenstruktur der Unternehmen im Bergbau, Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe, Fachserie 4, Reihe 4.3.1, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Kostenstruktur der Unternehmen im Investitionsgüter produzierenden Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 4.3.2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Kostenstruktur der Unternehmen im Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe und im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, Fachserie 4, Reihe 4.3.3, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Personal des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Presse, Fachserie 11, Reihe 5, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Pressestatistik 1986, Erhebungsvordruck.

Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Fachserie 14, Reihe 3.4, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit, Fachserie 1, Reihe 4.1.1, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, Fachserie 1, Reihe 4.2, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer, Fachserie 14, Reihe 8, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt (1988), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Ergebnisse nach Wirtschaftsbereichen (Kreuztabellen) 1960—1987, Fachserie 18, Reihe S. 11.

Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Konten und Standardtabellen, Fachserie 18, Reihe 1, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Warensortiment sowie Bezugswege im Einzelhandel, Fachserie 6, Reihe 3.3, verschiedene Jahrgänge.

Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik (WiSta), verschiedene Jahrgänge.

Steinbach, J. (1987), Werbemarkt 1986 — verbessertes Ergebnis, in: Media Perspektiven Nr. 3.

Swedish Central Bureau of Statistics (1982), The Impact of Copyright Law on the Economy, Stockholm.

Throsby, C. D. and G. A. Withers (1979), The Economics of the Performing Arts, London/Melbourne.

Thurow, N. (1987), Rechtsschutz für den Urheber und den Urheberrechtsnutzer, in: ZUM, Nr. 6, S. 320ff.

Ulmer, E. (1980), Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York.

United States Copyright Office (1984), Size of the Copyright Industries in the United States. Report to the Subcommittee on Patents, Copyrights and Trademarks.

Verband Deutscher Städtestatistiker (1987), Städte in Zahlen. Ein Strukturbericht zum Thema Kultur und Bildung, Nürnberg.

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (1987), Geschäftsbericht 1986.

Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (1987), Geschäftsbericht 1986.

VFF, Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Jahresabschlüsse (publiziert im Bundesanzeiger).

VG BILD-KUNST, Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Geschäftsbericht, verschiedene Jahrgänge.

VG-MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, Geschäftsbericht, verschiedene Jahrgänge.

VG WORT, Verwertungsgesellschaft Wort, Geschäftsbericht, verschiedene Jahrgänge.

VGF, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Jahresabschlüsse (publiziert im Bundesanzeiger).

Vogler-Ludwig, K., Dynamik der Dienstleistungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ifo-Schnelldienst 14/15 vom 26. Mai 1987.

Wahl-Zieger, E. (1978), Theater und Orchester zwischen Marktkräften und Marktkorrektur, Göttingen.

Wetzel, K. (1987), Die Krise des neuen deutschen Films, in: Media Perspektiven Nr. 2.

Weisbrod, J. (1986), Pressestatistik, in: Wirtschaft und Statistik, Nr. 8, S. 538ff.

Wild, Ch. (1988), Fernsehen und Video, Zwei Medien ergänzen sich, in: Media Perspektiven Nr. 7.

Wöste, M. (1987), Öffentlich-rechtliches Fernsehen: Aufträge an die Filmwirtschaft für 10,6 Mrd. DM, in: Media Perspektiven Nr. 12.

Wolf, St. (1984), Wertvoll-Besonders wertvoll? Die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW), Grundlagen und Maßstäbe der Filmbewertung, Wiesbaden.

Zentralausschuß der Werbewirtschaft, Werbung, verschiedene Jahrgänge.

Zielinski, S. (1987), Der Heimvideomarkt im zehnten Jahr. Bestandsaufnahme und neuere Tendenzen — besonders im Hinblick auf die Software (1), in: Media Perspektiven Nr. 8.

Zombik, P. (1987), Die Schallplatte: Kulturträger und Wirtschaftsfaktor. Marktstrukturveränderungen und ihre Folgen, in: Media Perspektiven Nr. 7.

Zombik, P. (1988), Der Tonträgermarkt: Absatzbedingungen und Strukturentwicklungen, in: Börsenblatt des Deutschen Buchhandels v. 20. 9. 1988.

ZDF, Zweites Deutsches Fernsehen, ZDF Jahrbuch, verschiedene Jahrgänge.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333